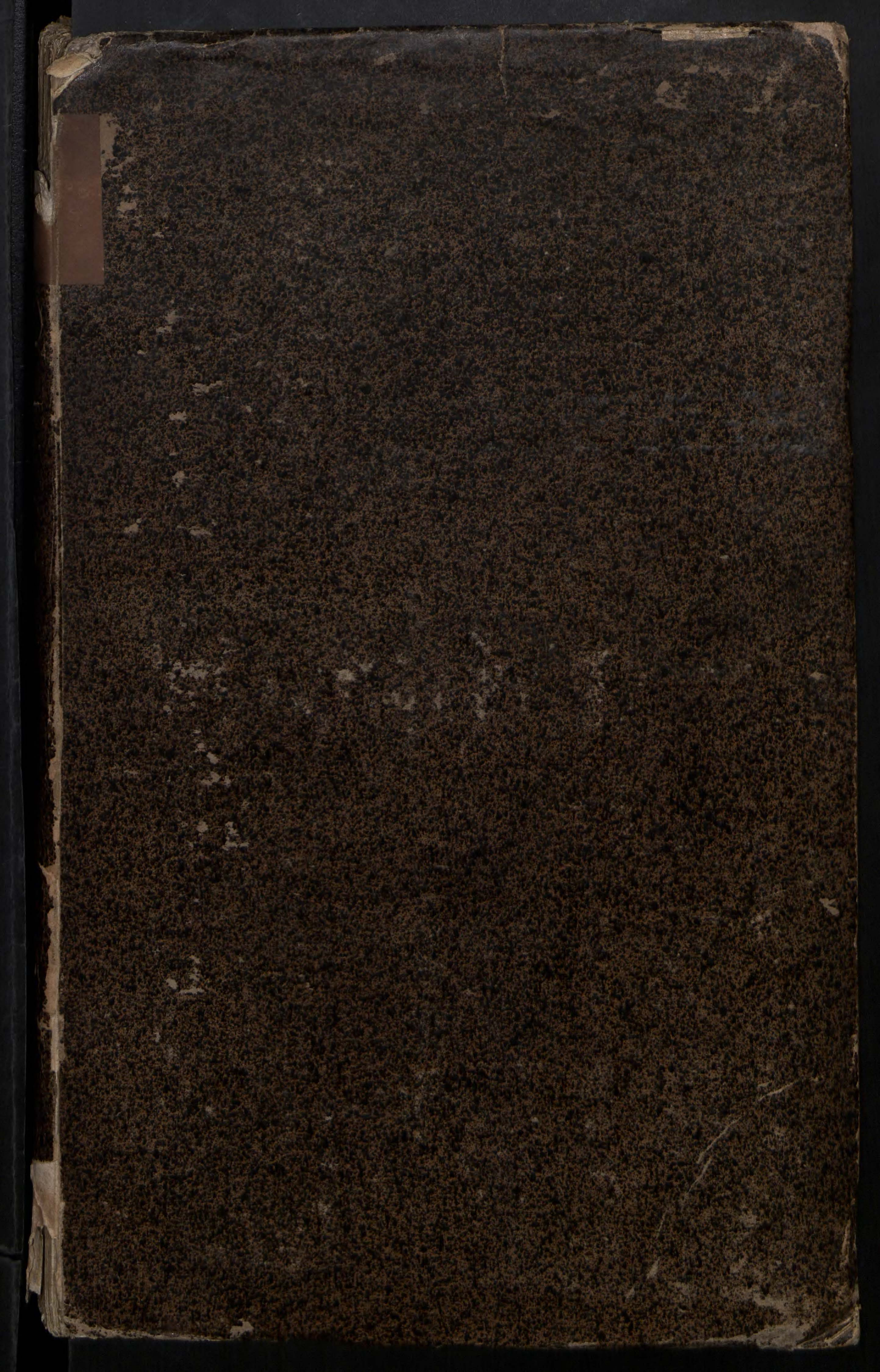


G 7822
Ud 598
Biblioteka Jagiellońska
stdr0014720
Rewol. Ud 598
N. 3
127226 4

CONSTITUTIONES
COMITIORUM PACIFICATIONIS EXTRAORDINARIORUM,

Oder:

Pohlnische
Reichs-Verfassungen,

Welche

Auf dem, Zwey Wochen hindurch, in Warschau gehaltenen, und zur Herstellung des allgemeinen Ruhe-Standes in Pohlen, den 25. Tag des Monats Junii, im Jahr des HErrn 1736. außerordentlich angesetztem

Pacifications-Reichs-Tage,

errichtet,

Aus denen Pohlnischen Originalien in die Teutsche Sprache übersetzet, mit einem Register versehen,

und unter

Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen

allergnädigstem SPECIAL-PRIVILEGIO gedrucket worden.



Dreßden,
zu finden bey Gottlob Christian Hilschern.

Ex
Biblioth. Regia
Berolinensi

Der

Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten
Fürstin und Frauen,

F R A U E N
Maria Josepha/

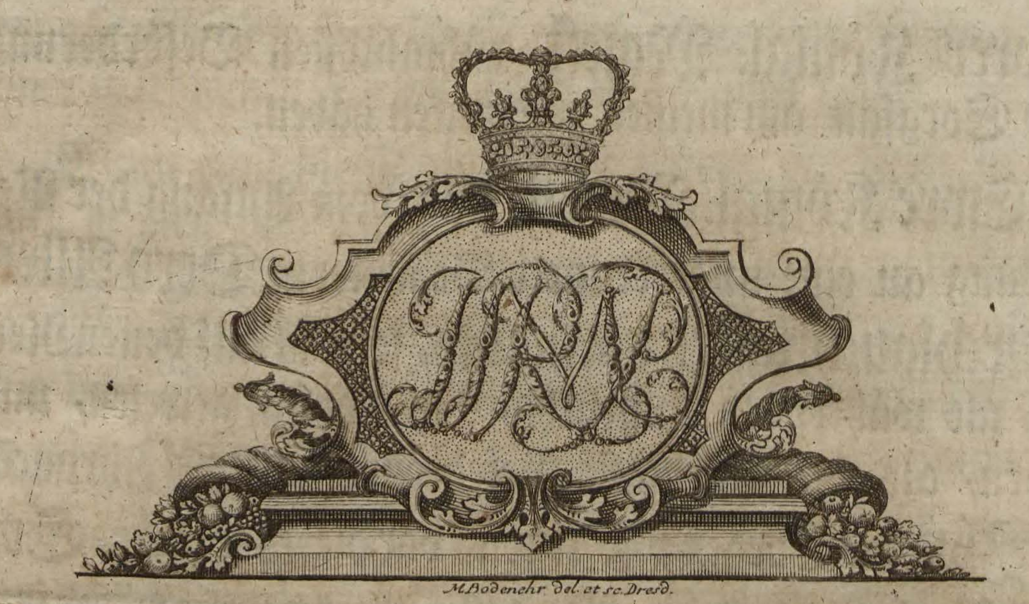
Königin in Pohlen,

Groß-Hertzogin in Litthauen, zu Reußen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Czerniechovien,

Gebohrnen Königlichen Printzeßin zu Hungarn, Boheim und beeder Sicilien, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, Hertzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürstin, Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz,

Burggräfin zu Magdeburg, Gefürsteten Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Marck, Ravensberg und Barby, Frauen zu Ravenstein, ꝛc.

Meiner Allergnädigsten Königin
und Frauen.



Aller-Durchlauchtigste, Groß-mächtigste Königin und Chur-Fürstin, Allergnädigste Frau,

Ewre Königl. Majest. geruhen, die Ubersetzung gegenwärtiger Constitutionen in Gnaden anzunehmen, welche AUGUSTUM den Dritten zum Könige und Gesetz-Geber, den Frieden zum Innhalt, ihre glückseelige Benennung aber

)( )(Ewrer

Ewrer Königl. Majest. rühmlichsten Beförderung und Sorgfalt am meisten zu dancken haben.

Ewre Königl. Majest. sind vom Anfang der Regierung an eine ungetrennete Begleiterin Dero Aller-Durchlauchtigsten Gemahls, sowohl auf denen Reisen, als währenden Auffenthalts in Pohlen, gewesen, und haben, als die würdigste Gefehrtin Seines Thrones, mit Ihm die Sorgen und Unruh vor die Wohlfahrt Seines Reichs getheilet; Wie billig ist es demnach, Allergnädigste Frau, daß Selbige nunmehro an Dessen Ruhm und Vergnügen, bey diesem Friedens-Schluße, gleichen Theil nehmen.

Denn endlich hat die Großmuth des Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, AUGUSTI des Dritten, den völligen Sieg erhalten, nachdem Er durch Seine Vorsicht und Standhafftigkeit die Wiederwärtigkeiten, so Ihm vorhero entgegen gestanden, glücklich überwunden, alles Mißtrauen gehoben, und die von Ihm annoch entferneten Hertzen mit Gnade, Liebe und Freygebigkeit dergestalt an sich gezogen und vereiniget, daß Er nunmehro nicht nur mit allgemeiner Einwilligung aller Stände des Königreichs Pohlen, und Groß-Hertzogthums Litthauen, als ihr rechtmäßiger König und Herr erkannt, sondern Ihm auch der noch weit beliebtere Nahme eines Vaters des Vaterlandes, von der gantzen und unzertrenneten Republic beygeleget, Ewre Königl. Majest. aber zur Königin und Landes-Mutter dieser so großen als geseegneten Provintzien, mit Ubereinstimmung aller Gemüther und Lippen, ernennet worden.

Die vor ihre Erhaltung so sorgsame Freyheit siehet nunmehro, daß die Waffen sie nicht unterdrücket, sondern beschützet, und bey ihrer vorigen Würde und Ansehen erhalten haben; ja sie wird gewahr, daß sie nicht angenehmer und sicherer, als unter der Herrschafft eines so gerechten Fürstens und einer so frommen Fürstin, leben und blühen könne.

Wenn einst die Nachwelt die Kürtze der Zeit, in welcher so viele und merckwürdige Begebenheiten in Pohlen vorgegangen, in Betrachtung ziehet, so wird sie Ursach zu zweifflen bekommen, ob alles dieses innerhalb vier Jahren, seit dem Sarmatien seinen jetzigen Aller-Durchlauchtigsten Regenten zum Oberhaupte erwehlet, vollbracht worden, und Ewrer Majestäten beyderseits, bey allen Veränderungen des Glücks, bezeigtes großmüthiges, gleichgesinntes und Königliches Verhalten, nicht gnugsam erheben und bewundern können.

Denn dieses ist gewiß, daß August der Dritte, durch Göttlichen Beystand, dasjenige innerhalb drey Jahren vollendet, was sein glorwürdigster Vorfahrer und Königl. Herr Vater, August der Andere, nicht in zwantzigen zum Stande zu bringen, das Glück gehabt, nehmlich, daß Er die gesammte Republic Pohlen beruhiget, den Frieden wieder hergestellet, die Gesetze in Ordnung gebracht, und dieser freyen Nation die so beliebte Freyheit unverändert und unverletzt erhalten hat.

Ein mehreres anzuführen, vergönnet weder der enge Raum gegenwärtiger allerunterthänigsten Zueignungs-Schrifft, noch Ewrer Königl. Majest. von allem Selbst-Ruhme entfernetes Königl. Gemüthe und weltgepriesene Leutseeligkeit, da Höchst-Dieselben davon so ausnehmende Proben in Warschau abgeleget, und, ohngeachtet Sie, der Geburt nach, die gröste Printzeßin in Europa, auch, nach denen Pohlnischen Gesetzen, weit über das Jus æqualitatis, oder Gleichheits-Recht erhoben sind, sich dennoch Dero Hoheit so weit geäussert, und mit dem Pohlnischen Adel, nicht als ihre Fürstin, Königin und Gebieterin, sondern als eine mit demselben in Gleichheit lebende Person, so leutseelig, gnädig und huldreich umgegangen, daß

)(2 gegen-

gegenwärtiger Friedens-Schluß Ewrer Königl. Maj., als der würdigsten Beförderin desselben, mit höchster Billigkeit gewiedmet werden kan.

Die durchgängige Ehrerbietigkeit, Liebe und Treue, welche sich Ew. Königl. Maj. erworben, beweget jedermann, GOtt eifrigst anzuflehen, daß Er Ew. Königl. Maj. und Deroselben Aller-Durchlauchtigsten Gemahl, den Großmächtigsten König, Fürsten und Herrn, AUGUSTUM den Dritten, bey beständiger Gesundheit, Glück und Seegen biß in die spätesten Zeiten erhalten, Dero Königliches Hauß viele Jahrhundert hindurch blühen, und Dero Reich und Lande, unter Ew. Majestäten Regierung und Schutz, einer unveränderten Ruhe und Glückseeligkeit genießen lassen wolle. Dieses hoffet, wünschet und verlanget,

Ewrer Königl. Majest.
Meiner Allergnädigsten Königin, Chur-Fürstin und Frauen,

Dreßden,
den 31. Januarii, 1737.

allerunterthänigst-gehorsamster
ZACHARIAS ARNOLD HENSELIUS.



Im Nahmen GOttes, Amen.

In dem Pohln. Original fängt sich hier die erste Seite an.

Wir August der Dritte,

Von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zscherniecovien: Erb-Hertzog zu Sachsen und Chur-Fürst &c. &c.

Fügen allen insgesamt, und jedem ins besondere, denen daran gelegen, hiermit zu wissen, was maaßen, ohngeachtet der im vergangenen Jahre gehaltene Pacifications-Reichs-Tag nicht zu Stande gekommen, Wir dennoch Unsere Väterliche Sorgfalt unabläßig dahin gerichtet haben, wie die getrenneten Hertzen derer Einwohner dieses Vater-Landes, zu vollkommener Einigkeit und zu einer wahrhafften Vertraulichkeit gebracht, und dadurch alle, das gemeine Wesen betreffende Unfälle, abgewendet und entfernet werden könten. Wannenhero Wir gegenwärtigen Zwey-Wöchentlichen außerordentlichen Reichs-Tag, um dadurch die allgemeine Ruhe und Sicherheit herzustellen, angesetzet; Da Wir dann, nachdem Wir auf selbigem, krafft dieses Pacification-Reichs-Tages, alle Confœderationes aufgehoben, nachfolgende Constitutiones, mit Einwilligung aller Stände, beyder Nationen, errichtet haben.

1. Alle Confœderationes insgesamt werden aufgehoben.

A Die

Die Sicherheit Unserer Königl. Würde und die Beruhigung der Stände, sowohl des Königreichs Pohlen, als auch des Groß-Hertzogthums Litthauen betreffend.

Ohngeachtet Wir versichert sind, daß Unser Thron, durch die Liebe, und die treugesinnten Hertzen der Edlen Söhne dieses Vaterlandes gründlich befestiget ist; so haben sich dennoch die, auf gegenwärtigen Reichs-Tage, versammleten gesamten Stände des Königreichs Pohlen, des Groß-Hertzogthums Litthauen und derer incorporirten Lande, zur Beschützung Unserer Person und Königl. Würde, in ihrem und der gantzen Republic Nahmen, durchgängig dahin verbunden, und in dem Absehen, damit Sie allen Gelegenheiten vorkommen möchten, welche aus einigen auf dem Wahl-Felde entstandenen Uneinigkeiten, oder auch aus Verdacht und Mißtrauen gegen Unsere Majestät, es sey unter was Vorwand es immer wolle, erwachsen könnten, aus aufrichtiger Gewogenheit gegen Uns gegenwärtigen allgemeinen Schluß gefasset:

* In Orig. Polon. p. 2.

2. Die Verbindung der Stände der Republic, daß Selbige bey J. K. M. fest und standhafft halten wollen, betreffend.

* Daß, nachdem Sie Uns durch freye Stimmen, und gemeinschafftlich vereinigten Beytritt, vor ihren Herrn erwehlet, und erkannt, Sie, nach dem Beyspiel ihrer alten Vorfahren, Uns nicht nur in keiner Gefahr nicht verlassen werden, sondern Sie verbinden sich auch zugleich bey ihrem Glauben, Ehre und Gewissen, daß Sie, um Unsere Person und Königl. Würde zu erhalten, ihr Leben, Blut und Gut, so, wie es ehrliebenden Pohlen zustehet, aufsetzen wollen. Anbey versprechen Sie unter sich Selbst beständige Liebe, und einen ungetrenneten Frieden zu erhalten; da sie dann denjenigen, welcher wieder Uns, Unsere Wahl, und Unsern, durch allgemeinen Beytritt, befestigten Thron, es sey öffentlich oder heimlich, etwas vornehmen wolte, pro perduelli & hoste Patriæ, das ist, vor **einen Beleidiger der Majestät und einen Feind des Vaterlandes**, erklären, und sich dahin verbinden, daß Sie wieder ihn, zu seiner ewigen Vertilgung, aufstehen, und diejenigen Truppen, welche etwan privat-Personen, zur Störung des allgemeinen Friedens, angeworben, aufheben wollen.

3. Die Störer des Friedens, die von privatis angeworbene Truppen, und wiedrige Schrifften betreffend.

Ubrigens caßiren und vernichten Sie alle Unserer Wahl entgegen seyende Schrifften, wie, wo, und wann selbige aufgesetzet worden, nicht minder alle diejenigen Projecte und Piecen, welche zu einem allgemeinen Mißtrauen gegen Unsere Person Gelegenheit geben können.

Damit Wir aber die allgemeine Ruhe um so viel gründlicher befestigen, und allem Argwohn, welcher zur Verwirrung der

der Republic Anlaß geben könte, zuvor kommen mögen; so deuten Wir hierdurch an, daß die Ubertretung des allgemeinen, Unsere Person angehenden Rechtes, nach Innhalt des in der Constitution de Anno 1609. enthaltenen Processes: De non præstanda obedientia, bestraffet werden soll, als welches Gesetze Wir, auf ewige Zeiten, in seiner Krafft und Würckung erhalten.

4. Die Constitution de anno 1609. soll beobachtet werden.

Constit. 1609. fol. 888. Tit. Declaratio Articuli de non præstanda obedientia.

Auf daß aber der Friede in Unseren Ländern um so viel vollkommener hergestellet, und die innerliche Ruhe befestiget werden möge, so benehmen Wir allen und jeden, alle, Unserer Person wegen, sich ereignende Scrupel, und geben der Cron Pohlen und dem Groß-Hertzogthum Litthauen, Unserer Person halber, vor Uns, und Unsere Nachfolger, die Könige in Pohlen, diese ewige, auf die nachfolgende Zeiten eingerichtete Versicherung: Daß zugleich, nebst unversehrter Erhaltung des H. Römisch-Catholischen Glaubens, die **freye Wahl** dieser Edlen Völcker, nach Innhalt der alten und neuen Gesetze, insonderheit aber nach der Constitution de An. 1670. und 1699. nie und nimmer beweget, sondern unveränderlich bleiben soll. Ingleichen wollen Wir alle alte Rechte, und diejenigen, die Wir annoch anordnen werden, wie nicht minder der Nation Freyheit und Immunitæten, welche Wir zu dreyenmahlen, nach der Uns vorgelegten Eydes-Formul, mit aufrichtigem Hertzen beschworen haben, unversehrt in allen Puncten erhalten. Die Stände hingegen sowohl des Königreichs Pohlen, als des Groß-Hertzogthums Litthauen und der incorporirten Lande, bewilligen, umb der Störung des allgemeinen Friedens vorzukommen, daß wieder diejenigen, welche sich unterstehen werden, etwas wieder Unsere Majestät vorzunehmen, außerordentliche Gerichte, nach Vorschrifft der Constitution des 1717. Jahres, an Unserer Seite (ad latus Nostrum,) biß zu dem Ersten zu Stande kommenden Reichs-Tage, gehalten werden sollen.

5. Die Angelobung der freyen Wahl betreffend.

Constit. 1670. fol. 12. Tit. Præcustoditio liberæ Electionis.

Constit. 1699. fol. -- Tit. Securitas.

6. Es sollen außerordentliche Gerichte, nach der Constit. de anno 1717. fol. 18. §. 4. gehalten werden.

* In Orig. Polon. p. 3.

Zu welchen außerordentlichen Gerichten * Wir dann, nebst denen (a) præmissis Titulis) Senatoren und Ministris beyder Nationen, folgende Gerichts-Assessores ernennen: Und zwar aus Klein-Pohlen, Georgium Mniszech, Cammer-Herrn des Groß-Hertzogthums Litthauen und Starosten von Sanock, Severinum Rzewuski, Cron-Mund-Schencken und Starosten von Chelm, Adamum Malachowski, Starosten von Oswiecim, Franciscum Salesium Potocki, Starosten von Belsk, Antonium Lubomirski, Starosten von Kasimier, Ignatium Humiecki, Starosten von Lisiatycz, Paulum Benue, Fähndrichen von Kolomiysk, Franciscum Wenglinski,

a) Weiln die meisten in gegenwärtiger Ubersetzung vorkommende Pohlnische Titulaturen in der Teutschen Sprache nicht eigentlich gegeben werden können; als hat man selbige lieber weglassen, als andere Teutsche Titulaturen, so nicht gleichen Sensum haben, substituiren und gebrauchen wollen.

glinski, Land-Richtern von Chelm, Josephum Rosnowski, Truchßessen von Sanock, Stephanum Uniatycki, Truchßessen von Pilzna, Casimirum Boreyka, Land-Jäger-Meistern von Lemberg, Michaelem Rzeczycki, Starosten von Potorzyck. Aus Groß-Pohlen: Antonium Lodzia Poninski, Cron-Referendarium und Starosten von Petricau. Felicianum Grabski, Cammer-Herrn von Lenczyc, Stanislaum Swidzinski, Starosten von Radom, Stephanum Szoldrski, Starosten von Lenczyc, Josephum Zaluski, Starosten von Rawa, Melchiorem Gurowski, Fähndrichen von Calisch, Johannem Chrysostomum Radojewski, Fähndrichen von Bydgoszcz, Antonium Karczewski, Land-Schreibern von Czersk, Stanislaum Sobolewski, Land-Schreibern von Warschau, Josephum Podoski, Starosten von Dobrzyn, Timotheum Podoski, Starosten von Rypin, und Josephum, Grafen von Ostrorog. Aus dem Groß-Hertzogthum Litthauen: Udalricum, Fürsten Radziwil, Stall-Meistern des Groß-Hertzogthums Litthauen. Janussium, Fürsten Sanguszko, Ordinaten von Ostrog und Schwerdt-Trägern von Litthauen, Ignatium Oginski, Quartier-Meistern von Litthauen, Johannem Odachowski, Schatz-Verwahrern von Litthauen, Casimirum Baranowicz, Feld-Wacht-Meistern von Litthauen, Casimirum Ukolski, Voigten und Vice-Woywoden von Trock, Thadæum Oginski, Starosten von Wierzbow, Josephum Solhohub, Starosten von Sanniki, Casimirum Niesiolowski, Starosten von Cyrynsk, Michaelem Slizien, Starosten von Krewsk, Martinum Chrebtowicz, Starosten von Werbelsk, Antonium Sulistrowski, Starosten von Kurklewsk. Diese außerordentliche Gerichte aber, sollen nach Art und Weise, wie selbige in der

Constit. 1717. fol. 22. tit. Ordinatio.

Constitution von Anno 1717. vorgeschrieben ist, genau eingerichtet, und in jedem Qvartal des Jahres, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, binnen einer Frist von Zwey Wochen, gehalten werden. Da dann der, in gedachter Constitution, enthaltene Eyd, sowohl durch die Senatores und Ministros des Reichs, als durch die Wohlgebohrne Richter aus dem Adel-Stande, vorher, bey Fundirung der Jurisdiction, abgeleget werden soll; Und zwar sollen gemeldete Gerichte, von demjenigen Tage an, welchen Wir durch Unser Rescript anzeigen werden, ihren Anfang nehmen.

7\.
Die Truppen aus J. K. M. Erb-Landen sollen aus Pohlen heraus marchiren.

Alldieweiln Wir aber die Truppen Unserer Erb-Länder eintzig und allein, ex occasione (durch Veranlaßung) des zu erst nach Dantzig eingeführten, nachgehends aber in Königsberg bleibenden damahligen Æmuli, oder Cron-Competentens, in denen Provintzien der Republic gehalten haben; So versprechen Wir hiermit, krafft Unsers Königlichen Wortes, daß Wir, nachdem nunmehro Gottlob! die Republic beruhiget worden, alle Trup-

Truppen Unserer Erb-Länder, innerhalb Viertzig Tagen, aus denen Gräntzen der Republic heraus marchiren lassen wollen. Der Anfang dieses Heraus-Marches soll von dem 9ten Tage an des Monaths Julii, jetztlauffenden Jahres, geschehen, und im Fall, binnen gesetzter Zeit, Unsere Erb-Truppen aus denen Gräntzen der Republic sich nicht heraus ziehen, oder zurück kehren, * oder sich unterstehen solten, wieder die Einwilligung der gantzen, auf dem Reichs-Tage versammleten Republic, jemahls herein zu kommen, und, gegenwärtiger Constitution entgegen, es mag selbiges aus Veranlassung eines Senatus Consilii, oder unter was vor Vorwand es immer seyn wolle, geschehen, besagte Truppen auch, in auswärtigen, oder in Unseren Landen angeworben seyn, wiederum herein zu rücken; So erlauben Wir allen und jeden, daß selbige, wenn Viertzig Tage verflossen seyn, nach der Schärffe der alten Rechte, welche von der Kriegs-Rüstung handeln, das ist, bey Verlust der Ehre und des Vermögens, vermittelst eines allgemeinen Auffgeboths, (sonst Pospolite Ruszenie, oder Expeditio generalis bellica genannt,) ohne einige Universalia von Uns zu erwarten, (als welches Wir vor keine Beleidigung Unserer Majestät halten werden,) sondern lediglich auf Ankündigung und Anzeige dererjenigen, welchen solches obliegen wird, sowohl in dem Königreiche, als in dem Groß-Hertzogthum Litthauen, zu Pferde sitzen, und einander zu Hülffe kommen mögen, umb **diejenigen**, welche, dieser Unser Verheissung zuwieder, nicht heraus marchiren, oder zurücke kehren, als **Feinde des Vaterlandes**, entweder einzeln, oder zusammen, sowohl in dem Königreiche, als auch dem Groß-Hertzogthum Litthauen, aufzuheben. Wie Wir denn dieses vor kein Verbrechen der beleidigten Majestät und Laster des Hochverraths, unter keinerley Vorwand halten, sondern vielmehr es pro Jure permisso, sowohl vermöge gegenwärtigen Rechts, als auch der Constitution von Anno 1646. und 1699. welche Wir auf diesen Fall gäntzlich reassumiren, annehmen werden.

* In Orig. Polon. p. 4.

Const. de an 1646. fol. 1. Tit. de Conductione Militum.

Const. 1699 fol. 39. Tit. Securitas.

8\.
Die Sächß. Leib-Garde von 1200. Mann betr.

Allermaßen Uns aber, vermöge derer Pactorum Conventorum, nach Anleitung der Constitution de Anno 1699. und 1717. frey stehet, eine Sächßische Leib-Garde von Zwölff-hundert Mann, zu halten; Als versichern Wir die Stände der Republic, daß Wir besagte Zwölffhundert Mann, auf diese Art und Weise, wie selbige in der Constitution de Anno 1717. vorgeschrieben ist, mit Beybehaltung der Jurisdiction des Cron-Marschalls, und zwar folgendergestalt, halten werden, nehmlich, der über besagte Truppen commandirende Officier soll Uns und der Republic den Eyd

Const. de an. 1699. fol. 40. Tit. Secur. Constit. 1717. fol. 4. Art. 2.

Constit. de anno 1717. fol. 8.

9\.
Die Jurisdiction über besagte Garde soll der Cron-Marschall haben.

Eyd der Treue leisten, die Anzahl der Soldaten nicht vermehren, und sich nach denen Gesetzen, welche von der Jurisdiction des Marschalls handeln, zu achten, gehalten seyn.

10. Die Truppen Ihro Czaarischen Majest. werden aus Pohlen heraus marchiren.

Wir geben auch denen Ständen der Republic, krafft Unsers Königl. Wortes, die Versicherung, daß, zu Folge dererjenigen Versicherungen, welche Uns, auf Unsere innständige und kräfftige Bemühung, gegeben worden, die Truppen Ihro Majest. der Czaarin, innerhalb Viertzig Tagen, von dem 9ten Julii gegenwärtigen Jahres an, gerechnet, sowohl aus denen Gräntzen des Königreichs Pohlen, als des Groß-Hertzogthums Litthauen und der incorporirten Provintzien, insonderheit aber aus Curland und Semigallien, heraus marchiren werden; Wir aber werden Uns inständig bemühen, damit sie nimmermehr in die Gräntzen der Republic wieder zurücke kommen, wie nicht minder, daß die

11. Die Commission wegen derer weggenommenen Unterthanen und anderer verursachten Schäden wird gehalten werden.

Commission wegen der Wieder-Abgebung derer Unterthanen, welche aus denen Provintzien des Königreichs Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen weggenommen worden, und wegen der Schäden, welche die Leute Ihro Czaarischen Majestät, bey Hinwegnehmung gedachter Personen, verursachet haben, auf das schleunigste gehalten werden möge.

Zu erwehnter Commission sollen auf denen Relations-Land-Tägen Commissarii, aus denenjenigen Woywodschafften, Ländern und Districten, welche einigen Schaden erlitten, ernennet und erwehlet werden.

12. Die Evacuation der Festungen, so der Republic zugehören, betreffend.

Auch wollen Wir Unsere sorgfältige Bemühung dahin anwenden, damit die theils angehaltene, theils weggenommene Geistlichen und Edelleute, auf das baldigste befreyet; ingleichen, daß die Festungen der Republic, insonderheit Bialocerkiew, auf das geschwindeste evacuiret, und die sequestrirten Güther der Republic denen Eigenthümern unverweilt wieder eingeräumet werden.

* In Orig. Pol. p. 5.

* *ACTA INTERREGNI.*

Damit Unsere Regierung, welche durch einmüthigen Schluß der versammleten Stände der Republic, vermittelst gegenwärtigen Gesetzes, bekräfftiget worden, nicht nur um so vielmehr befestiget, sondern auch die freye Wahl, die Rechte, Immunitæten und Freyheiten dieser Edelen Nationen auf festen Grund gesetzet werden; Als approbiren Wir Unsere Election, und re-

13. Die allhier inserirten und umgedruckten Acta sollen gültig seyn.

commendiren und wollen, daß die Acta derer Privilegien, Unserer Diplomaten oder Freyheits-Briefe, des Diplomatis Primatialis & Reipublicæ, auf die Art und Weise, wie es Ihro Maj. dem König Michaëli Anno 1669. gegeben worden, und selbiges sich in dem Archiv der Republic findet, wie nicht minder die Acta derer Pactorum Conventorum, dem Buche derer Gesetze einverleibet, und alle diese Actus mitten in gegenwärtige Constitutiones hineingedrucket werden, welche Wir dann so, wie sie hier inseriret sind, vor kräfftig halten wollen.

Wir approbiren die Einrichtungen, welche in der Austheilung derer Ministeriorum Pacis & Belli und in andern Vacantzien getroffen worden.

14. Jus Majestatis circa Ministeria Belli & Pacis.

Die Conferirung hingegen derer Ministeriorum Belli, oder derer Feld-Herren Chargen, soll, der Constitution de Anno 1717. ohngeachtet, von nun an zu dem Majestät-Rechte gehören, damit die Reichs-Täge durch diese Vacantzien nicht aufgehalten werden.

15. Die Acta Interregni, und die Captur-Gerichte werden approbiret.

Wir halten ferner die Acta Interregni, welche sich auf die Rechte dieses Königreiches gründen, vor genehm, und approbiren die Captur-Gerichte, welche von dem Tode Ihro Königl. Maj. Unsers Durchlauchtigsten Vorfahrens, biß zu Unserer Crönung, gehalten worden.

Hingegen heben Wir diejenigen Decreta, sowohl des allgemeinen, als derer besonderen Captur-Gerichte, wenn selbige denen Rechten und Constitutionibus zuwieder seyn solten, auf, und caßiren das Cassations-Decret, so wieder das Captur-Gerichte von Oszmian ausgefallen ist.

16. Alle wiedrige Actus werden caßiret.

Alle übrige Actus aber, welche entweder der Gleichheit der Adelichen Immunitæten, oder denen Freyheiten des Vater-Landes, oder dem innerlichen und äußerlichen Frieden, ingleichen der Nachbarlichen Freundschafft, und denenjenigen Potentzien, mit welchen ewige Friedens-Tractate geschlossen worden, zuwieder sind, caßiren Wir, und befehlen, daß selbige sowohl, als diejenigen Actus, welche denen Ehren, Prærogativen und dem Vermögen, es sey wessen es wolle, entweder durch öffentliche oder heimliche Schrifften, schaden, aus denen Libris Authenticis, oder Urkunden, aus der Druckerey und andern Privat-Orthen herausgenommen werden; Wie Wir dann alles dasjenige, was währender gegenwärtiger Revolution, entweder aus Eyfer vor die Freyheit, oder aus übereilter Hitze zu urtheilen, aus der Ordnung der alten Rechte und Väterlichen Immunitæten herausgefallen, wiederum zu der alten Form und zu der Richt-Schnur des alten Standes der Republic und Freyheiten, zurücke bringen.

Die Umdruckung oder neue Auflage derer Actorum Interregni, und anderer darauf folgenden Actorum, betreffend.

Universalien, welche von dem Primate Regni an die Stände der Republic Pohlen ergangen, die Ankündigung, daß Ihro Königl. Majest. höchst-seeligsten Angedenckens, AUGUSTUS II. Todes verblichen, betreffend.

Ich THEODORUS POTOCKI, von GOttes und des Apostolischen Stuhls Gnaden, Ertz-Bischoff zu Gnesen, Primas und Erster Fürst des Königreichs Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen, Entbiethe allen und jeden, denen solches
* In Orig. zu wissen gebühret, insonderheit aber denen (p. T.) * Herren
Polon. p. 6. Senatoren, Geist- und Weltlichen Standes, denen Dignitariis und Officialisten, auch der gesammten Ritterschafft des Königreichs Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen, meinen insonders Hochgeehrtesten Herren Collegen, Freunden und Brüdern, meine freundliche Dienste und geneigten Willen, und mache Ihnen hiermit bekannt:

17. Denunciatio Obitus Serenissimi Regis Augusti II.

Ohngeachtet das eilfertige Gerüchte, welches die großen Unglücks-Fälle, schneller als die Ost-Winde, fortzutragen pfleget, Meinen p. t. Hochgeehrtesten Herren allbereits hinterbracht haben kan, was maaßen Unser Aller-Durchlauchtigster bißher regierender König und Herr, AUGUSTUS der Andere, am 1.sten Februarii, a. c. sein bestimmtes Lebens-Ziel allhier in Warschau erreichet, und, nachdem Er sich zu dem Könige aller Könige erhoben, und diese Welt mit aller Königlichen Pracht verlassen, den Rest seines sterblichen Leibes Unserer thränenden und frommen Pflicht, die Crone und die Wahl desjenigen aber, so nachgehends darzu beruffen werden möchte, der Uberlegung und dem Gutbefinden dieses freyen Königreichs, überlassen hat; So habe ich dennoch, damit dieses nicht durch einen ausgestreuten Ruff, sondern durch eine ausführliche und zuverläßige Nachricht, Meinen Hochgeehrtesten Herren sicherer bekannt werden möge, krafft meines Amts, als Primas, und vermöge derjenigen Gewalt, welche mir die Gesetze und die hergebrachte Gewohnheit verliehen, hiermit das allgemeine Leidwesen und die dadurch zugleich der Republic, insonderheit bey gegenwärtigem Zustande, eröfnete Kummer-volle Zeiten ankündigen wollen, da Wir mit einigen, Uns nicht allzugeneigt seyenden Nachbaren, welche annoch bey Lebs-Zeiten Unsers Königes, Uns verschiedentlich Unrecht zuzufügen gesuchet haben, noch nicht in völliger Ruhe stehen, und dahero befürchten müssen, daß Sie bey diesen unglückseeligen Zeiten in ihren Unternehmungen, wieder den Seines Haupts beraubten Staat, nicht kühne und verwegen seyn möchten.

Unsere Thränen bestehen nicht in Worten, welche öffters ein falsches Leid abzumahlen pflegen, sondern sie fliessen aus

unverstelltem Hertzen her, wenn Wir in reiffe Erwegung ziehen, wie nachtheilig, bey gegenwärtigen Umständen, das Absterben dieses Herrn sey, welcher, durch seines Nahmens Ruhm, denen Gefährlichkeiten zuvor gekommen ist, oder selbige gäntzlich abgewendet hat.

Wir haben auch, Unserer besondern Verbindlichkeit nach, worzu ich mich selbst zum allerersten bekenne, indem ich von Ihm mit Wohlthaten überschüttet, und zu gegenwärtiger Ehren-Staffel erhoben worden, nicht minder Ursache, diesen schmertzlichen Verlust zu beklagen, da Wir einen milden und großmüthigen Fürsten verliehren, welcher, währender seiner Fünff und Dreyßig und Ein halb-Jährigen Regierung, allemahl mehr zur Erbarmung, als zur Rache geneigt, und der, um es mit einem Worte zu sagen, mit allen, einem guten Monarchen zukommenden Eigenschafften, von Natur begabt gewesen.

Wir verliehren einen Fürsten, welcher vor dieses Königreich, mit mehr, als einmahliger Hintenansetzung seiner unschätzbaren Gesundheit, dergestaltige Sorge und Obhut getragen, daß Wir bey verschiedenen, von aussen angedroheten, und zur Verwirrung dieses Vaterlandes abzielenden Unternehmungen und Gefährlichkeiten, eintzig und allein, durch seine sorgfältige Pflege, so viel Jahre hindurch, in beständigem und ungestöhrtem Frieden gesessen.

Wir verliehren einen Herrn, welcher die, unter einigen großen Häusern, wegen Ansuchung um die Ehren-Stellen, und wegen Streitigkeit um das Vermögen, entstandene Zwistigkeiten, väterlich angegriffen, selbige, damit in der gantzen Republic dadurch nicht eine schwere Zerrüttung entstehen möge, besänfftiget, und sie durch seine eigene persönliche Bemühung, glücklich beygeleget hat.

Damit Er nun alles dieses, durch eine erwünschte, und unter denen Einwohnern dieses Reichs beständig zu erhaltende Harmonie befestigen möchte, hat Er, nach verschiednen leider! nicht zu Stande gekommenen Reichs-Tägen, diesen letzten angesetzet, auf welchem Er, ohne auf seine schwache, und durch unaufhörliche Fatiguen entkräfftete, und mit Jahren beläßtigte Gesundheit, zu sehen, bey so unbequemem Wege und rauher
Witterung * aus Sachßen hergeeilet ist, worauf Er, nachdem * In Orig.
der Reichs-Tag bereits angegangen, und desselben glücklicher Polon. p. 7.
Ausgang ohnfehlbar zu hoffen war, durch Zwang des Verhängnüßes, Selbst aller Activität beraubet worden, und dadurch der Welt klar dargethan, daß, da Er in der Mitten und in dem Orte der, zu gemeinsamer Berathschlagung versammleten Stände, Todes verblichen, Er Sein Leben nicht vor sich

gehabt, sondern vielmehr diesem Vaterlande zu Liebe gelebt habe: Denn niemand hat eine hefftigere Liebe, als derjenige, der sein Leben vor sein Volck läst.

Woraus sich demnach zu Tage leget, was vor einen grossen, und Uns unentbehrlichen Herrn, Wir verliehren, und wie nöthig es gewesen, daß Er Uns zu dieser Zeit noch nicht verlassen hätte, da Er von innen die Ruhe, Einigkeit und Ordnung, von außen aber die Sicherheit und den Frieden des Königreichs, fest zu stellen, sich bestrebet hat. Allein, da es GOtt, nach dessen Willen die Scepter fallen und auch wieder auffstehen, also gefällig gewesen, so sind Wir nunmehr schuldig, an Uns selbst zu dencken, auf Uns selbst Acht zu haben, und selbst zu Rathe zu gehen.

18. Die Ankündigung des Interregni.

Dieser Unserer Gedancken erstere und fürchterlichere Idée und trauriges Object, ist das Interregnum, die Zweiffelhaffte Mittel-Zeit zwischen dem Niedergange und Auffgange; Denn, ehe die Sonne, welche die jetzige Finsterniß Unsers traurigen Zustandes vertreiben soll, aufgehet, so erwecket die schwartze Nacht Furcht und Schrecken.

Ich mag allhier nicht erinnern, was Unsere Republic, bey dergleichen unglückseeligen Zeiten, vor Zufälle, Bedrängniße und harte Anstöße erfahren; die Geschichte sind mit denen alten Begebenheiten angefüllet, von denen neuern aber wird das Andencken bey vielen, welche dergleichen Beweinens-würdigen Zustand selbst empfunden und angesehen haben, annoch unerloschen seyn.

Um nun dergleichen Zufällen vorzubeugen, und da ich mir, aus denen vergangenen die künfftigen Folgerungen, welche GOtt gnädig abwenden wolle, vorstelle, und zugleich betrachte, daß selbige, nach Anleitung der zum Bösen geneigten Menschlichen Natur, zumahln, wann die Passiones den rechten Gebrauch der Vernunfft übersteigen, wieder zu kommen pflegen, insonderheit aber mich mit vorsichtiger Furcht befahre, damit bey diesem Unsern verwayseten Zustande, nicht jemand von denen Auswärtigen, im trüben zu fischen, sich gewaltthätig in Unsere Verfassung einzudrängen, und die Stimmen der freyen Nation mehr an sich zu reissen, als selbige freywillig zu erlangen, suchen möge; So habe Ich, nach einmüthigem Schluß, Gutbefinden und Rath derer allhier bey jetzigem Trauer-Spiel anwesenden Herren Senatoren beyderley Nationen, Meinen Hochgeehrtesten Herren, sowohl, als in Fundamento der alten Gesetze, und hergebrachten Gewohnheiten, indem die Republic bißanher ad Casus Interregni, nichts neueres versehen, zuförderst die Land-Tåge in denen Districten, sowohl in dem Königreich, als in dem Groß-Hertzogthum Lit-

Litthauen, und zwar folgendergestalt, ansetzen wollen: Nehmlich, besagte Land-Täge derer Districte sollen den Achtzehenden Tag des Monaths Martii gehalten werden; Das Fürstenthum Zator und Oswiecim, wie nicht minder das Land Halic, hält seine Land-Täge, der Gewohnheit nach, Acht Tage vor diesem Termine, das ist, den 10den erwehnten Monaths. Die Woywodschafft Mazovien wird ihre besondere Land-Täge den 11ten Martii, den General-Land-Tag aber in Warschau, besagten Tages, nehmlich, den - - - haben;

19. Die Ansetzung derer Land-Täge.

In denen Preußischen Woywodschafften hingegen, sollen die besonderen Land-Täge, nach dem Gutbefinden derer dasigen Herren Woywoden, vor dem General Land-Tage, welcher den - - - gemeldten Monaths, in Marienburg gehalten werden soll, vorhergehen. Auf diesen Land-Tägen werden die Woywodschafften, Landschafften und Districte, nach Innhalt derer Gesetze, die Captur-Gerichte alsofort bestellen, damit, da, durch den Todt Unseres Königes, in der Republic ein allgemeiner Stillestand worden, dennoch der Lauff der Gerechtigkeit wieder die Tumulte und leichtfertige Rotten, nicht aufhören, und die innerliche Sicherheit, als die Seele aller übrigen ersprießlichen Dispositionen, * erhalten werden möge. Zu gleicher Zeit werden sie die Land-Deputirten zu dem Convocations-Reichs-Tage, welchen Ich auf den 27sten Tag des Monaths Aprilis allhier in Warschau ansetze und anberaume, erwehlen.

20. Die Captur-Gerichte sollen bestellet werden.

* In Orig. Polon. p. 8.

21. Der Convocations-Reichs-Tag wird angesetzet.

Anbey bitte und ermahne Ich sowohl die Herren Senatores, als die Herren Land-Deputirten, um der innigsten Liebe des Vaterlandes willen, daß sie sich zu erwehnter Convocation zeitig einfinden mögen, sintemahlen zur Erhaltung und Sicherheit der Republic viel daran gelegen, daß dieser Actus, auf welchem sowohl von dem künfftigen Regenten berathschlaget, als auch die Zeit zur innstehenden Königs-Wahl angesetzet werden wird, auf das baldigste zur Endschafft kommen möge.

22. Propositiones zu dem Convocations-Reichs-Täge.

Auf erwehnter Convocation soll gleichfalls die Ordnung, die Sicherheit, die Art der Gerichte währenden Interregni, und der Lauff der heiligen Gerechtigkeit, nach Art und Weise, wie vor diesem die Captur-Gerichte gehalten worden, besorget werden.

Wegen Einrichtung derer Verschreibungen, derer Contracte, und wo die Gerichts-Bücher liegen sollen, wird Rath getroffen werden.

Die Sicherheit derer Gräntzen, des Königreichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen, zu deren Erhaltung man wohlbewehrte und zahlreiche Truppen nöthig hat, soll

feste

feste gestellet, und hierzu Mittel ausfündig gemacht werden.

Die Pacta, welche mit denen benachbarten Regenten und Reichen, durch Gesandschafften bekräfftiget und beybehalten worden, sollen schleunig zum Stande gebracht, und überhaupt alles dasjenige, was die Nothdurfft der Republic erfordert, mit GOttes Hülffe, besorgt und veranstaltet werden; Welches alles dann auf künfftigem Wahl-Reichs-Tage, mit Rath und Gutbefinden aller Stände, beyder Nationen, dem, durch Hülffe GOttes, künfftig zu erwehlenden Regenten, zur Verbesserung der Regierung und der Rechte, überreichet werden soll.

Ubrigens wird die Zeit selbsten Rath an die Hand geben, wie die Art der Wahl seyn soll; Derohalben werden die Land-Täge alles obige in reiffe Uberlegung ziehen, und den Innhalt gegenwärtigen Universals sich an statt einer Instruction dienen lassen, damit Wir nachmahls die Zeit nicht verabsäumen, und durch neue Zusammenkünffte uns die Unkosten nicht häuffen mögen. Und also werden sie denen Herren Land-Deputirten, damit sie dieserhalb einen Schluß fassen können, gnugsame Vollmacht ertheilen. Allermaßen aber die Eintracht und gemeinschafftliche Liebe derer Einwohner des Reichs nicht allein eine GOtt sehr angenehme Sache, sondern auch allen Reichen höchst ersprießlich ist, als ersuche und ermahne Ich hierdurch jedermänniglich von Meinen Hochgeehrtesten Herren, daß sie allen gegeneinander tragenden Haß und Feindseeligkeit gäntzlich aus dem innersten ihres Hertzens verbannen,

23. Die Einigkeit und alte Pohlnische Aufrichtigkeit wird dem Adel recommendiret.

hingegen die alte Pohlnische Aufrichtigkeit, Einigkeit und Vertraulichkeit unter sich herstellen, sich Brüderlich umarmen, und, mit zusammengefügten Gemüthern und Händen, dieses verwaysete Königreich trösten, schützen und pflegen wollen, biß Uns der gnädige GOtt wieder einen König und Landes-Vater setzen wird.

24. Dem Unfuge der losen Rotten soll gewehret werden.

Damit aber allem Unfuge derer losen Rotten vorgebauet werde, so wird solches der Wachsamkeit und Fleiße derer Gerichtsbaren Herren Starosten, beyder Nationen, von Mir aufgetragen, denen an der Gräntze wohnenden Herren Starosten hingegen insinuire Ich, daß sie keine verdächtige Ausländer, welche nicht mit richtigen Päßen versehen sind, über die Pohlnische Gräntze paßiren lassen.

25. Die Ankunfft fremder Gesandschafften betreffend.

Wenn aber irgend ein Gesandter von einem Monarchen eintreffen solte, so ist Mir hiervon unverzügliche Nachricht zu ertheilen, er aber kan immittelst, biß von Mir Resolution erfolgt, an der Gräntze aufgehalten werden. Anbey ruffe ich

in-

inbrünstig an, daß er, als der HErr der Heerschaaren, uns in allem diesem gnädiglich beystehen wolle.

Im übrigen wird denen Herren Grod-Starosten, beyder Nationen, von Mir angelegentlich aufgetragen, daß gegenwärtiges Universal in denen Woywodschafften, Landschafften und Districten publiciret werden möge; Als welches Ich, nebst Vordruckung meines Innsiegels, unterschreibe, und solches, auf Gutbefinden derer in Warschau dermahln anwesenden Herren Senatoren, als nehmlich (p. t.*) Herrn

26. Die in Warschau dermahlen anwesende Senatores betreffend.

Lipski, Bischoffs von Cracau und Fürstens von Severien, Schembek, Bischoffs von Cujavien, Zenkowicz, Bischoffs von Wilna, Zaluski, Bischoffs von Plocko, Schembek, Fürstens und Bischoffs von Ermeland, Hosii, Bischoffs von Kamieniecк, und Nominatens von Posen, Gunsiewski, Bischoffs von Smolensko, (p. t.) des Fürstens Wisniowiecki, Castellanens von Cracau, des Fürstens Lubomirski, Woywodens von Cracau, Oginski, Woywodens von Wilna, Fürstens Czartoryiski, Castellanens von Wilna, Oginski, Woywodens von Trock, Schembek, Woywodens von Siradien, Sapieha, Castellanens von Trock, Potocki, Castellanens von Kyovien, Fürstens Czartoryiski, Woywodens von Reußen, Potocki, Woywodens von Volhynien, Humiecki, Woywodens von Podolien, Tarlo, Woywodens von Lublin, Potocki, Woywodens von Belsk, Fürstens Radziwils, Woywodens von Nowogrod, Zaluski, Woywodens von Plock, Oginski, Woywodens von Witepsk, Poniatowski, Woywodens von Mazovien und General-Regimentarii der Cron-Armée, Glembocki, Woywodens von Rawa, Czapski, Woywodens von Culm, Czapski, Woywodens von Pomerellen, Potulicki, Woywodens von Zscherniechovien, Mycielski, Castellanens von Kalisch, Mycielski, Castellanens von Kalisch, Mycielski, Castellanens von Siradien, Stecki, Castellanens von Kyovien, Scipionis, Castellanens von Smolensko, Soltyk, Castellanens von Lublin, Podoski, Castellanens von Plocko, Rudzinski, Castellanens von Czersko, Konarski, Castellanens von Wislick, Siemianowski, Castellanens von Wielun, Soltyk, Castellanens von Przemysl, Miunczynski, Castellanens von Chelm, Lochocki, Castellanens von Dobrzyn, Mostowski, Castellanens von Sieprsko, Ciecischewski, Castellanens von Liwe, Mnischech, Groß-Marschalls des Königreichs Pohlen, Fürstens Wisniowiecki, Cantzlers und General-Regimentarii der Armée des Groß-Hertzogthums Litthauen, Färstens Czartoryiski, Unter-Cantzlers des Groß-Hertzogthums Litthauen, Ossolinski, Groß-Schatz-Meisters des Königreichs Pohlen, Bielinski,

* In Orig. Polon., p. 9.

D Hof-

Hof-Marschalls des Königreichs Pohlen, Fürstens Sanguschko, Hof-Marschalls des Groß-Hertzogthums Litthauen, übergebe, und in die Grod-Gerichte verabsende. Gegeben in Warschau, den - - - Februarii, 1733.

GENERAL-CONFOEDERATION

Derer gesamten Stände des Königreichs Pohlen, und des Groß-Hertzogthums Litthauen, welche auf dem Reichs-Tage der allgemeinen Convocation (oder Zusammen-Beruffung derer Stände,) den Sieben und Zwantzigsten April des Tausend Siebenhundert und Drey und Dreyßigsten Jahres in Warschau beschlossen worden.

27. Der Anfang des Convocation-Reichs-Tages.

28. Vorrede zu der Constitution des Convocation-Reichs-Tages.

Wir Räthe (oder Senatores) des Königreichs Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen, und der dazu gehörigen Provintzien, Geistlichen und Weltlichen Standes, Land-Deputirten und alle andere Stände, die Wir zu dieser einigen und unzertrennten Republic gehören, und nach dem höchst schmertzlichen Todes-Falle des Aller-Durchlauchtigsten Königs AUGUSTI II. * Unsers ehemahligen Herrn, unsterblichen Andenckens, auf dem Warschauischen Convocations-Reichs-Tage, welcher von dem Erlauchteten Fürsten, Herrn THEODORO POTOCKI, Ertz-Bischoffen zu Gnesen und Primate des Königreichs Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen, krafft eines Senatus-Consilii, auf den 27. April. dieses 1733sten Jahres, angesetzet worden, zusammen gekommen sind, geben hiermit zum immerwährenden Andencken, und der Nach-Welt zu künfftiger Folge, wie auch allen und jeden, denen daran gelegen, zur Nachricht, und fügen ihnen zu wissen:

* In Orig. Polon. p. 10.

Nachdem aller Reiche Bestand und Dauerhafftigkeit in dem wahren Gottes-Dienste und der heiligen Religion beruhet;

29. Die Verbindung derer Stände, daß Selbige den H. Römisch-Catholischen Glauben beschützen wollen, betreffend.

Als wollen Wir, vermöge dieser Unserer Confœderation, nimmermehr erlauben, daß jemand denen Rechten und Freyheiten der rechtgläubigen Römisch-Catholischen, und der mit selbiger vereinigten Griechischen Kirche, (sonst Ecclesia ritus Græco-Unitorum, genannt,) den mindesten Abbruch thue, sondern Wir bekennen vielmehr, und verbinden Uns, daß, da Wir in diesem rechtgläubigen Königreiche den fremden Gottes-Dienst hassen, Wir besagte heil. Römisch-Catholische Kirche, nach dem Beyspiel Unserer Vorfahren, beschützen, und derselben Freyheiten handhaben wollen.

30. Pax inter Dissidentes.

Jedennoch versprechen Wir denen Dissidenten in der Christlichen Religion (sowohl in der Cron, als in dem Groß-

Hertzogthum Litthauen,) den Frieden, nach denen alten Confœderationen, und vornehmlich nach der Constitution des 1717den Jahres. Wir verheissen selbigen die Sicherheit ihrer Güther, Vermögens und der Gleichheit derer Personen; doch also, damit Sie nur in der Land-Bothen-Stube, in denen Tribunalien, auf denen Commissionen, einige Activität, ingleichen ihre privat-Zusammenkünffte, oder in denen Rechten verbothene Conventicula, auch Cron- und Litthauische Chargen, ferner Aemter oder Bedienungen in denen Woywodschafften, Landschafften und Gerichten, (denen jetzigen Besitzern unbeschadet) nicht haben, auch keine Protection durch sich selbst und die Ministros bey denen auswärtigen Potentzien, bey Straffe des Rechts, welches wieder die Hoch-Verräther (contra perduelles) gesetzet ist, suchen mögen.

31. Die Dissidenten sollen in Pohlen keine Reichs-Chargen noch andere Aemter haben.

32. Sie sollen keine fremde Protection suchen.

33. Von denen Arrianern, Quackern, Mennonisten rc.

Wegen derer Arrianer, Quacker, Mennonisten, Anabaptisten und Apostaten hingegen, reassumiren Wir, in allem und jedem, die ehemahligen Rechte, insonderheit die im Jahr 1674. gemachte Confœderation, und wollen, daß Dieselbe in allen und jeden Puncten in acht genommen und gehalten werden sollen.

34. Der innerliche Friede soll erhalten werden.

35. Exorbitantiæ.

36. Die Verbesserung derer Exorbitantien soll auf dem Elections-Reichs-Tage geschehen.

Und da Wir sämtlich bey dieser allgemeinen Zusammenkunfft in Warschau dahin bedacht gewesen, wie Wir bey dieser allerhand Gefahr unterworffenen Zeit, in welcher Wir Uns ohne einen König und Herrn befinden, nach dem Exempel Unserer Vorfahren, zuförderst den Frieden unter Uns selbst erhalten, nachgehends aber die Gerechtigkeit, gute Ordnung, und die Beschützung der Republic handhaben, und endlich auch dasjenige, was zu Verbesserung derer Rechte der Republic und derer Exorbitantien, oder wieder selbige begangene Ausschweiffungen, gereichen kan, in gute Richtigkeit bringen möchten; letzteres aber, wegen Kürtze der Zeit, nicht ins Werck gerichtet werden können; So überlassen Wir dieses gantze Geschäffte, bey GOtt gebe künfftigem Elections-Reichs-Tage, Unserer Brüderschafft, da Wir denn, ehe ein neuer König ernennet wird, selbige verbessern und in Richtigkeit bringen wollen. Ubrigens reassumiren Wir, was den Punct derer Exorbitantien anbetrifft, in allem und jedem die Confœderation von Anno 1632.

* In Orig. Polon. p. 11.

37. Die Beschützung des H. Römisch-Catholischen Glaubens.

* Wir wollen die Rechte und Freyheiten der rechtgläubigen Römisch-Catholischen und der mit selbiger vereinigten Griechischen Kirche, (Ecclesiæ ritus Græco-Unitorum,) und sonst keiner andern, mit allen Unsern Kräfften erhalten, und Wir versprechen einander, krafft gegenwärtiger Confœderation, daß Wir, zur Beschützung besagter heiligen Kirche,

38. Die Erhaltung der freyen Königs-Wahl betreffend.

wie nicht minder vor die Erhaltung der freyen Wahl Unserer Könige und Herren, Unser Gut und Blut daran setzen wollen.

Gleichwie aber die süsse Eintracht die aufrichtigen Gemüther allezeit zusammen hält, und der glückliche Ausschlag aller Unserer Berathschlagungen auf der Vereinigung eines gleichgesinnten Hertzens beruhet; Als geloben Wir mit vereinigter und beständiger Einwilligung einander, und verpflichten Uns, krafft gegenwärtiger heiligen Verbindung, und zwar, bey

39. Es soll keine Trennung oder Scission während der Election gestattet werden.

Glauben, Ehre und Redlichkeit, daß Wir, als eine vereinigte und nicht zu trennende Republic, unter Uns keine Trennung, noch Zergliederung, weder selbst machen, noch zulassen wollen. Kein Theil soll, ohne dem andern, sich einen Herrn erwehlen, und privat-Factiones machen, oder durch Pracktiken jemanden, oder sich selbst, auf den Thron, zum Nachtheil der freyen Wahl, zu setzen suchen. Niemand soll die erwegen Geld, um solches entweder zu seinem Nutzen anzuwenden, oder Partheyen zu machen, nehmen, noch weniger sich um Gunst-Versprechung beym künfftigen Herrn bemühen. Auf einen andern Herrn aber sollen Wir nicht einwilligen, als auf denjenigen, welchen Wir durch freye Stimmen, ohne, daß jemand wiederspricht, erwehlen werden.

40. Wer sich unterstehen wird, ohne einmüthige Einwilligung der Stände einen König zu ernennen, soll vor einen Feind des Vaterlandes erkläret werden.

Und wenn jemand von denen Senatoribus, sowohl Geistlichen als Weltlichen Standes, oder denen Officialisten der Cron und des Groß-Hertzogthums Litthauen, oder von privat-Personen, sich unterstehen solte, ohne einmüthige Einwilligung aller Stände, einen König zu ernennen, so wollen Wir denjenigen, so solches thut, vor einen Feind des Vaterlandes halten.

41. Der Primas Regni soll dreymahl fragen: Ob alle insgesamt auf den ernennten König einwilligen?

Der Fürst Primas aber wird zur Nomination eines neuen Königes nicht eher schreiten, ehe und bevor Er nicht dreymahl gefraget, ob dieses aller Einwilligung ist, und ob allen Exorbitantien eine Gnüge geschehen? wie nicht minder mit dieser vollkommenen Bedingung, daß Er, (der neue König,) Uns alle Unsere Rechte, Privilegia und Freyheiten, welche Uns von Unseren Durchlauchtigsten Königen und Herren verwilliget worden, und welche Wir Ihm überreichen werden, per Pacta Conventa, ante denunciationem, beschwören wird.

42. Der neu erwehlte König soll die Rechte und Freyheiten der Republic beschwören.

Und zwar soll Er besagten Eyd, nach dem Innhalt des Eydschwures, welchen die Durchlauchtigsten Könige in Pohlen, SIGISMUNDUS AUGUSTUS, HENRICUS, STEPHANUS, SIGISMUNDUS der Dritte, VLADISLAUS der Vierdte, JOHANNES CASIMIRUS, MICHAEL, JOHANNES Tertius, und AUGUSTUS der Andere, so nur kürtzlich verstorben, dem

dem Königreich Pohlen und dem Groß-Hertzogthum Litthauen, nicht minder denen annectirten und incorporirten Provintzien, auf denen Crönungen, abgeleget, verrichten, und zwar soll in demselbigen Schwur nicht das mindeste geändert werden, (als dasjenige, was dem heiligen Römisch-Catholischen Glauben zuwieder seyn möchte.) Nach abgelegtem Eyde aber, soll Er alle diejenigen Rechte, Freyheiten, Immunitäten und Privilegia, (welche dem heil. Catholischen Glauben nicht zuwieder sind,) mit Constitutionen auf denen Reichs-Tägen bekräfftigen.

43. Wider denjenigen, welcher, es sey ein fremder Fürst, oder jemand von denen Einwohnern des Reichs, durch unerlaubte und gewaltige Mittel den Thron zu besteigen suchen würde, wird sich die Republic setzen.

Wir treffen auch unter Uns diese Verfügung, und verbinden Uns insgesamt besonders, bey Unserm Glauben, Ehre und Gewissen, daß, wofern jemand von denen auswärtigen Fürsten, oder von denen Einwohnern dieser Republic, durch Factiones und unerlaubte Mittel, zum Nachtheil Unserer, zu Erhaltung der freyen Wahl, * errichteten Gesetze und Freyheiten, sich unterstehen würde, wieder Unsern Willen, durch Gewalt, entweder einen andern, oder sich selbst auf den Thron zu setzen, und Uns dadurch in Verwirrung zu bringen, Wir wieder denselben alle Unsere Bemühung und Kräffte wenden, einer den andern nicht verlassen, sondern in gegenwärtiger Unserer Verbindung so lange unzertrennt bleiben wollen, biß die Republic, durch die freye Wahl eines Königes, wiederum zufrieden gestellet worden.

* In Orig. Polon. p. 12.

44. Die Dauerhafftigkeit der Confœderation betreffend.

Wannenhero Wir wieder denjenigen, welcher Unseren Rechten und Freyheiten, sowohl denen alten, (welche Wir insgesamt reassumiren,) als auch denenjenigen, so, krafft gegenwärtiger Confœderation, errichtet worden, Gewalt anthun würde, alle auffstehen, und selbigem, so lange Wir das Leben, Gut und Blut haben, insgesamt wiederstehen, uns nicht in Partheyen theilen, und keine Zergliederung machen wollen, maaßen hierinnen sich weder das Königreich von dem Groß-Hertzogthum Litthauen, noch das Groß-Hertzogthum Litthauen von dem Reiche, und andern incorporirten Provintzien, wie nicht minder die Palatinate, Länder und Districte, als eine unzertrennte Republic, von einander trennen sollen.

Indem Wir mit fürsichtiger Obsicht alle Nothwendigkeiten, Beqvemlichkeiten und Umstände, welche zu diesem heilsamen Wahl-Geschäffte erfordert werden, in Erwegung ziehen, und anbey wollen, daß allen Provintzien des Königreichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen, so viel möglich, gefuget werden möge; Als setzen Wir, mit Einwilligung derer, auf gegenwärtiger Convocation, versamleten Herren Senatoren und Land-Bothen, krafft des Schlußes jetziger Zusammenkunfft,

45. Der 25 Tag des Monaths Augusti wird zum Termin des Wahl-Reichs-Tages angesetzet.

den 25. Tag des Monaths Augusti jetztlauffenden 1733sten Jahres, pro Termino des Election-Reichs-Tages an, zu welchem Wir dann alle Stände der Republic, (exceptis jure victis, oder diejenigen, die das Recht davon ausschliesset,) durch ein allgemeines Aufgeboth, wiewohl ohne gewöhnliche Kriegs-Zurüstung, und also eintzig und allein Electricem Nobilitatem, oder den einen König erwehlenden Adel-Stand, (jedoch denen Rechten derer Lande Preußen und derer vornehmsten Städte, ingleichen derer Hertzogthümer Zator, Oswiecim und Mazovien; ferner derer Woywodschafften Kyovien, Podlachien und der Landschafft Lukow, wie nicht minder denen Rechten anderer, an denen Türckischen Gräntzen liegenden Woywodschafften, ohnbeschadet,) beruffen.

46. Der Adel wird zu dem Wahl-Reichs-Tage durch ein allgemeines Aufgeboth beruffen.

Der Adel des Groß Hertzogthums Litthauen wird sich nach dem Gutachten seiner Brüder, auf denen Relations-Land-Tägen, auf was Art sie bey dieser Wahl, entweder durch allgemeinen Aufgeboth des Adels, oder auf andere Weise, erscheinen wollen, richten.

Wir ordnen anbey an, daß diejenigen, welche in verschiedenen Palatinaten, Landschafften und Districten, sowohl in dem Königreiche, als in dem Groß-Hertzogthum Litthauen, angesessen sind, und selbst persönlich auf diesem Wahl-Reichs-Tage erscheinen werden, Sie mögen aus einer Provintz, Woywodschafft, Landschafft oder Districte her seyn, woher es wolle, weiter keine Mannschafft, in Ansehung ihrer, in anderen Provintzien, Woywodschafften, Landschafften und Districten habenden Güter, laut der Constitution de An. 1621. 1632. auszurüsten gehalten seyn sollen, als worinnen ihnen keine besondere Gewohnheiten und Exceptiones derer Woywodschafften, Landschafften und Districte nachtheilig seyn sollen.

Diese Wahl aber soll so kurtz als möglich, dauren; und wenn sie sich nicht eher endiget, dennoch auf keine Weise, die denen ordentlichen Reichs-Tägen bestimmte Zeit, das ist: Sechs Wochen, überschreiten.

Ubrigens sollen die Städte, welche vorwenden, daß sie Privilegia, ihre Stimmen zu Erwehlung eines * neuen Königes zu geben, hätten, diese Rechte auf künfftigem Wahl-Reichs-Tage darthun.

Und weiln Unser Vaterland, nach vorhergegangenen Unglücks-Fällen, sich nunmehr erst wiederum zu erhohlen angefangen; Als verordnen Wir, durch gegenwärtigen Actum, daß, zu Vermeidung des ehemahligen Ruins, die

* In Orig. Polon. p. 13.

die auf innstehende Wahl sich begebende Woywodschafften, Provintzien und Districte, sowohl in dem Königreiche, als in dem Groß-Hertzogthum Litthauen, ein jeder mit seinem Gefolge, und auf seine eigene Kosten, ohne viel unnöthige Leute mit sich zu nehmen, durch gewöhnliche Land-Straßen reisen sollen; Da dann alles, wie es nach Möglichkeit behandelt werden kan, bezahlet werden soll; Alle aber sollen sich bey Warschau an denen Orten, welche denen Palatinaten, Landschafften und Districten, alter Gewohnheit nach, gehören, einfinden, und unterweges keinen Schaden verursachen.

47. Jeder soll mit seinem Gefolge auf seine eigne Kosten reisen, und die Fahnen der Districte sollen erst unter Warschau aufgerichtet werden.

Die Herren Senatores, Obristen und Rittmeister in dem Königreiche und dem Groß-Hertzogthum Litthauen, oder wem, nach Innhalt derer alten Gesetze, denen Rechten und Praerogativen nach, solches zukommen wird, sollen gehalten seyn, die Fahnen ihrer Districte hier erst unter Warschau aufzurichten.

48. Die Bestraffung und das Forum derjenigen, so auf dem Wege Unfug anrichten, betreffend.

Wieder diejenigen aber, welche gegenwärtiges Statutum (nehmlich in allen diesem, was die Gerechtigkeit, Bescheidenheit und Art des Anzuges betrifft,) übertreten, extendiren Wir die Constitution de Anno 1621. Titulo: Die Art des allgemeinen Aufgeboths betreffend, ingleichen die General-Confoederation und Ordnung des Wahl-Reichs-Tages de Anno 1674. und nehmen selbige, durch jetzigen Actum, mit aller ihrer Schärffe an.

Derjenige, welchem an dem Orte des Durchzuges Unrecht geschehen, und auf der Stelle nicht Satisfaction erhalten, soll sein Forum in dem General-Captur-Gerichte haben. Welches Gerichte nach der Vorschrifft derer alten Confoederationen, vornehmlich aber nach der de Anno 1674. geschlossenen Confoederation, gleich den ersten Tag der Wahl, bey denen p. t. Marschällen, beyder Nationen, errichtet werden soll; und dieses Forum wird insonderheit denen Woywodschafften Mazovien und Podlachien vorbehalten.

49. Das Wahl-Feld.

Den ordentlichen Ort dieser Wahl benennen Wir zwischen Warschau und dem Dorffe Wola, nehmlich, wo bey denen vorigen Interregnis die Election verrichtet worden, damit man daselbst unter dem gewöhnlichen Schoppen und bey denen Gräben zu denen Berathschlagungen zusammen komme.

50. Die Erwehlung eines Marschalls zum Election-Reichs-Tage aus dem Adel-Stande.

Wir erlauben denen Woywodschafften, Landschafften und Districten dieser Provintzien, daß selbige auf der mit GOttes-Hülffe bevorstehenden Königs-Wahl, einen Marschall aus dem Adel-Stande, altem Gebrauch und Gewohnheit nach, erwehlen mögen, doch dergestalt, daß Sie auf künfftigen Relations-Land-Tägen, oder wenn sie hier unter Warschau zu besaater Wahl sich einfinden, zusammen treten, und ausmachen sollen,

auf was Art diese Marschalls-Wahl der Ritterschafft verrichtet werden solle, ingleichen auch mit diesem Vorbehalt, daß, wofern selbige am ersten Tage nicht vollzogen werden könte, sie dennoch aufs geschwindeste zum Ende gebracht werden soll, damit die wichtigen Geschäffte der Republic befördert, und der künfftige König auf das baldigste erwehlet werden möge.

51. Wie sich ein jeder währenden Wahl-Reichs-Tages verhalten soll.

* In Orig. Pol. p. 14.

Was ferner die Zusammenkunfft auf besagte Königs-Wahl, und die allgemeine Sicherheit währender Zeit, da dieser Actus vor sich gehet, ingleichen das Gefolge * und die Bedienten anbetrifft, so reassumiren Wir hierinnen in allem und jedem alle ehemahlige Confœderationes und die Wahl-Ordnung de Anno 1674. welche von der Republic errichtet worden, nach welchen Confœderationen und beschriebener Ordnung, sich sowohl die Mit-Bürger oder Adel des Reichs, als auch die fremden Gesandten, ingleichen ein jeder, wes Standes er ist, nicht weniger auch die Einwohner derer Städte, Flecken, und derer Warschauischen Vorstädte, bey Vermeidung der in denen Confœderationen und in denen Articuln erwehnter Wahl-Ordnung enthaltenen Strafe, zu richten, gehalten seyn werden.

52. Niemand soll die Herren Groß-Schatz-Meister hindern, die Einkünffte der Königl. Oeconomien einzunehmen.

Weil die Republic bey jetzigem Interregno grosse Unkosten zu machen genöthiget wird, als wird durch gegenwärtigen Actum beschlossen, daß die Herren Schatz-Meister, beyder Nationen, sowohl die Oeconomien des Königreichs, als des Groß-Hertzogthums Litthauen, wie nicht weniger diejenigen, welche in denen Preußischen Woywodschafften liegen, ingleichen die Cracauische große Oeconomie, Wielkorzundy genannt, die Saltz-Gruben, die Zölle, den Dantziger Schiff-Zoll, und alle andere Oeconomische Einkünffte derer Königlichen und der Republic Tafel-Güter, ohne sich daran von jemanden hindern zu lassen, verwalten und in Besitz nehmen mögen; Wie dann die Herren Regimentarii, beyder Nationen, ihnen, auf bedürffenden Fall, wenn selbige daran gehindert werden solten, Beystand zu thun nicht ermangeln werden.

Erwehnte Herren Schatz-Meister aber werden, derer eingenommenen Einkünffte halber, Rechnung abzulegen unvergessen und zu verhüten bemühet seyn, damit die Königlichen Tafel-Güther nicht ruiniret werden, und der künfftige Regent dadurch nicht Mangel leiden möge.

53. Die Besatzungen der Gräntz-Festungen betreffend.

Und weil die innerliche Ruhe des Landes auf der Eintracht und gemeinschafftlichen Vertraulichkeit derer Einwohner, und auf der Sicherheit aller Güter beruhet, selbige aber erfordert, daß die Gräntz-Festungen mit denen Truppen der Republic

besetzet, und mit Commandanten versorget werden; Als werden die Herren Regimentarii, beyder Nationen, Vor-Wachten anzuordnen, und Mannschafft in die Woywodschafften, zu Aufhebung derer losen Rotten, zu verlegen, ingleichen die Festungen durch Besatzungen und gute Commandanten in Sicherheit zu stellen, nicht ermangeln.

54. Die Schloß-Garnison zu Cracau soll verstärcket werden.

Zur Verstärckung der Garnison in dem Cracauischen Schloße, werden bey jetzigem Interregno 200. Portiones zu denenjenigen Portionen hinzugefüget, so zum Unterhalt 100. Mann Infanterie, (die sonst Lanowi genennet, und von denen Hufen-Geldern gerichtet werden,) gewiedmet sind, welche hinzugefügte Portiones dann der Cron-Schatz, nur so lange das Interregnum währet, aus denen Oeconomischen Gütern, auf Assignation Ihro Fürstl. Gnaden, des Herrn Primatis, auszahlen soll; Wobey Wir den Herrn Starosten von Cracau auf seine der Republic geleistete Pflicht, seine Ehre und Gewissen, dahin verbinden, daß er dieses Schloß, nebst denen Reichs-Insignien, niemanden übergebe, als demjenigen Herrn, welcher mit Einwilligung aller Stände, ohne Trennung, (sine Scissione) zum König in Pohlen wird erwehlet werden.

Der Herr General der Cron-Artillerie aber wird dieses Schloß mit Geschütze und Munition sattsam zu versehen schuldig seyn. Die Cracauische große Oeconomie, Wielkorzundy, hingegen soll mit einer Ver-Palissadirung befestiget werden.

55. Das Corps derer Grands-Mousquetaires betreffend.

* In Orig. Polon. p. 15.

Das Corps derer Grands-Mousquetaires, welches aus Personen, Adelichen Standes, sowohl Pohlnischer, als Litthauischer Nation, und derer darzu gehörigen Provintzien, bestehet, soll nach dem Reglement, so der Officier überreichet, und welches von Ihro Fürstl. Gnaden, dem Primate des Reichs, sowohl, als durch den Herrn Marschall des jetzigen Convocation-* Reichs-Tages, unterschrieben worden, biß zu weiterer Disposition der Republic, aus denen Oeconomischen Gütern, so lange jetziges Interregnum währet, unterhalten werden. Die Officiers und Gemeinen aber sollen, bey Verlust ihrer Stellen, der Republic, in Gegenwart des Cron-Groß-Marschalls, den Eyd der Treue ablegen, und unter seinem Commando stehen.

56. Die Armée soll richtig bezahlet werden, hingegen keine Confœderationes machen.

Wir beschliessen, daß der Lauff derer gegenwärtigen zum Unterhalt der Armée gewiedmeten Abgaben, in denen Terminen, und an denenjenigen Orten, welche in der Constitution de Anno 1717. beschrieben sind, bey Schärffe der daselbst angedeuteten Straffe, beybehalten werden soll, jedoch denen Decretis, welche zu Radom, in dem Cron-Schatz-Tribunal, dieser Bezahlung wegen, ergangen sind, ohnbeschadet. Und weil die Cron- und Litthauische Armée von der Republic

auf die Art, wie oben erwehnet worden, richtige Bezahlung erhält; Als verbiethen Wir selbiger, bey der in denen Constitutionibus de Annis 1601. 1609. 1623. 1699. und 1717. angedeuteten Straffe, ernstlich, daß sie sich nicht confœderire, oder zusammen rottire. Wobey Wir von nun an alle Hoffnung der Amnestie aufheben, und denen Regimentariis, beyder Nationen, auftragen, daß sie hierauff Obsicht haben, und die Delinquenten in der Armée, nach Innhalt obbesagter Constitutionen, richten und bestraffen mögen.

57. Es soll sich niemand unterstehen, Truppen anzuwerben.

Weiln in denen Constitutionibus de Annis 1629. 1649. und in andern mehr, ingleichen in denen Pactis Conventis des Königes JOHANNIS III. Anno 1674. versehen ist, daß Unsere Durchlauchtigsten Könige, ohne Consens aller Stände, nicht nur vor sich selbst keine Arméen richten, noch Werbungen anstellen können, sondern auch niemanden, dergleichen Werbungen vorzunehmen, erlauben, vielmehr diejenigen, so darwieder handeln, vor Ehren-verlustig, vor Feinde des Vaterlandes, und vor Vogel-frey erklären sollen; Als reassumiren Wir gedachte Constitutiones in allem und jedem, und wollen, daß währenden jetzigen Interregni, darinnen der angenehme und unverletzte Friede blühet, sich niemand, wes Standes und Würden er auch sey, unterstehe, zur Störung und Verwirrung der öffentlichen und innerlichen Ruhe, ohne Einwilligung der gantzen Republic, Leute von Pohlnischer oder fremder Richtung, oder außer denen Gräntzen Truppen zu werben, oder lose Rotten zusammen zu lesen. Wir verbiethen alle dergleichen Werbungen und Recruitirungen (und wenn selbige auch durch die Lauda oder Schlüße derer Palatinate, Landschafften und Districte erlaubet wären,) hierdurch ernstlich, und ordnen wieder die Ubertreter dieses Rechts die in obbenannten Gesetzen enthaltene Straffe an.

58. Die Friedens-Schlüße mit denen auswärtigen Potentzien sollen fest gehalten werden, da dann denen benachbarten Puissancen alle Freundschafft versprochen wird.

Und gleichwie Wir mit allen angräntzenden Reichen die geschlossenen Pacta, welche mit Tractaten befestiget worden, sowohl bey jetzigem Interregno, als zu aller andern Zeit, unverletzt halten, und Unsere Durchlauchtigsten Könige, ohne Einwilligung der gantzen auf dem Reichs-Tage versammleten Republic, weder Krieg anfangen, noch Friede schliessen, noch Liguen, *Alliancen und Bündniße mit fremden Monarchen auf keine Art und Weise eingehen können, als wozu Selbige, nach Maaßgebung derer Constitutionen de Annis 1722. und 1646. und nach der Form Unserer Regierung, gehalten, und durch die, in Gegenwart aller Stände, beschwohrne Pacta Conventa, verbunden sind; Also wollen Wir auch den, (geliebt es GOtt,) künfftig zu erwehlenden Regenten, auf gleiche Weise, durch die Pacta Conventa und durch den darüber

* In Orig. Pol. p. 16.

zu

zu leistenden Eyd dahin kräfftigst verbinden, daß Er den, von der Republic mit Tractaten befestigten, und durch gegenwärtigen Actum, daß selbiger beständig gehalten werden soll, versicherten Frieden mit allen diesen Monarchen fest und unverbrüchlich halten soll. Da Wir dann pro Cardinali Jure setzen wollen, daß Er, der König, Sich auf keine Art und bey keiner Gelegenheit, in derer benachbarten Potentzien Intriguen, welche denen Ständen und Herrschafften der Republic zuwieder seyn, einmischen soll. Gleichwie Wir aber vor Uns und Unsere Durchlauchtigste Könige denen benachbarten Potentzien die nachbarliche Freundschafft und Beobachtung des Friedens versprechen; Also obligiren Wir gegentheils Ihro Fürstl. Gnaden, den Herrn Primatem Regni, daß, im Fall jemand von denen benachbarten Potentzien sich unterstehen solte, die reciproque Freundschafft und Pacta nicht zu halten, oder selbige, unter was vor Schein und Vorwand es immer seyn wolle, zu brechen, und Truppen in die Herrschafften des Reichs und derer annectirten Provintzien herein zu führen, erwehnter Fürst Primas alsdann mit dem, zu der Zeit gegenwärtigem Senate, um die einem jeden von Natur frey stehende Gegenwehr zu besorgen, zum allgemeinen Aufgeboth des Adels, sonst POSPOLITE RUSZENIE genannt, Universalien (oder Wici) ergehen lasse, und zu gleicher Zeit, wenn dasjenige, so oben gedacht worden, sich zutragen solte, (so doch GOtt verhüten wolle,) an alle Christliche und andere Monarchen Schreiben abfertige, in selbigen wieder die gewaltsamen Unternehmungen protestire, und um Beystand, jedoch nur bloß, um dadurch dem Kriege eine Diversion zu machen, anhalte, und die Tractaten, welche alle solche Potentzien mit der Republic, zu Beschützung ihrer Sicherheit, geschlossen, erinnere.

Wir recommandiren und tragen Ihro Fürstl. Gnaden, dem Herrn Primati Regni, zusamt dem bey Ihm gegenwärtigem Rathe, ferner folgende beyde Negotiationes auf, um selbige in denen Conferenzien, welche mit denen auswärtigen Ministris angestellet werden sollen, zum Stande zu bringen: Nehmlich, daß das Hertzogthum Curland, als ein Feudum der Republic, von auswärtigen Anforderungen befreyet werde, der Hertzog FERDINAND, krafft der Investitur, den Besitz dieses Hertzogthums auf das baldigste überkomme, und die Einwohner von Curland Selbigen mit schuldigem Gehorsam erkennen mögen; Ingleichen, daß das Territorium von Elbingen, und die versetzten Pfänder der Republic, welche in einem Register specificiret sind, wieder ausgelöset werden, wie nicht minder, daß die Starostey Drahim, nach Innhalt der Constitution de Anno 1726. reluiret werde.

59. Von dem Hertzogthum Curland.

60. Die Auslös. des Elbing. Territorii u. der versetzten Pfänder der Republ. betr.

61. Die Auslös. der Starostey Drahim betr.

Dem

Dem Fürsten und Bischoffe von Ermeland, Christoph Schembeken, aber, als Præsidenten der Curländischen Commission, versprechen Wir, sowohl vor seine in Curland gehabte Bemühung, als davor, daß er die Cronen und das Archiv nacher Cracau gebracht, alle Danckbarkeit, welche Wir nicht minder allen andern zu besagter Curländischen Commission ernannten Commissariis, ihrer Mühe und gehabten Unkosten wegen, die sie zum Dienst des Vaterlandes, aus ihren eigenen Mitteln angewendet, gleichfalls verheissen.

* In Orig. Pol. p. 17.

62. Conservatio Curlandiæ circa ritus.

* Besagten Hertzogthümern Curland und Liefland aber versprechen Wir circa exercitium Augustanæ fidei, cum cæteris ritibus, das heist, was die freye Religions-Ausübung des Augspurgischen Glaubens-Bekänntnißes und darzu gehörigen Kirchen-Gebräuche, anbetrifft, nach Innhalt der Constitution de Anno 1726. alle Sicherheit.

63. Von denen Captur-Gerichten.

Gleichwie die Captur-Gerichte in denen Woywodschafften, Landschafften und Districten, sowohl in dem Königreiche, als dem Groß-Hertzogthum Litthauen, nebst allen vor dieses Gerichte gehörigen Rechts-Sachen, in denen alten Confœderationibus, vornehmlich in derjenigen, welche Anno 1674. geschlossen worden, beschrieben sind, und darinnen die Sicherheit derer Richter und anderer Personen, ihrer Familien, und derer übrigen dahin gehenden, und von daher wieder zurück kommenden Leute fest gestellet worden. Also lassen Wir auch durch gegenwärtige Convocation alle diejenigen Gesetze, welche die Captur-Gerichte, und die Executiones derer Decretorum betreffen, nicht nur bey ihrer Krafft, sondern Wir nehmen selbige vielmehr in allem und jedem an, und verfügen anbey, daß die Fatalia Juris und Præscriptiones, so lange gegenwärtiges Interregnum währet, niemanden schaden sollen. Jedoch werden von diesen Captur-Gerichten die Ubelthäter, ingleichen diejenigen, so gemeinen Standes sind, wie nicht weniger die Stadt-Leute, ausgenommen, welche die Stadt selbsten nach denen alten Gesetzen, sine composito Judicio, zu richten schuldig ist.

64. Die Gültigkeit derer Decreten betreffend.

Alle Decreta und Executiones, welche in denen Tribunalien, denen Grod- und allen andern Gerichten des Königreichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen, in allen und jeden Sachen, von dem Tode des Königes an, biß zur Zeit, da in dem Districte, wo die Güter liegen, die Universalia Ihro Fürstl. Gnaden, des Herrn Primatis, publiciret worden, ergangen sind, sollen eben dergleichen Krafft und Rechts-Gültigkeit haben, als wenn sie vor dem Tode des Königes wären gesprochen worden; jedoch wollen Wir niemanden dadurch den Weg, zu Aufhebung derer Decretorum

in

in Contumaciam & vim Legis sapientium, welche sowohl in denen Tribunalien, als in andern Gerichten erhalten worden, benehmen.

65. Die Eröffnung derer Gerichts-Bücher oder Actorum betreffend.

Ferner wollen Wir, daß daselbst, wo, nach Publicirung derer Universalien des Fürsten Primatis, die Acta oder Gerichts-Bücher, mit allgemeiner Einwilligung des in selbigem Palatinate, Landschafft oder Districte befindlichen Adels, sowohl in dem Königreiche, als in dem Groß-Hertzogthum Litthauen, eröffnet worden, alle, auf eine immerwährende Zeit, (in perpetuitatem). eingerichtete, ingleichen alle, Schulden halber, geschehene Verschreibungen, ferner die Testamente, Protestationes und Relationes, welche in selbige Bücher eingetragen worden gültig seyn sollen. An denenjenigen Orten aber, wo besagte Bücher, sowohl in dem Königreiche, als in dem Groß-Hertzogthum Litthauen, geschlossen gewesen, soll das Grod-Amt sie von nun an eröffnen, und jedermann einen freyen Zutritt zu ihnen verstatten; wie denn alle währenden Interregni ad Acta genommene Sachen eben so gültig seyn sollen, als selbige bey der Regierung Ihro Maj. des vorigen Königes gewesen.

66. Die Gerichts-Starosten, so noch nicht geschworen, sollen den Eyd ablegen.

Wir verfügen ferner, daß die Herren Gerichts-Starosten, welche von Ihro Königl. Maj. höchstseel. Andenckens, Privilegia auf Starosteyen, oder Cessiones, durch Consens gedachten Herrn, erlanget, und noch nicht geschworen haben, den Eyd jetzo währenden Interregni, vor denen Captur-Richtern ihres Palatinats, ihrer Landschafft oder Districts ablegen sollen; Das Grod-Amt hingegen soll vor eben diesen seinen Starosten daselbst schwören.

Gedachte Herren Starosten aber werden gehalten seyn, ihren Eyd dem künfftighin, mit GOttes Hülffe, zu erwehlenden Könige von neuen abzustatten, nach gegenwärtig abgelegtem Eyde aber sollen Sie und der Grod zu Nacklo die Acten eröffnen, und der jetzige Staroste von Nacklo (da selbiger diesen Eyd bereits abgeleget,) die Captur-Gerichte, den Montag nach dem * Fest St. Johannis des Täuffers, im jetztlauffenden 1733. Jahre, anfangen, den gewöhnlichen Eyd von denen Captur-Richtern, welche zu dem Nackelschen Grod-Gerichte, durch das Laudum von Srzoda, ernennet sind, annehmen, und besagte Captur-Gerichte zugleich mit denen Richtern, nach Innhalt des Gesetzes, halten.

67. Die Captur-Gerichte und den Grod von Nacklo betreffend.

* In Orig. Polon. p. 18.

68. Das Captur-Gerichte der Woywodschafft Mscislaw betreffend.

Wir approbiren das Captur-Gerichte der Woywodschafft Mscislaw, welches auf dem Land-Tage angeordnet ist, da die Deputirten, so auf jetzigem Convocations-Reichs-Tage die Activität haben, erwehlet worden.

69. Die Senatores, so noch nicht geschworen, sollen den Eyd ablegen.

Die Herren Starosten, welche von Ihro Maj. dem nur kürtzlich hin verstorbenen Könige, höchstseel. Andenckens, Privilegien erhalten, können jetzo gleichfalls in dem Senate den Eyd ablegen.

De-

70. Die Executiones derer Decrete betreffend.

Denen Starosten und Grod-Officialisten soll es kein Nachtheil bringen, daß Sie die Executiones derer Tribunals-Decrete, welche vor dem Absterben Jhro Königl. Maj. es sey in was vor Angelegenheit es wolle, gesprochen worden, jetzo nicht bewerckstelligen werden; Allein nach der Crönung des neuen Herrn sollen Sie gehalten seyn, selbige innerhalb Sechs Wochen, auf eines jedweden Requisition, so, wie es das Recht haben will, zum Stande zu bringen.

Jedoch sollen alle Sachen des Fisci, welche die Einnehmer und Retentores aller Abgaben der Republic betreffen, in denen Captur-Gerichten verabschiedet werden, ausgenommen die Sachen derer Preußischen Palatinate, welche von dieser Berechnung vorjetzo excipiret werden.

Dergleichen Decreta derer Tribunalien und Captur-Gerichte sollen die Grod-Aemter bey Straffe, daß sie sonst davor hafften müssen, unverzüglich vollziehen.

71. Von denjenigen Personen, welchen die Executiones derer Decreten zukommen.

Wenn aber währender jetziger Zeit ein Captur-Richter, welcher kein Land- oder Grod-Amt verwaltet, dergleichen Executiones verrichten, oder Condescendentias expediren würde, so soll alles dieses vergeblich und nichtig seyn, weil dieses denen Beamten derer Land- und Grod-Gerichte von Rechtswegen zukommt.

72. Von denen Suspensionen derer Rechts-Sachen.

Wir reassumiren die alten Constitutiones von denen Suspensionibus derer Rechts-Sachen, welche denen Senatoren, Land-Bothen und denen Gesandten, so an auswärtige Höfe verschicket werden, zu statten kommen, ingleichen die Constitutiones von denen exemtis Militaribus, und wollen, daß sie in denen Captur-Gerichten allerdings, nach der Vorschrifft derer Gesetze, in Acht genommen werden sollen.

Erwehnte Suspensiones oder Beneficia Dilatoria sollen gleichfalls denen Herren Commissariis, welche die Conferenzien mit denen auswärtigen Ministris halten sollen, ingleichen andern, so durch diesen Convocations-Reichs-Tag zu öffentlichen Functionen gewiedmet sind, zu gute kommen; Wie Wir dann, wenn, diesem zuwieder, einige Decreta und Condemnationes ergehen solten, selbige, mit Einwilligung derer auf gegenwärtigem Reichs-Tage berathschlagenden Personen, durch jetzigen Schluß aufheben.

73. Die particuläre Confœderationen betreffend.

Die Lauda aller besondern Confœderationen, ingleichen derer Land-Täge, welche nach ordentlicher Art verrichtet worden, und denen Rechten der Republic und derer privat-Personen, wie nicht minder denen Tribunal-Decreten nicht zuwieder sind, werden zu jetziger General-Confœderation gezogen, und genehm gehalten; Diejenigen aber, welche dem Rechte entgegen sind, und wieder welche Protestationes

geschehen, werden abgeschaffet. Salvis Juribus Terrarum Prussiæ.

74. Die Brücke über die Weichsel, der Schoppen und Graben sollen in behörigen Stand gesetzet werden.

Damit die Brücke über die Weichsel, der Schoppen und der Graben, zum künfftigen Elections-Reichs-Tage bey Zeiten, auf Unkosten der Republic, in behörigen Stand gesetzet werden möge; Als tragen Wir solches denen Groß-Schatz-Meistern, beyder Nationen, nach Jnnhalt derer alten Rechte, auf, maaßen Jhnen diese * Ausgaben in Rechnung paßiret werden sollen.

* In Orig. Polon. p.19.

75. Die Erwehlung derer Deputirten betreffend.

Und weil die Wahl des künfftigen Regentens die Zeit, zu welcher die Deputirte und Commissarii auf die Reichs- und Schatz-Tribunale erwehlet werden, wegnehmen wird; Als bestimmen Wir ihre Election nach der Wahl des künfftigen Regentens, und wollen, daß Selbige in denen Palatinaten, Landschafften und Districten in dem Königreiche, auf denen Land-Tägen, da die Land-Bothen zur Crönung ernennet werden, geschehe.

Der Woywodschafft Mazovien und Rawa setzen Wir den General-Convent, zu Erwehlung dieser Deputirten, Zwey Wochen nach diesen Land-Tägen an, darinnen die Land-Bothen sollen erwehlet werden, salvâ Voce vetandi; Das Groß-Hertzogthum Litthauen aber lassen Wir bey denen Rechten, welche davon handeln.

76. Von denen Qvartieren der Land-Bothen in Warschau.

Und weiln nicht alle nahe bey Warschau werden zu stehen kommen, und es sich dennoch zuträgt, daß von denen entlegenen Stationibus Land-Bothen oder Deputirte von denen Palatinaten, Landschafften und Districten zu der Haupt-Versammlung oder Creyße abgeschicket werden; Als werden die Herren Marschälle zu diesem Behuff, hergebrachter Gewohnheit nach, allen Palatinaten, Landschafften und Districten, von welchen, sowohl in dem Königreiche, als in dem Groß-Hertzogthum Litthauen, Land-Bothen auf den Reichs-Tag pflegen abgeschicket zu werden, in der Stadt Warschau Qvartiere vor die Land-Bothen anweisen, jedoch dabey die alten Qvartiere und deren Revisiones in Obacht ziehen. Wegen besserer Beqvemlichkeit heben Wir vor diesesmahl alle Servitorate und alle Qvartier-Befreyungen auf, doch nehmen Wir das Koslczynskische Hauß, welches wegen der Druckerey privilegiret ist, ingleichen das Szelizinskische, sonst Drewnowskische Hauß, so durch zwey Constitutiones befreyet worden, davon aus.

77. Denen Städten, ingleichen denen Academien zu Cracau und Vilna wird alle Sicherheit versprochen.

Wir nehmen den in der Warschauischen General-Confœderation de Anno 1674. enthaltenen und denen Haupt-Städten Wilna, Cracau, Lublin, Posen und Warschau zu statten kommenden Punct in allem und jedem, zum Nutzen dieser

dieser Städte, an, und wollen selbige bey ihren besondern Prærogativen, Rechten, Privilegien, Jurisdictionen, Exemtionen, Ordinationen, VLADISLAI IV. Decreten, und ihren Niederlagen, sowohl, als die Academien Cracau und Wilna, bey allen ihren Privilegien und Freyheiten erhalten. Die Stadt Sendomir aber und alle andere Städte nehmen Wir mit ihren Rechten und Privilegien, durch gegenwärtige Confœderation, in Schuß.

78. Die Stadt Opatow.

Da die Stadt Opatow, welche dem Fürsten Sanguszko erblich zugehöret, von einigen in Diensten stehenden und andern leichtfertigen Leuten, währender Land-Täge, große Beschwerungen gelitten hat, nunmehr aber durch das Laudum der Woywodschafft Sendomir davon befreyet worden; Als approbiren Wir den Punct gedachten Laudi, und wollen selbigen vor ein ewiges Gesetze gehalten haben; Wie denn dieser Punct des Laudi auch andern Städten, darinnen Land-Täge pflegen gehalten zu werden, zu statten kommen soll.

79. Die Armée soll sich zur Wahl nicht zusammen ziehen.

Wir nehmen die Confœderation de Anno 1674. gleichfalls dieserhalben, daß keine Truppen dieses Reiches sich zur Election zusammen ziehen sollen, ingleichen wegen der Starosten derer an der Gräntze liegenden Schlößer, in allem und jedem an.

80. Die fremden Gesandten u. Ministri &c. sollen sich vor der Wahl aus Warschau wegbegeben

Wegen derer fremden Gesandten, Ministren, Commissarien, Gevollmächtigten, Ablegaten, Räthe, Secretarien und aller andern Ausländer, daß selbige sich von Warschau entfernen sollen, wollen Wir alle General-Confœderationes und die Constitution von * Anno 1683. zur Execution gebracht wissen; Wannenhero Wir Ihro Fürstl. Gnaden, dem Herrn Primati Regni und andern Commissarien, welche vermittelst der Constitution de Anno 1726. darzu ernennet worden, hierdurch auftragen, daß selbige die Conferentzien mit gedachten Gesandten und Ministris auf das schleunigste endigen mögen, damit selbige sich Zwey Wochen vor dem Wahl-Reichs-Tage aus Warschau wegbegeben; Der Herr Cron-Marschall aber soll alsogleich diese jetzige Verordnung und die deswegen verhandene alte Rechte denen fremden Herren Gesandten und Ministris kund thun, und deren Vollziehung erinnern.

* In Orig. Polon. p. 20.

Und da einige von Adelichem Stande bey gedachten Herren Gesandten und auswärtigen Ministris Dienste angenommen haben; so wird durch gegenwärtige Confœderation angeordnet, daß selbige, als ein Theil des den König erwehlenden Adels, bey Verlust ihrer bey der Wahl habenden Activ-Stimmen, den Dienst niederlegen, und selbigen, so lange das Interregnum währet, nicht fortsetzen sollen.

Da

81. Die Feld-Herren und Regimentarii sollen das Commando über die auf Teutschem Fuße stehenden Truppen selbst führen.

Da die Republic viele Wiederwärtigkeiten und langsamen Fortgang derer publiquen Angelegenheiten daher empfunden, weil das Commando derer auf Teutschen Fuß stehenden Truppen andern abgetreten worden, Wir aber nicht wollen, daß die Gewalt derer Feld-Herren auf diese Art gemißbrauchet werde; Als ordnen Wir zu einem immerwährenden Gesetze, um dergleichen üblen Folgerungen vorzukommen, hiermit an, daß die jetzigen General-Regimentarii, beyder Nationen, wie auch die künfftigen Feld-Herren, niemanden das General-Commando derer auf Teutschen Fuß stehenden Truppen, sowohl bey der Cron- als bey der Litthauischen Armée, abtreten sollen.

82. Die Austheilung derer Feld-Herren- und Cantzler-Stellen betreffend.

Wir verfügen ferner, um die Constitution de Anno 1717. Paragr. Von denen Feld-Herren-Chargen, zu erklären, daß die Ministeria Belli, oder Feld-Herren-Chargen, wenn selbige auf dem ersten Reichs-Tage, wegen einer irgend darzwischen kommenden Ursache, nicht solten können vergeben werden, hinführo dem Majestät-Rechte des künfftigen Königes wieder anheim fallen sollen, als welches durch gegenwärtige Convocation beschlossen wird; Und dieses ist auch von denen Cantzler-Stellen, jedoch nur vor dieses eintzige mahl, zu verstehen.

83. Die einigen Senatoribus und Ministris Regni gegebene Erlaubniß, in die warmen Bäder zu reisen.

Wir erlauben, um der schwächlichen Leibes-Beschaffenheit nachstehender Herren zu Hülffe zu kommen, daß Selbige, nehmlich, (p. t.) der Bischoff von Plock, Zaluski, der Fürst Janussius Wisniowiecki, Castellan von Cracau, Ludovicus Szoldrski, Woywode von Inowroclaw, und General von Groß-Pohlen, Johannes Sapieha, auf Kodno, Castellan von Trock; Ferner der Fürste Czartoryiski, Unter-Cantzler des Groß-Hertzogthums Litthauen, und Petrus Dunin, auf Skrzynno, Castellan von Radom, nach der Crönung, bey bequemer Zeit, über die Gräntzen, nach denen warmen Bädern, zu Rettung ihrer Gesundheit, mit Einwilligung aller Stände, reisen mögen.

84. Die zu haltende Commission an der Hungarischen Gräntze betreffend.

Um denen großen Gefährlichkeiten, Straßen-Räubereyen und Tyranneyen, welchen die nahe an der Ungarischen Gräntze lebende Einwohner unterworffen sind, vorzukommen; So reassumiren Wir alle davon handlende Constitutiones, und die Commission, so Anno 1717. auf der Gräntze expediret worden, und ernennen dieserhalb folgende Commissarios, nehmlich, (p. t.) den Fürsten Augustum Czartoryiski, Woywoden von Rußland, Matthæum Ustrzycki, Castellanen von Lemberg, Nicolaum Soltyk, Castellanen von Przemysl, Johannem Cetner, Cron-Küchen-Meistern, * Georgium

* In Orig. Pol. p. 21.

 Mniszech,

Mniszech, Cron-Jäger-Meistern, Adamum Humnicki, Starosten von Horodelsk, Josephum Bukowski, Fähndrichen von Sanock, Franciscum Bukowski, Land-Richtern von Sanock, Stanislaum Wislocki, Schwerdt-Trägern von Zydaczew, Johannem Jaworski, Schwerdt-Trägern von Kyow, Josephum Stadnicki, Ober-Mund-Schencken von Sanock, Franciscum Cieszanowski, Mund-Schencken von Dobrzyn, und Petrum Wislocki, Mund-Schencken von Gostynin, welche, mit Zuziehung derer Kayserlichen Commissarien, an denen gewöhnlichen Orten, ohne daß eines, zweyer, oder mehrerer Abwesenheit diese Commission hindern kan, beyder Nationen Rechts-Sachen, nach der Vorschrifft derer alten Rechte, entscheiden sollen. Besagte Herren Commissarii werden verfügen, daß die geflüchteten Unterthanen an ihre Eigenthums-Herren ausgeliefert werden, und die künfftige allgemeine Ruhe und Sicherheit derer Einwohner in denen Palatinaten besorgen und feste stellen; Wie Wir dann durch gegenwärtigen Schluß Unserer Versammlung verordnen, daß diese Commission jährlich ihren ordentlichen Lauff, zur Handhabung der Sicherheit, zur Abwendung aller Gewaltthätigkeit und Einschrenckung alles Muthwillens, haben soll.

85. Die Angelegenheiten des Königl. Printzens Jacobi betreffend.

Gleichwie das unsterbliche Andencken des Durchlauchtigsten Königes JOHANNIS III. eine immerwährende Erkänntlichkeit in Unsern Hertzen findet; Also wiederhohlen Wir auch durch gegenwärtige Confœderation, daß Wir, um Unsere unerloschene Danckbarkeit gegen diesen Herrn zu erweisen, alles dasjenige, was, vermöge derer Pactorum Conventorum, und vermittelst des Warschauischen Tractats de Anno 1717. dem Durchlauchtigen Königl. Printzen JACOBO, seiner Person und der Sicherheit seiner Güter versprochen worden, halten wollen.

Alldieweiln aber besagter Durchlauchtige Königl. Printz JACOB, wegen seiner Anforderung, so Selbiger an Ihro Königl. Maj. AUGUSTUM II. höchstseeligsten Andenckens, gehabt, noch nicht befriediget worden; Als verspricht die Republic Ihro Königl. Hoheit, sowohl bey dieser Affaire, als auch in allen andern Prætensionen, welche vermittelst der Constitution de Anno 1717. (Titulo: Das Schatz-Tribunal betreffend,) ihm zuerkannt und bestätiget worden, kräfftige Beförderung und Schutz zu leisten. Ingleichen versprechen Wir Selbigem auch, wegen derer auf denen Oeconomien, Szawel und Tygenhoff, hafftenden Summen, alle

alle Sicherheit, damit selbige Oeconomien, biß zu Erlegung derselben, prævia Commissione circa Exemtionem, zur Zahlung derer Hybernen-Gelder und Einqvartierungen der Armée und aller andern Stand-Qvartiere nicht gezogen werden, sondern mit denen andern Königl. Oeconomien gleiche Freyheit geniessen sollen.

Weil die Pacta Conventa vor den künfftigen König auf jetzigem Convocations-Reichs-Tage nicht entworffen und schrifftlich aufgesetzet werden können; Als verschieben Wir selbige biß zu künfftigem Wahl-Reichs-Tage. 86. Die Einrichtung derer Pactorum Conventorum betr.

Denen Relations-Land-Tägen in denen Palatinaten, Landschafften und Districten, sowohl in der Cron, als in dem Groß-Hertzogthum Litthauen, bestimmen Wir den 14. Tag des Monaths Julii, jeztlauffenden 1733. Jahres, servatis Solennitatibus & Usibus Terrarum Prussiæ, wornach sich auch die Fürstenthümer Zator, Mazovien und die Landschafft Halicz, zu richten haben, welche eine Woche zuvor ihre General-Zusammenkünffte halten sollen. 87. Die Relations-Land Täge betreffend.

* Weil der Hochwürdige Bischoff von Cujavien, bereits seit Zwantzig Jahren, angefangen, die Neapolitanische Summen, aus Liebe des gemeinen Besten, mit unermüdetem Fleiße zu vindiciren, und nunmehr in kurtzem der Lohn dieser Arbeit gehoffet wird; Als verbinden Wir ihn durch eben diese Liebe des Vaterlandes, daß er diese Bemühung, nach Innhalt der Commission, welche ihm bey Lebens-Zeiten Ihro Majestät, des verstorbenen Königes, aufgetragen worden, fortsetze; Wie Wir dann verfügen, daß diese Angelegenheit mit in die Pacta Conventa des künfftigen Königes gesetzet werde. * In Orig. Polon. p. 22. 88. Die Neapolitanische Summen betr.

Um die Würde der Republic, welche Sie, nicht auf geringe Art, in der ihren Königen zu erweisenden Ehrerbietigkeit zu zeigen pfleget, zu befördern, und, um zugleich das danckbare Andencken gegen den Durchlauchtigsten König, AUGUSTUM II. Unsern Herrn, zu bezeigen, so verwilligen Wir, krafft gegenwärtiger Convocation, daß die erforderliche Leichen-Unkosten, durch die Herren Groß-Schatz-Meister, utriusque Gentis, aus denen Oeconomischen Gütern, beyder Nationen, laut der Confœderation de Anno 1674. besorget werden. 89. Die Ernennung derer Residenten ad latus Corporis Regii exanimi, oder derjenigen Personen betreffend, welche bey der Königl. Leiche bleiben sollen.

Und gleichwie biß anhero bey der Leiche Ihro Maj. des letzthin verstorbenen Königes, aller gebührende Wohlstand in Acht genommen worden; Also wollen Wir auch biß auf die letzt nichts an der öffentlichen Ehren-Bezeigung und an Unserer Pflicht ermangeln lassen. Wannenhero Wir aus dem Senate folgende Personen, nehmlich: (p. t.) Stanislaum Hosium, Bischoffen von Posen, Andream Zaluski, Bischoffen von

von Plock, Franciscum Kobielski, Bischoffen von Antinopel, Suffraganeum von Cujavien, Probsten der Cathedral-Kirche zu Cracau, und Decanum zu Warschau, Andream Glembocki, Woywoden von Rawa, Valerianum Luszezewski, Castellanen von Sochaczew; Und aus dem Ritter-Stande Michaelem Eperiam, Starosten von Szyrwinsk, und Land-Bothen aus dem District Wilkomirs, Antonium Eperiam, Starosten von Skiertymont, Timotheum Podoski, Starosten von Rypin, Franciscum Mokronoski, Fähndrichen von Warschau, Paulum Karski, Fähndrichen von Sochaczew, Franciscum Idzikowski, Schatz-Verwahrern von Braclaw, Johannem Wolski, Grod-Schreibern von Chencin und Captur-Richtern der Woywodschafft Sendomir, aus denen Radomischen Districten, zu dem Ende ernennen, daß selbige bey der Königl. Leiche allen Wohlstand besorgen, und bey ihr bleiben mögen; Wie Wir dann denen Herren Marschällen hiermit auftragen, daß Sie, um besserer Ordnung und Sicherheit willen, bey der Königl. Leiche die gewöhnliche Marschalls-Jurisdiction ausüben.

90. Die Abführung derer Kön. Leichen betreffend.

Zur Abführung derer Königlichen Leichen aber, nehmlich Johannis Tertii, und der Königin, Seiner Gemahlin, ingleichen des letztverstorbenen Aller-Durchlauchtigsten Augusti II. werden die Herren Cron-Schatz-Meister, utriusque Gentis, ein jeder nach Proportion, aus denen Oeconomischen Gütern die benöthigten Unkosten herbey schaffen, damit Selbige vor dem Wahl-Reichs-Tage in die St. Florians-Kirche nach Cracau gebracht werden.

91. Die Litthauischen Contributiones werden in den Recess verwiesen.

Ohngeachtet die Litthauischen Herren Gesandten auf jetzigem Convocations-Reichs-Tage, nach Anleitung ihrer Instructionen, sich sehr bemühet haben, daß die Abgabe von denen Gütern, sonst agraria Contributio, oder Podymne genannt, welche, vermittelst der Constitution de Anno 1717. nur biß zu einem zum Stande kommenden Reichs-Tage verabredet, hernach aber durch so viele Jahre, dem Adel zur Last, verlängert worden, auf die Hybernen-* Güter geleget, und gäntzlich abgeschaffet werden möchte; So hat dennoch diese Materie vorjetzo keinen Platz haben, auch kein ander Mittel zur Bezahlung der Armée, derer man dennoch bey jetzigem Zustande der Republic, währenden Interregni, am meisten nöthig hat, in dieser kurtzen Zeit ausfündig gemacht werden können; Wannenhero der auf künfftigem, GOTT gebe, glücklichen Elections-Reichs-Tage selbst gegenwärtige Adel, nebst dem Senate, diese Sache, als ein großes und keinen Verzug leidendes Object derer im Groß-Hertzogthum Litthauen abzuschaffenden Exorbitantien, abzuthun,

* In Orig. Polon. p. 23.

und

und anbey Mittel ausfündig zu machen suchen wird, wie diese Abgaben abgeschafft werden können, und die Armée dennoch richtig bezahlet werde.

92. Die Correctur des Litthauischen Tribunals betreffend.

Die Erläuterung der Correctur des Litthauischen Tribunals de Anno 1726. wird von der Republic biß auf künfftigen Crönungs-Reichs-Tag, per Recessum, wegen Kürtze der Zeit, verschoben.

93. Zur Besichtigung derer Gräntz-Festungen, und Untersuchung, in was vor Stande selbige sind, wird eine Commission ernennet.

Und weiln der Republic viel daran gelegen, daß die Gräntz-Vestung Kamieniec und die Schantzen der heil. Dreyfaltigkeit, sonst Okopy Swientey Troycy genannt, in guter Ordnung und in gutem Stande seyn mögen; Als ernennen Wir aus dem Senat (p. t.) folgende Herren, nehmlich, Martinum Kalinowski, Castellanen von Kamieniec, Miunczynski, Castellanen von Chelm, Lanskoronski, Castellanen von Gostyn, Casimirum Mierzeiewski, Castellanen von Zakroczym. Von der Ritterschafft: Johannem Peplowski, Cammer-Herrn von Podolien, Woronicz, Fähndrichen von Winnic, Starosten von Ostrsk, Andream Gurowski, Truchseßen von Podolien, Valerianum Trembinski, Ober-Mund-Schencken von Lukow, Jacobum Columnam Pogroszewski, Vice-Land-Richtern von Podolien, Johannem Stadnicki, Unter-Truchseßen von Belsk, Casimirum Boreyko, Jäger-Meistern von Lemberg, Basilium Zagwoyski, Starosten von Czerwonogrod, Severinum, Fürsten Korybuch, Woroniecki, Grod-Richtern von Kamieniec, Adamum Peretyatkiewicz, Vice-Grod-Starosten von Nowogrod, und Dominicum Krokowski, Grod-Schreibern von Kamieniec, zu Commissarien; Welche dann, ohngeachtet einer, zwey oder mehr von ihnen nicht erscheinen solten, dennoch den andern Tag, nach geendigtem Relations-Land-Tage, sich nach oberwehnten Festungen begeben, die Bedürffniße derer Fortificationen, Zeug-Häuser und Magazinen, in Augenschein nehmen, die Rechnungen von denenjenigen Geld-Summen, welche von denen Woywodschafften und von dem Cron-Schatze, zur Reparation dieser Festungen, angewiesen, und denen Herren Ingenieurs und andern, welche sonst die Summen in ihrer Dispotion gehabt, ausgezahlet worden, sowohl wegen der Einnahme, als der Ausgabe, genau durchgehen, und selbige von der letztern Berechnung an, welche von dem Herrn Woywoden von Podolien herkommen soll, wohl examiniren, nachgehends aber, wenn Sie dieses alles fördersamst verrichtet, ihren Bericht an die Stände der Republic bey künfftigem Wahl-Reichs-Tage erstatten sollen.

Die

94. Die der Republic gehörige Original-Documenta sollen in die Reichs-Archive abgegeben werden.

Die Original-Tractaten, welche die Republic mit verschiedenen Puissancen geschlossen, ingleichen die Acta derer Negotiationen und Commissionen, und überhaupt alle und jede Documenta, die das publique Interesse angehen, und welche bey denen annoch lebenden Gesandten und Ministren der Republic, oder nach ihrem Absterben, bey ihren Successoribus, oder es sey, bey wem es wolle, sich zufälliger * Weise finden möchten, sollen von ihnen ad Archiva, utriusque gentis, respectivè, nehmlich dahin, wo sie hin gehören, unverzüglich abgegeben werden; Im Fall man aber diesem nicht nachkommen, Verzögerung machen, oder es zu thun sich weigern wolte, so sollen die Herren Instigatores, beyder Nationen, befugt seyn, besagte Herren vor dem General-Captur-Gerichte rechtlich zu belangen.

* In Orig. Polon. p. 24.

95. Die Gravamina, welche einigen Palatinaten verursachet worden, sollen abgethan werden.

Eben dieselbigen Herren Commissarii, welche zu denen Conferenzien, laut der Constitution de Anno 1726. ernennet worden, werden Sich dahin bemühen, daß die Gravamina und andere Gewaltthätigkeiten, welche von denen Brandenburgischen und anderer benachbarten Potentzien Leuten, vornehmlich in dem Stifft Ermeland, in der Woywodschafft Plocko und Mazovien, und in andern an der Gräntze liegenden Palatinaten, nehmlich in denen Woywodschafften Kyovien, Podolien und Braclaw, besonders aber in der Starostey Czechryn, von denen Leuten des Rußischen Gebiethes, sowohl vor diesem, als neulich, verübet worden, beygelegt werden, und denenjenigen, so Unrecht geschehen, Satisfaction wiederfahren möge. Nicht weniger werden Sie die Angelegenheiten der Starostey Czechryn eyfrig zu treiben suchen, und dahin bedacht seyn, daß der Herr Woyharowski und Sopocka, nebst vielen andern Personen, extradiret, ingleichen die Acta denen Palatinaten, welche sowohl von Seiten der Provintz Groß-Pohlen, als von Seiten Podoliens an der Gräntze liegen, wiedergegeben werden; Wie sie dann auch andere Forderungen und Klagen angelegentlich vorzustellen nicht ermangeln werden; Zu welchem Ende die Woywodschafften, Landschafften und Districte, gemeldten Herren Commissariis, ein Verzeichniß, von allen denen ihnen zugefügten Beleidigungen und Beschwerden, übergeben, und selbige eigenhändig unterschreiben werden. * Auch werden gedachte Herren Commissarii fleißig erinnern, daß die Grä ntz-Gerichte, nach Art und Weise des Palatinats von Podolien, gehalten werden mögen.

96. Dem Fürsten Primati werden einige Deputirte ex utroque ordine, um Selbigem mit Rath und Hülffe beyzustehen, zugegeben.

Weiln dem Vaterlande viel daran gelegen ist, daß selbiges, bey gegenwärtigem Zustande der Republic, sofort an gutem Rathe und gemeinschafftlicher Überlegung auf alle schleunige

Fälle, keinen Mangel haben möge, so folgen Wir der Gewohnheit und dem Exempel Unserer Vorfahren nach, und geben Ihro Fürstl. Gnaden, dem Herrn Primati, aus denen beyden Ständen der Republic und von beyden Nationen gewisse Personen zu dem Ende hinzu, damit selbige besagtem Fürsten in denen vorfallenden Nothwendigkeiten der Republic mit schleunigem Rath und Hülffe, es sey nun, daß sie bey Selbigem gegenwärtig, oder irgendswo in der Nähe sind, an die Hand gehen, und mit Selbigem entweder mündlich, oder schrifftlich, communiciren mögen, und zwar aus dem Senate: (p t.) Johannem Lipski, Bischoffen von Cracau, Fürsten von Severien, Christophorum Schembek, Bischoffen von Cujavien und Pomerellen, Stanislaum Hosium, Bischoffen von Posen, Andream Zaluski, Bischoffen von Plocko, Christophorum Schembek, Fürsten und Bischoffen von Ermeland und Sambin, Johannem Felicem Szaniawski, Bischoffen von Chelm, Boguslaum Gunsiewski, Bischoffen von Smolensk, Fürsten Janussium Wisniowiecki, Castellanen von Cracau, Fürsten Casimirum Czartoryiski, Castellanen von Wilna, Josephum Oginski, Woywoden von Trock, Johannem Sapieha, Castellanen von Trock, Georgium Warszycki, Woywoden von Lenczyc, Andream Dumbski, Woywoden von Brzesc Cujavien, Josephum Potocki, General-Staroste der Lande Kyovien, Ludovicum Szoldrski, Woywoden von Inowroclaw, und General-Starosten von Groß-Pohlen, Fürsten Augustum Czartoryiski, Woywoden von Reußen, Stephanum Humiecki, Woywoden von Podolien, Johannem Tarlo, Woywoden von Lublin, Antonium Potocki, Woywoden von Belsk, den Fürsten * Radziwil, Woywoden von Nowogrod, Franciscum Zaluski, Woywoden von Plock, Martianum Oginski, Woywoden von Witepsk, Stanislaum Poniatowski, Woywoden von Mazovien, und General-Regimentarium der Cron-Armée, Andream Glembocki, Woywoden von Rawa, Johannem Czapski, Woywoden von Culm, Petrum Przebendowski, Woywoden von Marienburg, Petrum Czapski, Woywoden von Pomerellen, Antonium Morsztyn, Woywoden von Liefland, Josephum Potulicki, Woywoden von Zscherniechovien, Antonium Mycielski, Castellanen von Siradien, Casimirum Steцki, Castellanen von Kyovien, Josephum Soltyk, Castellanen von Lublin, Nicolaum Podoski, Castellanen von Plock, Casimirum Rudzinski, Castellanen von Czersk, Venceslaum Trzcinski, Castellanen von Rawa, Franciscum Siemianowski, Castellanen von Wielun, Nicolaum Soltyk, Castellanen von Przemysl, Petrum Miunczynski, Castellanen von Chelm, Stanislaum Lochocki,

* In Orig. Pol. p. 25.

Castellanen von Dobrzyn, Casimirum Wlostowski, Castellanen von Krzywinsk, Casimirum Walewski, Castellanen von Brzezin, Johannem Kwiatkowski, Castellanen von Inowlock, Valerianum Luszczewski, Castellanen von Sochaczew, Mostowski, Castellanen von Sieprsk. **Aus der Land-Bothen-Stube, aus Groß-Pohlen:** (p. t.) Antonium Dembowski, Cron-Referendarium, Starosten von Plock, Tymbarsk und Bendzin, Josephum Mycielski, Cron-Truchßessen, Michaelem Bilinski, Cron-Unter-Mund-Schencken, Fabianum Szaniawski, Jäger-Meistern des Groß-Hertzogthums Litthauen, Starosten von Sochaczew, von Radzick, von Mostow, von Czerkas und Kunkolewnick, Franciscum Radzewski, Cammer-Herrn von Posen, Simonem Olszynski, Cammer-Herrn von Wizna, Michaelem Nieborski, Cammer-Herrn von Ciechanow, Venceslaum Nieborowski, Cammer-Herrn von Rawa, - - Konarski, Cammer-Herrn von Pomerellen, - - Mencinski, Starosten von Wielun, Antonium Kossowski, Starosten von Przedecz, Josephum Rudzinski, Starosten von Kruswic, Matthæum Szymanowski, Starosten von Wyszogrod, - - Skalawski, Fähndrichen von Posen, Stephanum Lentkowski, Fähndrichen von Inowlock, - - Malinski, Fähndrichen von Gostyn, - - Kitnowski, Fähndrichen von Pomerellen, - - Poninski, Ober-Truchßessen von Posen, Starosten von Kopanice, Casimirum Dumbski, Truchßessen von Brzesc Cujavien, Rogalinski, Vice-Land-Richtern von Fraustadt, Casparum Suffczynski, Unter-Truchßessen von Czersk, Casparum Modlibowski, Unter-Mund-Schencken von Fraustadt, Josephum Grabski, Unter-Mund-Schencken von Brzesc Cujavien, Adamum Krasinski, Unter-Mund-Schencken von Ciechanow, - - Munczynski, Jäger-Meistern von Siradien, - - Brzozowski, Land- und Grod-Schreibern von Ciechanow, Lipski, Schwerdt-Trägern von Posen, Johannem Mniszech, Starosten von Jaworow, Blasium Krasinski, Starosten von Prasnysz, Gurowski, Starosten von Obornick, Josephum Mogilnicki, Starosten von Nieszawa, Kwilecki, Starosten von Mosiny, - - Skarbek, Starosten von Tuszyn, Casimirum Kuczynski, Starosten von Jadow, - - Czapski, des Woywodens von Pomerellen Sohn, Johannem Schlieben, des Woywodens von Liefland Sohn, Hieronymum Skrzynski, des Castellans von Lenczyc Sohn,
* In Orig. Polon. p.26. *Johannem Pstrokonski, des Castellans von Brzesc Cujavien Sohn, Sebastianum Melzynski, des Castellans von Rypin Sohn, Petrum Kruszynski, des Castellans von Dantzig Sohn, Michaelem Kalcksteyn, Gerichts-Assessoren von Marienburg, Johan-

Johannem Sikorski, Grod-Schreibern von Pomerellen, Michaelem Garczynski, Gerichts-Assessorem von Michalow, Michaelem Garczynski, Assessorem von Michalow, Johannem Kitnowski, des Fähndrichs von Michalow Sohn, und Marschalln der Provintz Preußen, Vladislaum Zawadzki, Truchßessen von Nowogrod, Victorem Bagniewski, Captur-Richtern der Woywodschafft Culm. **Aus Klein-Pohlen:** (p. t.) Georgium Mniszech, Cron-Jäger-Meistern und Starosten von Sanock, Venceslaum Rzewuski, Cron Feld-Schreibern, Georgium Ozarowski, Cron-Groß-Lager-Meistern und Starosten von Nowomieysk, Carolum Odrowunz, Grafen Sedlnicki, Unter-Stallmeistern des Groß-Hertzogthums Litthauen, und Starosten von Mielnick, Antonium Trypolski, Cammer-Herrn von Kyovien, Nicolaum Kurdwanowski, Cammer-Herrn von Halicz, Johannem Peplowski, Cammer-Herrn von Podolien, Josephum Cieszkowski, Cammer-Herrn von Nowogrod, Stanislaum Potocki, Starosten von Halicz, Franciscum Potocki, Starosten von Belzk, Josephum Jablonowski, Starosten von Busk, Adamum Humnicki, Starosten von Horodelsk, Nicodemum Woronicz, Fähndrichen von Owruck, Josephum Radecki, Fähndrichen von Grabowiec, Martinum Kuczynski, Fähndrichen von Bilsk, Josephum Soltyk, Truchßessen von Sendomir, Petrum Potempski, Truchßessen von Lublin, Josephum Woronicz, Ober-Mund-Schencken von Owruck, Jacobum Columnam Pogroszewski, Vice-Land-Richtern von Podolien, - - Srecki, Jäger-Meistern von Owruck, - - Potocki, Land-Schreibern von Kyovien, Piaskowski, Schatz-Verwahrern von Volhynien, Josephum Potocki, Starosten von Szczerzeck, Adamum Tarlo, Starosten von Jasielsk, Drohobyck, Dolinsko, Zwolinsko, Marschalln der Woywodschafft Lublin, Antonium Lubomirski, Starosten von Kazimierz, - - Jablonowski, Starosten von Czechryn, Vincentium, Grafen Krasicki, Starosten von Korytnice, Basilium Zagwoyski, Starosten von Czerwonogrod, Fürsten Swatopelek, Czetwertynski, Starosten von Zyczynsk, Martinum Jelowicki, Starosten von Szczurowieck, Franciscum Jelowicki, Starosten von Hulanieck, Adamum Peretyatkiewicz, Vice-Grod-Richtern von Nowogrod, Ledochowski, Sohn des Truchßessen von Volhynien. **Aus dem Groß-Hertzogthum Litthauen:** Sapieha, Feld-Schreibern des Groß-Hertzogthums Litthauen, Ignatium Oginski, Lager-Meistern des Groß-Hertzogthums Litthauen, - - Sapieha, Generalen der Artillerie des Groß-

Hertzogthums Litthauen, Johannem Odachowski, Schatz-Verwahrern des Groß-Hertzogthums Litthauen, Josephum Scipionem, Starosten von Lidzk, Benedictum Tyzenhaus, Starosten von Wilkomirsk, Antoninum Dumbski, Starosten von Inowroclaw, --Zaba, Starosten von Starodubow, --Rudomina, Cammer-Herrn von Braclaw, Johannem Wolski, Fähndrichen von Wilna, Antonium Orzeszka, Land-Richtern von Pinsk, Tarusa, Land-Schreibern von Trock, Chreptowicz, Truchßessen von Nowogrod, * Johannem Horain, Vice-Woywoden von Wilna, Simonem Syruc, Vice-Starosten von Kowno, Antonium Zabila, Ober-Mund-Schencken von Kowiensk, Antonium Bohomolec, Grod-Schreibern von Witepsk, Raphaëlem Szpilewski, Grod-Schreibern von Mscislaw, Matthæum Bykowski, Grod-Schreibern von Busk, Casimirum Sapieha, Starosten von Mereck, Thadæum Oginski, Starosten von Przewalsk, Petrum Pac, Starosten von Vilna, Michaëlem Eperyesz, Starosten von Szyrwinsk, --Slizien, Starosten von Krewsk, Fürsten Udalricum Radziwil, des Woywodens von Nowogrod Sohn, --Sulistrowski, Starosten von Kurkleck, -- Wal, Starosten von Framborsk, Casimirum Swiencicki, Starosten von Sulimisk, --Karp, Grod-Richtern von Samogitien, Adamum Wilkowski, Cammer-Herrn von Sochaczew, Woynam Oranski, Cammer-Herrn von Czerniechovien, Josephum Podoski, Starosten von Dobrzyn, Ignatium Potocki, Starosten von Luchow, Jablonowski, Starosten von Bialocerkiew, Adamum Tarlo, Starosten von Goszczyn, von Brzegow und von Skalsk, Antonium Eperyesz, Starosten von Skiertymonsk, Dominicum, Grafen Krasicki, des Castellans von Chelm Sohn, Dembinski, Unter-Mund-Schencken von Zator, Andream Szumlanski, Starosten von Buczniew, und Truchßessen von Kolomyisk, Antonium Tarlo, Starosten von Zlotoryisk, Johannem Grodzicki, Schatz-Verwahrern von Sanock, mit welchen Ihro Fürstliche Gnaden, der Herr Primas Regni, sonderlich mit denenjenigen, so anwesend sind, und die ihren Auffenthalt am nächsten haben, (ohne diejenigen, welche an entlegenen Orten wohnen, zu erfordern, damit die Angelegenheiten der Republic nicht aufgehalten werden,) sowohl die fremden Gesandschafften, als auch alle andere Vorfallenheiten der Republic besorgen, mit Ihnen die publiquen Affairen communiciren, selbige ausfertigen, und mit gemeinschafftlichem Rath alles vorkehren wird, damit die Republic keinen Schaden leide. Jedoch wird er die Haupt- und schweresten Sachen, welche den Zustand der Republic und das innerste Wesen gegenwärtigen Interregni betreffen, biß zum

* In Orig. Polon. p.27.

Wahl-Reichs-Tage, zur Nachricht und Decision aller Stände, aufschieben und zurücke behalten.

97. Die Ausgaben zu gemeinem Bedürffniß der Republic sollen von denen Groß-Schatz-Meistern, auf Assignation Ihro Fürstl. Gnaden, des Herrn Primatis, bezahlet werden.

Wir tragen denen Herren Schatz-Meistern, beyder Nationen, auf, und verbinden sie dahin, daß sie alle und jede Unkosten, welche zu gemeinem Bedürffniß vorfallen, und noch vorfallen können, von denen Einkünfften der Republic und denen Königl. Tafel-Gütern, auf die Assignation und Veranstaltungen Ihro Fürstl. Gnaden, des Herrn Primatis, und des bey ihm sodann befindlichen Rathes, besorgen.

98. Die zur Revision des Schatzes derer Reichs-Kleinodien und derer Archive ernenneten Commissarios betreffend.

Damit die Stände der Republic eigentlich wissen mögen, ob der Schatz der Republic, nach Innhalt der Constitution des Reichs-Tages de Anno 1726. zusammen gebracht, auf dem Schloße zu Cracau niedergeleget worden, und sich in unversehrtem Zustande befinde; So deputiren Wir, krafft gegenwärtiger Zusammenkunfft, zu denenjenigen Herren, welchen die Verschliessung dieses Schatzes nach denen Rechten aufgetragen worden, nehmlich, zu dem Herrn Castellan von Cracau, ingleichen zu denen Herren Woywoden von Cracau, von Posen, von Vilna, Sendomir, Calisch und von Trock, benebst dem Herrn Cron-Schatz-Meister und dem Herrn Custode Coronarum oder Cron-Verwahrern, als welchen die Aufsicht des Archives derer Reichs-Kleinodien, von langer Zeit her, zugehöret, annoch nachfolgende Personen, nehmlich aus dem SENAT: (p. t.) Andream Zaluski, Bischoffen von Plock, Michaelem Jordanen, Woywoden von * Braclaw, Andream Morsztyn, Castellanen von Sandeck, Michaelem Konarski, Castellanen von Wislick. **Aus der Land-Bothen-Stube, und zwar aus Groß-Pohlen:** (p. t.) Casparum Suffczynski, Unter-Truchßessen von Czersk, Ignatium Kreski, des Starostens von Stawiszyn Sohn. **Aus Klein-Pohlen:** Johannem Szumlanski, Truchßessen von Trembowelsk, Johannem Dziduszycki, Ober-Mund-Schencken von Halicz, Franciscum Dembinski, Starosten von Czchow, Marcum Schembek, Ihro Königl. Majestät und der Republic Obristen, Vladislaum Trzebinski, Fähndrichen von der Pancernen-Fahne des Herrn Starosten von Stobnice, und Josephum Podoski, Starosten von Dobrzyn, welche eine Woche vor dem Crönungs-Reichs-Tage nach Cracau reisen, diesen Schatz an Cronen, Kleinodien, Geräthen, Documenten, Privilegien und publiquen Schrifften, in Augenschein nehmen, ein neues Inventarium darüber fertigen, und solches unterschreiben, nachgehends aber von diesem allen auf dem mit GOttes Hülffe kommenden Crönungs-Reichs-Tage Bericht erstatten werden. Wie sie dann zur Verzeichnung

* In Orig. Polon. p.28.

derer Schrifften, Documenten und Privilegien, geschickte Leute annehmen, und ihnen, vor ihre gehabte Bemühung, nach Beschaffenheit, Besoldungen auswerffen werden.

99. Zur Untersuchung derer Saltz-Wercke zu Cracau wird eine Commission ernennet.

Weil die Cracauischen Saltz-Gruben, als kostbare Ertz-Gebürge der Republic, in fremder und theils solcher Personen, welche nicht Catholisch sind, Hände gekommen, wodurch die Rechte des Vaterlandes verletzet und hintenangesetzet worden; Folglich auch diese vornehmste Oeconomie im Königreiche, durch dergleichen unterschobene Leute, ohne Zweiffel, nicht gehörig, (daran der Republic doch ein vieles gelegen,) conserviret seyn worden mag, und also einen mercklichen und unschätzbaren Verlust leiden müssen; So benennen Wir hiermit, im Nahmen der Republic, sowohl zur Revision besagter Saltz-Gruben, als auch zu Untersuchung derer, durch bemeldte eingeschobene Ausländer, verursachten Schäden, und aller Nachtheile, folgende Commissarios, nehmlich aus dem SENAT: (p.t.) Nicolaum Podoski, Castellanen von Plock, Hn. Soltyk, Castellanen von Przemysl. **Aus der Land-Bothen-Stube, und zwar aus Groß- und Klein-Pohlen,** (p.t.) Felicianum Grabski, Cammer-Herrn von Lenczyc, Jacobum Narzymski, Cammer-Herrn von Nur, Johannem Malachowski, Starosten von Opoczyn, Josephum Zaluski, Starosten von Rawa, Hieronymum Gurowski, Fähndrichen von Kalisz, Starosten von Kolsk und von Brdowsk, Paulum Jaroszewski, Truchseßen von Zawskrzyn, Albertum Sokolowski, Ober-Mund-Schencken von Bydgoszcz, und Grod-Richtern von Przedecz, Lucam Kwilecki, Starosten von Moszyn, Josephum Lasocki, S. von W. Georgium Ozarowski, Cron-Groß-Lager-Meistern und Starosten von Nowomieysk, Franciscum Nowosielski, Starosten von Lukow, Michaelem Soltyk, Truchseßen von Sendomir, Stanislaum Dobinski, Burg-Grafen von Cracau, Laurentium Lanskoronski, Starosten von Stobnice, Andream Tyminski, Ober-Mund-Schencken von Nur, und Grod-Schreibern von Sandeck, welche den 28. Julii dieses jetztlauffenden 1733. Jahres, benebst dem Cron-Schatz-Officio und dem Cracauischen Cämmerey-* und Bach-(oder Schicht-) Meister-Ambte, auf dem Grunde und Boden der Salinen zusammen kommen, sich in die untersten Saltz-Schächte herunter lassen, und diese ihre Function auf das baldigste und beste verrichten sollen. Hiernächst sollen selbige auch das Fundament der Anforderung, welche der Herr Woywode von Cracau, auf das, nach Ihrer Königl. Majest. Tode, hinterbliebene und von dem Cron-Schatze, zur allgemeinen Bedürffniß,

* In Orig. Polon. p.29.

recht-

rechtmäßiger Weise genommene Remanent-Saltz formiret, daselbst an Ort und Stelle untersuchen, und von allem diesem, auf dem, GOTT gebe! glücklich kommenden Wahl-Reichs-Tage, der Republic Nachricht geben. Die auf der letzten Commission ausgesetzte Pensiones, ingleichen alle Saltz- und Geld-Schulden, sowohl wegen des, denen Woywodschafften und Landschafften, laut besonderer Constitutionen, zugehörigen und vorenthaltenen Quatember-Saltzes, als auch, was die Arbeits-Leute zu fordern haben, und alle andere die Salinen angehende Gefälle, wird gemeldter Cron-Schatz bezahlen.

Auch sollen besagte Herren Commissarii die Einkünffte derer, in der Nähe gelegenen, Cracauischen Oeconomien, Wielkorzundy und Niepolomice genannt, und das, so sie einbringen, verificiren, dasjenige, so fehlet und Schaden gelitten, genau untersuchen, nachgehends aber auf künfftigem Wahl-Reichs-Tage der Republic eine vollkommene Relation davon abstatten. Nicht weniger werden selbige auch die Constitution de Anno 1726. so weit selbige den Saltz-Schacht Cunegunda, und die Herren Lubomirskier, wie nicht minder den Successorem der Fürstin Sanguszko anbetrifft, (salvâ relatione & approbatione in Comitiis Coronationis) zum Effect bringen.

100. Zu Untersuchung derer Oeconomien Wielkorzundy und Niepolomice wird vorgemeldte Commission gleichfalls abgesendet.

101. Die Constitution von dem Saltz-Schacht, Cunegunda genannt, betr.

102. Zur Revision derer übrigen Königl. Oeconomien wird eine Commission ausgesetzet.

Und da Wir fernerweit gründlich zu wissen verlangen, in was vor Zustande sich alle andere, zu der Königlichen Tafel gehörige Güter, nahmentlich die Oeconomien von Sambor, Sendomir, Marienburg und Rogozno, gegenwärtig befinden; Als delegiren Wir gleichfalls, nebst dem Cron-Schatze, folgende Personen, und zwar zu denen Oeconomien **von Marienburg und Rogozno, aus dem Senate:** (p.t.) den Castellan von Elbing, Bartholomæum Bagniewski. Ferner aus **der Land-Bothen-Stube, sowohl aus Groß- als aus Klein-Pohlen:** (p.t.) Stanislaum Konarski, Cammer-Herrn von Pomerellen, Jacobum Zboinski, Cammer-Herrn von Dobrzyn, Antonium Radzicki, Land-Richtern von Zakroczym, Josephum Wungrodzki, Ober-Mund-Schencken von Zakroczym, Franciscum Nakwaski, Land-Schreibern von Wyszogrod, Johannem Rzechowski, Grod-Schreibern von Rozan, Petrum Czarlinski, Land-Bothen aus der Woywodschafft Pomerellen, Valerianum Trembinski, Ober-Mund-Schencken von Lukow, Georgium Pruszynski, Starosten von Nosow. Zur Oeconomie **von Sendomir und Sambor hingegen, und zwar**

aus

aus dem Senate, delegiren Wir: (p. t.) Casimirum Rudzinski, Castellanen von Czersk. **Aus der Land-Bothen-Stube, und zwar aus Groß- und Klein-Pohlen:** (p. t.) Antonium Trypolski, Cammer-Herrn von Kyovien, Christophorum Godlewski, Starosten von Nur, Felicianum Swiderski, Truchßessen von Wizna, Michaelem Suski, Jäger-Meistern von Lomza, Adamum Humnicki, Starosten von Horodelsk, Bukowski, Fähndrichen von Sanock, Andream Gurowski, Truchßessen von Podolien, * Christophorum Uieyski, Unter-Truchßessen von Sendomir, Casimirum Boreyko, Jäger-Meistern von Lemberg, Radziminski, Schwerdt-Trägern von Nowogrod, Basilium Zagwoyski, Starosten von Czerwonogrod, welche diese Oeconomien, mit Vorbewust des Cron-Schatzes, revidiren, und der Republic auf dem künfftigen Wahl-Reichs-Tage von ihren Einkünfften Verhinderungen, Abgange und Ruin einen vollkommenen Bericht abstatten sollen; Wobey Wir noch hinzu fügen, daß ermeldte Herren Commissarii weder dem Schatze, noch denen armen Unterthanen derer Oeconomien, schwer fallen und keine große Ausgaben verursachen sollen, worauf der Cron-Schatz Acht zu haben schuldig seyn wird. Besagte Revision soll auf Ort und Stelle einer jeden Oeconomie verrichtet werden, und den 28. Julii Anno 1733. ihren Anfang nehmen, dabey denen Rechten des Herrn Cron-Schatz-Meisters in allem und jedem kein Eintrag geschehen soll, maaßen selbiger alle Einkünffte, aus allen und jeden Tafel-Gütern, in dem Königreiche, ohne daß ihn jemand daran hindern kan, einnehmen soll; Wie denn aus denen Litthauischen Oeconomien der Herr Groß-Schatz-Meister von Litthauen selbige gleichfalls erheben wird. Die Contracte hingegen, welche ohne Vorbewust des Schatzes errichtet worden, können keine Gültigkeit haben.

* In Orig. Polon. p. 30.

103. Der Primas Regni soll bey dem H. Röm. Apostolischen Stuhle um einige Canonisationes anhalten.

Da Wir in gegenwärtigen Angelegenheiten der Republic, durch die Vorbitte Unserer heiligen Patrone, auf dieses Königreich den Seegen von oben herab zu bringen verlangen; Als verbinden Wir Jhro Fürstl. Gnaden, den Herrn Primatem Regni, dahin, daß Er, im Nahmen der Republic, bey dem Heil. Römisch-Apostolischen Stuhle, um die Beatification und Canonisation derer an Heiligkeit und Wunderwercken berühmten Leute, als nehmlich: B. Johannis Cantii, B. Johannis de Dukla, V. Josephi Calasantii, Scholarum Piarum Fundatoris, Andreæ Bobolæ, Ladislai à Gielnow, Ordinis S. Francisci de Observantia, Provinciæ Majoris Poloniæ Clerici, (dessen Leichnam in Warschau durch viele Wunderwercke

wercke berühmt ist,) V. Narburt, V Annæ Omiecinska, Zapolski, B. Cunegundæ, B. Bogumili, V. Columbæ, und Raphaëlis, aus dem Bernhardiner-Orden zu Warta, anhalten, ingleichen auch, daß er das Fest der unbefleckten Empfängniß der heiligsten Jungfrau Mariä befördern möge.

Dem Herrn Michael Knias Massalski, des Groß-Hertzogthums Litthauen Ober-Notario, Starosten von Grodno, und Radoszkow, und Marschalln gegenwärtigen Convocation-Reichs-Tages, ingleichen dem Herrn Ozarowski, Cron-Groß-Lager-Meistern, Starosten von Nowomieysk. und vorigem auf dreyen Reichs-Tägen gewesenem Marschalle, wie nicht minder dem Herrn Secretario gegenwärtigen Convocation-Reichs-Tages, werden Jhro Fürstl. Gnaden, der Herr Primas Regni, vor ihren Fleiß und gehabte Bemühungen, eine rechtmäßige Belohnung ausmachen. 104. Die denen Herren Marschallen und Secretariis derer Reichs-Tage versprochene Erkenntlichkeit betreffend.

Das Mediations-Project der Woywodschafft Kyovien, so von Jhro Fürstl. Gnaden, dem Herrn Primate Regni, und andern Senatoren, ingleichen von dem Marschall derer Land-Deputirten unterschrieben worden, approbiren Wir in allen und jeden Puncten und Clauseln, jedoch nur bloß vor diesesmahl. 105. Das Project der Kyovischen Weywodschafft betreffend.

Und weil sich in dem Laudo des Orszanischen Districts einige Puncta hervor gethan, welche auf dem Land-Tage vor der Convocation aufgesetzet worden, die der * Ehre derer Herren Einwohner, gemeldten Districtes, nachtheilig seyn, als werden sowohl diese Puncta an sich selbst, als auch die Decreta, welche in Ansehung ihrer, wieder den Herrn Zawierza Steckiewicz, Starosten von Bystrzykow, Adamum Krogern, Starosten von Zwlecko, wie nichtminder wieder des Jäger-Meisters von Orszans Söhne, die Alexandrovicier, Franciscum, Michaelem und Adamum, und wieder andere Herren, aus dem Captur-Gerichte von Orszan ergangen sind, krafft gegenwärtigen Gesetzes, cassiret, wie Wir dann wollen, daß sie null und nichtig seyn, der Ehre besagter Herren nicht schaden, und selbigen weiter keine Beunruhigung verursachen sollen. 106. Cassatio Laudi Orszanensis & Decretorum.

* In Orig. Pol. p. 31.

Weiln alle Desideria derer Palatinate, Landschafften und Districte, beyder Nationen, auf gegenwärtigem Convocations-Reichs-Tage nicht abgethan werden können; als werden selbige, mit allgemeiner Bewilligung, biß auf den Crönungs-Reichs-Tag ausgestellet. 107. Die übrigen Desideria derer Palatinate &c. werden biß zu künfftigem Crönungs-Reichs-Tage ausgestellet.

Und gleichwie der Hof Jhro Fürstl. Gnaden, des Herrn Primatis Regni, durch die vorigen Confœderationes, von dem allgemeinen Aufgeboth des Adels zur Election ausgenommen worden, also wird selbiger auch durch den Schluß gegenwärtigen 108. Der Hof Jhro Fürstl. Gn. des Hrn. Primatis,

gen Convocation-Reichs-Tages, davon befreyet, wie dann auf dem Wahl-Reichs-Tage ein Verzeichniß dererjenigen Personen, so zu besagtem Hofe gehören, wird übergeben werden.

wird von dem allgemeinen Auffgeboth des Adels zum Wahl-Reichs-Tage befreyet.

Geschehen in der General-Versammlung aller Stände zu Warschau, den Drey und Zwantzigsten Tag des Monaths May, im Jahr des HErrn, Ein Tausend Sieben Hundert und Drey und Dreyßig.

THEODORUS POTOCKI, Ertz-Bischoff zu Gnesen, Primas des Königreichs Pohlen, und des Groß-Hertzogthums Litthauen.

Mit Vorbehalt aller Rechte und Freyheiten der Heiligen Römisch-Catholischen Kirche.

Johannes Lipski, Bischoff zu Cracau, und Cron-Unter-Cantzler, mit Vorbehalt aller Rechte und Freyheiten der Heiligen Römisch-Catholischen Kirche, wie nicht minder mit Vorbehalt aller Constitutionen, welche von der freyen Königs-Wahl handeln, mit angefügter feyerlichen Protestation wieder den Punct, daß die Cantzler-Stellen außer denen Reichs-Tägen sollen vergeben werden, weil selbiger, denen Statuten und alten Constitutionen, nicht minder der Republic Meynung entgegen, hinzugesetzet worden.

Christophorus Antonius Schembek, Bischoff von Vladislav und Pommern, mit Vorbehalt derer Gesetze und Freyheiten der Heiligen Römisch-Catholischen Kirche, wie auch der freyen Königs-Wahl, nicht minder mit Vorbehalt aller alten Pensionen aus denen Saltz-Wercken zu Wieliczka und Bochnia.

Stanislaus Hosius, Bischoff von Posen, mit Vorbehalt aller Rechte und Freyheiten der Heiligen Römisch-Catholischen Kirche.

Andreas Zaluski, Bischoff von Plocko, mit Vorbehalt aller Rechte und Freyheiten der Heiligen Römisch-Catholischen Kirche, wie nicht minder derer Decreten und Exceptionen, welche von denen Hertzogen von Mazovien gegeben und gemacht worden, wobey ich zugleich darwieder protestire, daß die Cantzler-Stelle mit dem Bischoffthum zu Cracau verbunden seyn könne.

Christophorus Johannes Schembek, Bischoff von Ermeland und Sambin, und Præses derer Lande Preussen, mit Vorbehalt aller Rechte und Freyheiten der Heiligen Römisch Catholischen Kirche, ingleichen mit Vorbehalt derer * Preussischen Landes-Rechte.

* In Orig. Pol. p. 32.

Johannes Felix Szaniawski, Bischoff von Chelm, mit Vorbehalt derer Rechte und Freyheiten der Heiligen Römisch-Catholischen Kirche.

Boguslaus Corvinus Gunsiewski, Bischoff von Smolensko, mit Vorbehalt derer Rechte und Freyheiten der Heiligen Römisch-Catholischen Kirche.

Janussius, Fürst *Wisniowiecki*, Castellan von Cracau, mit Vorbehalt derer Rechte der Heiligen Römisch-Catholischen und der mit derselben vereinigten Griechischen Kirche, wie auch mit Vorbehalt aller Gesetze, welche von der freyen Königs-Wahl handeln, nebst einer solennen Manifestation contra sola munia Ministe-

nisteriorum Status, ingleichen deswegen, daß die Cantzler-Stellen auf denen Reichs-Tägen vergeben werden sollen, maßen solches biß zu künfftigem Wahl-Reichs-Tage aufgeschoben, und der Entschließung der daselbst versammleten gesammten Republic überlaßen wird.

Theodorus Lubomirski, Woywode von Cracau, mit gleichlautendem vorhergehenden Vorbehalt.

Georgius Lubomirski, Woywode von Sendomir, mit Vorbehalt derer alten Rechte, welche von denen Staats-Ministeriis und der freyen Wahl handeln.

Casimirus, Fürst *Czartoryiski*, Castellan von Vilna.

Josephus Oginski, Woywode von Trock.

Johannes auf *Kodno Sapieha*, Castellan von Trock, Staroste von Brzesc, mit Ausschließung derer Salven oder Vorbehaltungen, welche dem allgemeinen Gesetze und jetziger Confœderation entgegen sind.

Georgius Warszycki, Woywode von Lenczyc, mit Vorbehalt des, die Ministeria Pacis betreffenden Rechts, biß zur Decision auf künfftigem Wahl-Reichs-Tage.

Andreas von *Lubraniec Dumbski*, Woywode von Brzesc Cujavien, mit Vorbehalt des alten, die Ministeria Pacis angehenden Rechts.

Josephus Potocki, Woywode und General-Staroste der Lande Kyovien, mit Vorbehalt derer Rechte der Römisch-Catholischen Kirche, und der freyen Wahl, wie auch mit Vorbehalt derer die Ministeria Pacis betreffenden Rechte, und aller Confœderationen der Woywodschafften.

Ludovicus Szoldrski, Woywode von Inowroclaw und General-Gerichts-Staroste derer Grode in Groß-Pohlen.

Augustus Alexander, Fürst *Czartoryiski*, Woywode und General-Gerichts-Staroste derer Lande Reußen.

Michael Potocki, Woywode von Volhynien, mit Vorbehalt derer Confœderationen in denen Woywodschafften.

Stephanus Humiecki, Woywode von Podolien, mit Vorbehalt derer alten Freyheiten, nebst Protestation wieder die Exceptiones, welche denen Verfassungen der Vereinigung und dem Eyde gegenwärtiger Confœderation zuwieder sind.

Ich *Johannes Tarlo*, Woywode von Lublin, und General-Staroste derer Grod-Gerichte in Podolien, Staroste von Kaminiec, Latyczew und Sokal, General-Lieutenant der Cron-Armée, unterschreibe mich auf vorhergehende Art.

Antonius Michael Potocki, Woywode von Belzk, nebst Manifestation wieder den Punct, daß die Innsiegel nicht auf denen Reichs-Tägen vergeben werden sollen, weil solches so vielen Constitutionibus und Statutis zuwieder läufft, wie auch mit Vorbehalt der Confœderation der Woywodschafft Belzk und aller anderen Woywodschafften, Landschafften und Districten, in so weit selbige denen Gesetzen nicht zuwieder sind.

Martianus Oginski, Woywode von Witepsk, mit Vorbehalt derer Rechte und Freyheiten der Republic und der freyen Königs-Wahl, * mit Ausschließung eines Ausländers & salvâ Præcustoditione ratione Ministeriorum Status, welche, denen Rechten gemäß, auf denen Reichs-Tägen vergeben werden sollen.

* *In Orig. Pol. p. 33.*

Stanislaus Ciolek Poniatowski, Woywode von Mazovien, General-Regimentarius der Cron Armée, mit Protestation wieder die Exceptiones, oder Vorbehaltungen, welche denen Verfaßungen der Einigkeit und dem Eyde der jetzigen Confœderation entgegen seyn.

Michael Sapieha, Woywode von Podlachien, mit Vorbehalt des liberum Veto, oder freywilligen Stimme, ingleichen der freyen Königs-Wahl, so, wie es vor Alters gebräuchlich gewesen.

Andreas auf *Glemboko Glembocki*, Woywode von Rava, mit Reprotestirung wieder die, in Ansehung derer Staats- und Kriegs-Ministerien und derselben Incompatibilität gemachten, oder noch zu geschehenden Protestationen, ingleichen wird von mir præcaviret, daß der Schatz zu keiner Auszahlung der Gratificationen sich verstehen solle.

Johannes Czapski, Woywode von Culm, in vim Ratihabitionis Terrarum Prussiæ, ingleichen mit Vorbehalt derer Rechte, Immunitäten und Laudorum, so zu Vertheydigung des Indigenats in meiner Provintz verrichtet worden, wie auch mit Vorbehalt der freyen Königs-Wahl.

Petrus Przebendowski, Woywode von Marienburg, mit Vorbehalt derer Rechte der Lande Preußen, und der freyen Verbieth-Stimme.

Petrus Johannes Czapski, Woywode von Pommern, denen Rechten der Lande Preußen ohnbeschadet, vornehmlich mit Vorbehalt des Indigenat-Rechtes, und derer Immunitäten derer Haupt-Städte.

Antonius Morsztyn, Woywode von Liefland.

Ich *Josephus Potulicki*, Woywode von Czerniechovien, stimme mit dem Durchl. Fürsten, Castellan von Cracau, überein, und unterschreibe mich, mit Vorbehalt derer Rechte von Preußen, wie auch mit Vorbehalt der hergebrachten Gewohnheit, die Erwehlung derer Deputirten aus der Woywodschafft Czerniechovien betreffend.

* *In Orig. Pol. p.34.*

Matthæus Mycielski, Castellan von Calisch, mit Vorbehalt derer die Ministeria Status betreffende Rechte.

Antonius Mycielski, Castellan von Siradien, mit Vorbehalt derer Rechte der Römisch-Catholischen Kirche, wie auch mit Vorbehalt derer, die Ministeria Status betreffenden Statuten und Constitutionen.

Georgius Hieronymus Crispinus Kerschenstein, Castellan des Fürstenthums Samogitien.

Franciscus Michael Moszczynski, Castellan von Brzesc Cujavien.

Casimirus auf *Steczanka Stecki*, Castellan von Kyow, mit Vorbehalt derer alten, die Vergebung der Cantzler-Stellen betreffenden Rechte, ingleichen mit Vorbehalt der hergebrachten Gewohnheit, wegen derer auf den Reichs-Tag zu schickenden 6. Land-Bothen aus Czerniechovien.

Josephus Franciscus Soltyk, Castellan von Lublin, mit Protestation wieder diejenigen Reservationes, welche denen Verfassungen der Einigkeit und dem Eyde gegenwärtiger Confœderation zuwieder und nachtheilig sind.

Antonius Oskierka, Castellan der Woywodschafft Nowogrod.

Nicolaus Podoski, Castellan von Plocko, mit Protestation wieder die Exceptiones, welche denen Verfassungen und dem Eyde gegenwärtiger Confœderation zuwieder sind.

Casimirus Rudzinski, Castellan von Czersk, Obrister von Ihro Königl. Majest. Hussaren-Fahne.

Venceslaus auf *Trzcianna*, *Trzcinski*, * Castellan von Rava, denen Rechten der Heiligen Römisch Catholischen Kirche ohnbeschadet.

Bartholomæus Bagniewski, Castellan von Elbing, mit Vorbehalt, daß es meine Provintz approbiren wird, ingleichen denen Rechten und Immunitäten der Lande und Haupt-Städte in Preußen in allem ohnbeschadet, ferner, mit Vorbehalt der freyen Verbieth-Stimme, welche jedwedem Edel-Manne auf dem Wahl-Felde zukommet.

Fran-

Franciscus Czapski, Castellan von Dantzig, mit Vorbehalt, daß es die Landschafften in Preußen approbiren werden, ingleichen mit Vorbehalt derer, denen Haupt-Städten zukommenden Rechten, Privilegien und Vorzügen.

Franciscus Gozdski, Castellan von Czerniechovien, mit Protestation wieder diejenigen Salven oder Vorbehaltungen, welche denen Verfassungen und dem Eyde gegenwärtiger Confœderation zuwieder sind.

Andreas Michael Morsztyn, Castellan von Sandecz, mit Vorbehalt, daß dasjenige, was vermittelst des Eydes, und mit gemeinem Rath beschlossen worden, sicher gehalten werden soll.

Michael von *Konar Konarski*, Castellan von Wislicz, mit Ausschliessung aller derjenigen Vorbehaltungen, welche dem Eyde, der Verbindung und denen Verfassungen gegenwärtiger Confœderation zuwieder sind.

Franciscus] *Rozrazewski*, Castellan von Rogozno.

Nicolaus Soltyk, Castellan von Przemysl, mit Protestation wieder diejenigen Vorbehaltungen, welche denen Verfassungen, der Gemeinschafftlichen Verbindung, und dem Eyde gegenwärtiger Confœderation zuwieder sind.

P. Miunczynski, Castellan von Chelm, mit Vorbehalt, daß gegenwärtige Confœderation in allen Puncten unverbrüchlich gehalten werden wird.

Stanislaus aus *Lochocin Lochocki*, Castellan von Dobrzyn, Staroste von Osiec, mit Protestation wieder alle diejenigen Salven oder Vorbehaltungen, welche denen Verfassungen, der Vereinigung und dem Eyde gegenwärtiger Confœderation nachtheilig sind, ingleichen mit Protestation wieder das Laudum derer Landschafften in Preußen.

Casimirus Wlostowski, Castellan von Krzywinsk.

Casimirus Walewski, Castellan von Spicimirsk.

Johannes Jaxa Kwiatkowski, Castellan von Inowlodzko.

Albertus aus *Bnina Bninski*, Castellan von Kowal, Staroste von Naklo, mit Vorbehalt, daß die Ministeria Status auf denen Reichs-Tägen vergeben werden sollen.

Valerianus Luszczewski, Castellan von Sochaczew, mit Vorbehalt aller Königl. Privilegien, ingleichen, daß gegenwärtige Confœderation in allen und jeden Puncten gehandhabet werden soll.

Albertus de Brzezie Lanckoronski, Castellan von Gostynin.

Theodorus auf *Mostowo Mostowski*, Castellan von Sieprsk, mit Vorbehalt des Laudi und der Confœderation der Plockischen Woywodschafft.

Ich *W. Grzegorzewski*, Castellan von Ciechanow, approbire diese Confœderation in allem und jedem.

A. Cieciszewski, Castellan von Liwe.

Josephus aus *Wielkie Konczyce Mniszech*, Cron-Groß-Marschall, mit Vorbehalt derer Rechte der Heil. Römisch-Catholischen Kirche, ingleichen mit Vorbehalt der Freyheit und der Prærogativen derer Ministeriorum Status, nach Innhalt derer Gesetze und Constitutionen, ingleichen mit Vorbehalt der Jurisdiction derer Marschälle.

* *Michael Korybuth*, Fürst Wisniowiecki, Groß-Cantzler des Hertzogthums Litthauen, und General-Regimentarius der Litthauischen Armée, mit Vorbehalt derer alten Gesetze, und daß dasjenige, so jetzo beschloßen worden, bey der künfftigen freyen Königs-Wahl von denen Palatinaten und Districten ratihabiret werden wird.

* *In Orig. Pol. p. 35.*

Michael, Fürst *Czartoryiski*, Unter-Cantzler des Groß-Hertzogthums Litthauen, mit Vorbehalt, daß gegenwärtige Confœderation in allen und jeden Puncten vollkommen gehalten werden soll.

Maxi-

Maximilianus aus *Tenczyn Ossolinski*, Cron-Groß Schatz-Meister, mit Vorbehalt, daß gegenwärtige Confœderation in allen und jeden Puncten vollkommen gehalten werden soll.

Johannes Solhobub, Groß-Schatz-Meister des Hertzogthums Litthauen, salvis omnibus punctis.

Franciscus Bielinski, Cron-Unter-Marschall, General-Schatz-Meister derer Preußischen Lande, mit Vorbehalt derer Rechte derer Preußischen Lande, ingleichen mit Vorbehalt der freyen Stimme.

Paulus Dux Sanguszko, Unter-Marschall des Groß-Hertzogthums Litthauen, mit Vorbehalt der freyen Königs Wahl, ingleichen mit Vorbehalt der alten Constitutionen, daß die Cantzler-Stellen auf denen Reichs-Tägen vergeben werden sollen.

Michael Josephus Knias Massalski, Groß-Schreiber (oder Oberster-Notarius) des Groß-Hertzogthums Litthauen, Staroste von Grodno, Radoszkow, und Berznice, Marschall des Convocation-Reichs-Tages.

Stanislaus aus *Dobnia Dobinski*, Burggraf des Schloßes zu Cracau, und erster Deputirter der Woywodschafft Cracau.

Ich *Franciscus* aus *Dembian Dembinski*, Staroste von Czchow, unterschreibe mich auf die Arth, wie der Fürst, Castellan von Cracau.

Ich *Hieronymus Wielopolski*, Staroste von Zarnowiec, Deputirter der Woywodschafft Craucau, unterschreibe mich mit Bedingung, daß gegenwärtige Confœderation in allem und jedem fest gehalten werden soll.

Stephanus Alexander auf *Raciborsk Morsztyn*, Deputirter der Woywodschafft Cracau, unterschreibe mich, mit Vorbehalt, daß die Clöster bey ihren Rechten erhalten werden.

Laurentius aus *Brzezie Lanckoronski*, Staroste von Stobnice, Deputirter der Woywodschafft Cracau, mit Vorbehalt, daß gegenwärtige Confœderation in allem und jedem gehalten werden soll.

Vladislaus aus *Trzebienice Trzebinski*, Fähndrich bey des Herrn Starosten von Stobnice Fahne, voriezo aber Deputirter aus der Woywodschafft Cracau.

Georgius aus *Ozarowo Ozarowski*, Cron-Groß-Lager-Meister, Staroste von Nowomieysk, Land-Bothe derer Fürstenthümer Zator und Oswiecim.

Josephus aus *Mycieliny Mycielski*, Cron-Truchßes und Deputirter der Woywodschafft Posen.

Franciscus aus *Bnina Radzewski*, Cammer-Herr und Deputirter der Woywodschafft Posen.

Franciscus aus *Rogaczew Skalawski*, Fähndrich und Deputirter der Woywodschafft Posen.

Franciscus Lodzia Poninski, Truchßes von Posen, mit Vorbehalt der Constitution, welche von * Vergebung derer Ministeriorum Status handelt, ingleichen mit der Bedingung, daß aus denen Orthen wo keine Hufen sind, keine Abgaben (ex Laneis genannt) von selbigen entrichtet werden sollen.

* *In Orig. Pol. p. 36.*

Antonius Lodzia aus *Dzwonowo Rogalinski*, Vice-Land-Richter von Fraustadt, Deputirter der Woywodschafft Posen.

Casparus aus *Modlibogowice Modlibowski*, Unter-Mund-Schencke von Fraustadt, Deputirter der Woywodschafft Posen.

Benedictus Johannes Wolski, Fähndrich und Deputirter der Woywodschafft Vilna, mit der Bedingung, daß unsere Woywodschafft Vilna den Vorzug, so selbige wegen des abwechselnden Ranges hat, behalten, ingleichen, daß gegenwärtige Confœderation in allem und jedem gehanhabet werden soll.

Johannes Horain, Ober-Mund Schencke und Vice-Woywode, Staroste von Krasiewsk, und Deputirter der Woywodschafft Vilna, mit Vorbehalt, daß unsere Woywodschafft Vilna den Vorzug, so selbige wegen des abwechselnden Ranges hat, behalten, ingleichen, daß gegenwärtige Confœderation in allem und jedem gehandhabet werden soll.

Thomas Michael Czechowic, Schatz-Verwahrer, Rittmeister, Vice-Gerichts Staroste und Deputirter des Districts Oszmian, mit Vorbehalt, daß gegenwärtige Confœderation in allem und jedem gehalten werde, ingleichen, daß die Woywodschafft Vilna und unsere Districte den Vorzug, welchen Sie wegen des Ranges haben, behalten.

Ich *Antonius Sulistrowski*, Staroste von Kurkleck, Deputirter des Districts von Oszmian, unterschreibe und manifestire mich zugleich wieder diejenigen Projecte, welche mit dem Actu der Confœderation nicht eintreffen, mit Vorbehalt, daß das Hof-Schatz Meister-Amt des Groß-Hertzogthums Litthauen seine Prærogativ in Administrirung derer Königl. Tafel-Güther, so lange der König lebt, behalten soll.

Josephus de Campo Scipion, Staroste von Lidzk und Mukarow, Deputirter des Districts Lidzk, mit Vorbehalt, daß gegenwärtige Confœderation in allem und jedem gehalten werden soll, ingleichen mit Vorbehalt desjenigen Ranges, welchen unsere Woywodschafft Vilna und die darzu gehörigen Districte wegen der Litthauischen Alternate haben.

Petrus Pac, Graf auf *Rozaniec* und *Dowspuda*, Staroste von Wileysk, und Land Bothe des Districts Lidzk.

Benedictus Tysenhaus, Gerichts-Staroste und Land-Bothe des Districts Wilkomirsk, mit Protestation wieder denjenigen Punct, welcher die in dem Tribunal des Groß-Hertzogthums Litthauen, nach dem Tode Ihro Königl. Maj. ergangene Decreta, wie nicht minder die Recognitiones des Haupt-Tribunals in Litthauen approbiret, wie ich mir dann zu gleicher Zeit vorbehalte, daß die Hof-Schatz-Meister des Groß Hertzogthums Litthauen, vermöge des Ihnen zukommenden Rechtes, zur Verwaltung derer Oeconomischen Güther, so lange der König lebet, gehören, und selbige in ihrer Disposition haben sollen.

Ich *Michael Eperyeszy*, Staroste von Szyrwintsk und Meyssagolsk, Deputirter des Districts Wilkomirsk, unterschreibe mich, mit Vorbehalt der alten Freyheit, und mit eben derselbigen Cautel, welche mein College gemacht hat, sowohl in allem und jedem, als sonderlich wegen des Punctes, welcher das Amt des Herrn Hof Schatzmeisters in Litthauen anbetrifft.

Ich *Josaphat Antonius Mierski*, Marschall, Obrister, und Land Deputirter des Districts Braclaw, manifestire mich, und behalte mir vor, daß die Rechte der freyen Königs Wahl und derer Ministeriorum Status in acht genommen, ingleichen, daß der Herr Hof-Schatz-Meister des Groß-Hertzogthums Litthauen, sich der seinem Amte zukommenden Ehre erfreuen möge.

Ich *Thadeus z Kozielska Oginski*, des Woywodens von Witepsk Sohn, Staroste von * Przewalsk, und Land-Deputirter des Districts Braclaw, unter-

* In Orig. Polon. p. 37.

unterschreibe mich mit Vorbehalt der freyen Königs-Wahl, und mit Ausschliessung derer Fremden, ingleichen mit der Bedingung, daß die Ministeria Status, nach Anleitung derer Rechte, auf dem Reichs-Tage vergeben werden sollen; übrigens referire ich mich auf diejenige Præcustodition oder Bedingung, welche der Herr *Sulistrowski*, als Land-Deputirter des Districts von Oszmian, gemacht hat.

Michael Alexander Soltyk, Truchßes und Deputirter der Woywodschafft Sendomir.

Christophorus Alexander aus *Rupniewo Uieyski*, Vice-Truchßes und Deputirter der Woywodschafft Sendomir.

Josephus Potocki, Staroste von Szczyrzeck, Deputirter der Woywodschafft Sendomir. Mit Vorbehalt des alten, die Ministeria Pacis angehenden Rechtes.

Johannes Casimirus Lubomirski, Staroste von Bolimow, Deputirter der Woywodschafft Sendomir, mit Vorbehalt der freyen uud umschränckten Königs-Wahl.

Antonius aus *Tenszyn Ossolinski*, Staroste von Przylusk, Obrister der Cron-Artillerie, und Deputirter der Woywodschafft Sendomir.

Andreas Franciscus Tyminski, Grod-Schreiber von Sandecz, Deputirter der Woywodschafft Sendomir, mit Vorbehalt, daß die fremden Dissidenten von denen Kriegs-Chargen ausgeschlossen seyn sollen.

Petrus Sapieha, Truchßes des Groß-Hertzogthums Litthauen, Staroste von Lemberg und Zdzitow, Deputirter der Woywodschafft Kalisch. Mit Vorbehalt, daß die Ministeria Status, nach Innhalt derer Rechte, auf dem Reichs-Tage vergeben, ingleichen, daß alle Privilegia J. Kön. Maj. beybehalten werden sollen.

Melchior Hieronymus aus *Gurowo Gurowski*, Fähndrich und Deputirter der Woywodschafft Kalisch, Staroste von Kolsk und Brdowsk.

Vladislaus aus *Szoldr Szoldrski*, Staroste von Rogozno, und Deputirter der Woywodschafft Kalisch.

Johannes aus *Gurowo Gurowski*, Staroste von Obornice, und Deputirter der Woywodschafft Kalisch.

Lucas, auf *Kwilecz Kwilecki*, Staroste von Mosin, Deputirter der Woywodschafft Kalisch, mit Vorbehalt, daß die Ministeria Status, nach Innhalt derer Rechte, auf dem Reichs-Tage vergeben, ingleichen, daß alle Privilegia Ihro Königl. Maj. beybehalten werden sollen.

Nicolaus Swinarski, Obrister von der Republic Armée, Deputirter aus der Woywodschafft Kalisch.

Ich *Casimirus Josephus Ukolski*, Vogt, Vice-Woywod und Deputirter der Woywodschafft Trock, unterschreibe mich, mit Vorbehalt aller Rechte des Reichs und der freyen Verbieth-Stimme; was aber den Eyd anbetrifft, welcher biß auf die Woywodschafften extendiret wird, so nehme ich selbigen ad referendum an.

Andreas Josephus Tarusa, Fähndrich, vorjetzo Land-Schreiber und Deputirter der Woywodschafft Trock, Schloß- und Munitions-Auffseher der Woywodschafft Vilna.

Josephus Wall, Deputirter des Grodnischen Districts, mit Vorbehalt aller Rechte des Reiches, und aller Königl. Privilegien, ingleichen dem ausdrücklichen Gesetze, welches von Vergebung derer Ministeriorum Status handelt, ohne Schaden.

Simon

Simon Syruc, Feld-Lager-Meister, und Vice-Gerichts-Staroste des Districts Kowno, mit Vorbehalt der völligen Freyheit auf dem künfftigen Wahl-Reichs-Tage.

* *Antonius Zabielo*, Ober-Mund-Schencke und Deputirter des Districts Kowno, mit Vorbehalt aller Freyheiten in allem und jedem, und der freyen Verbieth-Stimme. * In Orig. Polon. p. 38.

Michael Korsak, Marschall und Deputirter aus dem District Upity.

Franciscus Paulus Marcinkiewicz, Land-Richter und Deputirter des Districts Upity, mit Vorbehalt derer Reichs-Gesetze und der freyen Verbieth-Stimme.

Johannes Malachowski, Staroste von Opoczyn, Deputirter der Woywodschafft Siradien.

Alexander Walewski, Staroste von Wartck, Deputirter der Woywodschafft Siradien.

Albertus Munczynski, Jäger-Meister und Deputirter der Woywodschafft Siradien, mit Vorbehalt der freyen Königs-Wahl und derer Constitutionen, welche von denen Ministeriis Status handeln.

Procopius, aus *Lipe Lipski*, Schwerdt-Träger der Woywodschafft Posen, Obrister von einer Hussaren-Fahne, Deputirter der Woywodschafft Siradien, mit der öffentlichen Erklärung, daß die Ministeria Status, nehmlich die Ministeria Pacis, nach Innhalt derer alten Rechte, auf denen Reichs-Tägen vergeben werden sollen, ingleichen mit Vorbehalt der freyen Königs-Wahl.

Johannes, aus *Kurozwenk Mencinski*, Staroste und Deputirter der Landschafft Vielun, mit Vorbehalt der freyen und unverletzten Königs-Wahl und aller Constitutionen, welche dieserhalb errichtet worden, wie nicht minder mit Vorbehalt, daß meine Landschafft den Eyd acceptire, ingleichen, daß die Ministeria Status, nach Innhalt derer alten Rechte, vergeben werden, und daß die Gesetze der Freyheit und der Æqualität, in allem und jedem, in acht genommen werden.

Ignatius, aus *Krensko Krenski*, mit Vorbehalt, daß die Salven oder Bedingungen meines Collegens, sowohl wegen der freyen Königs-Wahl und des in der beschwornen Instruction enthaltenen Punctes, als auch wegen derer Ministeriorum Pacis, von welchen die Constitutiones klare Maaße geben, approbiret und acceptiret werden.

Felicianus, aus *Grabia Grabski*, Cammer-Herr der Woywodschafft Lenczyc, mit Vorbehalt derer Rechte der Heil. Römisch-Catholischen Kirche und der freyen Königs-Wahl.

Stephanus Lentkowski, Fähndrich von Inowlock, Deputirter der Woywodschafft Lenczyc, mit Vorbehalt derer Rechte der Heil. Römisch-Catholischen Kirche und der Freyheit.

Hieronymus, aus *Skrzynna Skrzynski*, Castellanic und Deputirter der Woywodschafft Lenczyc, mit eben demselbigen Vorbehalt der Heil. Römisch-Catholischen Kirche und der freyen Königs-Wahl.

Johannes Skarbek, Staroste von Tuszyn, Deputirter der Woywodschafft Lenczyc, mit Vorbehalt derer Rechte der Heil. Römisch-Catholischen Kirche und der freyen Königs-Wahl.

Johannes Odachowski, Schatz-Verwahrer des Groß-Hertzogthums Litthauen, Staroste von Botock, Deputirter des Fürstenthums Samogitien, mit der Bedingung, daß die Confœderation in allem und jedem gehandhabet werden soll.

 Fran-

Franciscus Karp, Vogt von Eyragolsk, Staroste von Polepsk, Deputirter des Fürstenthums Samogitien, mit der Bedingung, daß die Confœderation in allem und jedem gehandhabet werden soll.

Ich *Antonius* aus *Glogowo Kossowski*, Staroste von Przedecz, Regent der kleinern Cantzley des Groß-Hertzogthums Litthauen, Deputirter der Woywodschafft Brzesc Cujavien, unterschreibe mich, daß ich gegenwärtige Confœderation halten will.

Albertus Antonius Sokolowski, Ober-Mund-Schencke von Bydgoszcz, Grod-Richter von Przedecz, Deputirter der Woywodschafft Brzesc Cujavien.

Ich *Antonius Trypolski*, Cammer-Herr von Kyow, Staroste von Trechtimirow, * Deputirter der Woywodschafft Kyovien, unterschreibe mich mit eben der Bedingung, wie der Herr Woywod von Kyovien.

* In Orig. Pol. p. 39.

Nicodemus Casimirus auf *Szumsko Woronicz*, Fähndrich von Owruck, Staroste von Ostrzyck, Vice-Gerichts-Woywode der General-Gerichte der Woywodschafft Kyovien, und Deputirter der Woywodschafft Kyovien.

Josephus Woronicz, Ober-Mund-Schencke von Owruck, Deputirter der Woywodschafft Kyovien.

Michael Stecki, Jäger-Meister von Owruck, Deputirter der Woywodschafft Kyovien, mit Vorbehalt dererjenigen Salven, welche unser Herr Woywod gemacht hat.

Ich *Josephus Antonius Potocki*, Land-Schreiber und Deputirter derer gesammten Gerichtsbaren Starosteyen der Woywodschafft Kyovien, unterschreibe mich, mit Vorbehalt derjenigen Salve, welche durch den Herrn Woywoden von Kyovien gemacht worden, ingleichen mit der Bedingung, daß die auswärtigen Dissidenten von denen Militair-Chargen derer auf Teutschem Fuß stehenden Truppen ausgeschloßen werden sollen.

Ich *Georgius Johannes* auf *Pruszyno Pruszynski*, Staroste von Nossow, Deputirter zum Convocations-Reichs-Tage aus der Woywodschafft Kyow, unterschreibe mich mit völligem Vorbehalt des alten Gesetzes, welches von Vergebung derer Cantzler-Chargen handelt.

K. aus *Lubraniec Dumbski*, Truchßes von Brzesc Cujavien, Deputirter aus der Woywodschafft Inowroclaw.

Josephus aus *Grabia Grabski*, Unter-Mund-Schencke von Brzesc Cujavien, Deputirter der Woywodschafft Inowroclaw.

Jacobus aus *Ossowka Zboinski*, Cammer-Herr und Deputirter der Landschafft Dobrzyn, Staroste von Nowsk.

Franciscus Kon, auf *Obrowo Rosciszewski*, General-Staroste von Bobrownice, und Deputirter der Landschafft Dobrzyn.

Ich *Johannes Cetner*, Cron-Küchen-Meister, und Deputirter der Woywodschafft Reußen, aus der Landschafft Lemberg, unterschreibe und manifestire mich zugleich solenniter wieder denjenigen Punct, welchen die Confœderationes derer Woywodschafften in ihren Verfaßungen, wegen Vergebung derer Cantzler-Stellen, daß selbige außer denen Reichs-Tägen ausgetheilet werden sollen, errichtet haben, maaßen dieser Punct denen Rechten entgegen ist. Ich unterschreibe mich ferner mit Vorbehalt, daß die Confœderationes der Woywodschafft Reußen und anderer Palatinate, Landschafften und Districte, in allem und jedem gehalten, ingleichen mit Vorbehalt, daß alle von der freyen Königs-Wahl handelnde Constitutiones in acht genommen werden sollen.

Adamus Michael Humnicki, Staroste von Horodelsk, und Deputirter der Woywodschafft Reußen, aus der Landschafft Przemysl.

Bogus-

Boguslaus Ustrzycki, des Castellans von Lemberg Sohn, und Deputirter der Woywodschafft Reußen, aus der Landschafft Przemysl.

Georgius z Wielkich Konczyc Mniszech, Cron-Jäger-Meister, Staroste von Sanock, und Deputirter der Woywodschafft Reußen, aus der Landschafft Sanock, mit Vorbehalt, daß die Confœderation Unserer Woywodschafft Reußen in allem und jedem gehalten werden soll, ingleichen mit Vorbehalt, daß die von denen Ministeriis Status handelnde Rechte und Constitutiones in Acht genommen werden; zugleich protestire ich wieder den Punct de Laudis.

Josephus Bukowski, Fähndrich der Landschafft Sanock, Deputirter der Woywodschafft Reußen, mit Vorbehalt, daß die Confœderation der Woywodschafft Reußen gehalten werden soll, und diejenigen Puncte, welche die innerliche und äußerliche Sicherheit bey gegenwärtigem Zustande betreffen, alle andere privat-Puncte ausgenommen, beobachtet werden sollen. Welches auch von Austheilung derer Cantzler-Stellen, welche allein auf dem Reichs-Tage zu vergeben sind, zu verstehen ist.

* *Venceslaus*, aus *Rzewusk Rzewuski*, Cron-Groß-Feld-Notarius, und Deputirter der Woywodschafft Reußen, aus der Landschafft Chelm.

* In Orig. Pol. p. 40.

Johannes, Graf *Krasicki*, Deputirter der Woywodschafft Reußen, aus der Landschafft Chelm, denen Constitutionibus und Statutis, welche von denen Ministeriis Status handeln, ohnbeschadet.

Michael Nicolaus Kurdwanowski, Cammer-Herr der Landschafft Halicz, und Deputirter der Woywodschafft Reußen, aus der Landschafft Halicz.

Stanislaus Potocki, Staroste von Halicz und Kolomyisk, Deputirter der Landschafft Halicz, aus der Woywodschafft Reußen, mit Vorbehalt, daß die Constitutiones, welche von denen Ministeriis Status handeln, in Acht genommen werden sollen. Ingleichen denen Confœderationen der Woywodschafft Reußen und Belzk ohne Schaden.

Johannes Jablonowski, Staroste von Czechryn, und Deputirter der Woywodschafft Reußen, aus der Landschafft Halicz, mit Vorbehalt, daß die Rechte des Landes Halicz, nebst der Constitution, welche zu Lublin Anno 1703. de Stipendiis antiquis Militaribus, errichtet worden, in Acht genommen werden sollen.

Johannes, auf *Wielkie Dziedoszyce Dziedoszycki*, Ober-Mund-Schencke, und Deputirter der Woywodschafft Reußen, aus der Landschafft Halicz.

Petrus Josephus, aus *Grobia Potempski*, Truchßes von Lublin, Deputirter der Woywodschafft Reußen, aus der Landschafft Halicz, und denen darzu gehörigen Districten.

Johannes Szumlanski, Truchßes von Trembowelsk, und Deputirter der Woywodschafft Reußen, aus der Landschafft Halicz.

Ich *A. Miunczynski*, Staroste und Deputirter des Districts Luck, aus der Woywodschafft Volhynien, unterschreibe mich, jedoch mit der Bedingung, daß die Herren Dissidenten von denen Militair-Chargen, beyderley Richtung, nach Innhalt der Constitution de Anno 1717. ausgeschlossen werden, jedoch soll der Adel aus Curland, Liefland und anderen darzu gehörigen Provintzien, davon ausgenommen seyn. Ingleichen behalte ich mir vor, daß die Ministeria Status, nach Innhalt vorerwehnter Constitution, auf denen Reichs-Tägen vergeben werden sollen.

 Anto-

Antonius Junosza Piaskowski, Schatz-Verwahrer von Nowogrod, und Deputirter der Woywodschafft Volhynien, aus dem Districte Luck.

Franciscus Vincentius, aus dem Hause *Siecino*, Graf *Krasicki*, Erb-Herr auf Krasiczyno, Staroste von Korytnice, und Deputirter der Woywodschafft Volhynien, aus dem Districte Wlodzimierz.

Ich *Franciscus Michael Bozeniec Jelowicki*, Staroste von Hulanice, Deputirter der Woywodschafft Volhynien, aus dem Districte Wlodzimierz, unterschreibe mich, mit dieser Bedingung, daß die Constitutiones de Ministeriis Status in Acht genommen, ingleichen, daß die auswärtigen Dissidenten nicht weiter zu denen Militair-Chargen, utriusque Auctoramenti, admittiret werden sollen, jedoch soll der Adel des Hertzogthums Curland, Liefland und Semigallien, dergleichen Chargen zu geniessen haben.

Ignatius Sapieha, des Wojewodens von Brzesc in Litthauen Sohn, Deputirter der Woywodschafft Volhynien, aus dem Districte Krzemieniec, mit Vorbehalt, daß die Constitutiones und Statuta, welche von denen Ministeriis Status handeln, in Acht genommen werden sollen.

Petrus Antonius, aus *Drzewce Drzewiecki*, Truchßes von Chelm, Land-Schreiber von Luck, und Deputirter der Woywodschafft Volhynien, aus dem Districte Krzemieniec.

* In Orig. Pol. p. 41. * *Johannes*, aus *Peplowo Peplowski*, Cammer-Herr, Deputirter der Woywodschafft Podolien, denen Rechten der Woywodschafft Podolien ohne Schaden.

Basilius Zagwoyski, Staroste von Czerwonogrod, Obrister von Ihro Königl. Majest. und der Republic Armée, Deputirter der Woywodschafft Podolien, aus dem Districte Kamieniec.

Johannes Jacobus, aus Groß-*Pogroszewo Pogroszewski*, Vice-Land-Richter und Deputirter der Woywodschafft Podolien.

Andreas Severinus, aus *Gurowo Gurowski*, Truchßes und Deputirter der Woywodschafft Podolien.

Ich *Casimirus Boreyko*, Jäger-Meister von Lemberg, Deputirter der Woywodschafft Podolien, aus dem Districte Czerwonogrod, unterschreibe mich, mit der Bedingung, daß gegenwärtige Confœderation in allem und jedem gehandhabet werden soll.

Valerianus, aus *Trembino Trembinski*, Ober-Mund-Schencke von Lukow, Lieutenant von der Republic Armée, und Deputirter der Woywodschafft Podolien, aus dem Districte Czerwonogrod, mit Vorbehalt, daß gegenwärtige Confœderation in allem und jedem gehalten werden soll.

Ich *Stanislaus Antonius*, aus *Burzyno Burzynski*, Instigator des Groß-Hertzogthums Litthauen, Deputirter der Woywodschafft Smolensko, unterschreibe, jedoch denen Rechten des Königreichs, und des Groß-Hertzogthums Litthauen, ohne Schaden.

Antonius Alexander Corvinus Gunsiewski, Vice-Woywode und Deputirter der Woywodschafft Smolensko, denen Rechten des Königreichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen ohne Schaden.

Ich *Casimirus Sapieha*, Deputirter des Districts Starodubow, unterschreibe mit der Bedingung, damit das Hof-Schatz-Meister-Amt in Litthauen keinen Nachtheil leiden möge, ingleichen, daß die Constitutiones und Statuta de Ministeriis Status genau in Acht genommen werden.

Johan-

Johannes Antonius Zaba, Staroste und Deputirter des Districts Starodubow, salvâ indemnitate Thesaurariatus Curiæ M. D. Lithv. vivente Principe.

Ich *Adamus Tarlo*, Staroste von Jasielsk, Drohobyck, Dolinsk und Zwolinsk, Deputirter der Woywodschafft Lublin, protestire wieder diejenigen Salven oder Bedingungen, welche dieser beschwornen Confœderation zuwieder sind.

Antonius Lubomirski, Staroste von Kazimierz, Deputirter der Woywodschafft Lublin.

Franciscus Nowosielski, Staroste von Lukow, Deputirter der Woywodschafft Lublin.

Josephus Pakosz, Truchßes und Deputirter der Woywodschafft Polocko, mit Vorbehalt der freyen Königs-Wahl, und der Bedingung, daß kein Auswärtiger erwehlet werde, und dieses nach Anleitung der Constitution de Anno 1717. sub tit. von denen Feld-Herren und ihrer Pflicht. Ich manifestire mich zugleich wieder diejenigen Puncte, so zu gegenwärtiger Convocation nicht gehören, und behalte mir vor, daß der Hof-Schatz-Meister des Groß-Hertzogthums Litthauen die Oeconomischen und Königl. Tafel-Güter bey Lebens-Zeiten des Königes administriren soll.

Basilius Korsak, Grod-Schreiber des Districts Starodubow, und Deputirter der * Woywodschafft Polocko, mit Vorbehalt, daß die Constitutiones de Ministeriis Status beobachtet, und die Herren Dissidenten von denen Militair-Chargen, utriusque Auctoramenti, excludiret werden sollen. * In Orig. Pol. p. 42.

Franciscus Potocki, Staroste und Deputirter der Woywodschafft Belzk, mit Vorbehalt, daß die Confœderation der Woywodschafft Belzk gehandhabet werden soll, maaßen selbige denen publiquen Gesetzen nicht entgegen ist, ingleichen denen Confœderationen anderer Woywodschafften, insonderheit der Woywodschafft Reußen, ohne Schaden; Ferner, mit Vorbehalt, daß die Decreta, so in Causa honoris ergangen, bestehen sollen, cum Protestatione contra Punctum de tollendis Decretis in Contumaciam, & vim Legis sapientium, idque in solis Causis honoris, non præjudicando in Causis Juris, wie nicht minder mit Vorbehalt, daß die alten Rechte de Ministeriis Status beobachtet werden sollen.

Josephus Radecki, Fähndrich von Grabowiec.

Nicolaus Josephus Koc, aus dem Hause *Kocow*, Land-Richter und Deputirter der Woywodschafft Belzk, mit Vorbehalt, daß die Confœderation der Woywodschafft Belzk, da selbige denen Rechten nicht entgegen ist, in allem und jedem beybehalten werden soll.

Georgius Rzeczycki, Staroste von Rzeczyck, Deputirter der Woywodschafft Belzk, circa jura & circa libertates.

Udalricus Christophorus Carolus, Fürst *Radziwil*, Wojewodzic, und Deputirter der Woywodschafft Nowogrod, mit Vorbehalt, daß gegenwärtige Confœderation in allen und jeden Puncten gehandhabet werden soll, nur allein den Eyd ausgenommen, welchen ich ad referendum annehme, und der Entschließung meiner Brüderschafft überlaße.

Johannes Litawor Chreptowicz, Truchßes und Deputirter der Woywodschafft Nowogrod. Ich nehme den Eyd, welcher auf meine Woywodschafft extendiret wird, ad referendum an, um meinen Brüdern davon Nachricht zu geben, ingleichen behalte ich mir vor, daß die Hof-

Schatz-

Schatz-Meister die Königl. Oeconomien, bey Lebens-Zeiten des Königs, verwalten sollen, wie nicht minder, daß die Academie zu Wilna bey ihren Rechten geschützet werde.

Ich *Antonius Casimirus Sapieha*, Staroste von Mereck, und Land-Bothe von Slonimsk, unterschreibe gegenwärtige Confœderation, mit Vorbehalt aller Rechte des Königreichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen.

Ich *Michael Adam Slizien*, Staroste von Krewsk und Wisniowsk, Deputirter des Districts Slonimsk, unterschreibe und reassumire die Constitution des 1631. Jahres de Congressu Antecomitali Slonimscensi, suspensâ lege anni 1717. ad plenos Reipublicæ Ordines, intuitu Ministeriorum Status distribuendorum, mit Vorbehalt, daß der Groß-Schatz-Meister und Hof-Schatz-Meister des Hertzogthums Litthauen bey ihren Rechten, was die Verwaltung derer Königl. Tafel-Güter, so lange der König lebt, betrifft, erhalten werden, ingleichen mit Vorbehalt, daß die Academie Vilna bey ihren Rechten geschützet werden soll.

Ich *Leo Boguslaus*, auf *Tulowo Tulowski*, *Woyski*, Grod-Schreiber und Deputirter des Districts Wolkowysk, unterschreibe und manifestire mich, wegen derer auf die Land-Güter gemachten Anlagen, wegen der Verletzung der Constitution de anno 1717. in Ansehung derer Feld-Herren-Chargen, und wegen alles desjenigen, so allhier, ohne Einwilligung der Ritterschafft, hineingesetzet worden; Was den Eyd anbetrifft, so nehme ich selbigen ad referendum, um meinen Brüdern davon Nachricht zu geben, an.

* In Orig. Pol. p. 43.

Ich * *Michael Sieben*, Schatz Verwahrer und Deputirter des Districts Wolkowysk, unterschreibe und manifestire mich, wegen derer auf die Land-Güter gemachten Anlagen, wegen der Verletzung der Constitution de anno 1717. in Ansehung derer Feld-Herren Chargen, und wegen alles desjenigen, so allhier, ohne Einwilligung der Ritterschafft, hineingesetzet worden; Was den Eyd anbetrifft, so nehme ich selbigen ad referendum, um meinen Brüdern davon Nachricht zu geben, an.

Antonius Job Dembowski, Cron Referendarius, Staroste von Plock, Tymbarsk und Bendzin, Deputirter der Woywodschafft Plock, mit Vorbehalt der freyen Wahl, nicht minder der Jurisdiction der Starostey Plock, ingleichen mit Vorbehalt derer in dem Laudo enthaltenen Puncte, auf welche der Adel durchgängig eingewilligt hat.

Paulus Franciscus in Jaroszewo Jaroszewski, Truchßes der Landschafft Zawskrzyn und Deputirter der Woywodschafft Plock, mit Vorbehalt, daß gegenwärtige General-Confœderation in allem und jedem gehandhabet, und die Particular-Confœderation meiner Woywodschafft in allen denenjenigen Puncten, welche denen Reichs-Gesetzen nicht entgegen sind, beybehalten werden soll.

Adamus Krasinski, Unter-Mund-Schencke der Landschafft Ciechanow, General-Major Ihro Königl. Majest. und der Republic Armée, Deputirter der Woywodschafft Plock, salvâ Confœderatione ejusdem Palatinatus.

Josephus Narzymski, auf *Nidzborze*, Staroste von B. Deputirter der Woywodschafft Plock, salvâ Confœderatione ejusdem Palatinatus.

Ich *Stanislaus*, aus *Kozielsko Oginski*, des Wojewodens von Witepsk Sohn, Staroste von Wierzbow, und Deputirter der Woywodschafft Witepsk, unterschreibe mit dem Vorbehalt, daß die freye Wahl erhalten, und kein Aus-

wärtiger erwehlet werden soll, ingleichen, daß die Rechte und Constitutiones de Ministeriis Status beobachtet werden.

Ich *Paulus Josephus Bohomolec*, Truchßes, Grod-Schreiber und Deputirter der Woywodschafft Witepsk, unterschreibe mich, mit dem Vorbehalt, daß die Erläuterung der Constitution de Anno 1717. was die Vergebung derer Ministeriorum Status anbetrifft, aufgeschoben bleibe, ingleichen mit Vorbehalt, daß meine Woywodschafft den abzulegenden Eyd vor genehm halte.

Franciscus Rudzinski, aus dem Hause *Minsko*, Staroste von Kruswice, Deputirter der Woywodschafft Mazovien, aus der Landschafft Czersk, mit Vorbehalt, daß gegenwärtige Confœderation in allen und jeden Puncten gehandhabet werde.

Casparus Suffczynski, auf *Suffczyno*, Unter-Truchßes und Deputirter der Landschafft Czersk, der Woywodschafft Mazovien, mit Vorbehalt, daß gegenwärtige Confœderation in allen und jeden Puncten gehandhabet werde, ingleichen mit Vorbehalt derer Rechte und Decreten des Hertzogthums Mazovien.

Johannes Vandalinus Mniszech, aus dem Hause Groß-Konczyce, Staroste von Jaworow, Deputirter der Landschafft Warschau, aus dem Hertzogthum Mazovien, mit Vorbehalt, daß alle Rechte der Heil. Römisch-Catholischen Kirche und des Hertzogthums Mazovien unverletzt beybehalten werden sollen.

Franciscus Kalisz auf *Komorowo*, Deputirter der Landschafft Warschau, aus der Woywodschafft Mazovien.

Simon Olszynski, Cammer Herr und Deputirter der Landschafft Wizna, mit Vorbehalt derer Rechte der Heil. Römisch-Catholischen Kirche und des Hertzogthums Mazovien.

* *Felicianus Stan. Swiderski*, Truchßes und Deputirter der Landschafft Wizna, in dem Hertzogthum Mazovien, salvis exceptis Ducatus ejusdem.

* In Orig. Polon. p. 44.

Matthæus Szymanowski, aus dem Hause Szymanowo, Staroste von Wyszogrod, und Deputirter des Hertzogthums Mazovien, salvis Juribus & Decretis Ducatus Mazoviæ.

Franciscus Nakwaski auf *Nakwasino*, Land- und Grod-Schreiber und Deputirter der Landschafft Wyszogrod, mit Vorbehalt derer Rechte der Heil. Römisch-Catholischen Kirche und derer Exceptorum oder besonderen Privilegien des Hertzogthums Mazovien, ingleichen salvo Jure de Compositionibus Decimarum Anni 1635. Ferner mit Vorbehalt, daß die Starostey Walc von demjenigen Dissidenten, welcher selbige, denen Rechten entgegen, besitzet, wieder abgefordert, und gegenwärtige Confœderation in allen Puncten gehalten werden soll. mp.

Antonius Radzidzki, Land-Richter und Deputirter der Landschafft Zakroczym, in dem Hertzogthum Mazovien, salvis Juribus Ecclesiæ & Exceptis Ducatus Mazoviæ, ingleichen mit Vorbehalt, daß die Starostey Walc von demselbigen Besitzer, welcher selbige wiederrechtlich inne hat, wieder abgefordert werden soll. mp.

Josephus Wungrodzki, aus dem Hause Wungrodno, Ober-Mund-Schencke und Deputirter der Landschafft Zakroczym, in dem Hertzogthum Mazovien, salvis Juribus de Compositione Decimarum, ac contra Dissidentes. mp.

Michael Nieborski, Cammer-Herr und Deputirter der Landschafft Ciechanow, aus der Woywodschafft Mazovien, denen Freyheiten der Republic überhaupt ohne Schaden. mp.

Casimirus Brzozowski, Land-Grod-Schreiber und Deputirter der Landschafft Ciechanow, mit Vorbehalt aller Rechte einer freyen Königs-Wahl. mp.

Thomas Zielinski, Deputirter der Landschafft Lomza, der Confœderation der Plockischen Woywodschafft ohne Schaden. mp.

Michael Suski, Jäger-Meister und Deputirter der Landschafft Lomza, salvâ circa Leges Regni voce vetandi.

Blasius Krasinski, Starosté von Prasnysz, mit Vorbehalt, daß gegenwärtige Confœderation gehandhabet werden soll.

Johannes Rzechowski, Land- und Grod-Schreiber von Rozan und Makow, mit Vorbehalt, daß gegenwärtige Confœderation gehandhabet, und die Rechte des Hertzogthums Mazovien beobachtet werden sollen.

Josephus Columna Oborski, Deputirter des Hertzogthums Mazovien, und Cammer-Herr der Landschafft Liwe. mp.

Fabianus Zukowski, Schatz-Verwahrer und Deputirter der Landschafft Liwe. mp.

Jacobus Narzymski, Cammer-Herr und Deputirter der Landschafft Nur, mit Vorbehalt aller Constitutionen, welche von der freyen Königs-Wahl handeln, ingleichen mit Vorbehalt derer Exceptorum des Hertzogthums Mazovien, und derer Rechte derer Preußischen Lande. mp.

Christophorus Stanislaus Gozdawa Godlewski, Starosté und Deputirter der Landschafft Nur, mit Vorbehalt, daß ein gebohrner Pohle zum Könige erwehlet werden soll, ingleichen mit * völligem Vorbehalt der auf dem Land-Tage zu Nur an gewöhnlichem Orte geschloßenen Confœderation. mp.

* In Orig. Pol. p. 45.

Casimirus Kuczynski, Castellanie von Podlachien, Starosté von Jadow, und Deputirter der Landschafft Drohicz, aus der Woywodschafft Podlachien, denen Rechten dieser Woywodschafft ohne Schaden. mp.

Ich *Laurentius Albertus Ciolek Kossowski*, auf *Kossowo*, Woyski, Grod-Schreiber und Deputirter der Landschafft Drohicz, aus der Woywodschafft Podlachien, unterschreibe mich mit der Bedingung, daß gegenwärtige Confœderation in allem und jedem gehandhabet, und die Incompatibilität des Ministerii Status abgeschaffet werden soll. mp.

Carolus Odrowunz, Graf *Siedlnicki*, Unter-Stall-Meister des Groß-Hertzogthums Litthauen, Starosté von Mielnick, und Deputirter der Woywodschafft Podlachien, aus der Landschafft Bielsk, mit Vorbehalt aller dererjenigen Constitutionen, welche von der freyen Königs-Wahl und von der Vergebung derer Cantzler-Stellen auf denen Reichs-Tägen errichtet worden, ingleichen mit Vorbehalt derer Rechte der Woywodschafft Podlachien.

Franciscus M. Fürst *Korybuth* von *Zbaraz Woroniecki*, Deputirter der Landschafft Mielnick, aus der Woywodschafft Podlachien, mit der Bedingung, daß das alte, die Ministeria Status betreffende Recht, biß zur künfftigen Königs-Wahl, beybehalten werden soll.

Ich *Martinus Kuczynski*, auf *Kuczyno*, Fähndrich und Deputirter der Woywodschafft Podlachien, aus der Landschafft Bielsk, unterschreibe mich, mit dem Vorbehalt, daß diejenigen Reichs-Constitutionen, welche von denen Ministeriis Status handeln, ingleichen die Rechte des Cron-Schatzes bey ihren Kräfften bleiben sollen. mp.

Paulus

Paulus Kruszewski, Ober-Mund-Schencke und Deputirter der Landschafft Bielsk, aus der Woywodschafft Podlachien, mit Vorbehalt der freyen Verbieth-Stimme, und dererjenigen Constitutionen, welche wegen derer Ministeriorum Status errichtet worden.

Venceslaus Nieborowski, Cammer-Herr der Woywodschafft und Deputirter der Landschafft Rawa.

Josephus Zaluski, Starosté und Deputirter der Woywodschafft Rawa, mit Protestation wieder diejenigen Salven, oder Vorbehaltungen, welche der Verfaßung, der Einigkeit, und dem Eyde gegenwärtiger Confœderation zuwieder sind.

Ich *Josephus* auf *Brzezine Lasocki*, Deputirter der Woywodschafft Rawa, aus der Landschafft Sochaczew, unterschreibe sowohl vor mich selbst, als auch auf Begehren, an statt meines Collegen, Herrn Fabiani Szaniawski, Jäger-Meisters von Litthauen.

Johannes Malinski, Fähndrich und Deputirter der Landschafft Gostynin, aus der Woywodschafft Rawa. mp.

Georgius Ciechomski, Unter-Mund-Schencke und Deputirter der Landschafft Gostynin, aus der Woywodschafft Rawa. mp.

Carolus Sapieha, Feld-Notarius des Groß-Hertzogthums Litthauen, und Deputirter der Woywodschafft Brzesc in Litthauen, mit Vorbehalt aller dererjenigen Statuten und Constitutionen, welche haben wollen, daß die Ministeria Status auf denen Reichs-Tägen vergeben werden sollen, zu gleicher Zeit beziehe ich mich auf diejenige Præcustodition, welche der Herr Sulistrowski, Land-Bothe von Oszmian, gemacht hat.

Antonius Dumbski, Graf zu *Lubraniec*, Starosté von Inowroclaw, und * Deputirter der Woywodschafft Brzesc Cujavien, mit Vorbehalt der freyen Verbieth-Stimme, ingleichen mit völligem Vorbehalt dererjenigen Constitutionen und Statutorum, welche von Austheilung derer Ministeriorum Status handeln.

* In Orig. Pol. p. 46.

Antonius Johannes Orzeszko, Land-Richter und Deputirter des Districts Pinsk, mit Vorbehalt aller und jeder Rechte der Republic, und der freyen Verbieth-Stimme.

Josephus Kurzeniecki, Ober-Mund-Schencke und Deputirter des Districts Pinsk, denen Rechten der Republic in allem und jedem ohne Schaden und Nachtheil.

Michael Bielinski, Cron-Unter-Mund-Schencke, Deputirter der Woywodschafft Culm, mit Vorbehalt derer Preußischen Land-Rechte, und derer Privilegien und Immunitäten des Preußischen Land-Schatzes.

Johannes Georgius Kos, Cammer-Herr und Deputirter der Woywodschafft Culm, in vim ratihabitionis Provinciæ Prussiæ, ingleichen mit Vorbehalt dererjenigen Rechte, Immunitäten und Verfaßungen, welche in besagter Provintz zu dem Ende errichtet worden, damit dadurch das Indigenat und andere Prærogativen, insonderheit die Privilegia des dasigen Schatz-Meister-Amtes erhalten würden; Ferner mit Vorbehalt der freyen Verbieth-Stimme bey der künfftigen Königs-Wahl.

Johannes Kitnowski, des Fähndrichs von Michalow Sohn, und Land-Bothe aus der Woywodschafft Culm, mit Vorbehalt derer Immunitäten der Heil. Römisch-Catholischen Kirche, ingleichen derer in denen Preußischen Landen hergebrachten Rechte und Gewohnheiten, insonderheit aber des ur-alten Rechtes des Indigenats, nebst einer Protestation wieder

P 2 die

die übermäßigen Contributionen, welche Anno 1717. aufgeleget worden sind.

Petrus Kczewski, Graf auf *Kczewo*, Staroste von Stanislawow und Szynwald, als Deputirter der Woywodschafft Culm, in vim Ratihabitionis Terrarum Prussiæ, & salvis per omnia Juribus Terrarum Prussiæ.

Sebastianus Meldzynski, des Castellans von Rypin Sohn, Deputirter der Woywodschafft Culm, mit Vorbehalt derer Rechte derer Preußischen Lande, und derer Reichs-Gesetze und Constitutionen, welche von denen Ministeriis Status handeln.

Melchior Kalckstein Stolinski, Grod-Schreiber und Deputirter der Woywodschafft Culm, mit Vorbehalt derer Preußischen Land-Rechte, der freyen Wahl, und dererjenigen Laudorum, welche nach dem Innhalt derer Gesetze abgefasset worden, nebst einer Protestation, daß man keine freye Stimme, um die Rechte des Preußischen Schatzes auszuführen, verstatten wolle.

Paulus Bagniewski, Deputirter der Woywodschafft Culm, mit Vorbehalt derer in denen Preußischen Landen eingeführten Rechte, und der freyen Verbieth-Stimme auf dem Wahl-Felde.

Casimirus, auf *Piwnice Piwnicki*, Schwerdt-Träger von Liefland, Land-Schreiber und Deputirter der Woywodschafft Culm, salvis per omnia Juribus Terrarum Prussiæ. mp.

Josephus Czapski, des Schwerdt-Trägers derer Preuß. Lande Sohn, und Deputirter der Woywodschafft Culm, denen Rechten derer Preußischen Lande in allem und jedem ohne Schaden.

Theodorus Bagniewski, Land-Gerichts-Assessor von Culm, Vice-Woywode von Marienburg, und Deputirter aus der Woywodschafft Culm, denen Rechten derer Preußischen Lande, und derer vornehmsten Städte, ohne Schaden.

* In Orig. Pol. p. 47. * *Alexander Czapski*, Ober-Mund-Schencke von Braclaw, Deputirter aus der Woywodschafft Culm. Salvis per omnia Juribus Terrarum Prussiæ.

Michael Garczynski, Land-Gerichts-Assessor von Michalow, und Deputirter aus der Woywodschafft Culm. Salvis per omnia Juribus Terrarum Prussiæ.

Vladislaus Franciscus Rogala Zawadzki, Truchses von Nowogrod, Captur-Richter und Deputirter der Woywodschafft Culm. Salvis per omnia Juribus Terrarum Prussiæ.

Johannes Czapski, des Cammer-Herrn von Wendensk Sohn, Deputirter aus der Woywodschafft Culm, salvis per omnia Juribus Terrarum Prussiæ.

Petrus Kruszynski, des Castellans von Dantzig Sohn, mit Vorbehalt aller Rechte und Freyheiten derer Preußischen Lande, ingleichen, daß das Indigenat und die Privilegia derer großen Städte sollen ratihabiret werden.

Franciscus Bagniewski, Land-Bothe aus der Woywodschafft Culm, salvis per omnia Juribus Terrarum Prussiæ.

Albrechtus Plonskowski, Staroste von Lidzbarsk, Deputirter der Woywodschafft Culm. Mit Vorbehalt der freyen Wahl, und aller Freyheiten derer Preußischen Lande, und der Bedingung, daß meine Provintz alles ratihabiren wird; anbey protestire ich darwieder, daß man keine

freye

freye Stimme, um die Rechte des Preußischen Schatz-Amtes zu vertheidigen, verstatten, sondern selbige unterdrücken wollen. mp.

J. Victor Bagniewski, Land-Bothe und Captur-Richter der Woywodschafft Culm, salvis per omnia Juribus Terrarum Prussiæ. mp.

Thomas Dumbski, aus dem Hause *Lubraniec*, Fähndrich von Kowal, und Deputirter der Woywodschafft Culm, salvis per omnia Juribus Terrarum Prussiæ & Ministeriis Pacis. mp.

Matthæus Czapski, Land-Bothe der Woywodschafft Culm, salvis per omnia Terrarum Prussiæ Juribus.

Michael Leski, Ober-Mund-Schencke von Liefland, und Land-Bothe der Woywodschafft Culm, salvis Juribus Terrarum Prussiæ.

Ignatius Dzialowski, Land-Bothe der Woywodschafft Culm, salvis per omnia Juribus & Immunitatibus Terrarum Prussiæ.

Franciscus Antonius Cieleski, Captur-Richter und Land-Bothe aus der Woywodschafft Culm, mit Vorbehalt aller Rechte, Freyheiten, Privilegien und Prærogativen derer Preußischen Lande, und derer darinnen befindlichen grossen Städte. mp.

Josephus Leon Rutkowski, Land-Bothe aus der Woywodschafft Culm, mit Vorbehalt aller Rechte, Privilegien und Immunitäten derer Preußischen Lande, wobey ich zugleich wieder die übermäßige Auflage, daß besagte Lande, Sechs hundert und Vier und Zwantzig Tausend Gulden zum Unterhalt der Armée bezahlen sollen, protestire, auch behalte ich mir vor, daß die Constitutiones und Statuta, welche von denen Ministeriis Status errichtet worden, beobachtet werden sollen. mp.

Antonius Bagniewki, Deputirter der Woywodschafft Culm, salvis Juribus per omnia Terrarum Prussiæ & liberô veto.

* *Casimirus Piwnicki*, des Vice-Woywodens von Culm Sohn, und Deputirter besagten Palatinats, salvis per omnia Juribus Terrarum Prussiæ, & aliis ut supra. mp. * In Orig. Pol. p. 48.

Michael de Felden Wybczynski, Land-Bothe aus der Woywodschafft Culm, mit Vorbehalt aller Immunitäten der heil. Römisch-Catholischen Kirche, der Rechte derer Preußischen Lande, und derer Constitutionen, welche von denen Ministeriis Status handeln, wie nicht minder mit Vorbehalt der freyen Königs-Wahl. mp.

Julius Dziewanowski, Land-Bothe aus der Woywodschafft Culm, mit Vorbehalt aller Rechte derer Preußischen Lande, welche selbige, vermöge derer Privilegiorum Incorporationis, geniessen. mp.

Stanislaus Skurzewski, Land-Bothe aus der Woywodschafft Culm, salvis per omnia Juribus Terrarum Prussiæ.

Raphael Thadeus Nieronowicz, Staroste von Szpilows Horodniczy, oder Schloß- und Munitions-Verwahrer von Larganow, Grod-Schreiber und Land-Bothe der Woywodschafft Mscislaw, salvis Juribus & Constitutionibus de Ministeriis Status.

Florianus Theophilus Markowski Frunczkiewicz, Staroste von Holowaczew, Vorschneider von Hrabow, Rittmeister und Land-Bothe der Woywodschafft Mscislaw, mit Vorbehalt dererjenigen Rechte und Constitutionen, welche von denen Ministeriis Status und von der freyen Verbieth-Stimme handeln. mp.

Michael Kalckszteyn, Land-Richter und Deputirter der Woywodschafft Marienburg, gleichwie ich, ehe der Eyd abgeleget worden, mich manifestiret, oder öffentlich erkläret habe, daß ich mit der Bedingung schwören

wolte,

wolte, wenn alle Rechte, Immunitäten und Privilegia derer Preußischen Lande, und derer darinnen befindlichen großen Städte, ingleichen alle Lauda, welche zu Behauptung des Indigenats und derer Rechte des Schatzes, errichtet worden, wie nicht minder, wenn alle, nach denen Gesetzes geschehene Protestationes, und die Erinnerungen, welche wegen derer Exorbitantien gemacht worden, so vor der Wahl des neuen Regentens abgethan werden sollen, beobachtet und unverletzt beybehalten würden, also will ich nunmehro, da der Eyd abgeleget ist, und ich gegenwärtige Confœderation unterschreibe, eben daßelbige hierdurch confirmiret, approbiret und ratificiret haben.

Johannes Wilhelmus, Graf von *Schlieben*, des Woywodens von Liefland Sohn, Deputirter der Woywodschafft Marienburg, mit Vorbehalt derer Rechte und Immunitäten derer Preußischen Lande, und derer darinnen befindlichen großen Städte, ingleichen mit der Bedingung, daß gegenwärtige Confœderation, als welche mit Einwilligung der gantzen Republic geschloßen worden, in allen und jeden Puncten beobachtet werde, ferner mit Vorbehalt aller derjenigen Statuten und Constitutionen, welche von denen Ministeriis Status errichtet worden.

Franciscus Pawlowski, Land-Gerichts-Assessor und Deputirter der Woywodschafft Marienburg, mit Vorbehalt aller Rechte, Privilegien und Prærogativen des Preußischen Schatz-Amtes, und aller Immunitäten, welche denen in denen Preußischen Landen liegenden großen Städten zukommen, ingleichen mit der Bedingung, daß diejenigen Constitutiones und Statuta, welche von deneu Ministeriis Status handeln, beobachtet werden.

Antonius Kruszynski, des Castellans von Dantzig Sohn, Land-Bothe der Woywodschafft Marienburg, mit Vorbehalt aller Rechte, Privilegien und Immunitäten derer Preußischen Lande, und derer darinnen befindlichen großen Städte, ingleichen mit Vorbehalt der Confœderation, welche in dem Plockischen Palatinate geschlossen worden.

Jacobus Pawlowski, Land-Gerichts-Assessor von Swiec, und Deputirter der Woywodschafft Marienburg, mit Vorbehalt aller Rechte und Prærogativen derer Preußischen Lande, und derer darinnen befindlichen * großen Städte, ingleichen mit Vorbehalt derer Constitutionen, welche von denen Ministeriis Status handeln.

* In Orig. Polon. p. 49.

Gabriel Johannes Steffens, Land-Gerichts-Assessor, und Deputirter der Woywodschafft Marienburg und Obrister, salvis Juribus Terrarum Prussiæ & Civitatum per omnia majorum. mp.

Theodorus Pawlowski, Land-Gerichts-Assessor von Tczewo, salvis Juribus Terrarum Prussiæ, & Constitutionibus de Ministeriis Status. mp.

Michael Kruszynski, des Castellans von Dantzig Sohn, Deputirter der Woywodschafft Marienburg, salvis Juribus, Privilegiis & Immunitatibus per omnia Terrarum Prussiæ.

Johannes Poray Pstrokonski, Land-Bothe der Woywodschafft Marienburg, mit Vorbehalt aller denen Preußischen Landen zu statten kommenden Rechte, und dererjenigen Statuten und Constitutionen, welche von denen Ministeriis Status errichtet worden, ingleichen mit der Erinnerung, daß allen Exorbitantien vor der Königs-Wahl abgeholffen werde.

Raphael Kczewski, Land-Bothe der Woywodschafft Marienburg, mit Vorbehalt aller Rechte, welche denen Preußischen Landen, und denen darinnen liegenden großen Städten zu statten kommen, ingleichen mit Vorbehalt dererjenigen Verfassungen, welche zur Handhabung des Juris Indigenatus errichtet worden.

Alexan-

Alexander Wybicki, Land-Bothe aus der Woywodschafft Marienburg, salvis in toto Juribus Terrarum Prussiæ. mp.

Ich *Michael Swatopelk*, Fürst *Czetwertynski*, Staroste von Zyczynsk, und Land-Bothe der Woywodschafft Braclaw, unterschreibe mich, mit Vorbehalt derjenigen Præcustodition, welche ich, ehe der Eyd wegen der Confœderation abgeleget worden, gemacht habe. Da ich diejenigen Rechte erinnert, welche die an denen Gräntzen gelegene Woywodschafften, bey denen Verfassungen haben, die wegen der Abgaben und derer Ausrüstungen wieder die leichtfertigen Rotten, so lange das Interregnum währet, angeordnet sind. Wie dann die Republic besagte Rechte, vermöge derer Confœderationen de Annis 1648. 1668. und 1674. approbiret hat. Ich beruffe mich anbey auf die geschehene öffentliche Declaration, daß in gegenwärtige Confœderation diejenigen Puncta, so den jetzigen Statum nicht betreffen, nicht hinein gesetzet werden sollten. mp.

Martinus Jelowicki, Staroste von Szczurowieck, Land-Bothe aus der Landschafft Braclaw; Ich wiederhohle diejenige Erinnerung, welche ich, ehe der Eyd abgeleget worden, zugleich nebst meinen Collegen gethan habe. mp.

Ich *Augustinus Jaroszynski*, Schwerdt-Träger und Deputirter der Woywodschafft Braclaw, beruffe mich auf diejenige Erinnerung, welche ich, ehe der Eyd abgeleget worden, gethan, und unterschreibe mich nunmehro mit meinen Collegen prævia Manifestatione.

Petrus Radziminski, Schwerdt-Träger von Nowogrod, und Deputirter der Woywodschafft Braclaw, mit der vorhergehenden von meinen Collegen gemachten Præcustodition.

Ich *Ludovicus Zwolski*, Land-Bothe der Woywodschafft Braclaw, unterschreibe mich auf vorhergehende Art, wie sich meine Collegen unterschrieben haben.

Ich *Adamus Ochotz Peretiatkowicz*, Vice-Grod-Staroste von Nowogrod, und Deputirter der Woywodschafft Braclaw, unterschreibe mich auf vorhergehende Art, wie sich meine Collegen unterschrieben haben.

Stanislaus Konarski, Cammer-Herr und Land-Bothe der Woywodschafft Pomerellen, aus dem Districte Tczewo, mit Vorbehalt aller Privilegien, Immunitäten und Prærogativen derer Preußischen Lande, und derer darinnen befindlichen * grossen Städte, ingleichen mit Vorbehalt aller Constitutionen, welche von denen Ministeriis Status handeln. mp.

* In Orig. Polon. p. 50.

Casimirus Stanislaus Kitnowski, Fähndrich und Land-Bothe der Woywodschafft Pomerellen. Mit Vorbehalt derer Immunitäten der heil. Röm. Catholischen Kirche, und denen Rechten und eingeführten Gewohnheiten derer Lande Preußen, insonderheit aber mit Vorbehalt des uralten Juris Indigenatus, nebst einer Protestation wieder die übermäßige Contribution de Anno 1717.

Thomas Czapski, Staroste von Knyszyn, Deputirter der Woywodschafft Pomerellen, aus dem Districte Tczewo, salvis per omnia Juribus Terrarum Prussiæ.

Petrus Czapski, Land-Bothe der Woywodschafft Pomerellen, aus dem Districte Tczewo, in vim Ratihabitionis, salvis Juribus per omnia Terrarum Prussiæ & libera Electione.

Johannes Theophilus Sikorski, Grod-Schreiber und Land-Bothe der Woywodschafft Pomerellen, aus dem Districte Tczewo, mit Vorbehalt aller Rechte, Privilegien, Diplomaten, Immunitäten und Gewohnheiten derer

Preußischen Lande, ingleichen mit Vorbehalt derer Constitutionen de Annis 1647. & 1676. und aller denen grossen Städten in besagten Ländern zukommenden Rechte. mp.

Petrus Czarlinski, Deputirter der Woywodschafft Pomerellen, aus dem Districte Tczewo, mit Vorbehalt aller denen Preußischen Landen zukommenden Rechten, ingleichen mit Vorbehalt dererjenigen Constitutionen, welche die Ministeria Status betreffen.

Rochus Klinski, Land-Gerichts-Assessor von Mirachow, Deputirter der Woywodschafft Pomerellen, aus dem Districte Tczewo, salvis Juribus Terrarum Prussiæ.

Josephus Powalski, Burggraf und Deputirter der Woywodschafft Pomerellen, aus dem Districte Tczewo, salvis per omnia Juribus Terrarum Prussiæ. mp.

Franciscus Sikorski, Deputirter der Woywodschafft Pomerellen, aus dem Districte Tczewo, mit Vorbehalt aller denen Preußischen Landen und denen darinnen befindlichen großen Städten zu statten kommenden Rechten und Gewohnheiten. mp.

Sianislaus Lewalt Gorski, Land-Bothe der Woywodschafft Pomerellen, aus dem Districte Tczewo, in vim Ratihabitionis, salvis per omnia Juribus Terrarum Prussiæ, & liberæ Electionis. mp.

Adamus Elganowski, Land-Bothe der Woywodschafft Pomerellen, aus dem Districte Tczewo, salvis Juribus per omnia Terrarum Prussiæ.

Antonius Wybczynski, Deputirter der Woywodschafft Pomerellen, aus dem Districte Tczewo, salvis Juribus per omnia Terrarum Prussiæ.

Franciscus Gralewski, Deputirter der Woywodschafft Pomerellen, aus dem Districte Tczewo, salvis Juribus Terrarum Prussiæ.

Stanislaus Jasinski, des Land-Richters von Putzig Sohn, Deputirter der Woywodschafft Pomerellen, aus dem Districte Tczewo, salvis per omnia Juribus, Privilegiis & Immunitatibus Terrarum Prussiæ.

Nicolaus Zembowski, Grod-Richter von Bydgost, und Deputirter der Woywodschafft Pomerellen, aus dem Districte Swiec, mit Vorbehalt aller, denen Preußischen Landen und denen darinnen befindlichen großen Städten zukommenden Rechte, Privilegien und Immunitäten, ingleichen mit Vorbehalt derer Constitutionen, welche von denen Ministeriis Status handeln.

Petrus Tucholka, Land-Bothe der Woywodschafft Pomerellen, aus dem
* In Orig. Polon. p. 51. Districte Tuchol, * mit Vorbehalt aller Rechte, Gewohnheiten und Laudorum derer Lande Preußen.

Franciscus Lutomski, aus dem Hause *Lutom*, Deputirter der Woywodschafft Pomerellen, aus dem Districte Tuchol, mit Vorbehalt aller Rechte, Gewohnheiten und Laudorum derer Lande Preußen.

Sebastianus Tucholka, Deputirter der Woywodschafft Pomerellen, aus dem Districte Czluchow, mit Vorbehalt aller denen Preußischen Landen zu statten kommenden Rechte, Gewohnheiten und Verfassungen, ingleichen mit der Bedingung, daß gegenwärtige beschworne Confœderation ernstlich gehalten werden soll.

Johannes Gockowski, auf *Gockow*, Land-Bothe der Woywodschafft Pomerellen, aus dem Districte Czluchow, mit Vorbehalt aller Rechte, Gewohnheiten, Prærogativen und Verfassungen, welche dem uralten Indigenate, dem Schatz-Amte, und denen großen Städten in denen Preußischen Landen zu statten kommen. Anbey protestire ich wieder alle gescheh-

schehene Bekränckungen, und daß man, dem öffentlichen Versprechen ohngeachtet, dem Staate besagter Provintz nicht geholffen, und die Dissidenten in der Religion nicht admittiret hat; Salvo regressu ad Statum antiquum, im Fall diesen Exorbitantien nebst andern nicht abgeholffen wird. Ingleichen mit Vorbehalt, daß gegenwärtige Confœderation, was den Punct, worüber der Eyd abgeleget worden, anbetrifft, ernstlich gehandhabet werden soll.

Josephus Alexander Jablonowski, Staroste von Busk, und Land-Bothe der Woywodschafft Liefland. Anbey protestire ich wieder diejenigen Salven, welche denen Verfassungen, der Einigkeit und dem Eyde gegenwärtiger Confœderation, und der in Lublin anno 1703. errichteten Constitution, de Stipendiis antiquis Militaribus, zuwieder sind.

Stanislaus Josephus Swiencicki, Staroste von Sumilisk, und Deputirter der Woywodschafft Minsk, salvis per omnia Juribus Reipublicæ & M. D. Lithv.

Ignatius Casimirus Hrydzicz Bykowski, aus dem Hause *Jazow*, Grod-Schreiber von Busk und Land-Bothe der Woywodschafft Minsk. Mit Vorbehalt, daß alle diejenigen Decrete, welche in denen Tribunalien nach dem Tode des Königes, ehe das Absterben J. Königl. Maj. publiciret worden, ergangen sind, und wenn selbige auch gleich nur in Contumaciam gegeben worden, gültig seyn sollen.

Stephanus Michael Oskierka, des Castellans von Nowogrod Sohn, und Deputirter des Districts Mozyrsk, mit Vorbehalt aller unserer Rechte, Immunitäten und Freyheiten.

Josephus Bogusz, Vice-Gerichts-Staroste und Deputirter des Districts Mozyrsk, mit Vorbehalt aller dererjenigen Rechte, welche in denen Confœderationen nnd in denen Pactis Conventis circumscribiret worden. Ingleichen mit Vorbehalt derer Rechte, welche dem Groß-Schatz-Meister-Amte des Groß-Hertzogthums Litthauen zukommen.

Alexander Vladislaus Skoryna, Vice-Truchsses und Deputirter des Districts Mozyrsk, mit Vorbehalt einer Manifestation wieder diejenigen Projecte, welche zu dem Actu Confœderationis nicht gehören, ingleichen mit Vorbehalt desjenigen Vorzugs, welcher dem Hof-Schatz-Meister-Amte des Groß-Hertzogthums Litthauen, wegen Administrirung derer Königl. Tafel-Güter, so lange der König lebt, zukommt.

Georgius Josephus Skorobohaty, Feld-Wachtmeister von Orszan, und Deputirter des Districts Rzeczyck, mit Vorbehalt einer Manifestation wieder diejenigen Projecte, welche zu gegenwärtiger Confœderation nicht gehören, ingleichen mit Vorbehalt desjenigen Vorzugs, welcher dem Hof-Schatz-Meister des Groß-Hertzogthums Litthauen, so lange der König lebt, zukommt.

Josephus Theodorus Mogilnicki, Schwerdt-Träger der Landschafft Chelm, Staroste von Nieszawa, und Deputirter der Woywodschafft Liefland.

* *Ignatius Oginski*, aus dem Hause *Kozielsko*, Groß-Lager-Meister des * In Orig. Pol. p. 52.
Groß-Hertzogthums Litthauen, Gerichts-Assessor von Braclaw, Staroste von Boryssow, und Deputirter von Liefland, salvâ libera voce vetandi.

Antonius Schembek, Land-Bothe ex Ordine Ducatus Livoniæ.

Antonius Dusiatski Rudomina, Cammer-Herr von Braslaw, Staroste von Subock, und Land-Deputirter ex ipso Ordine Ducatus Livoniæ, mit Vorbehalt der freyen Wahl, und daß dabey die freye Verbieth-Stimme in Acht genommen werden soll, nebst einer Protestation, daß die Cantzler-Stellen des Königreichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen, nach

Innhalt derer alten Rechte, auf denen Reichs-Tägen vergeben werden sollen. Ingleichen mit dem Vorbehalt, daß der Hof-Schatz Meister von Litthauen bey seinen Rechten gelassen werde, und die Litthauischen Oeconomien, so lange der König lebt, administriren, und damit disponiren möge; Wie nicht minder mit Vorbehalt, daß die Academie zu Vilna, nach Innhalt ihrer Privilegien und Rechte, eben dergleichen Prærogativ wie die Academie zu Cracau, geniessen möge.

Josephus Cieszkowski, aus dem Hause C. Cammer-Herr von Nowogrod, Deputirter aus der Woywodschafft Czerniechovien. Salvis usibus ejusdem Palatinatus.

Michael Ledochowski, auf *Ledochowo*, des Unter-Truchssetzen von Volhynien Sohn, Deputirter der Woywodschafft Czerniechovien, salvis usibus ejusdem Palatinatus.

Adamus Wilkowski, Cammer-Herr der Landschafft Sochaczew, und von denen Ständen des Reichs deputirter Resident, damit Er ad latus Ihro Fürstl. Gnaden, des Herrn Primatis Regni, residiren möge.

Hyacinthus Zayferdt, Raths-Herr und Deputirter der Residentz-Stadt Cracau, mit Vorbehalt aller, besagter Stadt und dasigem Magistrat zukommenden Rechte, Prærogativen und Privilegien.

Valentinus Josephus Kaierski, Syndicus, Secretarius und Deputirter der Residentz-Stadt Cracau, mit Vorbehalt aller, besagter Stadt und dem Magistrat daselbst zu statten kommenden Rechte, Prærogativen, Privilegien, Immunitäten und Decreten. mp.

Alexander Stephanowicz Wargolowski, Vogt und Deputirter des Magistrats zu Vilna, mit Vorbehalt aller, der Königl. Haupt-Stadt Vilna zu statten kommenden Rechte und Constitutionen. mp.

Johannes Wilczek, Ihro Königl. Maj. Secretarius, Raths-Herr und Deputirter der Stadt Lemberg, als der Haupt-Stadt in Reußen, salvis Juribus ejusdem Civitatis. mp.

M. Nicolaus Zientkowicz, Philosophiæ & Juris utriusque Doctor, Proto-Notarius Apostolicus, Burgermeister und Deputirter der Königl. Haupt-Stadt in Reußen, mit Vorbehalt aller derselben zukommenden Rechte, Prærogativen und Immunitäten. mp.

Johannes Stanislaus Rawicz Wolski,
Grod-Schreiber von Chencin, Captur-Richter der Woywodschafft Sandomir in denen Radomischen Districten, Secretarius des Convocation-Reichs-Tages. mp.

ARTI-

* ARTICULI PACTORUM CONVENTORUM,

* In Orig. Pol. p. 53.

Welche zwischen denen Ständen der Durchlauchtigsten Republic Pohlen, dem Senate und der Ritterschafft des Königreichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen, und aller zu diesem Reiche gehörigen Provintzien, Eines,

Und dem

Durchlauchtigsten Königl. Printzen in Pohlen und Litthauen, Herrn,

H E R R N

FRIDERICO AUGUSTO,

Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Chur-Fürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenstein, rc.

Nunmehro aber von GOttes Gnaden Erwehltem Könige in Pohlen und Groß-Hertzoge in Litthauen, zu Reußen, Preußen, Masovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Czerniechovien;

Andern Theils, aufgesetzet und geschlossen,

Nachgehends aber

Durch Ihro Excellenzien, die Hochgebohrne Herren, Herrn *Josephum Antonium Gabaleonem*, Grafen von *Wackerbarth Salmour*, Ihro Königl. Majest. in Pohlen würcklichen Geheimbden Rath, des Königl. und Chur-Fürstl. Printzens Ober-Hof-Meistern, und des H. H. Mauritii und Lazari Rittern, ingleichen Herrn *Wulff Hinrich* von *Baudissin*, Generalen der Cavallerie, Commandanten und Obristen der Königl. und Chur-Fürstl. Sächß. Leib-Garde Carabiniers, des Königl. Pohln. weißen Adler Ordens-Rittern, Ihro Königl. Majest. Geheimbden Cabinets-Ministros, und zu gegenwärtigem Elections-Actu delegirte Ministros Plenipotentiarios, gegenwärtig stipuliret, und, vermöge eines persönlich abgelegten Eydes, ratificiret und bekräfftiget worden.

Nachdem es der Fügung des Allerhöchsten, nach dessen Winck und Willen sich die Königreiche und Könige richten müssen, also gefallen, daß unter denen berühmten Candidaten, welche sich wegen der Pohlnischen Crone gemeldet, erwehnter Durchlauchtigste Königliche Printz in Pohlen und Litthauen, Chur-Fürst und Hertzog zu Sach-

sen,

sen, durch die freyen Stimmen dieser Durchlauchtigsten Republic, **zum Könige in Pohlen und Groß-Hertzoge in Litthauen, auch Fürsten und Herrn derer übrigen zu diesem Königreiche gehörigen Provintzien**, einmüthig erwehlet, und auf dem Wahl-Felde darzu öffentlich ernennet worden; Die alten Reichs-Verfassungen dieser Republic aber erfordert haben, daß, zu Erhaltung derer Gesetze und Freyheiten, und zu mehrerem Auffnehmen und Wohl-Stande dieses Reiches, gewiße Pacta und Bedingungen, die theils von Ihro Excellenzien, * oberwehnten

* In Orig. Pol. p. 54.

Hochgebohrnen, und mit gnugsamer Vollmacht versehenen, Herren Ministris Plenipotentiariis angebothen, theils aber Selbst von denen Ständen des Königreichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen proponiret worden, mit beyderseitiger Genehmhaltung, sonder Verzug, abgefasset und geschlossen würden; Als sind sothane Pacta und Bedingungen in der Landes- (das ist, in der Pohlnischen) Sprache, und zwar auf solche Weise, als wenn der **Durchlauchtigste Printz**, nunmehro aber **neu-erwehlte König**, selbst zugegen wäre, folgenden Innhalts abgefasset und niedergeschrieben worden:

Der Senat des Reichs, der Adel, und alle Stände des Königreichs Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen, wie auch aller andern annectirten Provintzien, haben sich dieses bey Uns vorbehalten, Wir aber versprechen ihnen auch solches, und wollen, daß es vor ein ewiges Recht gehalten werde, nehmlich, daß, gleich wie Wir, durch die freyen und einmüthigen Stimmen aller Stände der Republic, beyder Völcker, der Pohlnischen und Litthauischen Nation, auch aller und jeder darzu gehörigen Herrschafften, zum Regenten dieses Reiches erwehlet und aufgenommen worden

109. Die Versicherung der freyen Königs-Wahl betreffend.

sind; Also auch weder Wir, noch Unsere Königliche Nachfolger, bey Unsern Leb-Zeiten, einen König ernennen, oder jemanden, auf irgend einige Weise, auf Unsern Königl. Thron setzen wollen, und dieses darum, damit auf immer und ewige Zeiten, nach Unserm Absterben, die freye Königs-Wahl, bey denen Ständen des Königreichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen, und aller darzu gehörigen Provintzien, nach Innhalt derer von der freyen Wahl verfasten Rechte, Privilegien, und sowohl alten, als neuen Constitutionen, de Annis 1607. 1609. 1631. 1662. und 1667. in voller Krafft bleiben mögen.

Wir

110. Das Königl. Hauß soll sich keines Successions-Rechtes anmaaßen.

Wir reassumiren alle Rechte, welche von der freyen Wahl errichtet worden, und geben die Versicherung, daß Unser Königliches Hauß sich keiner Succession, noch Vorwandes eines näheren Rechtes zum Reiche, anmaaßen, sondern nur dieser Prærogativen, welche die Erben Unserer Durchlauchtigsten Vorfahren, der Könige in Pohlen, genossen, sich zu erfreuen haben soll; Damit die Rechte der Republic, welche deswegen gegeben sind, bey ihren Kräfften bleiben mögen.

111. Der König soll Römisch-Catholischen Glaubens seyn.

Ohngeachtet die alten Rechte, daß der König Römisch-Catholisch seyn soll, keinem Zweifel unterworffen sind, so richten Wir dennoch, zu ewiger Beobachtung dererselben, vor Uns und Unsere Nachfolger auf ietzo und künfftige Zeiten, folgendes Gesetze auf, daß, gleichwie Wir Römisch-Catholischen Glaubens sind, also auch inskünfftige kein Herr, von einer andern Religion, zu dem Königreiche Pohlen und Groß-Hertzogthume Litthauen erwehlet werden kan, wofern Er sich nicht zu der Römisch-Catholischen rechtgläubigen Religion bekennet. In eben diesem Glauben soll auch die Königin entweder gebohren seyn, oder sich dazu bekennen.

112. Die Dissidenten in der Religion betr.

Und weil in diesem berühmten Königreiche Pohlen nicht eine kleine Anzahl Dissidenten in der Christlichen Religion, welche sowohl zu der Pohlnischen als zur Litthauischen Nation, und zu denen darzu gehörigen Herrschafften gehören, gefunden wird, als wollen Wir, nach dem Exempel Unserer Vorfahren, damit inskünfftige dadurch keine Scission und Blut-Vergiessen entstehen möge, es also, wie es in denen alten Confœderationen und Constitutionen verfüget ist, (*Warowano iest*) zu ewigen Zeiten halten; aller Protestationen ohngeachtet. Jedoch ohne Nachtheil des Friedens und der Sicherheit derer Dissidenten in der Christlichen Religion.

* In Orig. Polon. p. 55.

113. Die der Griechischen Religion zugethane Persohnen betr.

*Was aber die der Griechischen Religion zugethane Personen derer Uniten und Disuniten anlanget, so versprechen Wir alles dasjenige, was bey gegenwärtiger Wahl, wegen anderer Schwürigkeiten, (Verhinderungen) nicht vorgenommen werden können, bey dem, mit GOttes Hülffe, kommenden Reichs-Tage Unserer Crönung, nach denen alten Rechten, beyder Partheyen, in Beyseyn derer Deputirten aus dem Senate und der Ritterschafft, ohne fernern Aufschub und Wort-Streit, durch Commissarios ohngesäumt zum Stande zu bringen, und dergestalt zugleich mit der Republic beyzulegen, damit eine jede Parthey, in ihren wohlgegründeten Beschwerungen, Recht und Satisfaction erlangen möge.

Wir wollen keine Geistlichen Güter, noch Würden, so zu der Griechischen Religion gehören, nach Innhalt derer alten Rechte, weder Personen, so derselben nicht fähig sind, conferiren, noch weniger erlauben, daß sie selbige per cessionem inne haben mögen. Die von der Kyovischen Metropoli abgerißene und ihr zugehörige Güter, welche nicht bereits durch die Gewalt der Waffen unter eine andere Herrschafft gekommen, wollen Wir, denen alten Rechten gemäß, derselben wiederum beyfügen.

114. Wieder die Mennonisten, Anabaptisten und Qvacker werden die ihrentwegen gemachte Gesetze reassumiret.

Hingegen reassumiren Wir wieder die Mennonisten, Anabaptisten und Qvacker, welche zu dem Rechte, so denen Dissidenten in der Christlichen Religion zu statten kommt, nicht gehören, alle diejenigen Rechte und Statuta, die wieder die Arrianer errichtet worden.

115. Jus æqualitatis inter Concives.

Um die Freyheit in ihrem Vorzuge zu erhalten, so wollen Wir das Jus æqualitatis, (oder das Recht der Gleichheit derer Personen) unter denen Mit-Bürgern (oder denen Adelichen Einwohnern) des Reichs, als das vornehmste Fundament, und die erste Zierde, ja die Mutter des freyen Ritter-Standes, als ein Haupt-Gesetze dieser Republic, handhaben und beobachten, und nicht gestatten, daß selbige durch einige denen Familien beygelegte Prædicate, als da sind Gräffliche, Marggräffliche und Fürstliche Titul, unterdrücket und geschmälert werde, sondern Wir wollen den Adel durchgängig vor gleich halten, und keinen andern Unterscheid derer Personen, als denjenigen, welchen das durch Verdienste erworbene Amt mit sich bringet, zulassen. Ja Wir wollen zu verhindern suchen, daß der Mächtigere nicht dem Schwächeren beschwerlich falle.

116. J. Maj. der König, wollen keine Erb-Güter an Sich zu bringen suchen.

Wir wollen keine Erb-Güter weder Selbst, noch durch subordinirte Personen, weder vor Unsere Erben, noch vor Uns selbst, zu überkommen trachten; Als welches Wir vor Uns und Unsere Nachkommen versichern.

117. Der von dem Könige gethane Eyd soll, nebst denen Pactis Conventis, auf denen Reichs-Tägen verlesen werden.

Der von Uns abgelegte Eyd soll nebst denen summarisch-verfaßten Pactis Conventis, auf jedem Reichs-Tage, gleich den ersten Tag, an statt derer Marschalls-Articul, in Gegenwart des Senates, abgelesen werden, bey welcher Verlesung derer Pactorum Conventorum, jedem Land-Deputirten frey stehen soll, dasjenige, worinne denenselben etwan wäre zuwieder gehandelt worden, zu erinnern.

118. Die Justitiam distributivam, ingleichen diejenige Versprechungen, die nicht gehalten werden sollen, betreffend.

Damit die Justitia Distributiva dem Adel nicht Gelegenheit gebe, sich, auf ungeziemende Art, um Ehren-Aemter zu bewerben, so wollen Wir, bey Verleihung derer Ehren-Stellen

und Beneficien, niemanden einige Privat-Eyde abfordern, noch weniger einige unterschriebene Submissiones (oder Angelobungen) begehren; und daferne Wir, entweder vor Uns Selbst, oder durch subordinirte Personen, jemanden, sowohl im Königreiche, als in dem Groß-Herzogthum Litthauen, oder in denen annectirten Provintzien, um deswillen, daß er Uns zur Erlangung des Thrones behülflich seyn sollen, etwas versprochen, oder versichert hätten, so soll solches null und nichtig und Wir keinesweges gehalten seyn, dergleichen Versprechen zu erfüllen. sub Nullitate.

119. Einer Familie sollen nicht auf einmahl zwey Ministeria Status suprema conferiret werden.

Wir wollen an eine Familie zwey derer höchsten Ministeriorum Status, als die Feld-Herren-Chargen, die Cantzler-Stellen, die Marschalls-Stäbe, und Schatz-Meister-Aemter im Königreiche und in dem Groß-Hertzogthum Litthauen nicht vergeben, noch weniger * denen minder-jährigen Personen Abteyen, Dignitæten und Starosteyen verleihen, sondern selbige nur wohlverdienten, und im Lande gebohrnen Leuten, welche das richtige Alter, und den behörigen Verstand erreichet haben, geben; jedoch denen dermahligen Besitzern ohne Schaden.

* In Orig. Polon. p. 56.

120. Wie viel Starosteyen, oder sogenandte Dzierzawy, einer Person verliehen werden sollen

Desgleichen soll nicht erlaubet seyn, daß eine Person mehr, als zwey einträgliche Starosteyen oder große Herrschafften, (worunter jedoch die mit Jurisdictionen begabte Starosteyen nicht begriffen seyn sollen,) inne haben möge. Und denen weiblichen Personen soll gleichfalls mehr, als zwey austrägliche Starosteyen, (wovon jedoch die Gräntz-Starosteyen, auf welchen Jurisdictiones hafften, und deren Sie, nach denen Rechten, unfähig sind, ausgenommen werden,) jure communicativo zu besitzen nicht verstattet seyn. Jedoch denen jetzigen Besitzern unbeschadet. Und daferne bey einer Dignität bereits eine mit denen Grod-Gerichten versehene Starostey mit angefüget wäre, so wollen Wir dem Besitzer selbiger keine andere dergleichen Starostey mehr, weder in dieser, noch in einer andern Woywodschafft verleihen.

121. Von denen Advocatien oder Woytostwen.

Wir versprechen ferner, daß Wir denen Starosten keine Privilegia zu Advocatien, oder Woytostwen, die vor dem absonderlich verliehen worden sind, geben, noch denen unadlich-gebohrnen Personen Tenuten oder ansehnliche Güter conferiren wollen, wovon jedoch diejenigen unadlichen Personen ausgenommen werden, welche vor andern durch Meriten distinguiret sind.

122. Die Woywodschafft Culm soll besser bedacht werden.

Und da die Woywodschafft Culm, die in der Provintz Preußen, der Ordnung nach, die erste ist, durch die Starostey Kowalewo, welche gedachter Woywodschafft, ohne daß

man dabey eine Proportion, in Betrachtung anderer Preußischen Woywodschafften, in Acht genommen, incorporiret worden, mit dermassen schlechten Einkünfften versehen ist, daß selbige, ohne ziemliche Schmählerung ihrer eigenen Güter, vor die allgemeine Wohlfahrt Sorge zu tragen nicht im Stande ist; Als versprechen Wir, daß Wir gedachtem Palatinate aus denen ersten in der Culmischen Woywodschafft offen werdenden Vacantzien, eine Starostey oder ein Königliches Gut, sonst Krolewczyzna genannt, geben und einverleiben wollen; Als welches die Stände des Reichs auf nächstkünfftigem ersten Reichs-Tage, durch eine Constitution, approbiren werden.

123. Wenn, und wie die Vacantzien vergeben werden sollen.

Wir beschliessen auch, daß Wir Zwey Privilegia über ein im Königreich und Groß-Hertzogthum Litthauen, oder in denen darzu gehörigen Provintzien, vacantes Officium niemanden geben wollen, und zwar weder vorher, ehe es würcklich angetreten werden kan, noch auch nachgehends, wenn es durch den Tod des Besitzers vacant worden; Dannenhero soll eine Cantzley mit der andern, sowohl im Königreich, als im Groß-Hertzogthum Litthauen, um wegen der verliehenen Privilegien Information zu haben, communiciren.

124. Die Dignitäten und Reichs-Aemter sollen bey denen ihnen zukommenden Rechten conserviret werden.

Die Dignitäten und Aemter, im Reiche sowohl, als Groß-Hertzogthum Litthauen, und in denen annectirten Provintzien, wollen Wir bey denen alten Rechten, Jurisdictionen, Gewohnheiten und Reichs-Verfassungen, und zwar im Groß-Hertzogthum Litthauen bey dem Jure Coæquationis & Ordinationis conserviren, auch nicht zugeben, daß deren Prærogativen und Einkünffte in einigerley Weise von jemanden geringert, oder abgeschaffet werden mögen.

125. Die Zeit, wenn die Vacantzien vergeben werden sollen, betr.

Die Vacantzien wollen Wir, ausser denen Reichs-Tägen, höchstens binnen Sechs Wochen, von der Zeit an, da Wir die erste Nachricht erhalten werden, vor allen Dingen aber auf denen Reichs-Tägen, conferiren, es auch, weme sie ertheilet worden, alsofort publiciren; Wie Wir denn selbige an Einheimische Land-Edelleute, des Adelichen Rechtes theilhafftige, wohlverdiente, und an Alter und Verstande tüchtige Personen, von beyden Nationen, und denen dazu gehörigen Provintzien, nach denen Rechten und Privilegien vergeben wollen.

126. Die Incompatibilia betr.

Die in denen Rechten als incompatibilia beschriebene (oder sich nicht zusammenschickende Aemter) nehmlich die Marschalls-Aemter, die Cantzler-Stellen und die Schatz-Meister-Aemter, nebst denen Feld-Herren-Chargen, wollen Wir zusammen, an ein Subjectum, nicht vergeben.

Des

127. Das Cammer-Siegel und Expediones der publiquen Schreiben betreffend.

* Des Cammer-Siegels und des kleinen Signets wollen Wir Uns, bey Ausfertigung derer, die Republic angehenden Affairen, nicht bedienen, auch alle publique Schreiben und Gesandschafften nur in Pohlnischer und Lateinischer Sprache ausfertigen lassen. Jngleichen wollen Wir die Privilegia und Universalia unter besagten Siegeln, auch selbst aus dem Senatus Consilio, nicht ausgeben lassen, sondern dieses denen Cantzleyen, beyder Nationen, vorbehalten.

* In Orig. Pol. p. 57.

128. Die Schatz-Revenüen der Republic sollen an die meistbietende überlassen werden.

Wir wollen dahin bedacht seyn, daß die Schatz-Einkünffte der Republic, sowohl im Königreiche, als in dem Groß-Hertzogthum Litthauen, auf künfftigem Reichs-Tage, an diejenigen, so das meiste offeriren, überlassen (vergeben) werden mögen, welche Sache auf dem Reichs-Tage entschieden werden soll.

129. Die Pacta und Bündniße mit denen auswärtigen Potentzien betreffend.

Die Pacta und Bündniße wollen Wir mit denen auswärtigen Potentzien erneuern, und deren Conservation procuriren, und zwar dergestalt, daß hierdurch nicht nur der Republic kein Nachtheil zuwachse, und keine Provintz von Jhr abgerissen werde, sondern auch, daß keine Parthey die Friedens-Tractate und Bündniße brechen und ungleicher Weise auslegen möge. Auch wollen Wir die Differentzien mit denen benachbarten Potentzien zugleich mit der Republic, der Billigkeit gemäß, gütlich beyzulegen, und auf das fördersamste zur Endschafft zu bringen, bemühet seyn.

130. Die mit Jhro Röm. Kayserl. Maj. errichteten Compacta betr.

Wir wollen Sorge tragen, daß die mit Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät errichteten Compactata, welche durch die Deputirten, so, vermöge der in Grodno Anno 1726. gemachten Constitution, darzu ernennet sind, im vorigen 1732. Jahre wiederum erneuert, und zur Ratification auf den Reichs-Tag remittiret worden, auf dem ersten, mit GOttes Hülffe zum Schluße kommenden Reichs-Tage, nach ihrem Jnnhalte, ratificiret werden mögen.

131. Die Evacuation oder den Ab-march derer fremden Truppen betreffend.

Jngleichen wollen Wir die innerliche und äußerliche Pacification oder Beruhigung der Republic, wie nicht weniger die Evacuation oder den Ab-March derer fremden Truppen, ohne, daß daher einige Prætension an die Republic gemacht werden soll, zugleich mit denen Ständen des Reichs, wenn Wir vorhero durch Sie in sattsame Sicherheit gesetzet worden, auf das baldigste zu verschaffen suchen.

132. Die von dem Reiche abgerißenen Provintzien betreffend.

Die Wiedererlangung derer Avulsorum (oder derer von dem Reiche abgerissenen Provintzien,) wollen Wir, bey gegebener billigen und rechtmäßigen Gelegenheit, Uns angelegen seyn lassen, jedoch wollen Wir deswegen mit niemanden einen

 Krieg,

Krieg, ohne Rath und Vorwissen der gantzen Republic, anfangen, sondern vielmehr vor das allgemeine Beste, daran am meisten gelegen, auf alle Art und Weise sorgen.

133. Die Gesandschafften an, und von auswärtigen Höfen betr.

Zu Gesandten und Residenten bey auswärtigen Fürsten wollen Wir nur Adeliche und wohl angesessene Personen, aus beyden Nationen und Ständen, nehmen, deren Instructiones in denen Senatus Consiliis abgefasset, und auf denen Reichs-Tägen von Unsern Cantzlern abgelesen werden sollen. Wenn diese Gesandten von ihren Functionen wiederum zurücke gekommen sind, so sollen ihre Relationes auf denen Reichs-Tägen schrifftlich überreichet werden. Auch sollen die von auswärtigen Fürsten abgeschickte Gesandschafften, auf denen Reichs-Tägen, in Gegenwart aller Stände, angenommen, zur Audienz gelassen und abgefertiget werden, jedoch soll Uns, die außerordentlichen Gesandschafften, in dringenden Nothfällen, auch außer denen Reichs-Tägen, nach Gutbefinden derer bey Uns befindlichen Reichs-Räthe, zu expediren, frey stehen.

134. Die Gesandschafft nach Rom und das Jus nominandi in Cardinalatum betr.

Zur Gesandschafft nach Rom wollen Wir Personen vom Weltlichen, nicht aber vom Geistlichen Stande, gebrauchen; Und da Wir das Recht, Subjecta zum Cardinalat zu ernennen, haben, so wollen Wir dasselbe sorgfältig conserviren.

135 Die Beylegung derer Differentzien, so das Jus Patronatus angehen, betr.

Wir wollen auch bey dem heiligen Vater des Apostolischen Stuhles Instanz thun, daß die Differentzien, welche das * Jus Patronatus und andere Desideria der Republic betreffen, mit dem Römischen Hofe, zu Unserer und der Republic Satisfaction, des fördersamsten gütlich beygeleget, und zur Endschafft gebracht werden mögen. Auf nechstkünfftig bestehendem Reichs-Tage aber wollen Wir, zusamt denen Ständen der Republic, sorgfältig dahin bedacht seyn, damit die Grodnische Constitution de Anno 1726. zu des heiligen Vaters in Rom Zufriedenheit, gemildert werden möge.

* In Orig. Pol. p. 58.

136. Die Erhebung in den Pohlnischen Adel-Stand und das Indigenat betr.

Wir wollen vor Unsere Person keinen Ausländer, noch sonsten jemanden, zum Indigenat, oder Adel-Stande, sondern nur diejenigen darzu befördern, welche die Palatinate, beyder Nationen, oder die Ministri Status, und Feld-Herren, daß sie sich im Militair- und Civil-Stande wohlverdient gemacht, recommandiren werden. Denenjenigen aber, die nur neulich in Adel-Stand aufgenommen worden, wollen Wir, biß auf die dritten Descendenten, keine Aemter oder Beneficia verleihen, noch sie in Gesandschafften verschicken, doch sind diejenigen dabey ausgenommen, so die Republic mit Daransetzung ihres Lebens und Vermögens beschützen, und die aus alten

alten auswärtigen Geschlechtern in den Pohlnischen Adel-Stand möchten aufgenommen werden.

137. Die Ausländer sollen zu denen Consiliis und Geschäfften der Republic nicht admittiret werden.

Die Ausländer, wes Standes sie auch seyn mögen, wollen Wir zu denen Consiliis der Republic, oder zu einigen Administrationen und Geschäfften nicht admittiren, noch weniger ihnen Dignitäten, Starosteyen und Tenuten conferiren; Und dieses zwar nach Vorschrifft derer Constitutionen de Anno 1607. und anderer, nach welchen Wir Uns in allem richten wollen, jedoch sind Unsere Domestici, welche sich bey Uns wohlverdient gemacht, was die Verleihung derer Advocatien oder Woytostwen nach denen alten Gesetzen anbetrifft, hiervon ausgenommen. Auch verbinden Wir Uns an Eydes statt, daß Wir keinesweges zugeben wollen, daß sie sich in einige Vorsprachen, Geschäffte oder Promotionen einmischen, noch weniger die Expeditiones zur Unterschrifft bringen mögen.

138. Ihro Majest. des Königes Hof-Statt betreffend.

Wir versprechen eine Unserer Königlichen Würde zukommende Hof-Statt von der Pohlnischen und Litthauischen Nation, und von Personen aus denen annectirten Provintzien, bloß aus dem Adel-Stande, vor andern, und zwar von denen Officialisten und Hof-Bedienten an, biß an die Pagen und Thür-Hüter gerechnet, zu halten. Jedoch soll Uns, zu denen geringern Bedienungen, Leute, von allerhand Condition, zu gebrauchen frey stehen.

139. Die Hof-Statt Ihro Majest. der Königin betreffend.

Desgleichen wird Ihro Maj. die Königin, Unsere Durchlauchtigste Gemahlin, bey Ihrer Hof-Statt Pohlnisch gebohrne Personen, von dem Senator- und Ritter-Stande, halten, übrigens aber Ihre, aus fremden Personen bestehende Hof-Statt, nach der Ihr zukommenden Würde und Wohl-Stande einrichten.

140. Das Leib-Gedinge Ihro Majest. der Königin betreffend.

Unsere Durchlauchtigste Gemahlin wird auf denen Tenuten und Königlichen Gütern sich eben eines solchen Leib-Gedinges, wie es die Durchlauchtigsten Königinnen in Pohlen, Ludovica, Eleonora und Maria gehabt, zu erfreuen haben.

141. Die Königl. Hof-Garden und Cantzleyen betr.

Unsere Hof-Garden und Cantzleyen wollen Wir nach dem Sinn der Constitution de Anno 1717. halten und conserviren.

142. J. M. die Königin werden Sich in keine Sachen, so den Staat angehen, einlassen.

Wir versprechen, an statt Unserer Durchlauchtigsten Gemahlin, daß Sie sich weder vor sich selbst, noch durch andere, in Sachen, so den Staat oder Beförderungen betreffen, einlassen wird.

143. Den Königl. Printzen Jacobum betr.

Wir reassumiren die, wegen derer Durchlauchtigsten Königlichen Nachkommen, errichteten Pacta Conventa und Rechte, zwi-

zwischen der Republic und Unserm Durchlauchtigsten Vorfahren, * Johanne III. Könige in Pohlen, und wollen die Indemnität und Immunität derer Güter und des Vermögens des Durchlauchtigsten Königl. Printzens Jacobi, wie auch dessen Person, in Unsern Schutz nehmen und protegiren. Jedoch soll Uns und der Republic derselbe vorhero den Eyd der Treue, in Conformität derer Gesetze, leisten.

* In Orig. Polon, p. 59.

144. Die Judicata Magistratuum, sichere Geleits-Briefe und Verlängerung derer Salvorum Conductuum betreffend.

Wir wollen auf alle Weise zu verhüten suchen, damit die bereits decidirten Rechts-Händel, welche in denen Gerichten, sonderlich aber in Unsern Hof-Gerichten, abgethan worden, durch einige Privat-Rescripta nicht wieder rege gemacht werden; Wie dann dergleichen Rescripte null und nichtig seyn sollen. Auch wollen Wir nicht erlauben, daß Unsere Cantzleyen die Salvos Conductus (oder sichere Geleits-Briefe,) im Königreiche, zu Proseqvirung des Rechts, nach der alten Gewohnheit, länger, als biß zum Verlauff von Sechs Monathen, ertheilen, und selbige weiter, als zu zweyen mahlen, verlängern mögen. Desgleichen werden Wir nicht verstatten, daß jemand in Verhafft genommen werde, als derjenige, welcher durch das Recht überwiesen worden ist. (Neminem captivare, nisi Jure victum, permittemus.)

145. Die Conservation derer Privilegien betreffend.

Wir versprechen alle, sowohl ins gemein, als auch jedem ins besondere, von Unsern Vorfahren ertheilte Privilegia, in so weit dieselben dem allgemeinen Rechte und denen Gesetzen nicht zuwieder sind, zu conserviren und zu handhaben.

146. Die Fürstenthümer Zator und Oswiecim sollen von denen Abgaben derer Zölle befreyet seyn.

Weil die Fürstenthümer Zator und Oswiecim, als sie incorporiret worden, durch die Constitution von Anno 1581. von denen Abgaben der Zölle für das Holtz und vor die Fische, so sie aus ihren Gütern, biß an die Stadt Cracau, und weiter, zu Wasser abführen, befreyet worden sind, so wollen Wir auch, daß dieselben, so, wie es Ihnen erlaubet worden, frey bleiben sollen. Da Wir dann dahin besorget seyn wollen, daß Ihnen von der Cracauischen großen Oeconomie, Wielkorzundy genannt, kein Eintrag geschehe; jedoch sollen Dieselben vorhero beschwören, daß Sie besagtes Holtz und Fische nirgends anders, als aus ihren eigenen Gütern herabflößen, und nicht wo anders her aufkauffen lassen wollen.

147. Die Provintz Preußen soll bey ihren Rechten und Freyheiten conserviret werden.

Damit die Provintz Preußen in ihren Rechten und Freyheiten nicht gekräncket werden, und sie sich aller ihrentwegen errichteten Gesetze völlig zu erfreuen haben möge; Als versprechen Wir bey Unserm Königlichen Worte, daß Wir alle Geistliche und Weltliche Vacantzien, die Senator-Stellen, die Aemter und Starosteyen, Tenuten und Advocatien eintzig und

und allein wahren, unzweiffelhafften und wohlverdienten Innländischen Edelleuten, krafft des Privilegii Incorporationis, und derer Diplomatum, so Ihnen von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren ertheilet worden, und so Wir Ihnen noch besonders zu geben versprechen, conferiren, noch weniger Consense zu Cessionen verstatten wollen. Und falls jemand ein dergleichen Privilegium, diesem Unsern Versprechen zuwieder, bereits erhalten haben solte, so declariren Wir selbiges von nun an vor nichtig und unkräfftig, und geben denen Deputirten freye Macht, nicht allein dieserwegen Erinnerung zu thun, sondern auch bey Unsern Hof-Gerichten zu agiren, damit es daselbst abgegeben, und nebst dem darüber ertheilten Consense abgesprochen werden möge.

Auch versprechen Wir, daß die Commercia derer Einwohner dieser Provintz Preußen, und derselben großen und kleinen Städte, nach Innhalt des Privilegii Incorporationis von Anno 1454. von allen Zöllen, sowohl zu Lande, als zu Wasser, absonderlich aber auf der Republic Cammer zu Fordan, frey seyn sollen. 148. Die Commercia derer Preußischen Lande betr.

Alle auf denen Reichs-Tägen, Hof- und andern Gerichten vorfallende Rechts-Sachen wollen Wir so, wie sie nach dem Register vorkommen werden, ohne derselben Ordnung zu ändern, entscheiden, auch nicht zugeben, daß etwas zum Nachtheil der Gerechtigkeit und derer Beleidigten geschehen möge. Da Wir denn Unsere Sentenz * nach denen meisten Stimmen richten wollen, worauf selbige sogleich innerhalb drey Tagen, ohne Erhebung derer Gerichts-Gebühren, (sonst Depactation genannt,) und ohne etwas daran zu ändern, denen Partheyen in gewöhnlicher Form und Richtigkeit ausgehändiget werden soll. Ingleichen wollen Wir die Curländischen Gerichte, nach vorgeschriebener Gerichts-Zeit, wann vorhero deswegen Intimatoriales ergangen, nicht verabsäumen lassen. 149. Die auf denen Reichs-Tägen, Hof- und andern Gerichten vorfallende Rechts-Sachen betr.

* In Orig. Polon. p. 60.

Bey denen Assessorial-Gerichten wollen Wir, nach denen vorgeschriebenen Rechten des Königes Henrici, und dem Rechts-Spruche derer anwesenden und Uns zugegebenen Räthe gemäß, verfahren, und die Deliberationes den dritten Tag zum Stande bringen, auch alle Sorge tragen, damit die noch auf Deliberation beruhende Rechts-Sachen expediret werden mögen. 150. Die Assessorial- oder Hof-Gerichte betreffend.

Die Judicia Relationis wollen Wir nicht verabsäumen, sondern dererselben Beschleunigung von Zeit zu Zeit besorgen, auch die zu diesen Rechts-Sachen gehörige Notarios, alter 151. Die Judicia Relationum betreffend.

Gewohnheit nach, conserviren; Ubrigens aber Sorge tragen, damit die Decreta nach den meisten Stimmen derer Senatorum abgefasset werden mögen.

152. J. Maj der König wolle, denen Beleidigten zum Nachtheil, in denen Streit-Sachen keinen Vorspruch einlegen.

Wir wollen auch bey keinen Gerichten, woselbst die zwischen denen Mit-Bürgern des Königreichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen vorkommenden Streit-Sachen anhängig gemacht sind, denen Beleidigten zum Nachtheil, einige Instanz thun.

153. Die Starosteyen, Regentschafften und Pächte derer Kön. Oeconomien sollen nur dem Adel gegeben werden.

Unsere Oeconomische Güter, Starosteyen, Saltz-Gruben, Metriken, Regentschafften des Königreichs Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen, ingleichen Secretariate, Cammer- und Schatz-Notariate, und überhaupt alle Administrationes von des Schatzes Untersuchung wollen Wir sonst niemanden ertheilen, noch weniger die Abgaben derer Zölle und Pächte der Cammern jemand andern zu arendiren erlauben, als lediglich Adelichen und wohl possessionirten Personen, von beyden Nationen, und dieses zwar bey einer Straffe von Zwey Tausend Marck Pohlnisch, und bey Nullität des Contracts. Welche Straffe dann von denen, die vom gemeinen Stande oder Juden sind, und dergleichen gesuchet, oder gar einen Contract erlanget haben, auf Instanz eines jeden Edelmannes, in allen Foris, ex Regestro Fisci, eingetrieben werden soll.

154. Die Commandantschafften sollen nur an Adeliche Personen vergeben werden.

Auch wollen Wir die Commandantschafften in Unsern Gütern, Städten, Schlößern und Festungen in dem Königreiche, und dem Groß-Hertzogthum Litthauen, und denen annectirten Provintzien, an keine Personen von gemeiner Condition, sondern allein an angesessene und wohlverdiente Edelleute vergeben.

155. Zu denen Königl. Tafel-Gütern soll weiter nichts gezogen werden.

Zu denen Oeconomien, welche zu Unserer Tafel gehören, wollen Wir, ohne Special-Einwilligung der Republic, nichts beyfügen, noch weniger gestatten, daß einige Gräntzen noch Grund-Stücken durch die Macht derer Administratoren darzu gezogen werden mögen, sondern Wir wollen vielmehr nicht wehren, daß die sich ereignende Differentzien durch dahin abgeschickte Commissiones entschieden werden, jedoch sind die von Unsern Oeconomien abgerissene Güter (oder pure Avulsa.) hierunter nicht zu verstehen.

156. Die von denen Königl. Tafel-Oeconomien abgerißene Güter betreffend.

Mit diesen Oeconomien wollen Wir so, wie es die Rechte mit sich bringen, disponiren, und keinesweges zugeben, daß dieselben durch einige unrechtmäßiger Weise erbethene Avulsa vermindert werden mögen. Auch wollen Wir dieselben nur eintzig und allein Adelichen Personen, und zwar die in dem Kö-

nigreiche gelegene Oeconomien an Edelleute in dem Königreiche, die Litthauischen aber, und die, so in denen annectirten Provintzien liegen, an Edelleute, so daselbst gebohren worden, in Administration oder Pacht geben.

Und demnach viele Güter, unter dem Vorwand, daß sie zur Königlichen Tafel gehören, da sie doch keinesweges dahin zu rechnen sind, dennoch sub Titulo Avulsionis, zu denen Hof-Gerichten gezogen werden, diese aber öffters vor der richtenden * Majestät zu wancken pflegen; Als declariren Wir, daß bloß diejenigen Güter eigentlich zur Königlichen Tafel gehören sollen, welche von Alters her dahin gehöret haben.

* In Orig. Pol. p. 61.

157. Die Donatarii sollen bey dem Besitze derer ihnen verliehenen Güter conserviret werden.

Die sämmtlichen Donatarios wollen Wir, nach denen von Alters her gegebenen Rechten, in ruhigem Besitz derer ihnen verliehenen Güter lassen, nehmlich in dem Königreiche, vermöge der darüber gemachten Constitution, und in Litthauen laut ihres Statuti.

158. Die Satisfaction derer jenigen, welchen Unrecht geschehen, betreffend.

Denen Beleidigten, so einige Satisfaction von Unsern Administratoribus prætendiren, soll selbige, wenn sie ihren Schaden durch richtige Documenta beweisen können, gegeben werden.

159. Conservatio Oeconomiæ publicæ.

Wir wollen die (zu Erhaltung der Reichs-Artillerie geordnete) Oeconomiam publicam, nach Anleitung derer von Unsern Vorfahren VLADISLAO IV. und JOHANNE CASIMIRO, gemachten alten Rechte, beybehalten, zu welcher Wir, vermöge der Constitution von Anno 1659. aus denen ersten Vacantzien zwey Starosteyen, so eine Revenue von 30000. Pohln. Gulden ausmachen, zu incorporiren, und alles, nach Innhalt derer mit Ihro Königl. Maj. Unserm Hochseel. Herrn Vater, errichteten Pactorum Conventorum, so viel diesen Punct betrifft, zu beobachten versprechen.

160. Von denen fremden Arméen.

Wir wollen keine fremde Arméen, ohne specielle Einwilligung der Republic, in das Reich einführen, und keine neue Truppen, sowohl von der Quartianer, als von anderer Richtung, anwerben, noch weniger selbige, ohne besondere Einwilligung der Republic, über die Gräntzen führen; Solte aber jemand hierinnen etwas im Gegentheil begehen, und wenn es auch durch einige von Uns heimlich erschlichene Werbungs-Patente (sonst Listy Przypowiedne genannt,) geschähe, so erklären Wir denselben vor infam, vor einen Friedens-Störer, und Feind des Vaterlandes.

161. Von denen Werbe-Patenten.

162. Die Werbungen betr.

Wir wollen auch niemanden erlauben, nach Art derer Ausländer, Leute zu werben: Die Armée aber beyder Nationen

und beyderley Richtung, wollen Wir, nach dem Innhalt der Constitution von Anno 1717. halten.

163. Die Disciplin der Armée betreffend.

Wir werden auch, nach der mit denen Ständen der Republic auf künfftigem Crönungs-Reichs-Tage gepflogenen Conferentz, verbunden seyn, Unsern Fleiß dahin anzuwenden, daß die Armée, sowohl zu Pferde, als zu Fuß, in die beste Ordnung gesetzet, und dergestalt vermehret werden möge, damit Dieselbe, bey allen vorfallenden Gelegenheiten, gehörige Dienste leisten könne, und daß weder die Adelichen noch Geistlichen Güter, von beyderley Ritu (oder Kirchen-Gebrauch,) noch weniger Unsere Königliche Güter von denen durch-marchirenden Truppen und deren Einquartierungen ruiniret werden mögen, sondern der Soldat in militarischer Disciplin, nach Innhalt vorbesagter neuern Constitution von An. 1717. erhalten werde. Auch wollen Wir ins künfftige dahin bedacht seyn, damit die Fahnen und Regimenter von beyderley Richtung an keine andere, als wohlverdiente Personen, verkauffet werden.

164. Die Auslösung des Amtes Drahims, des Territorii von Elbing, und die mit dem Berlinischen Hofe zu regulirende Angelegenheiten betr.

Wegen Auslösung des Amts Drahim und des Territorii von Elbingen, wie auch der Uberfuhre bey der Stadt Neuburg, nicht weniger wegen der Lisnowischen und anderer Kirchen, ingleichen wegen aller alten und neuen Prætensionen, wollen Wir mit dem Berlinischen Hofe conferiren, und alle Sorge anwenden, damit diese Sachen, krafft derer Pactorum, abgethan werden mögen.

165. Die Privilegia des Lauenburgischen und Bitauischen Districts betreffend.

Vor allen Dingen wollen Wir darauff bedacht seyn, damit die Geistlichen und Weltlichen Rechte, Freyheiten und Privilegia der Lauenburgischen und Bitauischen Districte, so, wie sie selbige unter dem unmittelbaren Herrn des Reichs durchgängig genossen, denen * Rechten und Constitutionen gemäß, conserviret werden mögen. Wie Wir denn auch Unsere gute Officia bey dem Berlinischen Hofe interponiren wollen, daß die in besagten Districten gebohrne Edelleute nicht mit mehreren Abgaben, als sie auf ihren Land-Tägen bewilliget, beschweret werden mögen.

* In Orig. Pol. p. 62.

166. Das Hertzogthum Curland betr.

Wir wollen auch zugleich mit der Republic Unsere Sorgfalt unverzüglich dahin anwenden, damit das Hertzogthum Curland von ausländischen Anforderungen befreyet werde, und der Hertzog Ferdinand, da er bereits investiret worden, zu seinem Recht und zum Besitz seiner Güter gelangen, ingleichen damit die Einwohner dieses Hertzogthums Ihme, da Selbiger, ohngeachtet Er vorjetzo wegen auswärtiger Verhinderungen abwesend ist, in dem Königreiche lebet, den

schuldigen Gehorsam leisten mögen. Mit Vorbehalt aller derer jenigen alten Rechte, welche der Adel und die Städte besagten Hertzogthums haben. Ubrigens werden Wir niemahls einwilligen, daß dieses Hertzogthum von der Republic abgerissen werde.

167. Das Adeliche Qvartal-Saltz betr.

Weil das dieser Republic gehörige Qvartal-Saltz (Sol Suchedniowa genannt) dem Adel, nach Proportion derer Land-Güter, aus denen Wieliczkischen und Bochnischen Saltz-Gruben, wie auch aus Unserer Oeconomie Sambor pfleget geliefert zu werden, so versprechen Wir, daß besagtes Saltz auf erwehnte Land-Güter, nach Anleitung derer alten Register, (oder Verzeichniße) allen Woywodschafften und Landschafften, denen alten Rechten und Gewohnheiten gemäß, ausgeliefert werden soll; Jedoch werden die nahe angelegene Woywodschafften ihr Saltz selber abholen lassen, denen aber, so weit entfernet sind, wollen Wir dasselbe, nach der in denen Rechten beschriebenen Taxa, an die bestimmten Oerter auf Unsere Unkosten hinführen lassen; Wie dann die Groß-Schatz-Meister des Königreichs verbunden seyn sollen, davor zu sorgen, daß diese Ablieferung geschehe. Die Administratores aber derer Saltz-Gruben sollen, bey Verlust ihres Contracts, und bey denen in denen Gesetzen vorgeschriebenen Straffen, auf Instantz derer Woywodschafften, Landschafften und Districte, besagtes Saltz zu liefern gehalten seyn. Und im Fall gedachte Administratores, oder diejenigen, welche, unter was vor Nahmen es immer wolle, die Salinen inne haben, erwehntes Saltz aus denen Saltz-Wercken nicht extradirten, so soll jedweder Woywod- und Landschafft frey stehen, dieselben durch ihre Instigatores vor das Tribunal zu citiren, und inter Causas Fisci ex Speciali Regestro, die Straffen über sie, so wie selbige in der Constitution de Anno 1654. und in andern alten Gesetzen beschrieben sind, zu urgiren. Im übrigen sollen die Landschafften Czersk, Lomze und Nur, besonders aber die Landschafft Ciechanow, als welche am meisten von denen andern lædiret worden, bey ihren alten Rechten de Anno 1607. jedoch ohne Verringerung derer Königlichen Tafel-Einkünffte, erhalten werden.

168. Die Ertz-Saltz- und andere Gruben auf Adelichem Grund und Boden betreffend.

Hiernächst versichern Wir auch den Adel, daß, wenn in denen Gütern einige Ertz-Saltz-Schwefel- und andere Gruben und Schächte auf Adelichem Grund und Boden gefunden werden solten, Wir niemanden in Bauung, Gebrauch und Nutzung dererselben, weder vor Uns, noch durch andere, jemahls einige Verhinderung verursachen werden.

169. Das denen Herren Lubomirskiern versprochene Æquivalent betreffend.

Wir declariren, daß Wir die denen Herren Lubomirskiern, vermöge der Constitution de Anno 1726. zugedachte Compensation vor den Saltz-Schacht, Cunigunda genannt, zum Effect bringen wollen.

* In Orig. Polon. p. 63.

170. Die Oeconomie zu Olkusz betreffend.

Wir werden besorgt seyn, daß die Oeconomie zu Olkusz in vorige Aufnahme kommen, und ihre durch Fahrlässigkeit verlohrne Revenüen wieder einbringen möge, salvis salvandis.

171. Die Regulirung Ihro Maj. des Königs Abreise nacher Sachsen, und wie lange Dieselben daselbst verweilen wollen, betr.

Und demnach Unsere Sächßische Erbländer, wegen derer, selbigen Staat betreffenden Angelegenheiten, Unserer Residentz (oder persönlichen Gegenwart) nicht entbehren können, als wollen Wir, mit Genehmhaltung derer Stände, Unsere Abreise und Unsern Aufenthalt daselbst, nach der Anno 1717. und der zu Lublin Anno 1703. errichteten Constitution, reguliren. Doch wollen Wir daselbst keine Privilegia noch andere publique Expeditiones ausfertigen, sondern alles biß zu Unserer Wiederkunfft ins Königreich, oder biß Wir auf desselben Gräntzen kommen, aufschieben; Allein die Militair- und Geistliche Sachen sind davon ausgenommen.

172. Das Müntz-Wesen betr.

Weil die Einkünffte von dem Müntz-Wesen des Königreichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen der Republic zugehören, so wollen weder Wir, noch Unsere Nachfolger, Uns das Recht auf diese Einkünffte zueignen, noch Geld, und wenn es auch mit Genehmhaltung des Senats geschähe, vermöge der Constitution von Anno 1632. prägen lassen, sondern Wir werden die Einrichtung des Müntz-Wesens im Königreiche und in dem Groß-Hertzogthum Litthauen nirgends anders, als auf dem Reichs-Tage, vornehmen. Und da die Republic durch Verschließung derer Müntzen bißher grossen Schaden gelitten; Als wollen Wir, wann Wir vorhero mit

173. Die Eröffnung derer Müntzen betreffend.

denen Ständen darüber Rath gepflogen, Sorge tragen, daß die Müntzen wieder eröffnet, und daselbst sowohl silberne als güldene Müntzen, nach dem Gehalt des Römischen Reichs und anderer benachbarten Puissancen, geschlagen werden mögen.

174. Die Kleinodien der Republic betr.

Die Kleinodien der Republic wollen Wir niemanden zu gebrauchen, noch den Schatz, wenn gleich das Senatus Consilium darein willigen möchte, jemanden, ohne besondere Erlaubniß der Republic, zu eröffnen erlauben.

175. Die denen Militair-Personen in gewissen Monaten zukommende Vacantzien betr.

Bey Vergebung derer Königlichen vacanten Güter, sonst Panis benemeritorum genannt, wollen Wir die denen Towarzyszen angewiesene Monate, und die Ober-Officiers von der

der ausländischen Richtung, wenn sie noch würcklich in Diensten sind, in besondere Consideration ziehen.

176. Den Olivischen und Peplinischen Cistercienser-Orden betr.

Wir wollen die Rechte und Privilegia des Olivischen und Peplinischen Klosters, Cistercienser-Ordens, insonderheit was die freye Wahl ihrer Aebte anbetrifft, mainteniren, jedoch mit diesem Vorbehalt, daß dieselben keine Personen von gemeiner Geburt, sondern Edelleute, erwehlen, da Wir Uns dann die Bestätigung ihrer Wahl vorbehalten.

177. Die Neapolitanischen Summen betreffend.

Damit die Wiedererstattung derer Neapolitanischen Summen, nebst denen Interessen, welche bereits durch des Bischoffs von Cujavien, Christoph Schembeks, angewendete Mühe und Unkosten, auf einen guten Fuß gesetzet worden, zum erwünschten Effect gelangen, und die Republic desto eher ihre Satisfaction erhalten möge, so wollen Wir Unsere guten Officia und Vermittelung bey dem Wienerischen Hofe anwenden.

178. Das Cron-Hof-Schatz-Meister-Amt betreffend.

Wir confirmiren das Cron-Hof-Schatz-Meister-Amt, nach Innhalt des alten Statuti des Königes ALEXANDRI, ingleichen der Constitution de Anno 1607. samt denen neuen diesem Officio zugehörenden Rechten, und wollen es bey der Einnahme derer Revenuen von denen Königlichen Oeconomischen Tafel-Gütern und andern dieser Charge * zukommenden gewöhnlichen Einkünfften (ohne zu gestatten, daß die Geistliche Personen es daran verhindern können,) unverletzt erhalten.

* In Orig. Polon. p. 64.

179. Die Academie zu Cracau betr.

Die Academie zu Cracau, als eine in der Republic höchst-verdiente Lehr-Meisterin aller Wissenschafften, welche bey Unterweisung derer Studirenden unermüdet, und sorgfältig bemühet ist, große und geschickte Leute zu ziehen, wollen Wir bey ihren alten Rechten und Privilegien unveränderlich erhalten; Ja Wir wollen, um derselben Unsere Gnaden-Bezeugungen zu ihrem bessern Aufnehmen spühren zu lassen, keine Gelegenheit verabsäumen.

180. Die Academie zu Vilna betreffend.

Wir versprechen gleichfalls die Academie zu Vilna bey allen ihren Rechten und Privilegien, so Ihnen von Unsern Vorfahren, und noch letztens von dem Könige AUGUSTO II. Glorwürdigsten Andenckens, verliehen worden, bey der freyen Übung aller Wissenschafften zu erhalten, ingleichen die Fundation des Polockischen Collegii und dessen Rechte, nach Innhalt der Constitution de Anno 1717. welche besagtem Collegio zu statten kommt, zu conserviren.

181. Die Stadt Cracau.

Die Stadt Cracau, so ehemahls die beliebte und von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren selbst erwehlte Residentz war, nunmehro aber durch viele Unglücks-Fälle ruiniret und verwüstet worden, insonderheit da die Commercia darinnen in mercklichen Abfall gerathen sind, verdienet von Uns in besondere Vorsorge genommen zu werden; Dannenhero versprechen Wir Dieselbe nicht nur bey ihren alten Rechten, Privilegien, Constitutionen, Prærogativen und Freyheiten zu erhalten, sondern Wir wollen auch, bey Gelegenheit, Unsere Residentz daselbst von Zeit zu Zeit etabliren, und dem fernern Verfall dieser in Europa so berühmten Stadt vorzubeugen, und an derselben Aufnehmen zu dencken, nicht unterlassen.

182. Warschau.

Die Stadt Warschau wollen Wir bey ihren alten Rechten conserviren.

183. Die Tattern in dem Hertzogthum Litthauen betr.

Die Tattern, welche im Groß-Hertzogthum Litthauen wohnen, und daselbst, nach Innhalt derer alten, von denen Hertzogen in Litthauen hergebrachten, nachgehends aber von Unsern Königlichen Vorfahren confirmirten Privilegien, die Jura Terrestria geniessen, haben, als Leute, die der Republic und ihren Königen treu und redlich dienen, bey Uns diesen gnädigen egard gefunden, daß Wir sie bey allen Ihren, von alten Zeiten her, erlangten Rechten erhalten wollen, wannenhero Wir die Ihnen zu statten kommenden Constitutiones, sowohl was die Land- als andere in denen Oeconomien rechtmäßiger Weise überkommenen Güter anbetrifft, völlig approbiren.

184. Die Gräntz-Differentzien sollen beygeleget werden.

Damit die mit Ihro Römisch-Käyserlichen Maj. obhandene Gräntz-Differentzien, wie auch alle andere Prætensiones derer Einwohner dieser Republic, völlig abgethan, und diejenigen, so einigen Schaden erlitten, gebührend befriediget werden mögen: So wollen Wir Unsere Königliche Interposition bey Ihro Käyserlichen Majestät anzuwenden nicht ermangeln.

185. Ihro Majest. der König versprechen, die von denenselben gethane und denen Pactis Conventis einverleibte Propositiones heilig zu halten.

Wir geloben bey Unserm Königlichen Worte, daß Wir die durch Unsere Ministros Plenipotentiarios denen Ständen der Republic gethane, und gegenwärtigen Pactis Conventis einverleibte Propositiones heilig halten, und dieselben, nebst denen Pactis Conventis, durch einen solennen Eyd bekräfftigen, auch im übrigen alles, was nur immer zum Nutz und Frommen der Republic gereichen könte, nach aller Möglichkeit zu vollziehen, keine Gelegenheit vorbeygehen lassen wollen.

* Der Innhalt aber gemeldeter Propositionen, welche der Durchlauchtigsten Republic und allen Ständen der Cron und des Groß-Hertzogthums Litthauen, von denen Hochgebohrnen und mit gnugsamer Vollmacht versehenen Herren Ministris Plenipotentiariis von Seiten des **Durchlauchtigsten Königlichen Printzens in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachsen**, im Nahmen Ihres Durchlauchtigsten Principals und Herrn, gethan und offeriret worden, ist folgender:

* In Orig. Polon. p. 65.

186. Der heil. Römisch-Catholische Glaube.

Da niemand daran zweiffeln kan, daß der **Durchlauchtigste Königliche Printz in Pohlen und Chur-Fürst zu Sachsen** nicht ein wahrer und aufrichtiger Catholique sey, indem Er mit der heiligen und allgemeinen Mutter, nehmlich der Römisch-Catholischen Kirche, dergestalt vereiniget, und derselben mit solchem Eyfer, Andacht und Frömmigkeit zugethan ist, daß Er vor ihre Erhaltung, Wahrheit und Beschützung, alle Seine Kräffte, und was Er sonst am liebsten hat, daran wenden würde, so wäre es eine vergebene Mühe, wenn man denen rechtgläubigen Ständen der Durchlauchtigsten Republic diese Wahrheit mit überflüßigen Zeugnißen bewähren wolte. Dann die gantze Welt siehet, bewundert und verehret dieses Fürstens wahre und ungefärbte Andacht, welche Er durch eigene Verdienste und Tugenden dergestalt zieret, daß man Ihn vor ein Exempel, welches GOtt unserm Seculo zur Nachahmung vorgestellet, halten kan. Er hat die Reinigkeit seiner Religion mit allen denenjenigen Tugenden verbunden, welche Ihn nicht nur als einen Fürsten, der zu großen Dingen gebohren ist, berühmt machen, sondern Ihn besonders als einen Herrn, der die wahre Ehre liebt, distinguiren. Es findet sich an Ihm kein Fehler, wodurch seine vortreffliche Gemüths-Gaben verkleinert, oder auch selbst von dem Neide verdunckelt werden könten. Seine Gerechtigkeit ist voller Gnade, und seine Tapfferkeit voller Rath und Bedachtsamkeit. Bey seinen Unternehmungen leuchtet die Vorsicht und bey seiner Macht die Moderation hervor. Seine Ernsthafftigkeit ist mit besonderer Annehmlichkeit verbunden, und bey seinem Reichthum liebet Er die Freygebigkeit. In seinem Glücke weiß Er sich zu mäßigen, und dabey vor anderer Leute Glück zu sorgen. Der Zorn und Rachgier sind von Ihm entfernet. Sein Versprechen hält Er gewiß, die Verdienste vergisset Er nicht, und seine Wohlthaten pfleget Er nicht aufzuschieben. Er nimmt jedermann mit

Gnaden an, wehret niemanden den Zutritt, und ist gegen männiglich freundlich und leutseelig.

Es ist unnöthig, Sein Hohes Geschlechte weitläufftig anzuführen, denn dieses hat die Durchlauchtigste Republic Pohlen in Ihro Königlichen Majestät AUGUSTO II. Seinem geliebtesten Herrn Vater, bereits sattsam gekannt und geliebet. Allein der vornehmste Vorzug, welcher dem **Durchlauchtigsten Königlichen Printzen** hieraus zuwächset, ist dieser, daß Derselbe aus dem uralten Jagellonischen Geschlechte durch Zwölff verschiedene Abstammungen herkommt. Dieses Durchlauchtigste reine Jagellonische Blut lebet noch in Ihm, und lencket sein Gemüth durch eine natürliche und lebhaffte Zuneigung zur Liebe der berühmten Pohlnischen Nation.

Und aus eben dieser Ursache glauben Ihro Königl. Hoheit, daß Ihnen der Weg zu dem geneigten Wohlwollen derer Heldenmüthigen Pohlen offen stehen werde, da Selbige das Jagellonische Geschlecht von vielen Seculis her, und wenn es auch ausser dem Königreiche gelebet, unverändert geliebet haben.

* In Orig. Pol. p. 66.

* Wannenhero der Durchlauchtigste Königl. Printz, als ein aus diesem Hohen Hause abstammender edler Zweig, kein Bedencken träget, Sich und sein Glück denen freyen Stimmen dieser Durchlauchtigsten Republic anzuvertrauen, und Sich bey derselbigen, so, wie Er solches hiermit thut, bestens zu empfehlen.

Denn da der Durchlauchtigste Königl. Printz und Chur-Fürst zu Sachsen, dem Geblüthe und Verwandschafft nach, weder vor einen Fremden, noch vor einen, der der Pohlnischen Rechte und Freyheit unfähig wäre, gehalten werden kan, so glaubet und hoffet Er vielmehr, daß Er dieserwegen denen freyen Stimmen der wehlenden Republic lieb und angenehm seyn werde, die Er dem auf keine andere Art und Weise, als durch das Verlangen, so Er hat, sich um dieselbe wohlverdient zu machen, an sich zu ziehen und zu gewinnen wünschet.

187. Die, wegen der freyen Königs-Wahl gegebene Versicherung, betreffend.

Und gleichwie der König, sein Durchlauchtigster Herr Vater, mit freyen Stimmen erwehlet, und, aller wiedrigen Glücks-Fälle ohngeachtet, dennoch niemahls von dem Königreiche abwendig gemachet worden, sondern die Rechte und Freyheiten des Reichs unverletzt erhalten, vermehret, und sein Leben vor die Wohlfahrt dieser Durchlauchtigsten Republic aufgeopffert, und Ihro Königl. Hoheit, Seinem Herrn Sohne, kein Vorzugs-Recht zur Crone hinterlassen, oder jemahls, in dieser Absicht, so lange Er gelebet, etwas gesuchet, noch unternommen, sondern denen Ständen dieser Durchlauchtigsten Republic hierinnen eine unverletzte und freye Wahl vorbehalten hat; Eben also überlässet auch der Durchlauchtigste Königl. Printz und Chur-Fürst zu Sachsen sich lediglich denen Votis und dem Wohlwollen dieser freyen Nation, und verspricht anbey, daß, wofern Er, nach GOttes Rath und Willen, mit Genehmhaltung der Durchlauchtigsten Republic, zum Könige erwehlet werden solte, Er durch die Pacta Conventa, welche endlich sollen bestärcket werden, und durch ein Diploma, in bester Form Rechtens, die Durchlauchtigste Republic versichern wolle, daß Er eintzig und allein durch die freyen Wahl-Stimmen, und sonst durch keinen andern Prætext oder Vorwand, den Thron dieses Reichs bestiegen habe, und daß Desselben Leibes-Erben kein Vorrecht oder Vorwand des Rechtes, um dieses Reich zu besitzen, haben werden, sondern es der Durchlauchtigsten Republic, nach Dessen, GOtt gebe! späten Hintritt, in allewege frey stehen werde, einen König nach eigenem Willen und Gefallen zu erwehlen.

Zu mehrerer Versicherung wollen Ihro Königl. Hoheit der Durchlauchtigsten Republic, wenn Sie es vor nöthig und rathsam finden solte, eine solenne Garentie verschaffen. Gleichermaaßen versichern Dieselbe feyerlichst, alle Freyheiten, Immunitäten, Prærogativen, Rechte und Privilegia dieses Reichs aufrecht zu erhalten, und die Pacta Conventa, welche errichtet werden sollen, unverletzt zu beobachten.

Dieses freye Reich, und die darzu gehörigen Provintzien, werden Dieselben, nach denen Gesetzen, Constitutionen und ihren Ordinationen, und zwar nach dem Rath des Senats, derer Ministrorum und derer Stände der Republic, regieren.

188. Das Sächß. Ministerium soll sich in die Einrichtungen des Pohlnischen Staates nicht mengen.

Und damit das Sächsische Ministerium sich auf keine Art und Weise und unter keinem Vorwand in die Promotionen und Einrichtungen dieses Reichs einmische, so declariren Ihro Königliche Hoheit, daß Selbige den II. Art. und 5. Paragraphum, der in dem Anno 1717. geschlossenen Tractate enthalten ist, dieserwegen handhaben und beobachten wollen.

* In Orig. Pol. p. 67.

* Auch werden Dieselben Sich den innerlichen Frieden des Reichs, so, wie selbiger von Ihro Königl. Maj. Dero Herrn Vater, Glorwürdigsten Andenckens, befestiget worden, und die Einigkeit der Gemüther unter denen Ständen

und

und Einwohnern des Vaterlandes zu erhalten, angelegen seyn lassen.

Ingleichen werden Ihro Königliche Hoheit den Frieden von außen, und die Freundschafft und gute Nachbarschafft mit denen benachbarten Potentzien, ohne Selbigen Anlaß noch Gelegenheit zu einigen Differentzien und Feindseeligkeiten zu geben, zu erhalten beflißen seyn.

189. Das Hertzogthum Curland.

Gleichfalls wollen Ihro Königliche Hoheit nicht zugeben, daß das Hertzogthum Curland, oder sonst eine andere Provintz, von der Republic abgerissen werde.

Und im Fall die Durchlauchtigste Republic mit Krieg angegriffen werden, und einige Hülffe derer Waffen begehren solte, so erbiethen sich Ihro Königliche Hoheit, als Chur-Fürst zu Sachsen, in dergleichen dringendem Zustande, wenn und wofern die Durchlauchtigste Republic von Demselben Auxiliar-Truppen begehren solte, selbige zum Dienst, nach dem Verlangen der Republic, her zu geben, und sie aus Dero eigenen Cassa zu unterhalten, maaßen die Republic ihnen weiter nichts, als die Natural-Verpflegung an Brodt vor die Soldaten und Futter vor die Pferde reichen soll.

190. Die Festung Kamieniec Podolski betreffend.

Ferner verspricht der Durchlauchtigste Königliche Printz, sowohl die Festung Kamieniec Podolski, als auch die Schantzen der heiligen Dreyfaltigkeit, in einen bessern Defensions-Stand, als sie sich vorjetzo befinden, auf seine eigene Unkosten zu setzen.

191. Die Versorgung derer Zeug-Häuser betreffend.

Wegen derer Zeug-Häuser der Republic, damit sie besser versorget, und mit mehrerm Kriegs-Geräthe und Ammunition versehen werden mögen, versprechen Ihro Königliche Hoheit, mit der Republic zugleich auf zureichende Mittel zu gedencken, und Ihrer Seits gleichfalls hierzu zu contribuiren.

192. Die Anlegung einer Ritter-Academie betr.

Auch wollen Ihro Königliche Hoheit eine Militair-Academie, um die Pohlnische Jugend in allerhand Kriegs-Exercitiis üben und unterrichten zu lassen, auf eigene Unkosten anlegen, und so lange, biß die Durchlauchtigste Republic selbst einen gewissen Fond zu ihrer Verpflegung ausfündig machen wird, unterhalten.

193. Es soll ein Invaliden-Hauß erbauet werden.

Ingleichen versprechen Ihro Königliche Hoheit ein Invaliden-Hauß zu erbauen, woselbst eine gewisse Anzahl im Kriege gebrechlich und untauglich gewordener Soldaten, sowohl von der Pohlnischen, als der ausländischen Richtung, auf Dero Unkosten gnüglich verpfleget und unterhalten werden soll.

194. Drey Millionen Pohln. Gulden wollen J. K. M. zu Bestreitung derer publiquen Bedürffniße auszahlen lassen.

Gleichfalls erbiethet sich Ihro Königliche Hoheit, aus besonderer Affection gegen die Durchlauchtigste Republic, und aus Verlangen, Dero Aufnehmen zu befördern, zu Bestreitung derer publiquen Bedürffniße, Drey Millionen Pohlnische Gulden her zu geben.

195. Ihro Königl. Maj. wollen zu Unterhaltung derer Gesandschafften jährlich 100000. Pohln. Gulden auf die Einkünffte derer Oeconomien assigniren.

Und da die Durchlauchtigste Republic nicht nur im Lande mit Waffen und mit Rath, sondern auch von außen durch Legationes und durch Unterhaltung einer guten Harmonie mit denen benachbarten Potentzien, unterstützet werden muß, so wäre es convenable, daß Dieselbe, nach dem Exempel anderer Nationen, Ihre Ministros an auswärtigen, sonderlich aber an denen benachbarten Höfen hielte. Damit nun dieses um desto leichter geschehen könne, so erbiethen Sich Ihro Königliche Hoheit, aus eigener Freygebigkeit, eine Summam von 100000. Pohlnischen Gulden, um denen Ausgaben des Schatzes zu Hülffe zu kommen, zu Unterhaltung dieser Gesandschafften, auf die Einkünffte Ihrer Oeconomien jährlich zu assigniren.

* In Orig. Pol. p. 68.

196. Justitia distributiva.

* Und da die gröste Prærogativ derer Könige in Pohlen darinnen bestehet, daß Sie die Justitiam Distributivam, das ist, die Gewalt, Ehren-Aemter und Begnadigungen auszutheilen, in Ihren Händen haben; Als wollen Ihro Königliche Hoheit, so bald Sie dieses Recht durch die freyen Wahl-Stimmen werden erlanget haben, die Begnadigungen, Beneficia und Aemter des Reichs nicht anders, als nach denen Gesetzen, und nach denen Meriten, ohne auf einen andern Unterscheid, oder andere Ursache, als allein auf den Werth der Tugend zu sehen, vergeben. Maaßen die Großmuth dieses Fürstens von aller unanständigen Art des Gewinnstes weit entfernet ist.

197. Die bey Vergebung derer Vacantzien denen Militair-Personen angewiesene Monate betreffend.

Auch werden Ihro Königl. Hoheit, bey Vergebung derer Begnadigungen, die dem Militair-Stande assignirten Monathe in Erwegung ziehen, und die Administration derer Oeconomien, nach denen Landes-Gesetzen, nur allein angesessenen Edelleuten des Königreichs und derer annectirten Provintzien verleihen.

198. Die Saltz-Gruben und das Adeliche Quartal-Saltz betr.

Vor die Saltz-Gruben und deren Erhaltung, damit sie nicht verfallen, oder verwüstet werden mögen, wollen Dieselben gleichfalls Sorge tragen, und das Adeliche Quartal-Saltz, (sonst Sol Suchedniowa genannt,) dem Adel ordentlich, nach der alten Gewohnheit, völlig austheilen lassen, da es denn denen Woywodschafften, welche es in Stein-Saltze (sonst Balwany genannt,) empfangen haben, auch in derselbigen Gattung und Qualität ausgegeben werden soll.

199. Die Ertz-Schächte betreffend.

Die Ertz-Gruben, vornehmlich die in Olkusz liegen, wollen Jhro Königliche Hoheit, zum Vortheil der publiquen Schatz-Cammer, eröfnen und repariren lassen, und Sich anbey bemühen, damit die Prærogativ, Geld zu schlagen, und die bißanhero außer Acht gelassene Müntzen wiederum in Schwang gebracht, und das schlechte Geld, wodurch die Republic täglich großen Schaden leidet, auf guten Fuß und den innerlichen Werth gesetzet werden möge. In welcher Absicht denn Jhro Königliche Hoheit Dero guten Officia bey denen benachbarten Potentzien anwenden werden, damit in denen Commerciis mit Pohlen gültige Müntze von rechtem Schrot und Korn von Jhnen möge eingeführet werden.

200. Die Commercia betr.

Jngleichen werden Jhro Königliche Hoheit alle Sorge tragen, damit die Commercia, dadurch die Reiche blühen, und das Vermögen des Landes vermehret wird, wiederum, wie vorher, in Aufnehmen kommen, und dadurch derer Einwohner des Landes und derer Städte Reichthum, Zierde und Glückseeligkeit wieder wachsen mögen. Wie Sich denn Dieselben auch deswegen bemühen, und Dero guten Officia bey denen benachbarten Puissancen dahin anwenden wollen, daß die Hindernisse, welche denenselben im Wege zu stehen scheinen, mögen gehoben werden.

201. Die Fundation einer Capelle in Cracau betr.

Auch wollen Jhro Königliche Hoheit eine Capelle in Cracau, damit daselbst beständige Seel-Meßen vor die Könige in Pohlen gelesen werden mögen, fundiren. Und da höchstbesagter Königlicher Printz und Chur-Fürst zu Sachsen, vermöge seiner großen und reichen Staaten, außer allem Mangel gesetzet ist, so wird Er und Seine Durchlauchtigste Stamm-Erben der Durchlauchtigsten Republic zu keiner Beschwerde gereichen, vielmehr wird Er Sich ein Vergnügen machen, die Mittel, welche Jhm GOtt verliehen, vor die Wohlfarth dieses Reichs anzuwenden.

Ubrigens aber, da es jedem sattsam bekannt ist, daß Jhro Königliche Hoheit, der Königliche Printz und Chur-Fürst zu Sachsen, ein gerechter Fürst, rechtgläubiger Catholique, wahrhaffter Bekenner des heil. Glaubens, und in Seinem Versprechen unveränderlich ist; Als kan die Durchlauchtigste * Republic gewiß versichert seyn, daß Er nicht nur dasjenige, so Er anjetzo verspricht, sondern auch alles, was Er in denen künfftig zu errichtenden Pactis Conventis angeloben wird, heilig halten und erfüllen werde.

* In Orig. Pol. p. 69.

202. Jhro Königl. Maj. wollen die Rechte, Freyheiten und Privilegia der Republic handhaben und erhalten.

Und zum Beschluß versprechen Wir, alle Rechte und Immunitäten, Privilegia und Freyheiten aller Personen, die Statuta

tuta des Reichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen, und derer annectirten Provintzien, aller, sowohl derer Geistlichen, Romani, & Ritus Græci-Unitorum, als auch derer Weltlichen Stände derer incorporirten und annectirten Provintzien, derer Academien zu Cracau, Zamosc und Vilna, ingleichen aller Städte, welche ihnen recht und billiger Weise ertheilet worden, alle insgesamt und jede ins besondere, nicht weniger alle Articul, welche auf denen Crönungen derer Könige HENRICI, STEPHANI, SIGISMUNDI III., VLADISLAI IV. JOHANNIS CASIMIRI, MICHAELIS, JOHANNIS III. und AUGUSTI II. Unsers geliebtesten Herrn Vaters und Antecessoris, Glorwürdigsten Andenckens, errichtet worden, hiernächst die Coæquationes Jurium und Verfassung des Tribunals, ferner die Repartirungen und Delogirungen derer Arméen, beyder Nationen und beyderley Richtung, nach denen vorgeschriebenen Gesetzen, und alles dasjenige, was sowohl, geliebt es GOtt, auf dem künfftigen Crönungs-Reichs-Tage, als auch auf andern darauf folgenden Reichs-Tägen, mit allgemeiner Genehmhaltung aller Stände, einmüthiglich abgeredet, und beschlossen werden wird, völlig zu halten und zu beobachten, und in allen Puncten, Clausuln, Verbindungen und Versprechungen zu handhaben und zu erfüllen. Auch geloben Wir, besondere Confirmationes derer Rechte und gegenwärtiger Pactorum, und dieses Unsers Versprechens, nach dem Exempel Unserer Vorfahren, von Uns auszustellen.

203. Das Recht de non præstanda Obedientia betr.

Solten Wir aber (welches GOtt abwenden wolle!) denen rechtmäßig gegebenen Rechten, Freyheiten, Articuln und allen Bedingungen, irgendwo entgegen handeln, oder etwas nicht erfüllen; So entbinden Wir die Einwohner dieses Reichs, beyderley Nationen, vermöge derer Constitutionen von Anno 1576. 1607. und 1609. von dem Uns schuldigen Gehorsam und Treue.

Johannes Lipski, Bischoff zu Cracau, Cron-Unter Cantzler, mit Vorbehalt aller Rechte und Immunitäten der heil. Römischen Kirche. Deputatus ad Pacta Conventa ex Senatu.

Stanislaus Hosius, Bischoff von Posen, mit Vorbehalt aller Rechte und Immunitäten der heil. Römischen Kirche. Deputatus ad Pacta Conventa ex Senatu.

Theodorus Lubomirski, Woywode von Cracau.

M. F. Fürst *Radziwil*, Woywode von Nowogrod.

Michael Korybut, Fürst *Wisniowiecki*, Groß-Cantzler von Litthauen, General-Regimentarius der Armée.

Michael Sapieha, Woywode von Podlachien, Deputatus ex Senatu.

Johannes A. Czapski, Woywode von Culm. Deputatus ad Pacta Conventa ex Senatu.

* In Orig. Pol. p. 70.

J. R. Potulicki, Woywode von * Czerniechovien. Deputatus ad Pacta Conventa.

Petrus Dunin, auf Skrzynno, Castellan von Radom, Staroste von Zator, Deputatus ex Senatu ad Pacta Conventa.

Johannes Branicki, Cron-Fähndrich, General von der Cron-Artillerie. Deputatus ad Pacta Conventa.

J. Michaël Rzewuski, Cron-Vorschneider, Deputatus ad Pacta Conventa.

Carolus Odrowunz, Graf *Sedlnicki*, Unter-Stallmeister des Groß-Hertzogthums Litthauen, Staroste von Mielnick, Deputatus ad Pacta Conventa.

Michael Nieborski, Cammer-Herr von der Landschafft Ciechanow, Deputatus ad Pacta Conventa.

Jacobus Narzymski, Cammer-Herr von Nur, Deputatus ad Pacta Conventa.

Johannes z Karozwenk Mencinski, Staroste von Wielun. Deputatus ad Pacta Conventa.

Stanislaus Poninski, Cron-Unter-Stallmeister, Deputatus ad Pacta Conventa.

Johannes Frezer, aus dem Hause *Szczeglowa*, Burggraf zu Cracau, Deputatus ad Pacta Conventa.

Alexander Kicki, Unter-Richter von der Landschafft Ciechanow, Deputatus ad Pacta Conventa.

Michael Suski, Jäger-Meister von Lomze, Deputatus ad Pacta Conventa, mit Vorbehalt derer Rechte der heiligen Römischen Kirche und derer Exceptorum des Hertzogthums Mazovien.

Marcus Schembek, des Cammer-Herrn von Cracau Sohn, Deputatus ad Pacta Conventa.

Matthias Kemlada Grabowski, Deputatus ad Pacta Conventa.

Michael Johannes Leski, Ober-Mund-Schencke von Liefland. Deputatus ad Pacta Conventa.

Alexander Dunin, Graf in *Skrzynno*, Fähndrich von Win. Deputatus ad Pacta Conventa.

Josephus Dunin, Graf von Skrzynno. Deputatus ad Pacta Conventa.

M. Casimirus Bleszynski, Unter-Mund-Schencke von Peterkau, Deputatus ad Pacta Conventa.

A. Stanislaus de Gorne Lincze Linczowski, Deputatus ad Pacta Conventa.

Melchior Kalckstein Stolinski, Deputatus ad Pacta Conventa.

Ignatius Urbanski, aus dem Hause *Urbanice*, Deputatus ad Pacta Conventa.

Johannes Rybinski, Deputatus ad Pacta Conventa.

Stanislaus Szydlowski, Deputatus ad Pacta Conventa.

Michael Ernestus Rexyn, Deputirter aus der Provintz Preußen, Deputatus ad Pacta Conventa.

Johannes Orzynski, Jäger-Meister von Braclaw, Deputatus ad Pacta Conventa.

Ignatius Zawisza, aus dem Hause *Rozycow*, Graf auf *Bakszty*, *Berdyczewo* un *Zawiszyno*, Schwerdt-Träger von Litthauen, Grod-Staroste von Minsk, Czeczersk, Choslaw, und Sumilisk, Obrister bey der Armée von beyderley Richtung, ingleichen der Woywodschafft Minsk. Deputatus ad Pacta Conventa ex Provincia M. D. L.

Michael Casimirus Radziwil, Fürst in Olika und Nieswiez, und des Groß-Hertzogthums Litthauen Stall-

meister, Deputatus ad Pacta Conventa.

Josephus Tyszkiewicz, Notarius des Groß-Hertzogthums Litthauen.

Ferdinand Plater, Cammer-Herr von Wilkomiersz.

* *Casimirus Cyrynski*, aus dem Hause *Niestolowice*, Staroste der Woywodschafft Nowogrod, und Marschall der daselbst geschlossenen Confoederation.

Boguslaus Niezabitowski, Staroste von Propoysk. Deputatus ad Pacta Conventa aus der Provintz Litthauen.

Stanislaus Bykowski, *Lopott*, Grod-Schreiber von Smolensko. Deputatus ad Pacta Conventa ex Provincia M. D. Lithv.

Marcus Ignatius Zyrkiewicz, Staroste von Dziacelsk, Quartier-Meister der Woywodschafft Mcislaw, Deputatus ad Pacta Conventa.

* In Orig. Pol. p. 71.

Stephanus Bykowski, aus dem Hause *Jaxow* und *Rydzicz*, Schatz-Verwahrer und Grod-Schreiber der Woywodschafft Minsk, Consiliarius & Deputatus ad Pacta Conventa.

Antonius Rendziewski Loyko, Vorschneider des Districts Oszmian.

Gegenwärtige Articulos derer Pactorum Conventorum, welche zwischen denen Ständen der Durchlauchtigsten Republic Eines, und Ihro Königlichen Majestät, dem Neu-erwehlten Könige, Herrn AUGUSTO III. Andern Theils, durch Ihro Excellenzien, die oben benannten Hoch- und Wohlgebohrne Herren, JOSEPHUM ANTONIUM GABALEONEM, Grafen von WACKERBARTH-SALMOUR, und WULFF HINRICH, Frey-Herrn von BAUDISSIN, Ihro Königl. Maj. des neu-erwehlten Königes Ministros Plenipotentiarios, krafft der Ihnen gegebenen Vollmacht, folgenden Innhalts:

Friedrich August, von GOttes Gnaden Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen, Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, &c. &c.

Thun hiermit kund und zu wissen: Nachdem Wir aus höchst wichtigen Ursachen bewogen worden, Uns, nebst andern Competenten, gleichfalls um Erlangung der Crone des berühmten Königreichs Pohlen zu bewerben; So haben Wir zu dem Ende, (Tit. Per-Illustres, Magnificos & Generosos,) Unsere liebe getreue, des Pohlnischen Weissen Adler-Ordens Rittere, und Unsere Geheimbde Cabinets-Ministros, JOSEPHUM ANTONIUM GABALEONEM, Grafen von WACKERBARTH-SALMOUR, Unsern Geheimbden Rath, Unsers Chur-Printzens Obden. Ober-Hof-Meistern, auch des heil. Mauritii und Lazari Rittern, ingleichen WULFF HINRICHEN von BAUDISSIN, Generalen der Cavallerie, auch Commandanten und Obristen Unsrer Leib-Garde Carabiniers, an die **Durchlauchtigste Republic Pohlen**, als Unsere Ministros Plenipotentiarios, abgesendet; Da Wir Ihnen dann, krafft gegenwärtigen Mandats, völlige Macht ertheilen, daß sie bey denen (Tit. Illustrissimis, Reverendissimis & Magnificis) Ständen vorgemeldter Durchlauchtigsten Republic, nicht nur um Audienz, so offt sie es vor nöthig befinden werden, anhalten, und alles dasjenige, so Wir Ihnen aufgetragen haben, vorstellen, * sondern auch mit denenselben darüber conferiren, tractiren, und völlig schließen mögen. Maassen Wir alles dasjenige, was sie bey Gelegenheit dieses Negotii tractiren und schließen werden, annehmen, auch so erkennen und vor genehm halten wollen, als wenn es von Uns selbst tractiret und geschlossen worden wäre. Zu mehrerem Glauben und Sicherheit haben Wir gegenwärtige Vollmacht eigenhändig und wohlbedächtig unterschrieben, und Unser Chur-Fürstl. Geheimbdes Cabinets-Siegel vordrucken lassen. So geschehen Dreßden, den 6. April. 1733.

* In Orig. Pol. p. 72

FRIDERICUS AUGUSTUS.

(L. S. Electoralis Secretioris.)

errich-

errichtet und beschlossen worden sind, haben vorerwehnte (Tit. Illustrissimi ac Excellentissimi) Herren Ministri Plenipotentiarii, in allen Puncten, Clausuln und Conditionen, um mehrerer und immerwährender Festhaltung willen, Nahmens und an statt **Ihro Majestät des Neu-erwehlten Königes**, in Gegenwart derer Stände und Ordnungen des Königreichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen, durch einen Cörperlichen Eyd, folgender Weise, öffentlich beschworen:

Ich JOSEPHUS ANTONIUS GABALEO, und ich WULFF HINRICH, gelobe und schwöre auf gegenwärtige heilige Evangelia Christi, zu dem Allmächtigen und Dreyeinigen GOTT, daß der **Durchlauchtigste Königl. Printz und Chur-Fürst zu Sachsen**, nunmehro aber **Neu-erwehlter König in Pohlen**, alle diese Articulos derer Pactorum Conventorum, welche Wir mit denen höchstansehnlichen Ständen des Königreichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen und derer annectirten Provintzien, ja mit der gantzen Durchlauchtigsten Republic, im Nahmen des **Durchlauchtigsten FRIDERICI AUGUSTI, Königl. Printzens in Pohlen und Litthauen, und Chur-Fürstens zu Sachsen**, nunmehro aber **Neu-erwehlten Königs in Pohlen und Groß-Hertzogs in Litthauen, zu Reußen, Preußen, Mazovien** rc. Unsers allergnädigsten Herrn, bey gegenwärtiger Wahl errichtet, abgehandelt und geschlossen haben, in allen ihren Puncten, Clausuln, Verbindungen und Bedingungen, sowohl alle insgesamt, als jede insbesondere, genehm halten, heilig beobachten, handhaben, bekräfftigen und erfüllen, und sie nach dem

Instru-

Instrumento Denunciationis eydlich bestärcken wird, So wahr uns GOTT helffe und sein heiliges Leiden.

JOSEPHUS ANTONIUS GABALEO de WACKERBARTH,
(L.S.)

WULFF HINRICH de BAUDISSIN,
(L.S.)

Geschehen und gegeben zu Warschau, am 1. November, Im Jahr des HErrn 1733.

* Ihro Königl. Maj. Certificat,

Den von Denenselben zu Tarnowitz in Schlesien abgelegten Eyd betreffend.

* In Orig. Pol. p. 73.

Wir August der Dritte,

Von GOttes Gnaden erwehlter König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zscherniechovien, Erb-Hertzog zu Sachsen und Chur-Fürst, ꝛc.

Thun durch gegenwärtiges Ausschreiben allen und jeden, denen daran gelegen, kund und zu wissen, was maaßen Wir in Gegenwart derer Abgeordneten, welche von denen Ständen des Königreichs Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen an Uns abgeschicket worden, und Uns zu Ubernehmung der Regierung besagten Reiches, vermöge des von gemeldten Ständen und Ordnungen abgefaßten freyen Wahl-Schlußes, eingeladen haben, hier zu Tarnowitz in Schlesien, in der Haupt-Kirche, den Sechsten Tag des Monats Januarii, jetztlauffenden 1734sten Jahres, bey Versammlung einer großen Menge Volckes, von allerhand Condition, mit deutlichen Worten, auf das heil. Evangelium GOttes, denen Ständen des Königreichs Pohlen, des Groß-Hertzogthums Litthauen und derer annectirten Provintzien, folgenden Eyd geschworen haben:

Ich AUGUSTUS, erwehlter König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zscherniechovien, Erb-Hertzog zu Sachsen und Chur-Fürst, ꝛc. Gelobe und schwöre heilig zu GOtt dem Allmächtigen, und bey dem heiligen Evangelio JEsu Christi, daß Ich diejenigen Pacta Conventa, welche durch meine Gesandten mit denen vortrefflichen Ständen des Königreichs Pohlen, und Groß-Hertzogthums Litthauen, bey Unserer Wahl abgehandelt, und von besagten Gesandten eydlich bestärcket worden sind, in allen darinnen befindlichen Articuln, Puncten, Clausuln und Bedingungen, und zwar dergestalt halten will, daß dasjenige, was darinnen besonders versprochen worden, demjenigen, was überhaupt angelobet ist, nicht Abbruch thun soll; Als welches Ich alles handhaben, erfüllen, auch nochmahls bey Unserer bevorstehenden

204. Der von Ihrer Maj. dem Könige wegen Festhaltung derer Pactorum Conventorum abgelegte Eyd.

solennen Crönung wiederholen, und mit einem Eyde bekräfftigen will; So wahr Mir GOtt helffe, und dieses sein heiliges Evangelium. Damit nun dieses von Uns abgelegte Jurament allen und jeden, denen daran gelegen, zur Wissenschafft kommen möge, so haben Wir gegenwärtiges Unser Certificat mit eigner Hand unterschrieben, und Unser Innsiegel, dessen Wir Uns vorjetzo bedienen, vordrucken lassen. Und zwar ist dieses alles in Gegenwart folgender Personen geschehen: Nehmlich (p. t.) Johannis Alexandri Lipski, Bischoffs von Cracau und Fürstens zu Severien, Stanislai Hosii, Bischoffs von Posen; Theodori Lubomirski, Woywodens von Cracau, Georgii Lubomirski, Woywodens von Sendomir, Ludovici Szoldrski, Woywodens von Junivladislavien, General-Starostens in Groß-Pohlen, * Johannis Ansgarii Czapski, Woywodens von Culm, Josephi Potulicki, Woywodens von Zscherniechovien, Francisci Skarbek, Castellans von Lancic, Petri Dunin, Castellans von Radom, Michaelis Korybuth, Fürstens Wisniowiecki, Groß-Cantzlers und General-Regimentarii von Litthauen, Antonii Sebastiani Dembowski, Cron-Referendarii, und Starostens von Plock, Johannis Cantii Moszynski, Cron-Hoff-Schatz-Meisters, Alexandri Lubomirski, Cron-Schwerdt-Trägers, Ignatii Zawisza, Schwerdt-Trägers des Groß-Hertzogthums Litthauen, Johannis Branicki, Fähndrichs und Generals bey der Artillerie des Königreichs, Michaelis Casimiri, Fürstens Radziwils, Stall-Meisters des Groß-Hertzogthums Litthauen, Johannis Cerner, Cron-Küchen-Meisters, Michaelis Rzewuski, Cron-Vorschneiders, Sapieha, Feld-Schreibers des Groß-Hertzogthums Litthauen, Caroli Odrowunz Sedlnicki, Vice-Stall-Meisters des Groß-Hertzogthums Litthauen, Johannis Mencinski, Starostens von Vielun, Michaelis Nieborski, Cammer-Herrns von Ciechanow, Jacobi Narzymski, Cammer-Herrns von Nur, Ferdinandi Platers, Cammer-Herrns von Wilkomierz, Matthiæ Poniatowski, Fähndrichs von Lencic, Stanislai Poninski, Vladislai Szoldrski, Starostens von Rogozno, Alexandri Kicki, Vice-Land-Richters von Ciechanow, Nicolai Swinarski, Obristens bey der Cron-Armée, Casimiri Bleszynski, Mund-Schenckens von Petrikow, Johannis Rybinski, Obristens bey der Cron-Armée, Marci Schembek, Königl. Obristens, Michaelis Ernesti Rexyn, Georgii Weyher, Dzialynski, Ignatii Urbanski, Mund-Schenckens von Sanock, Dunin Brzezinski, Antonii Loyko, Vorschneiders von Osmian, insgesamt Deputirten von denen Provintzien des Königreichs Pohlen und Groß-Hertzogthums Litthauen.

* In Orig. Polon. p. 74.

Ferner ist solches in Gegenwart Jhro Römisch-Käyserlichen Maj. Groß-Both-Schaffters, und derer Ministrorum Plenipotentiariorum Jhro Czaarischen Majest. wie nicht minder in Beyseyn vieler Fürsten, Graffen, Baronen und Edelleute sowohl von Pohlnischer, als auswärtigen Nationen, und anderer Personen verschiedenen Standes und Condition, so sämtlich diesem Actui beygewohnet haben, und zwar in der obersten Pfarr-Kirche der Stadt Tarnowitz in Schlesien, den 6ten Tag des Monats Januarii, Anno 1734. geschehen.

AUGUSTUS ELECTUS REX.

(L. S. R.)

Jhro Maj. des Königes Certificat,

oder Ausschreiben, den von Denenselben bey der Crönung abgelegten Eyd betreffend.

Wir August der Dritte,

Von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, * Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zscherniechovien; Erb-Hertzog zu Sachsen und Chur-Fürst, rc.

* In Orig. Polon. p. 75.

Fügen durch gegenwärtiges Unser Schreiben allen und jeden zu wißen, welchergestalt Wir bey Volckreicher Versammlung in der Cathedral-Kirche des heil. Stanislai, auf dem Schloße zu Cracau, den 17.den Januarii, jetztlauffenden Jahres, auf das hochheilige Evangelium GOttes, denen Ständen des Königreichs Pohlen und Groß-Hertzogthums Litthauen, mit deutlichen Worten, folgenden Eyd geleistet haben:

Jch AUGUSTUS der Dritte, erwehlter König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zscherniechovien, der Jch von allen Ständen, beyder Nationen, sowohl der Pohlnischen als Litthauischen, und derer übrigen Provintzien, welche dem Königreiche Pohlen und dem Groß-Hertzogthume Litthauen annectiret und incorporiret sind, mit allgemeiner und freywilliger Einwilligung erwehlet worden bin, gelobe und schwöre heilig bey GOtt dem Allmächtigen und bey dem heil. Evangelio JEsu

205. Articuli Juramenti Regii.

Christi, daß Ich alle Rechte, Freyheiten, Immunitäten, öffentliche und privat Privilegia, welche denen allgemeinen Rechten beyder Nationen, und ihren Freyheiten nicht zuwieder sind, sowohl in Geist- als Weltlichen Sachen, und die denen Römisch-Catholischen Kirchen, denen Fürsten, Baronen, Edelleuten, Bürgern, Einwohnern und allen und jeden Personen, wes Standes und Würden sie sind, zu statten kommen, und die von Unsern glorwürdigsten Vorfahren, denen Königen und sämtlichen Fürsten des Königreichs Pohlen, und des Groß-Hertzogthums Litthauen, vornehmlich aber von Casimiro Magno, Ludovico, sonst Lois genannt, Vladislao Primo, sonst Jagello benahmet, und von seinem Vater, Vittoldo, Groß-Hertzoge in Litthauen, Vladislao Secundo, des Jagellonis Sohne, Casimiro Tertio, Jagellonide, Johanne Alberto, Alexandro, Sigismundo Primo, Sigismundo Secundo, mit dem Beynahmen Augusto, Henrico, Stephano, Sigismundo Tertio, Vladislao Quarto, Johanne Casimiro, Michaele, Johanne Tertio, und Augusto Secundo, denen Königen in Pohlen und Groß-Hertzogen in Litthauen, rechtmäßiger Weise gegeben, ertheilet, publiciret und geschencket, ingleichen diejenigen, welche von allen Ständen, währenden Interregni, angeordnet und errichtet, und Mir überreichet worden, wie nicht minder die Pacta Conventa, welche Mir von denen Ständen des Königreichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen übergeben worden, handhaben, beobachten, bewahren, und nach allen darinne enthaltenen Conditionen, Articuln, und Punckten erfüllen will.

Auch will Ich den Frieden und den Ruhestand unter denen Dissidenten in der Christlichen Religion schützen und aufrecht halten, auch auf keinerley Weise zulaßen, daß jemand, der Religion wegen, weder durch Unsere Jurisdiction, noch durch die Authorität Unserer Aemter und Stände bedränget und unterdrücket werde, vielweniger will Ich sie selbst bedrängen oder unterdrücken; Alles dasjenige aber, was bey Unserer Wahl beschloßen worden, und was auf der Zusammenkunfft zu Unserer Crönung noch beschloßen werden möchte, will Ich handhaben * und erfüllen.

* In Orig. Polon. p. 76.

Ferner will Ich dasjenige, was von dem Königreiche und dem Groß-Hertzogthum Litthauen, und ihren Herrschafften, auf unerlaubte Weise, es sey auf was vor Art es wolle, alieniret, und durch den Krieg oder auf andere Weise abgerissen worden, wiederum zu dem Eigenthum gemeldten Königreichs Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen bringen, und die Gräntzen dieses Königreichs und Hertzogthums Litthauen nicht verringern, sondern beschützen

und erweitern. Die Gerechtigkeit will Ich allen Einwohnern des Reiches, nach denen in jeden Provintzien eingeführten öffentlichen Rechten, ohne allen Auffschub und Verweilung verwalten, und dabey kein Ansehen derer Personen, und wenn selbige auch von Unserm Geblüthe herstammeten, haben.

In Ausübung der Justitiæ distributivæ, (das ist, in Vergebung derer Ehren-Stellen, Beneficien und Königlichen Güter,) will Ich Mich nicht nach denen Affecten und der natürlichen Zuneigung des Geblüthes richten, sondern eintzig und allein die Verdienste, bey Conferirung derer Aemter und Beneficien der Republic, vor Augen und im Hertzen haben.

Und wenn Ich, (welches ferne sey,) in einigen Stücken diesen meinen Eyd brechen sollte, so sollen die Einwohner des Reichs, und aller und jeder Provintzien, die zu jeder Nation gehören, Mir nicht weiter Gehorsam zu leisten gehalten seyn, wie Ich sie dann ipso facto, alsdann von aller Ihrem Könige schuldigen Treue und Gehorsam, nach Innhalt dererjenigen Constitutionen, welche in denen Pactis Conventis angeführet sind, frey und ledig spreche. Von diesem Meinem Eyde aber, will Ich von Niemanden eine Loßsprechung bitten, noch selbige, wenn sie Mir auch freywillig angebothen würde, annehmen. So wahr mir GOtt helffe, und dieses heilige Evangelium JEsu Christi.

Damit nun dieser von Uns abgelegte Eyd allen denenjenigen, so daran gelegen, bekannt werde, so haben Wir diesen Unsern Brieff mit eigner Hand unterschrieben, und mit dem Reichs-Siegel bekräfftigen lassen. Geschehen und gegeben zu Cracau, zu der Zeit Unserer glücklichen Crönung, den 17den Tag des Monats Januarii, im Jahr des HERRN 1734.

AUGUSTUS REX.

(L. S. R.)

General - Confirmation aller Rechte überhaupt.

Im Nahmen GOttes, Amen! **Wir August der Dritte,** von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien, und Zscherniechovien, Erb-Hertzog zu Sachsen, und Chur-Fürst ꝛc. Thun durch diesen Unsern offnen

Brieff allen und jeden, denen daran gelegen, zur Nachricht gegenwärtiger und zukünfftiger Zeiten, kund und zu wissen: Daß, nachdem Wir durch die Gnade des allgewaltigen GOttes, welcher die Cronen und Scepter austheilet, vermittelst der freyen und ungezwungenen Wahl-Stimmen dieser freyen Pohlnischen und Litthauischen Nationen, und derer Hochansehnlichen Stände und Ordnungen dieser Durchlauchtigen Republic, auf den Thron dieses berühmten Reichs erhoben, und mit der Königlichen Würde * gezieret worden, Wir dieses Unsere erste und vornehmste Sorge seyn lassen, wie Wir, vor solche besondere Gewogenheit und Uns erwiesene Liebe, ein öffentliches immerwährendes Zeugniß Unsers danckbaren Gemüthes an den Tag legen möchten. Maaßen Wir es vor Unsere Obliegenheit halten, da Unsere Person so vielen vortrefflichen, theils einheimischen, theils auswärtigen Fürsten der Christenheit vorgezogen worden, auch Unsere Königliche Erkänntlichkeit und Danckbarkeit auf eine besondere und ausnehmende Art zu zeigen, und hierdurch darzuthun, wie Uns nichts so lieb und angenehm sey, was Wir zum Nutzen und Aufnehmen dieses Reichs nicht willig, so gar mit Darbiethung Unsers eigenen Lebens, anwenden wollten. Wie Wir denn bereits in der That offenbar erweisen, daß Uns die Erhaltung, Zierde und Ansehen dieses Vaterlandes so lieb, ja lieber, als Unser eigenes sey, maaßen Wir dasjenige, so darinnen zu dieses Nutzen und Frommen gefunden wird, willigst hergeben, und künfftig noch ein mehreres beyzutragen hoffen, um vor so große Gewogenheit und Treue ein beständig erkänntlich und Gnaden-volles Gemüthe spüren zu lassen.

* In Orig. Polon. p.77.

Alldieweiln Uns aber alle Rechte, Privilegia, Freyheiten, Prærogativen, und was nur in diesem Vaterlande liebes und edles hat können gefunden werden, anvertrauet worden, und in Unsern Händen, als in einem Heiligthume, ruhet; So könte zwar zu ihrer völligen Versicherung keine gewissere Verschreibung und Unterpfand, als Unser Hertz und Gewissen, so Wir bereits durch einen zu zweyen mahlen feyerlichst abgelegten Eyd verbindlich gemacht haben, gefunden werden. Jedennoch aber, damit dasjenige, so gegenwärtig geschiehet, auch biß in die späten Zeiten von der Vergessenheit befreyet, und zur immerwährenden Nachricht schrifftlich verzeichnet bleiben möge; Als haben Wir Unsers Königlichen Amtes wegen, zum Nutzen

206. Die Confirmation aller Prærogativen, Privilegien und Rechte.

des Reichs, und nach der Gewohnheit Unserer Vorfahren, derer Könige in Pohlen und Groß-Hertzoge in Litthauen, Glorwürdigsten Andenckens, hiermit willig, frey und mit reiffer Überlegung, alle Privilegia, Donationes, Inscriptiones, Advitalitates, Freyheiten, Prærogativen, und Immunitäten des König-

reichs Pohlen, und des Groß-Hertzogthums Litthauen, wie nicht minder derer Provintzien Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien, und Zscherniechovien, insonderheit aber des Hertzogthums Preußen, Lauenburgs und Bitow, nach ihren Rechten confirmiren wollen.

Wannenhero Wir Unsere Confirmation, nach der Art und Weise, wie selbige von Unsern Glorwürdigsten Vorfahren sonst gegeben worden, aus Unserer Cantzley zu extradiren, und selbige denen Constitutionen gegenwärtiger Zusammenkunfft einzuverleiben anbefohlen; Wir bekräfftigen alle Privilegia, Donationes, Inscriptiones, Advitalitates, Freyheiten, Prærogativen, und Immunitäten derer andern dem Königreiche Pohlen und dem Groß-Hertzogthum Litthauen annectirten Provintzien, die denenselben insgesamt oder besonders, sowohl in Geistlichen als Weltlichen Sachen, verliehen worden. Wir confirmiren (wie oben erwehnet,) alle Rechte aller in öffentlichen Aemtern und im privat-Stande lebenden Personen, was vor Würden, Condition oder Geschlechtes selbige seyn mögen.

Wir bestätigen die Rechte und Privilegia aller und jeder Städte und Oerter, und überhaupt alle Freyheiten, Prærogativen und Immunitäten, welche allen und jedem insbesondere durch Unsere Antecessores, die Könige in Pohlen und Groß-Hertzoge in Litthauen, und Könige, Hertzoge und Herren derer übrigen darzu gehörigen Länder, sowohl überhaupt, als insbesondere ertheilet worden. Vornehmlich aber confirmiren Wir diejenigen Rechte und Privilegia, welche durch Casimirum Magnum, Ludovicum, sonst Lois genannt, Vladislaum II. sonst Jagellonidem benahmet, und dessen Brüder, Vittoldum und Sigismundum, als Groß-Hertzoge in Litthauen, Vladislaum III. Casimirum III. des Jagellonis Söhne, Johannem Albertum, Alexandrum, Sigismundum I. Sigismundum II. Augustum, * Henricum Stephanum und Sigismundum III. Vladislaum IV. Johannem Casimirum, Michaelem, Johannem III. und Augustum II. die Könige in Pohlen und Groß-Hertzoge in Litthauen, wie nicht minder durch die Obrigkeiten in Preußen, und die Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Heer-Meister, alten Gebieter von Liefland, (Præceptores antiquos Livoniæ) und von denen Hertzogen, Fürsten und Herren derer Länder Reußen und Mazovien recht und billiger Weise erlaubet und gegeben worden, und die dem allgemeinen Rechte, beyder Nationen, nicht zuwieder sind.

* In Orig. Pol. p. 78.

207. Alles dasjenige wird confirmiret, so denen Reichs-Verfassungen nicht zuwieder ist.

Wir confirmiren ferner alle Rechte, Gesetze, Statuta, Constitutiones, Rechts-Sprüche derer Tribunalien ultimæ Instantiæ, und ihre Decreta, ingleichen alle Freyheiten, Immunitäten und Verfassungen, welche auf allen und jeden allgemeinen Zusammenkünfften des Reichs (oder Reichs-Tägen) constituiret und errichtet worden sind; Insonderheit aber die Freyheiten und Gesetze, so auf der Wahl-Zusammenkunfft des Königs Henrici und in der Versammlung zu Andreovien, wie nicht weniger bey der Crönung des Königs Stephani gegeben worden. Wir bestätigen die bey der Crönung des Königs Sigismundi III. verfaßten, und endlich auch diejenigen Constitutiones und Gesetze, welche auf gegenwärtigem Reichs-Tage bereits gemacht worden, oder annoch werden errichtet und Uns überreichet werden.

Wir bekräfftigen alles dieses überhaupt und insbesondere, nebst denenjenigen Bedingungen, welche mit denen Ständen des Reiches geschlossen worden, in allen Articuln, Punckten, Clausuln und Conditionen, und approbiren, bestärcken und befestigen selbige. Wie Wir dann wollen, daß selbige, und alles dasjenige, so oben angeführet worden, durchgängig eine beständige, unzweiffelhaffte und inviolable Krafft und Würckung haben soll, als welches Wir davor auf- und annehmen, angeloben, und mit Unserm Königlichen Worte versprechen; Wir verheissen, daß Wir selbiges in allen obangezogenen Articuln, Clausuln und Conditionen festiglich, unverändert und unverletzt halten, beobachten, erfülien und vollziehen wollen, und verbunden sind, allen und jeden hierinnen ein würckliches Gnügen zu thun, und darob zu halten, daß es beobachtet und vollzogen werde.

208. Ihro Maj. der König versprechen dasjenige, so von dem Reiche abgerissen worden, mit demselben wieder zu vereinbaren.

Ferner versprechen, verheissen und geloben Wir, daß Wir alles dasjenige, was durch die benachbarten Feinde unrechtmäßiger Weise von dem Königreiche und Groß-Hertzogthum Litthauen, und denen darzu gehörigen Herrschafften, es sey auf was Art es immer wolle, eingenommen, und entweder durch den Krieg, oder auf andere Weise abgerissen worden, zum Eigenthum besagten Königreichs Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen und derer annectirten Provintzien wieder bringen, es mit selbigen vereinbaren, und die Gräntzen Unsres Reichs und Unsrer Herrschafften nicht verringern, sondern nach allen Kräfften vermehren und erweitern wollen.

Solten Wir aber etwas wieder die Freyheiten, Immunitäten, Rechte und Privilegia besagten Königreichs und Groß-Hertzogthums Litthauen, und dererselbigen annectirten

ten Provintzien, handeln, und etwas darinnen (so doch ferne von Uns sey) in toto, oder in parte nicht halten, so wollen und declariren Wir hiermit, daß alles dieses ungültig, nichtig und von keiner Würckung seyn soll. Weil Wir aber oben in diesem Unsern Brieffe die Privilegia und Freyheiten derer Kirchen, nebst denen andern, confirmiret, in dem von Uns abgelegten Eyde aber nur die Römisch-Catholischen Kirchen benennet haben; So soll dieses denen Griechischen Kirchen insgesamt und ihren Privilegiis nicht schaden, sondern Wir erhalten selbige vielmehr bey ihrer * Krafft, und wollen durch besagten Artickel des Eydes diesem Versprechen keinen Abbruch thun: Nehmlich, daß Wir den Frieden und Ruhestand unter denen Dissidenten in der Religion beschützen und handhaben wollen; wie Wir dann selbigen unverändert, fest, inviolable und kräfftiglich, nach denen Constitutionen und Statuten des Reichs, in Acht zu nehmen versprechen und angeloben. Ingleichen wollen Wir die Rechte derer Preußischen Lande, insonderheit was das Indigenat betrifft, in allem handhaben, und bey ihrer Krafft erhalten, und alle Vacantzien in besagten Landen, nach dem Innhalt ihrer Rechte, und der Constitution de Anno 1647. denen Indigenis, so in denen Preußischen Landen gebohren sind, conferiren; wie Wir dann declariren, daß derjenige Artickel, welcher, in Ansehung derer zu vergebenden Vacantzien, denen Pactis Conventis, die bey der glückseeligen Wahl Johannis Casimiri errichtet worden, inseriret ist, dem Juri Speciali Terrarum Prussiæ nichts derogiren soll.

* In Orig. Pol. p. 79.

209. Die Dissidenten betr.

210. Die Rechte derer Preußischen Lande betreffend.

Ubrigens geben Wir dem Cantzler und Vice-Cantzler des Königreichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen die Macht und Gewalt, daß sie, es sey unter Ihnen, welcher es wolle, gegenwärtigen General-Confirmations-Brieff aller Rechte, Privilegien und Freyheiten des Königreichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen, und derer annectirten Länder, in forma authentica, (oder glaubwürdiger Form) unter dem Reichs-Innsiegel, allen Unsern Ständen, Ländern und Unterthanen, so solches begehren werden, ohne einen andern Befehl dieserhalb von Uns zu erwarten, extradiren sollen.

Uhrkundlich und zu mehrerer Versicherung haben Wir diesen Unsern Brieff eigenhändig unterschrieben, und das Reichs-Siegel daran hängen lassen. Gegeben zu Cracau auf dem Convente Unserer glücklichen Crönung den XIX. Tag des Monats Januarii, im Jahre des HErrn MDCCXXXIV. und Unserer Regierung im Ersten Jahre.

211\. Verzeichnüß derer jenigen Personen, so bey diesem Actu gegenwärtig gewesen.

Bey diesem Actu sind folgende Personen, nehmlich: Johannes Alexander Lipski, Bischoff von Cracau, Hertzog zu Severien, Unsers Königreichs Vice-Cantzler, Stanislaus Josephus de Bezdan Hosius, Bischoff von Posen und Abt zu Czerwin, Theodorus Lubomirski, Woywode von Cracau, Georgius Lubomirski, Woywode von Sandomir, Alexander à Slupow Schembek, Woywode von Siradien, Ludovicus Szoldrski, Woywode von Juniwladislawien, General-Staroste in Groß-Pohlen, Johannes Ansgarius Czapski, Woywode von Culm, Michael Jordan, Woywode von Braclaw, Josephus Remigianus Potulicki, Woywode von Zschernìechovien, Casimirus Lubienski, Castellan von Sandomir, Franciscus Skarbek, Castellan von Lancic, Petrus Albertus à Slupow Schembek, Castellan von Oswiecim, Petrus à Skrzynno Dunin, Castellan von Radom, Thelesphorus Zakrzewski, Castellan von Santock, Michael Korybuth, Fürst Wisniowiecki, Groß-Cantzler in Litthauen, Paulus, Fürst Sanguszko, Hoff-Marschall des Groß-Hertzogthums Litthauen, Kunicki, Suffraganeus von Cracau, Franciscus Kobielski, Suffraganeus von Vladislaw, Stanislaus Grabowski, Suffraganeus von Posen, Gurowski, Abt zu Cyrzyn, Sebastianus Antonius Dembowski, Cron-Referendarius, Johannes Cantius Moszynski, Cron-Hoff-Schatz-Meister, Johannes Branicki, Fähndrich und General der Artillerie des Königreichs, Michael Casimirus, Fürst Radziwil, Stall-Meister des * Groß-Hertzogthums Litthauen, Jacobus Alexander Lubomirski, Cron-Schwerdt-Träger, Ignatius Zawisza, auf Bakszty, Schwerdt-Träger des Groß-Hertzogthums Litthauen, Johannes Cetner, Cron-Küchen-Meister, Michael Rzewuski, Cron-Vorschneider, Carolus Sapieha, Notarius des Groß-Hertzogthums Litthauen, Antonius Lodzia Poninski, Cron-Instigator, Franciscus à Slupow Schembek, Cron-Hoff-Fähndrich, Johannes Sedlnicki Odrowunz, Vice-Stall-Meister des Groß-Hertzogthums Litthauen und Staroste von Mielnick, Antonius à Slupow Schembek, Ober-Cammer-Herr der Woywodschafft Cracau, Nicolaus Wyzycki, Dechant des Dom-Capituls zu Cracau, Vladislaus Lubinski, Scholasticus bey dem Dom-Capitul zu Cracau, Ferdinandus Plater, Cammer-Herr von Wilkomierz, Michael Nieborski, Cammer-Herr von Ciechanow, Jacobus Narzymski, Cammer-Herr von Nur, Stanislaus Krenski, Cantor bey der Dom-Kirche zu Cracau, Adamus Komorowski, Cantzler des Dom-Capituls zu Cracau, Sebastianus Kamocki, Schatz-Verwahrer der Cathedral-Kirche zu Cracau, Johannes Malachowski, Staroste von

* In Orig. Pol. p. 80.

von Opoczyn, Johannes à Raciborsko Morsztyn, Staroste von Siradien, Antonius, auf Lubraniec Dumbski, Staroste von Inowladislaw, Johannes, aus Kurozwenk Mencinski, Staroste von Vielun, Matthias Szymanowski, Staroste von Wyszogrod, Vladislaus Szoldrski, Staroste von Rogozno, - - Zaluski, Staroste von Zawichost, Boguslaus Niezabitowski, Staroste von Propoysk, Casimirus Niesiolowski, Staroste von Cyrynsk, Bernhardus Gozdzki, Staroste von Mscihow, Sigismundus Linowski, Staroste von Zegrze, - - Krenski, Staroste von Stawiszyn, Andreas Olszowski, Canonicus des Dom-Capituls zu Cracau, Casparus Szczepkowski, Canonick des Dom-Capituls zu Cracau, Michael Wodzicki, Official des Dom-Capituls zu Cracau, Casimirus Morsztyn, Canonick des Dom-Capituls zu Cracau, Casimirus Trzebinski, Canonick des Dom-Capituls zu Cracau, Martinus Zeromski, Canonick des Dom-Capituls zu Cracau, Johannes Lukini, Canonick des Dom-Capituls zu Cracau, Hiacynthus Lopacki, Ober-Vorsteher des Dom-Capituls zu Cracau, Josephus Rogalli, Canonick des Dom-Capituls zu Cracau, Franciscus Borowski, Canonick des Dom-Capituls zu Cracau, Bonaventura Turski, Canonick des Dom-Capituls zu Cracau, Nicolaus Dembowski, Canonick des Dom-Capituls zu Cracau, Dominicus Lochmann, Canonick des Dom-Capituls zu Cracau, Martinus Walewski, Rector der Universität zu Cracau, Johannes Dembinski, Unter-Mund-Schencke von Zator, - - Dembinski, Staroste von Czchow, Vladislaus Gurowski, Staroste von Brdowsk, Matthias Grabowski, Fähndrich von Michalow, Antonius Straszewski, Fähndrich von Trembowelsk, Stanislaus Szczepanowski, Fähndrich von Czerniechow, Josephus Lubomirski, des Woywodens von Sendomir Sohn, Albertus Skarbek, des Castellans von Lenczye Sohn, Matthias Poniatowski, Erster Fähndrich von Lenczyc, Thomas Grabski, Zweyter Fähndrich von Lenczyc, Thomas Slucki, Land-Richter von Lenczyc, Branicki, Fähndrich der Landschafft Halicz, Alexander Kicki, Vice-Land-Richter von Ciechanow, Carolus Unrug, Truchßes von Lemberg, - - Wieniawski, Unter-Truchßes von Przemysl, Johannes Frezer, aus dem Hause Szczeglow, Burggraff von Cracau, - - Renard, Mund-Schencke von Nur, Michael Mauritius Suski, Jäger-Meister der Landschafft Lomza, Franciscus Nakwaski, Notarius der Landschafft Wyszogrod; Unsere Obristen: - - Swinarski, Marcus aus Slupow Schembek, Johannes Rybinski, Melchior Kalcksztеyn Stolinski, Notarius von

 Culm,

Culm, Stephanus Wolicki, Land-Bothe der Landschafft Vielun, Andreas Nieniewski, Land-Bothe der Landschafft Vielun, Kurdwanowski, Land-Bothe der Landschafft Sochaczew, Casimirus Bleszynski, Mund-Schencke von Petricau, Albertus Rzyszczowski, Mund-Schencke von Nowogrod, Josephus Chociszewski, Vice-Truchßes * von Nowogrod, Josephus Stobiecki, Schwerdt-Träger von Petricau, -- Jastrzembowski, Schwerdt-Träger von Lenczyc, Michael Schembek, des Cammer-Herrn von Cracau Sohn, -- Czerny, des Starostens von Pernow Sohn, -- Raszewski, Truchßes von Culm, -- Kempinski, Truchßes von Owruck, -- Sobolowski, Truchßes von Inowlodzk, -- Lubinski, des Castellans von Sendomir Sohn, -- Dembinski, des Castellans von Woynicz Sohn, Antonius Loyko, Vorschneider von Oszmian, Ignatius Urbanski, Unter-Mund-Schencke von Zydaczow, Antonius Dylewski, Feld-Lager-Meister der Woywodschafft Smolensko, Matthias Casimirus Zborowski, Ober-Mund-Schencke von Latyczew, Franciscus Niemyski, Ober-Mund-Schencke von Drohicz, Antonius Wiklinski, Ober-Mund-Schencke von Braclaw, Stanislaus Linczewski, Vice-Woywode von Biec, Augustinus Dzialinski, Matthæus Nowowieyski, -- Kurdwanowski, Alexander Konopnicki, -- Brzczowski, Burggraff von Culm, Adamus Remiszewski, Ignatius Remiszewski, des Burggrafens von Cracau Sohn, Gorecki, Obrist-Lieutenant bey der Cron-Armée, -- Rexin, Obrist-Lieutenant bey der Cron-Armée, Stanislaus Dembowski, Antonius Bukowski, Stanislaus Opacki, Graff Cebrowski, Franciscus Hankiewicz, Richter von Wieliczka, Stanislaus Antonius Lopacki, Bürgermeister der Stadt Cracau, Dominicus Meglioruci, Rath Unser Stadt Cracau, Paulus Soldadini, Bürgermeister der Stadt Cracau, Josephus Zaleski, Bürgermeister der Stadt Cracau, Hiacynthus Zayferdt, Bürgermeister der Stadt Cracau, Johannes Karli, Bürgermeister zu Cracau, Johannes Dzianoty, Bürgermeister zu Cracau, Ignatius Michaloski, Bürgermeister zu Cracau, Matthias Bartsch, Bürgermeister zu Cracau, Franciscus Soldadini, Bürgermeister der Stadt Cracau, Carolus Turiani, Bürgermeister zu Cracau, Franciscus Szelegowski, Bürgermeister zu Cracau, Stanislaus Lopacki, Pro-Consul der Stadt Cracau, Lazarus Derjakubowicz, Pro-Consul zu Cracau, Dominicus Awedyk, Pro-Consul der Stadt Cracau, nebst vielen andern Edelleuten, Officialisten, Land-Bothen und Unsern Secretariis, gegenwärtig gewesen.

* In Orig. Polon. p. 81.

AUGUSTUS REX.

(L. S. R.)

Patent,

Patent,

Oder öffentliches Ausschreiben, die Ankündigung, daß Ihro Majest. der König und die Königin gecrönet worden, betreffend.

Wir August der Dritte,

Von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zscherniecovien, Erb-Hertzog zu Sachsen und Chur-Fürst 2c.

Entbiethen allen und jeden Unsers Reichs, Hertzogen, Fürsten, Graffen, Baronen, sowohl Geist- als Weltlichen Standes, denen Ertz-Bischöffen, Woywoden, Castellanen, Dignitarien, Starosten, * Officialisten, Richtern, und denenjenigen, so ihre Stelle verwalten, ingleichen denen Pro-Consulibus, Bürgermeistern, und allen andern in Unserm Reiche befindlichen Obrigkeiten, und ihren Verwesern, wie nicht minder allen und jeden Einwohnern, welchen gegenwärtiges Patent fürkommen möchte, wes Standes und Würden sie sind, als Unsern lieben getreuen, Unsere Königliche Gnade.

* In Orig. Pol. p. 82.

Liebe getreue. Gleich wie Unser Gemüthe durch den unverhofften Todes-Fall, und niemahls sattsam zu bedaurenden Verlust des Durchlauchtigsten Königs in Pohlen, Augusti Secundi, Unsers Herrn Vaters, glorwürdigsten Andenckens, aus angebohrner Liebe und kindlicher Ergebenheit gegen diesen geliebtesten Vater, dergestalt empfindlich gerühret worden, daß Uns der billige Schmertz und Betrübniß, so Wir bey dieser unvermutheten Vollziehung des unwiederrufflichen Rathschlußes des Allerhöchsten empfunden, damahls an nichts weiter zu dencken erlaubet, als Uns unter die allmächtige Hand GOttes zu demüthigen, und Unsre Hoffnung auf denjenigen zu setzen, bey dem Wir sowohl die innerliche, als äußerliche Beruhigung finden könnten; Also hatten Wir beschlossen, mit Unserm uralten und Uns durch Unsern Durchlauchtigsten Herrn Vater erhaltenen und erworbenen Erbtheil zu begnügen, und in dem Schooße der Göttlichen Providentz Unsern Trost zu suchen.

Nachdem Uns aber die Stände und Ordnungen der Durchlauchtigsten Republic Pohlen, nach dem Exempel und Einsetzung ihrer Vorfahren, aus großmüthigem Eiffer vor ihre her-

 gebrach-

gebrachte Freyheiten und Prærogativen, vermittelst ihrer freyen und vereinigten Wahl-Stimmen, mit allgemeiner Zufriedenheit, in der Zeit, welche durch den Convocations-Reichs-Tag darzu angesetzet worden, nehmlich den 5ten October des vergangenen 1733sten Jahres, auf übliche und rechtmäßige Weise, zu ihrem Könige erwehlet und proclamiret; Als haben Wir, um dem heiligen Willen des allgewaltigen GOttes, durch den die Könige regieren, nicht zuwiederstehen, und um dem Verlangen derer Stände und Ordnungen der Durchlauchtigsten Republic Pohlen, derer Liebe und unbefleckte Treue, so Selbige Unserm Durchlauchtigsten Herrn Vater erwiesen, Wir selbst gesehen, und ihre besondere Zuneigung, welche Sie vor Unsere Person hat, sattsam erfahren haben, mit danckbarer Erkänntlichkeit ein Gnügen zu thun, die Last der Regierung willig übernommen.

Wie Wir dann diejenigen Articulos Pactorum Conventorum, welche durch Unsere Gesandten mit denen Deputirten der Durchlauchtigsten Republic in Warschau verabredet und aufgesetzet, nachgehends aber in der Collegiaten-Kirche des heiligen Täuffers, Johannis, den 1ten Tag des Monats Novembris, im Eintausend Siebenhundert und Drey und Dreyßigsten Jahre, durch eben dieselbe Unsere Ministros Plenipotentiarios mit einem cörperlichen Eyde bekräfftiget worden, nachgehends zu Tarnowitz in Schlesien, an denen Gräntzen des Königreichs Pohlen, nachdem Wir durch die Abgesandten der Durchlauchtigsten Republic, zu Ubernehmung der Crone und des Thrones, feyerlichst und ehrerbietigst eingeladen worden, auch mit einem von Uns persönlich abgelegten Eyde bestätigen. Hierauf haben Wir, um die zu Unserer Einweihung und glücklichen Crönung angesetzte Zeit in Acht zu nehmen, Unsere Reise nacher Cracau beschleuniget, woselbst Uns, hergebrachter Gewohnheit nach, das solenne und öffentliche Decret und Instrument Unserer Wahl den Zwölfften Tag jeztlauffenden Monates und Jahres überreichet worden, worauf Wir den Funffzehenden Tag besagten Monats das Leichen-Begängniß derer Durchlauchtigsten Personen und Könige in Pohlen, * Johannis Tertii, und Seiner Gemahlin, Mariæ Casimiræ, ingleichen Unsers geliebtesten Herrn Vaters, Augusti Secundi, Christlicher Art und Weise nach, gehalten; Und endlich sind Wir den Sonntag darauf, nehmlich den Siebzehenden Tag gegenwärtigen Monates und Jahres, auf Unserm Schloße zu Cracau, in der Kirche des heil. Stanislai, nachdem Wir vorhero, vor dem hohen Altare, einen Eyd, nach Innhalt der Uns über-

212. Das Leichen-Begängniß derer Königl. Personen wird gehalten.

* In Orig. Pol. p. 83.

überreichten Formul, daß Wir alle Geist- und Weltliche, privat- und öffentliche Rechte, Privilegien und Freyheiten des Königreichs und Groß-Hertzogthums Litthauen beobachten und handhaben wollen, abgeleget, mit dem heiligen Oel gesalbet, und nach dem Gebrauche der Römisch-Catholischen Kirche, in Gegenwart und im Angesicht des Senats, derer Land-Deputirten und vieler Dignitarien, Officialisten und Einwohner des Königreichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen, wie nicht minder in Beyseyn derer von auswärtigen Fürsten abgeschickten Gesandten, nebst Unserer Durchlauchtigsten und hertzgeliebtesten Gemahlin, Maria Josepha, mit der Königlichen Crone gezieret und gecrönet worden.

213. Ihro Maj. der König und die Königin werden gecrönet.

Nachdem nun Unsere Crönung und Einweihung gehörig und rechtmäßig vollzogen worden, so haben Wir, unter Anruffung Göttlicher Hülffe, und mit dem Wunsche, daß solches Uns, der Republic und der gantzen Christenheit zum Glück und Seegen gereichen möge, die Regierung des Reichs und das Regiment derer Völcker, so Uns von GOtt anvertrauet worden, angetreten, nachdem Wir bereits von denen gegenwärtig gewesenen Herren Senatoren, und andern Dignitarien und Officialisten des Königreichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen, wie nicht minder von der Stadt Cracau und vielen andern, den Eyd der Treue angenommen.

214. Ihro Maj. der König nehmen den Eyd der Treue an.

Damit nun dieses zu aller und jeder Wissenschafft kommen möge, als ermahnen Wir Euch, Unsere lieben getreuen, und befehlen denenjenigen, denen es zu thun oblieget, daß Unsere Inauguration oder Einweihung zur Königlichen Würde, und die von Uns geschehene Confirmation derer Freyheiten und Rechte, in denen Städten, Flecken, Parochien und Dörffern, an denen Marckt- oder andern solennen Tagen, durch öffentliche Ausruffung und Anschlagung an öffentlichen Oertern, abgekündiget und publiciret, und denen Actis publicis einverleibet werde. Auch wollen Wir, daß Ihr, Unsere liebe getreue, Euere Officia und Aemter, welche währenden Interregni geruhet haben, wiederum verwaltet, die Land- und Grod-Gerichte, nebst denen darinnen vorkommenden Rechts- und Amts-Processen, ingleichen die gewöhnlichen Tribunals- und alle andere Civil-Gerichte im Königreiche und Groß-Hertzogthume Litthauen unter Unserer Autorität, Nahmen und Titul haltet, und alles dasjenige, was entweder nach dem Innhalt derer Gesetze, oder Gebrauchs und Gewohnheits wegen, zu euren Aemtern gehöret, von nun an wiederum anfanget, und vollziehet, und allen Fleiß anwendet, daß

215. Die Acta des Interregni cessiren, und die Gerichte werden eröffnet.

daß Recht und Gerechtigkeit, worinnen derer Reiche Schutz und Erhaltung bestehet, nunmehro nicht weiter verabsäumet werden. So lieb euch Unsere Gnade und die Pflicht eurer Aemter ist. Gegeben zu Cracau, zu der Zeit Unsrer glücklichen Crönung, den XIX. Tag des Monats Januarii, im Jahr des HErrn MDCCXXXIV. und Unsrer Regierung im Ersten Jahre.

(L. S.)

JOHANNES LIPSKI,

Episcopus Cracoviensis, Pro-Cancell. Regni.

Ad Mandatum Sacræ Majestatis, Domini Nostri Clementissimi, proprium.

* In Orig. Pol. p. 84.

* Diploma,

Welches von Ihro Königl. Maj. wegen des Aus-Marsches derer auswärtigen Truppen, ertheilet worden.

Wir August der Dritte,

Von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zscherniechovien, Erb-Hertzog zu Sachsen, und Chur-Fürst, rc. rc.

Fügen Jedermann, dem daran gelegen, hierdurch zu wissen: Daß, gleichwie Wir es bereits zu verschiedenen mahlen versprochen, und sowohl durch die beschwornen Pacta Conventa, durch die vorgehenden Diplomata, und die bey Unserer glückseeligen Crönung geschehene Confirmation der Republic Rechte und Privilegien, als durch andere öffentliche Actus, die Stände des Königreichs Pohlen, des Groß-Hertzogthums Litthauen, und derer incorporirten Provintzien, sattsam versichert haben, daß, nachdem Wir durch die freywillige Wahl dieses freyen Volckes auf den Pohlnischen Thron gesetzet worden, Wir den H. Römisch-Catholischen Glauben, und dieser Republic Freyheit, Rechte, und Immunitäten, welche sich auf die freye Königs-Wahl gründen, unverletzt erhalten wollen; Und dannenhero nicht vermuthen, daß, nach so vielen dieserhalb

halb gegebenen Beweißthümern, ein einiger Zweiffel und verkehrte Einbildung von Unserm aufrichtigen Vorsatze, besagte Rechte, Freyheiten, und die freye Königs-Wahl zu conserviren, annoch übrig seyn könte; Also entbrechen Wir Uns auch vorjetzo keinesweges, um der Republic zu erweisen, daß Unsere auf die allgemeine Wohlfarth gerichtete Gedancken sich niemahls ändern, noch verändert werden mögen, und daß Wir in Unserm Hertzen kein hinterstelliges und dieser edlen Nation wiedriges Absehen führen, denen Ständen der Republic gegenwärtiges Diploma zu ertheilen: Nehmlich: Daß Wir alle von der freyen Königs-Wahl errichtete Rechte, die alte Pohlnische Freyheit und Immunitäten, nach dem Exempel Unserer Vorfahren, zärtlich pflegen, (auf das genaueste in acht nehmen,) und Helden-müthig erhalten wollen, maaßen Wir nichts so angelegentlich verlangen, als die Republic in die vollkommenste Sicherheit zu setzen.

216. Ihro Königl. Majest. versprechen, die freye Königs-Wahl und Rechte der Republic zu erhalten.

Wie Wir dann in diesem Absehen einen außerordentlichen Reichs-Tag hier in Warschau angesetzet, damit Wir auf selbigem zugleich mit denen Ständen die Republic beruhigen, sie von aller Last und Wiederwärtigkeit befreyen, derselben innerliche und äußerliche Sicherheit befestigen, sie von denen Banden derer jetzigen Confœderationen befreyen, und wieder zu der vorigen Regierungs-Form bringen möchten. Wie Wir nun, um zu diesem Endzweck zu gelangen, allen und jeden, zu so vielen mahlen Unsere Königliche Gnade angebothen; Also vergeben Wir auch jetzo aus aufrichtigem, und mit väterlicher Zuneigung erfülltem Hertzen, alle wieder Unsere Person geschehene Vergehungen, zugefügtes Unrecht und * Beleidigungen, aus Liebe zu GOtt und dem gemeinen Besten, und stellen selbige in ewige Vergessenheit. Woben Wir dann keinen Zweiffel tragen, daß die Stände der Republic Unserm Exempel nachfolgen, und aus Bewegniß, eine gründliche Beruhigung zu erlangen, allen Haß gegen einander aufheben, und alles, sowohl durch den Krieg, als auch aus andern Ursachen entstandene Mißtrauen, vergessen und vertilgen werden. Wie Wir Uns dann auf dem mit GOttes Hülffe kommenden Reichs-Tage bemühen wollen, daß dieses durch eine Constitution fest gestellet werde.

217. Der Pacifications-Reichs-Tag wird angesetzet.

* In Orig. Polon. p. 85.

Wir wiederholen Unser Versprechen auch hierinnen, daß Wir es durch Unsere kräfftige Bemühung bey der Durchlauchtigsten Monarchin in Rußland dahin bringen wollen, daß ihre Truppen aus dem Reiche auf das baldigste heraus marschiren, und von nun an die Ordres zu ihrem Ab-Marsche ergehen. Unsere eigene Truppen aber, welche Wir in denen

218. Die fremden Truppen sollen aus dem Reiche heraus marschiren.

nen bißherigen Verwirrungen zu Unserer Leib-Wacht hier behalten müssen, wollen Wir alsobald nach dem Reichs-Tage heraus führen lassen.

Indessen, gleichwie Wir durch das von Uns letzthin in Warschau ertheilte Resultat denen Ständen der Republic die Versicherung gegeben, daß die Lieferung des Proviants vor Unsere Armée und Eintreibung desselben aufhören solte, also bekräfftigen Wir dieses vorjetzo nochmahls, und wollen derselben Unterhalt aus Unserer eigenen Cassa besorgen lassen. Und da Wir also auf diese Art das innerste Unsers Hertzens, aus Väterlicher Liebe vor diese Edle Nation, denen Ständen der Republic sehen lassen, und hierdurch bezeigen, daß Wir die Sicherheit Unserer Person nicht auf Unsere eigene Kräffte, sondern auf die kindliche Liebe derer Söhne dieses Vaterlandes setzen, so hoffen Wir, daß die Stände der Republic, nach dem Beyspiel ihrer Edlen Vorfahren, die Sicherheit Unserer Königlichen Würde gleichfalls auf nächstkünfftigem Reichs-Tage fest stellen werden. Damit nun gegenwärtiges von Uns ertheiltes Diploma in denen Hertzen derer Einwohner dieses Reichs die kindliche Liebe gegen Uns erwecken, und sie, das Vaterland zu retten, bewegen möge; Als haben Wir es eigenhändig unterschrieben, und denen Cantzlern des Reichs, selbiges in alle Grod-Gerichte in forma avthentica zu verschicken, aufgetragen. Gegeben zu Warschau, den 10. Tag des Monats Aprilis, im Jahr des HErrn 1736. und Unserer Regierung im Ersten Jahre.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Michael Suski, Regens Cancellariæ Regni.

Diploma Electionis.

Im Nahmen der Allerheiligsten und unzertrennlichen Dreyeinigkeit.

219. Die bey diesem Actu gegenwärtige Personen betreffend.

Wir THEODORUS POTOCKI, von GOttes und des Apostolischen Stuhls Gnaden Ertz-Bischoff zu Gnesen, Legatus Natus, Primas und Erster Fürst des Königreichs Pohlen und Groß-Hertzogthums Litthauen, Abt zu Tinecin; * Johannes Lipski, Bischoff von Cracau, Hertzog zu Severien, Christophorus Schembek, Bischoff von Vladislavien und Pomerellen, Stanislaus Hosius, Bischoff von Posen, Michael Zienkowicz, Bischoff von Vilna, Christophorus Schembek, Bischoff zu Ermeland und Sambin, Ozga, Bischoff von Kyovien und Zscherniechovien, Moszynski, Bischoff von Liefland, Janussius Wisniowiecki, Castellan von Cracau, Theodorus Lubomirski, Woywode von Cracau, Michael Wisniowiecki, Groß-Feld-Herr von Litthauen und Woywode von Wilna, Johannes Tarlo, Woywode von Sandomir, Oginski, Woywode von Trock, Dumbski, Woywode von Brzest-Cujavien, Josephus Potocki, Cron-Groß-Feld-Herr, Woywode von Kyovien, Augustus Czartoriiski, Woywode von Reußen, Michael Radziwil, Unter-Feld-Herr von Litthauen, Castellan von Trock, Tarlo, Woywode von Lublin, Michael Potocki, Woywode von Volhynien, Antonius Potocki, Woywode von Belzk, Nicolaus Podoski, Woywode von Plock, Oginski, Woywode von Wytepsk, Johannes Czapski, Woywode von Culm, Narzymski, Woywode von Zscherniechovien, Soltyk, Castellan von Przemysl, Kozminski, Castellan von Posen, Mycielski, Castellan von Kalisch, Mycielski, Castellan von Siradien, Krispin, Castellan von Samogitien, Moszynski, Castellan von Brzest-Cujavien, Stecki, Castellan von Kyovien, Wyzycki, Castellan von Volhynien, Galenzowski, Castellan von Lublin, Rudzinski, Castellan von Czerno, Dunin, Castellan von Radom, Miunczynski, Castellan von Chelm, Lochocki, Castellan von Dobrzyn, Scipio, Castellan von Smolensco, Wlostowski, Castellan von Kriwin; Jngleichen Wir Ministri Status: Josephus Mniszech, Cron-Groß-Marschall, Stanislaus Zaluski, ernennter Bischoff von Luceorien, und Cron-Groß-Cantzler, Johannes Sapieha, Groß-Cantzler von Litthauen, Johannes Malachowski, Cron-Unter-Cantzler, Czartoriiski, Unter-Cantzler von Litthauen, Moszynski, Cron-Groß-Schatz-Meister, Sollohub, Groß-Schatz-Meister des Hertzogthums Litthauen, Bielinski, Cron-Hoff-Schatz-Meister, Zawisza, Hoff-Schatz-Meister des Groß-Hertzogthums Litthauen; Wie nicht minder Wir auf dem Pacifications-Reichs-Tage anwesende Land-Deputirten: Wenceslaus Rzewuski, Cron-Feld-Schreiber, und Land-Bothen-Marschall, Adamus Malachowski, Staroste von Oswiecim, Land-Deputirter aus dem Hertzogthum Zator und Oswiecim; **Aus der Woywodschafft Posen:** Dzialynski, Staroste von Naklo, Gurowski, Fähndrich von Kalisch, Szoldrski,

* In Orig. Pol. p. 86.

Szoldrski, Staroſte von Lencic, Radoiewski, Fähndrich von Bidgoſt, Modlibowski, Ober-Mund-Schencke von Frauen-Stadt, Woroniecki, Fähndrich von Volhynien; Aus der Woywodſchafft Wilna: Loyko, Woyski von Osmian, Tiſenhaus, Staroſte von Inturk; Aus dem Diſtricte Osmian: Chominski, Staroſte von Osmian, Suliſtrowski, Staroſte von Kurklew; Aus dem Diſtricte Wilkomierz: Antoniewicz Miczewicz; Aus dem Diſtricte Braslaw: Wawrzecki, Land-Schreiber von Braslaw, Oginski, Staroſte von Wierzbow; Aus der Woywodſchafft Sandomir: Rosnowski, Truchßes von Sanock, Tyminski, Grod-Richter von Nowomieysk, Rœmer, Jäger-Meiſter von Radom, Kraſinski, Staroſte von Usk, Wolski, Notarius von Chencin, Uniatycki, Truchßes von Trembowelsk; Aus der Woywodſchafft Kaliſch: Kwilecki, * Staroſte von Moſin, Gurowski, Staroſte von Obornicki, Miaskowski, Staroſte von Gembic, Kozminski, des Caſtellans von Rogozno Sohn, Dzialynski, des Caſtellans von Brzeſt-Cujavien Sohn, Radonski; Aus der Woywodſchafft Trock: Ukolski, Voigt und Vice-Woywode von Trock, Piuntkowski, Notarius von Trock; Aus dem Kowinskiſchen Diſtricte: Zabielo, Truchſes von Kowinsk, Krzywkowski, Staroſte von Rzeszow; Aus dem Upitskiſchen Diſtricte: Straszewicz, Vice-Staroſte von Upitsk, Grotus, Staroſte von Obolnice; Aus der Landſchafft Wielun: Antonius Lodzia Poninski, Cron-Referendarius, Staroſte von Petrikau, Mencinski, Vice-Truchßes von Wielun; Aus der Woywodſchafft Lancic: Grabski, Cammer-Herr von Lancic, Poniatowski, Fähndrich von Lancic, Lipski, Regent der Cron-Cantzley, Malinski, Fähndrich von Goſtynin; Aus dem Hertzogthum Samogitien: Odachowski, Schatz-Verwahrer des Groß-Hertzogthums Litthauen, Gorski, Fähndrich von Samogitien; Aus der Landſchafft Dobrzyn: Podoski, Staroſte von Dobrzyn, Rutkowski; Aus der Landſchafft Halic: Kalinowski, Staroſte von Winnic, Branicki, Fähndrich von Halic, Benue, Staroſte von Kolomieysk, Potempski, Szumlanski, Rzewuski, Staroſte von Olchowic; Aus der Landſchafft Chelm: Rzewuski, Cron-Mund-Schencke,

* In Orig Pol. p. 87.

Wenglinski, Land-Richter von Chelm; Aus der Woywodſchafft Podolien: Peplowski, Cammer-Herr von Podolien, Humiecki, Staroſte von Liſiaticz, Gurowski, Truchßes von Podolien, Kruzer, Fähndrich von Laticzow, Odrzywolski, Mund-Schencke von Czerwonogrod, Lytynski, Vice-Truchßes von Czerwonogrod; Aus der Woywodſchafft Smolensco: Chrapowicki, Cammer-Herr von Smolensco, Burdzicki; Aus dem Diſtricte Starodubow: Nieſiolowski, Staroſte von Cyryn, Zaba, Staroſte von Koszanow; Aus der Woywodſchafft Polocko: Szczyt, Mund-Schencke des Groß-Hertzogthums Litthauen, Korſak, Feld-Schreiber von Belsk; Aus der Woywodſchafft Belsk: Radecki, Fähndrich von Belsk, Polanowski, Jäger-Meiſter von Belsk, Rzeczycki, Staroſte von Poturzyn, Wydzga; Aus der Woywodſchafft Nowogrod: Radziwil, Staroſte von Rzecyc, Bulharyn; Aus dem Slomniskiſchen Diſtricte: Slizen, Staroſte von Krewsk, Baranowicz, Feld-Wacht-Meiſter des Groß-Hertzogthums Litthauen; Aus der Wytepsckiſchen Woywodſchafft: Oginski, Staroſte von Przewalsk, Hurko, Notarius von Wytepsck; Aus dem Diſtricte Orszan: Joſefowicz, Staroſte von Orszan, Szkultecki; Aus der Czernenſiſchen Woywodſchafft: Karczewski, Notarius von Czerno, Oſtrorog; Aus der Landſchafft Warſchau: Mniszech, Cammer-Herr des Groß-Hertzogthums Litthauen, Sobolewski, Notarius von Warſchau; Aus der Landſchafft Wisk: Roſtkowski, Truchßes von Lomzenc, Menczkowski, Richter in Wisk; Aus der Landſchafft Liven: Chlebowski, Staroſte von Liven, Sienicki; Aus der Landſchafft Bilsk: Kruszewski, Mund-Schencke von Podlachien, Kuczynski, Vice-Truchßes von Podlachien; Aus der Landſchafft Rawa: Zaluski, Staroſte von Rawa, Swidzinski, Staroſte von Radom; Aus der Landſchafft Goſtynin: Sollohub, Staroſte von Sanik, Slubicki, Schatz-Meiſter von Goſtynin; Aus dem Diſtricte Pinsk: Korzeniecki, Richter von Pinsk, Orzeszko, * Notarius von Pinsk; Aus der Woywodſchafft Mscislaw:

* In Orig. Pol. p. 88.

Szpilowski, Richter - - **Aus der Woywodschafft Braclaw:** Wenceslaus Rzewuski, Feld-Schreiber des Königreichs, Potocki, Staroste von Belsk, Lubomirski, Staroste von Casimierz, Rzunzewski, Truchses von Braclaw, Bekierski, Radziminski; **Aus der Woywodschafft Liefland:** Radziwil, Stall-Meister des Groß-Hertzogthums Litthauen, Goztski, Cron-Küchen-Meister, Oginski, Lager-Meister des Groß-Hertzogthums Litthauen, Suski, Regent der Cron-Unter-Cantzley, Rudomina, Cammer-Herr von Braslaw, Wal; **Aus der Woywodschafft Zscherniechovien:** Sanguszko, Ordinat in Ostrog, Schwerdt-Träger des Groß-Hertzogthums Litthauen, Oranski, Iwanicki, und Gostynski;

Fügen durch gegenwärtiges Unser Schreiben allen und jeden, denen daran gelegen, zu wissen: Gleichwie es Weltkündig und bey Uns ein eingeführtes immerwährendes Recht ist, daß die Könige und Herren dieses Reichs, nicht durch den Vorzug der Geburt, sondern durch die Wahl des freyen Volckes, durch den Werth ihrer Tugend, des erlangten Ruhms, und ihrer vortrefflichen Thaten halber, auf den Pohlnischen Thron gesetzet und erhoben werden; Also ist auch der Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr AUGUSTUS II. aus keiner andern Ursache, als in Ansehung Seiner distinguirten Meriten und Heldenmüthigen Thaten, zur Regierung dieser Provintzien und Herrschafften gelanget, da Er dann 35. und ein halbes Jahr über Uns glückseelig, angenehm und großmüthig geherrschet hat.

Dieser Herr, welcher alle denen grösten Fürsten zukommende Tugenden, und ein mehr, als Königliches Gemüthe, besessen, hat, aus brennender Liebe gegen die Republic, die Festung Kamieniec und die Gräntzen Podoliens von denen damahls streitenden Potentzien befreyet, und es abgewendet, daß selbige von der Republic nicht abgerissen worden sind, wie Er sie dann noch genauer mit dem Vaterlande verbunden, und diese Verbindung durch ein beständiges Recht befestiget hat, da Er einen ewigen Frieden, welcher annoch glücklich fortdauret, der Ottomannischen Nation abgedrungen, selbigen geschlossen, und festgestellet, Seine Großmuth aber und Ruhm durchgängig dergestalt bekannt gemacht und ausgebreitet hat, daß Er von Uns ein Vater des Vaterlandes, von dem Volcke der beste Fürst, von der Geistlichkeit ein Verfechter des Glaubens, von denen Völckern ein Held, und von denen Fein-

Feinden ein Uberwinder, billig genennet werden müssen. Nachdem aber dieser Unser Beschützer und Trost, durch den unveränderlichen Rathschluß GOttes, in dessen Händen das Leben der Könige, wie anderer Sterblichen, stehet, Uns entzogen, und aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit versetzet worden; So haben Wir diesem großen Könige und Herrn die letzte Pflicht Unserer Liebe und Zuneigung abgestattet, wovon die seufzenden Hertzen und thränenden Augen des Volckes der gantzen Welt, welche Unsern Schmertz sonder Zweiffel zugleich mit empfunden, ein öffentliches Zeugniß abgeleget haben. Und nachdem Wir dieses verrichtet, so haben Wir, der Primas Regni, nebst denen Senatoribus, Ministris, Officialisten, und der Ritterschafft des Königreichs und Groß-Hertzogthums Litthauen, dieses Unsere eintzige Sorge seyn lassen, wie Wir dem verwaysten und bedrängten Vaterlande rathen, und selbigem wieder alle andringende Gefahr Schutz und Hülffe schaffen könnten.

220. Ihro Maj. des Königes Wahl betr.

Wannenhero Wir den 25sten Tag des Monats Augusti des 1733. Jahres zum Wahl-Reichs-Tage, nach der Gewohnheit und dem Gesetze Unseres Volckes, bestimmet, woselbst sowohl der Senat, als der gesammte * Adel des Königreichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen, mit dem Vorsatze, die Rechte und Freyheiten des Vaterlandes zu beobachten, erschienen ist. Ob nun gleich damahls die Freyheit derer Gedancken, und der Unterschied derer Affecten und Meynungen unter denen Ständen und Magnaten, beyder Nationen, einige Verwirrung, so die Einigkeit getrennet, verursachet; So haben Wir dennoch, da Wir hierauf, durch GOttes Beystand, und Eingebung des Heil. Geistes, welcher die rauhen Wege gleich und eben, die ungestümen Wetter ruhig und die Dunckelheit hell und klar machet, zur Gemeinschafft und Einigkeit gelanget, auch ferner auf gegenwärtigem Pacifications-Reichs-Tage willig und gern zusammen gekommen sind, den **Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn FRIDERICUM AUGUSTUM,** Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Chur-Fürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenstein, &c. als einen Fürsten, welcher über Uns zu herrschen, vor andern werth gewesen, und dessen Wahl denen freyen Hertzen selbst vom Himmel einge-

* In Crig. Pol. p. 89.

221. Die gesammten Stände der Republic vereinigen sich Augustum III. vor ihren König zu erkennen.

eingegeben worden, mit freyen Stimmen und ungezwungenem Beytritt, zum Könige erwehlet und angenommen.

Zu dieser Entschliessung hat Uns nicht nur das erkänntliche und angenehme Andencken Seines gnädigen glorwürdigsten und Durchlauchtigsten Herrn Vaters, AUGUSTI II. Unsers ehemahligen Herrn, dessen Verlust nicht sattsam bedauret werden kan, bewogen, sondern die eigenen vortrefflichen Eigenschafften dieses grossen Fürsten, Seine Gerechtigkeit, Güte, Freygebigkeit, Sein weit und breit erworbener Ruhm und tapfferes Gemüthe, Seine Helden-Art und bekannte Großmuth, haben die Hertzen aller Pohlen dergestalt an sich gezogen und verbunden, daß sie Ihn, als den würdigsten, über sich zum Ober-Haupte zu setzen und zu bestätigen, keinen Anstand nehmen können; Maaßen in Ihm eine solche Liebe und Andacht in der rechtgläubigen Religion hervor leuchtet, daß jedermann erkennet, wie Er bereits auf Erden, nebst Seiner Durchlauchtigsten Gemahlin und Kindern, in der Gesellschafft derer Heiligen lebet.

Die Ahnen und hohe Geburt dieses Fürsten anzuführen, würde ein Uberfluß seyn, weil Sein Durchlauchtigstes Hauß so groß, berühmt und alt ist, daß kein Käyser, König, Chur-Fürst, Fürst und Monarche in Europa gefunden wird, mit dem Selbiges nicht genau verwand und verbunden wäre. Dieses haben die Nationen Unsers Reiches damahls gesehen, als Er seine Verwandschafft mit dem Jagellonischen Geschlechte, so ehemahls das Stamm-Hauß derer Pohlnischen Fürsten und Könige gewesen, zum Ruhm Derselben dargethan, und hierdurch vor der gantzen Welt, daß Er von Ankunfft ein Pohle sey, bekennet hat.

Wer wolte nun wohl zweiffeln, daß unter der Regierung eines so frommen und würdigsten Herrn, Unsere Provintzien nicht wieder in Auffnahme kommen, und der Beystand GOttes einem solchen Fürsten, welcher sich stets nach Seinem Willen richtet, nicht angedeyen solte, den verlangten Seegen des Himmels über dieses Reich zu bringen, damit sowohl der alte Pohlnische Ruhm wieder aufgerichtet, als auch eine immerwährende Ruhe erhalten werde? Allermaassen Wir nun dieses hoffen, und in Erwegung gezogen, als haben Wir, nach Innhalt derer in der Republic eingeführten Rechte, mit vereinigter und durchgängiger Einwilligung aller Stände, * zum Beweiß einer rechtmäßigen und ungezweiffelten Wahl, mit angefügtem Wunsche, daß dieses mit vielem Glück, Heil und Seegen, zur Ehre GOttes und Un-

* In Orig. Pol. p. 90.

Unsers Vaterlandes Zierde geschehen möge, vorerwehnten Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn FRIDERICUM AUGUSTUM, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, auch Engern und Westphalen, des H. Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Chur-Fürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenstein, rc. nunmehr aber bereits erwehlten, aufgenommenen, und gecrönten König in Pohlen, und Groß-Herzogen in Litthauen, Reußen, Preußen, 222.
Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zscherniechovien, in bester Art und Form, approbiren, bestätigen, und davor erkennen wollen.

Ihro Maj. des Königes Augusti III. Wahl und Crönung wird approbiret und bestätiget.

Alldieweiln aber der Aller-Durchlauchtigste König AUGUSTUS bereits einen persönlichen Eyd abgeleget, daß Er Unsere Gesetze, und sowohl Geistliche, als Weltliche Immunitäten, welche Uns durch Dessen glorwürdigste Vorfahren ertheilet und geschencket worden, und alle andere, sowohl öffentliche, als privat-Rechte, wie nicht minder die Pacta Conventa unverbrüchlich halten und handhaben wird;

Als versprechen Wir gleichfalls heilig und mit aufrichti- 223.
gem Glauben, daß Wir höchsterwehntem Aller-Durchlauchtigsten Könige FRIDERICO AUGUSTO, unter dem Nahmen AUGUSTI des Dritten, eben diese Treue, Ehrerbietigkeit, Gehorsam, Unterthänigkeit, und schuldige, billige und rühmliche Folge, nach Unsern Gesetzen und Freyheiten, so wie Wir selbige Ihrer Maj. Glorwürdigsten Vorfahren erwiesen, allezeit erweisen und leisten wollen.

Die Stände der Republic versprechen J. M. dem Könige alle Treue und Gehorsam.

Da Wir nun gegenwärtiges Decret, zum Beweiß, daß erwehnter Aller-Durchlauchtigste König erwehlet, zum Könige auf- und angenommen, gecrönet und confirmiret worden, mit GOttes Hülffe, zum Stande bringen, und es in die Hände Ihro Königl. Maj. überreichen, und übergeben wollen; Als geben Wir (p. t.) dem Herrn Primati des Königreichs Pohlen, und Groß-Hertzogthums Litthauen, freye Macht und Gewalt, daß Er, in Begleitung des Marschalls von jetzigem Reichs-Tage, und dererjenigen Deputirten, welche sowohl aus dem Senate, als der Ritterschafft, zu Verfertigung gegenwärti-

 ger

ger Constitutionen, verordnet worden, selbiges überreichen und übergeben möge. Urkundlich und zu mehrerer Beglaubigung, sind sowohl derer zugegen gewesenen Herren Senatoren, als des Herrn Primatis Selbst, ingleichen derer Deputirten und Ministrorum beyder Nationen Siegel beygefüget und angehänget worden. Gegeben zu Warschau, zur Zeit des Pacification- Reichs-Tages, den 9ten Tag des Monats Julii, Anno 1736.

Und zwar sind hierbey folgende Personen, nehmlich: (p. t.) Zaluski, Cron-Secretarius und Suffraganeus von Plock, Wyzycki, Decanus zu Cracau, ernennter Bischoff von Lemberg, Dembowski, nominirter Bischoff von Plock, Karp, denominirter Bischoff von Samogitien, Kobielski, Suffraganeus von Cujavien, denominirter Bischoff von Kamieniec, Schembek, Canonicus zu Cracau, ernennter Bischoff von Chelm, Czapski, Abt von Peplin, ernennter Bischoff von Przemysl, Kunicki, Suffraganeus zu Cracau, Soltik, Suffraganeus zu Culm, Dembowski, Cron-Schreiber, Krobanowski, Metropolitanus, oder Ertz-Bischöflicher Official zu Gnesen, * Dolinski, Turski, Miaskowski, Bratkowski, Mostowski, Canonici des Ertz-Bischoffthums zu Gnesen, Wodzicki, Canonicus und Official zu Cracau, Dunin Labencki, Official zu Vladislavien, Branicki, Cron-Fähndrich und Unter-Feld-Herr, Towianski, Cron-Ober-Cammer-Herr, Rzewuski, Cron-Vorschneider, Lubomirski, Cron-Schwerdt-Träger, Mencinski, Cron-Truchßes, Sapieha, Truchßes des Groß-Hertzogthums Litthauen, Szaniawski, Cron-Vice-Truchßes, Bilinski, Cron-Mund-Schencke, Sapieha, Feld-Schreiber des Groß-Hertzogthums Litthauen, Borzencki, Vice-Truchßes des Groß-Hertzogthums Litthauen, Ozarowski, Lager-Meister des Königreichs, Schembek, Cron-Hoff-Fähndrich, Mniszech, Cron-Jäger-Meister, Tripolski, Cammer-Herr von Kijow, Nakwaski, Cammer-Herr von Wyszogrod, Wilkowski, Cammer-Herr von Sochaczew, Radziwil, Staroste von Przemysl, Potocki, Staroste von Lemberg, Lubomirski, Staroste von Sandek, Tarlo, Staroste von Stenczyn, Jablonowski, Staroste von Suleiow, Potocki, Staroste von Luchow, Scipio, Staroste von Lidzk, Massalski, Staroste von Grodno, Potocki, Staroste von Guzow, Luszczewski, Staroste von Sochaczew, Mogilnicki, Staroste von Nieschow, Zboinski, Staroste von Nowa, Strutynski, Staroste von Horodelsk, Plunskowski, Staroste von Lidzbar, Lasocki, Staroste von Gostyn, Szymanowski, Staroste von Wyszogrod, Mi-

* In Orig. Polon, p. 91.

roslawski, Staroste von Kleck, SOKOLOWSKI, Fähndrich von Junivladislavien, Karski, Fähndrich von Sochaczew, Petrikowski, Fähndrich von Rozan, Sokolowski, Fähndrich von Bydgost, Slugodzki, Truchßes von Chelm, Grabski, Mund-Schencke von Brest-Cujavien, Koziebrodzki, Mund-Schencke von Dobrzyn, Bleszynski, Mund-Schencke von Petrikow, Dunin, Mund-Schencke von Radom, Gostowski, Mund-Schencke von Rozan, Jordan, Mund-Schencke von Biecko, Bratoszewski, Vice-Land-Richter von Gostyn, Mogilnicki, Schwerdt-Träger von Chelm, Rosnowski, Jäger-Meister von Lemberg, Skarzynski, Woyski von Gostinyn, Soltyk, des Castellans von Lublin Sohn, Mostowski, des Castellans von Sieprsk Sohn, Rucki, Bleszynski, Rudnicki, Sieminski, des Vice-Cammer-Herrn von Lemberg Sohn, Turno, Bartoszewicz, Gierztorf, Polomski, Potocki, Podgorski, Paprocki, Wolhynski, Leszczynski, Renklewski, Narewski, Kucharski, Wodzislawski, nebst vielen andern Königl. Officialisten, Secretarien, Hoff- und Edelleuten, aus dem Königreich Pohlen und dem Groß-Hertzogthum Litthauen, so sich dermahlen auf dem Reichs-Tage befunden, gegenwärtig gewesen.

Ad Mandatum Amplissimorum Ordinum Regni & M. D. Lithv.

JOSEPHUS à LIPE LIPSKI, Regens Cancellariæ Majoris Regni, & in Exercitu Regni, Cataphractorum Colonellus.

* Die von denen Ständen der Republic gemachte Cautel oder Erläuterung betreffend.

* In Orig. Polon. p. 92.

Die Stände der Republic beziehen sich, was die Dissidenten in der Religion betrifft, auf die Constitution des 1717den, ingleichen auf die Convocation des 1733sten Jahres, und behalten sich vor, daß keine Sächsische Truppen, unter was Vorwand es sey, auch nicht einmahl, daß solches die Nothdurfft der Republic erfordere, in die Gräntzen der Cron Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen einrücken; ferner, daß diejenigen Personen, welche von gemeinem Stande und nicht von Adel sind, unter einigem Vorwand keine Königlichen Güter erhalten; wie nicht minder, daß die mit denen

Constit. 1717. fol. 24. Art. 4. Convocat. 1733. pag. 17. §. 30.

224. Die Pacta Conventa werden, was die Dissidenten anlanget, erkläret.

225. Die Sächsische Truppen sollen in die Pohln. Gräntzen nicht einrücken.

226. Wer nicht von Adel ist, soll keine Königliche Güter erlangen.

227. Die Erneuerung und Schließung derer Tractaten betr.

Auswärtigen erneuerte und geschlossene Tractaten nur allein alsdann, wenn alle Stände der Republic versammlet sind, ihre Krafft und Würckung erlangen sollen.

Die Pacification oder Beruhigung derer Stände der Republic betreffend.

Gleichwie die allgemeine Beruhigung der Republic eine gemeinschafftliche Verzeihung aller dererjenigen Beeinträchtigungen, Schäden und Beleidigungen erfordert, welche in dieser Republic vorgegangen und verursachet worden; Also beziehen Wir Uns auf die vorigen Constitutionen, welche bey dergleichen unabhelfflichen Umständen, da es die allgemeine Nothdurfft erfordert, errichtet worden, und verstatten, mit Einwilligung aller Stände beyder Nationen, eine, sowohl die Civil- als Militair-Sachen, (nur bloß die privat-Beleidigungen ausgenommen,) (salvis privatorum injuriis) angehende Amnestie, und zwar folgender maaßen: Nehmlich, es sollen alle diejenigen Verfassungen und Lauda, welche von denen Woywodschafften, Landschafften und Districten gemacht, ingleichen alle diejenigen Sancita und Verfügungen, so von denen Marschällen und Führern derer Woywodschafften und ihren Consiliariis in ihren Woywodschafften in abgewichener Zeit errichtet und angeordnet worden; ferner die Dispositiones des damahligen Thron-Competentens, (Æmuli Throni) wie nicht minder alle Anordnungen, die von denenjenigen, so das Commando über die in dem Comput stehende Truppen, beyderley Nationen, und beyder Partheyen geführet, gemacht worden, und alles dasjenige, was Jure Belli, oder nach Kriegs-Gebrauch, in Bataillen, Scharmützeln, Durch-Märschen, oder in allen und jeden Kriegs-Occasionen, sowohl von denen im Comput stehenden, als auch denen neuangeworbenen Truppen, und in denen Armirungen beyder Nationen zu jemandes Beleidigung und Schaden, es sey auf was vor Art es immer wolle, geschehen, in ewige Vergessenheit gestellet werden.

228. Ihro Königl. Maj. verstatten eine General-Amnestie.

229. Die von dieser Amnestie ausgenommene Fälle betreffend.

Hingegen sollen alle Beraubungen, Uberfallungen, das unschuldig, und nicht Jure Belli, vergossene Blut, die begangenen Strassen-Raubereyen, die Wegbrennungen derer Häuser und Güter, und andere verübte Excesse zu dieser Amnestie nicht gehören.

Auch können zu dieser Amnestie diejenigen Beleidigungen nicht gezogen werden, welche die Sächsische oder Rußische Truppen, auf wessen Anstifften (Subordination) es wolle, verübet haben; wobey jedoch diese Cautel in acht zu nehmen, daß der-

230. Wer den andern einer Anstifftung beschuldiget, und selbige nicht erweiset, soll mit der pœnâ talionis beleget werden.

derjenige, welcher von nun an den andern beschuldigen, dergleichen Anstifftung (Subordination) aber gemeldeter Truppen weder durch schrifftlichen Beweiß, noch vermittelst einer Untersuchung, mit glaubwürdigen Zeugen, erweisen wird, mit der pœnâ talionis beleget, das ist, auf gleiche Art und Weise bestraffet werden soll.

Wie dann diese Beleidigungen entweder in Foro competenti; oder in denen Tribunalien des Königreichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen, aus einem jedweden Register, (das ist, ohne die besondere in denen Tribunalien eingeführte Eintheilung derer Materien und Rechts-Sachen abzuwarten,) vindiciret werden können.

231. Die Condemnaten und Decreta in Contumaciam sollen denenjenigen, so einen rechtmäßigen Vorwand ihrer Abwesenheit anzuführen haben, nicht schaden.

Wir heben ferner, krafft gegenwärtigen Pacification-Reichs-Tages, alle, sowohl in Civil- als Militair-Sachen, ausgefallene Condemnaten, und Decreta in Contumaciam auf, welche wieder dergleichen Personen ergangen, die zu der Zeit, da sie gesprochen worden, entweder in Kriegs-Verrichtungen oder außer denen Gräntzen gewesen sind, jedoch sollen sie dieserhalb gehörigen Beweiß beybringen; Diejenigen aber, so sich damahls, als erwehnte Condemnaten und Decreta in Contumaciam, wieder sie abgefasset worden, innerhalb denen Gräntzen der Republic aufgehalten, sollen zuvor eydlich erhärten, daß sie wegen rechtmäßiger Verhinderung nicht vor Gericht erscheinen können.

232. Die rechtmäßige Verhinderung, vor Gericht zu erscheinen, soll beschworen werden.

* Die rechtliche Producirung aber sothanen Beweises und der Eyd soll in dem Gerichte, wo die Condemnaten oder Decrete in Contumaciam ergangen sind, geschehen, und abgeleget werden.

* In Orig. Pol. p. 93.

233. Die Amnestie soll von dem Wahl-Actu an, biß zum Pacifications-Reichs-Tage, gelten.

Gegenwärtige Amnestie aber soll, von dem Actu Unserer Wahl an, biß auf den Actum gegenwärtigen Pacification-Reichs-Tages, und weiter nicht, gelten. Wie Wir dann verfügen und männiglich warnen, daß selbige zum letzten mahle ertheilet wird, und ferner nicht practiciret werden soll. Zugleich aber reassumiren Wir die Schärffe derer alten Rechte, wieder diejenigen, welche den öffentlichen Frieden stören.

Von dem allgemeinen Auffboth und Musterung des Adels, sonst Pospolite Ruszenie und Okazowanie genannt.

Um die Republic auf alle und jede Fälle in Sicherheit zu setzen, wollen Wir den allgemeinen Auffboth des Adels, biß zu dem mit GOttes Hülffe kommenden Reichs-

Tage,

Tage, in Unserer Gewalt behalten, wannenhero Wir die alten davon handlenden Constitutiones in allen Puncten reassumiren.

234. Die Musterungen des Adels betr.

Damit aber der Adel sich zu denen Kriegs-Diensten, sowohl wegen derer Pferde, als derer Rüstungen, desto besser einrichten möge; So setzen und ordnen Wir die durch die alten Rechte eingeführten Musterungen an, und wollen, daß in dem Groß-Hertzogthum Litthauen eben dergleichen, sine divisione Belli, geschehe.

Die Erläuterung der zu Grodno errichteten Constitution, sub Titulo:

Die Gesandschafft zum heil. Vater nach Rom, betreffend.

Const. de ann. 1726. tit. Poselstwo do Oyca Swietego.

Da Wir das Glück Unseres Reichs und Unserer Regierung durch den väterlichen Seegen des obersten Seelen-Hirtens zu erlangen hoffen, und Unsere kindliche Hochachtung vor den heil. Apostolischen Stuhl je mehr und mehr erweisen wollen; Als haben Wir die Grodnische Constitution de Anno 1726. wegen welcher sich der heil. Apostolische Stuhl beklaget, auf folgende Art ändern wollen; Nehmlich: Wir tragen dem (præmisso titulo) Woywoden von Sendomir, Johanni Tarlo, der durch gedachte Constitution zum Gesandten an den heil. Vater ernennet worden, auf, daß er mit dem hochwürdigen Vater in GOtt, dem Nuncio Apostolico, wegen der die Majestät, die Republic und das Jus Patronatus angehenden Rechte tractiren möge, in dem ungezweiffelten Vertrauen, daß der heil. Vater in Unserm und der Republic gerechten Verlangen seine väterliche Willfährigkeit bezeigen werde.

235. Die gradus Executionis wegen derer Abteyen werden aufgehoben.

Andere aber in dieser Constitution befindliche Expressiones, ingleichen die Gradus Executionis, heben Wir auf, jedoch ohne dadurch denen alten Rechten und Statuten, welche von der Handhabung Unsers Juris Patronatus errichtet worden, etwas zu vergeben.

236. Die von dem Apostolischen Stuhle eingesetzten Aebte werden approbiret.

Jetzo aber approbiren Wir, aus besondern Königlichen Gnaden, diejenigen (p. t.) Aebte, so durch die Autorität des heil. Apostolischen Stuhls eingesetzet worden sind.

Die

Die Republic erbietet sich, mit denen benachbarten Potentzien gute Freundschafft zu halten, wie dann dieserhalb die Conferentzien reassumiret werden sollen.

237. Die Freundschafft mit denen benachbarten Potentzien soll gehalten werden.

Da der Republic viel daran gelegen, daß Sie mit denen benachbarten Potentzien die gute nachbarliche Freundschafft unversehrt erhalte, als giebt Selbige Ihro Majestät dem Durchlauchtigsten Römischen Käyser, Ihro Majestät der Durchlauchtigsten Czaarin, der Ottomannischen Pforte und andern Potentzien, ihren geneigten Willen, die nachbarliche Freundschafft unveränderlich beyzubehalten, hierdurch zu erkennen; Wie Sie dann zu gleicher Zeit, krafft gegenwärtigen * Reichs-Tages, denen (p. t.) Commissariis, welche durch die Constitution des Reichs-Tages 1726. um mit denen auswärtigen Ministris, insonderheit aber mit dem Gevollmächtigten Ministro Ihro Czaarischen Maj. Conferentzien zu halten, ernennet worden, hierdurch aufträgt, daß sie zwischen dem jetzigen und erstfolgenden Reichs-Tage, wegen aller, sowohl alten, als neuen Umstände tractiren, und die concertirten und verabredeten Puncte, der zu selbiger Zeit versammleten Republic, zur Approbation überreichen sollen.

* In Orig. Polon. p. 94.

Constit. anni 1726. tit. Commissya z Carowa Jeymoscią.

Ihro Majestät der Königin Leib-Gedinge betreffend.

238. Ihro Maj. die Königin sollen aus denen darzu destinirten Starosteyen 100000. fl. Pohln. wegen Ihres Eingebrachten, und 100000. fl. als Gegen-Vermächtniß, jährl. zu geniessen haben.

Das Leib-Gedinge der Durchlauchtigsten Königin, Unserer hertzgeliebtesten Gemahlin, haben Wir, mit einmüthiger Einwilligung derer Stände des Königreichs und Groß-Hertzogthums Litthauen, nach Vorschrifft des Wahl-Vergleichs oder derer Pactorum Conventorum, krafft gegenwärtigen Reichs-Tags-Schlußes, auf eben die Art eingerichtet, wie es die weyland Durchlauchtigsten Königinnen in Pohlen, LUDOVICA, ELEONORA und MARIA, zu geniessen gehabt, und bestehet solches in einem jährlichen Einkommen an Einmahl Hundert Tausend Pohlnischen Gulden, wegen Ihres Eingebrachten, und Einmahl Hundert Tausend Pohlnischen Gulden, jährlich als Gegen-Vermächtniß. Wie Wir dann auch gewisse Güter, so bald dergleichen offen werden, nehmlich, Zwey derer vornehmsten Starosteyen in dem Königreich und Groß-Hertzogthum Litthauen, zu dem Ende, daß dieses Leib-Gedinge darauff versichert werden könne, benennen, und selbige hierzu una cum Juribus Patronatus, (das ist, mit dem Recht, sämtliche bey deren Verwaltung erforderliche Bedienungen, nach eigenem Belieben, zu vergeben) anwenden wollen.

Die

239. Diese Güter sollen Edelleute administriren.

Die Administrationes aller dieser Güter, in welchen kein auswärtiger Soldat einzuqvartieren ist, sollen denen Adelichen und wohl angesessenen Einwohnern dieser Provintzien, ohne die mindeste Verhinderung der Gerichtsbarkeit, gegeben werden.

Die Quarta hingegen, oder der Vierdte Theil derer Revenüen, soll, dem Leib-Gedinge ohngeachtet, davon nacher Rawa abgetragen, und die Donativa in dem Groß-Hertzogthum Litthauen an den Schatz abgegeben werden, wie dann auch die andern Onera der Republic gewöhnlicher maaßen hiervon abzuführen sind.

240. Was Ihro Maj. der Königin angewiesene Donum Nuptiale an 2000. Ducaten jährl. aus dem Saltz-Wercke betr.

Zur Ehe-Schenckung assigniren Wir Ihro Majest. der Königin aus denen Bochnischen und Wieliczkischen Saltz-Wercken jährlich Zwey Tausend Ducaten, wobey Wir die Versicherung geben, daß die Erben Ihro Majest. der Königin, in Ansehung dieses Juris reformatorii, oder Leib-Gedinges, keine Possession verlangen werden, noch selbige erlangen können, wie dann die Republic weder bey Lebens-Zeiten Ihro Majest. der Königin, noch nach Derselben, GOtt gebe, spätem Absterben, besagte Summen jemanden auszuzahlen schuldig seyn soll, sondern Ihro Majest. die Königin soll besagte Herrschafften so lange geniessen, als Sie nur Königin in Pohlen wird genennet werden.

241. Ihro Maj. der Königin Nachkommen oder Erben sollen zu diesen Summen kein Recht haben.

Die Prærogativen des Primatis betreffend.

Um die Würde des Primatis bey ihren Prærogativen zu erhalten, reassumiren Wir alle davon errichtete Constitutiones, insonderheit aber nehmen Wir das Privilegium Casimiri de anno 1457. ingleichen die Constitutiones de anno 1550. und 1607. an, und beschliessen, krafft gegenwärtigen Reichs-Tages, daß sonst niemand, als p. t. der Primas allein, sich unterstehen soll, die Könige in Pohlen zu ernennen und zu crönen, wie Wir dann den die Würde des Primatis betreffenden Punckt wieder zu der alten in denen Gesetzen beschriebenen Form bringen. Auch wollen Wir, daß der Ort zur Wahl * zwischen Wola und Warschau seyn soll, maaßen Wir selbigen und keinen andern, auf immerwährende Zeiten, darzu bestimmen und ernennen.

Herburt. f. 146. tit. Rex Electus Const. 1550. f. 3. Const. 1607. fol. 867.

242. Der Primas soll den König ernennen und crönen.

* In Orig. Pol. p. 95.

243. Das Wahl-Feld betr.

Der Cron-Schatz.

Weil der p. t. Cron-Groß-Schatz-Meister, Johannes Cantius Moszynski, aus besonderer Liebe vor das Vaterland,

land, und um desselben Nutzen zu befördern, seine aufrichtige Neigung folgender gestalt zu erkennen gegeben, daß er alles dasjenige, was die Zölle der Republic, die Niederlagen des Weines und andere Einkünffte an Gelde eintragen und ausmachen möchten, zum Behuff und Nutzen des gemeinen Wesens treulich und völlig abgeben will; Als assigniret und determiniret die Republic gedachtem Cron-Groß-Schatz-Meister, um desselben aufrichtige Gewogenheit zu belohnen, exclusivè derer gewöhnlichen Besoldungen vor die Schatz-Beamten, jährlich 120000. Pohlnische Gulden, und beschliesset durch gegenwärtiges Gesetze, daß die Superintendenten und Administratores derer Zölle und Niederlagen der Republic, welche von Adel und wohl angesessen seyn sollen, alle Cammern alle Jahr persönlich zu untersuchen, wie nicht minder jährlich vor dem Radomischen Schatz-Tribunale, den andern Montag darauf, da selbiges seinen Anfang genommen, in Gegenwart des Cron-Groß-Schatz-Meisters, oder seines Officii, den Eyd, nach der hier beygefügten Notul, abzulegen gehalten seyn sollen, und dieses darum, damit gedachter Cron-Groß-Schatz-Meister keine Schwierigkeiten wegen der ihm zu ertheilenden Qvittung, welche durch diesen Eyd bereits in Richtigkeit gesetzet wird, haben möge:

244. Der Cron-Groß-Schatz-Meister soll jährl. eine Besoldung von 120000 fl. Pohln. habẽ.

245. Die Superintendenten und Administratores derer Zölle sollen Edelleute und wohl angesessen seyn.

246. Formular, nach welchem die Superintendenten jährl. vor der Radomischen Commission einen Eyd, zu Vermeidung derer Schwierigkeiten, wegen derer dem Cron-Groß-Schatz-Meister zu ertheilenden Quittungen, ablegen sollen.

Ich N. schwöre zu dem allmächtigen und dreyeinigen GOTT, daß ich, um meinem Amte als Superintendens ein Gnügen zu thun, bey allen in der mir anvertraueten Provintz befindlichen Schatz-Schreibern fleißige Untersuchung angestellet, ob sie alle Waaren und ihre Gattungen treulich revidiret, niemanden weder geschonet, noch übersetzet haben. Ferner schwöre ich, daß ich daselbst, wo ich persönlich bey der Revision zugegen gewesen, sie treulich verrichtet, und mich durch keine Sache, noch durch das Ansehen der Person, blenden lassen, nichts zu meinem eigenen Vortheil, weder vor die Qvittungen, noch vor die Paßirungen, unter einigerley Vorwand, genommen, sondern alles Geld, so ich aus denen Wasser- und Land-Zoll-Cammern, oder denen Wein-Nieder-Lagen, nach der schrifftlichen Schatz-Taxe, und von denen confiscirten Sachen, alter Gewohnheit nach, eingenommen, ohne etwas davon zu verhöhlen, oder bey mir zurück zu behalten, auf des Herrn Cron-Groß-Schatz-Meisters Qvittungen, an den Cron-Schatz treu- und redlich abgegeben, und nichts, ausgenommen die gewöhnliche Besoldung, zu meinem Bedürffniß zurück gelassen, ja keinen einigen Pohlnischen Groschen unterschlagen habe, so wahr mir GOtt und sein unschuldiges Leyden helffe!

Die Auffhebung derer Privat-Zölle betreffend.

Weil durch die Constitution de Anno 1726. alle Privat-Zölle und Geleite, ausgenommen diejenigen, wo besondere Kosten zu Ausbesserung derer Wege und derer Brücken erfordert werden, aufgehoben worden, die Besitzer verschiedener Güter aber, diese Constitution zum mercklichen Schaden des Schatzes der Republic mißbrauchen und vor sich anders auslegen;

Const. de an. 1726. tit. abrogacya myt nieslusznych.

247. Die Privat-Zölle und Geleite werden überhaupt aufgehoben.

Als heben Wir, krafft gegenwärtigen Reichs-Tages, überhaupt alle und jede Privat-Zölle und Geleite auf, nur allein diejenigen ausgenommen, welche durch alte, * von Unsern Vorfahren herkommende Privilegia, so noch vor Errichtung derer Constitutionen von denen Privat-Zöllen ertheilet worden, bestätiget sind;

* In Orig. Pol. p. 96.

248. Einige Zölle werden davon ausgenommen.

Auch werden hierunter nicht diejenigen Zölle an denen Orten begriffen, woselbst die Graben und Brücken, derer man nicht entbehren kan, eine merckliche Ausbesserung gebrauchen, da dann die Besitzer mit einem Pohlnischen Groschen vor ein Pferd, oder einen Ochsen, zufrieden seyn sollen.

249. Alle Libertationes überhaupt werden verbothen.

Die Libertationes, welche zu grossem Schaden des Schatzes vorhero ertheilet worden, heben Wir von nun an auf, und wollen, daß denen Kauff-Leuten und Juden, ohne Ausnahme, fernerweit keine Protectiones gegeben werden sollen, wieder diejenigen aber, die sich gegenwärtiger Verfassung wiedersetzen, ernennen Wir das Tribunal zu Radom, welches die Ubertreter, mit halb-jährigem Thurm-Sitzen, und mit einer Geld-Buße bestraffen soll. Wannenhero Wir dem Cron-Groß-Schatz-Meister auftragen, diejenigen, welche sich die Zölle und Geleite eigenmächtiger Weise zueignen, rechtlich zu verfolgen; Zu welchem Ende dann der Cron-Groß-Feld-Herr, auf Requisition des Cron-Groß-Schatz-Meisters, Mannschafft her zu geben gehalten seyn wird, damit gegegenwärtige Verfassung gehandhabet und beobachtet, und der Cron-Schatz wieder alle Beeinträchtigungen und gegebene Protectiones, oder Schutz-Brieffe, beständig geschützet werden möge. Diese von denen Ständen der Republic, wegen des Cron-Schatzes, gemachte Disposition aber soll nur so lange dauren, als ietziger Cron-Groß-Schatz-Meister bey seinem Ministerio oder Amte bleiben wird.

Das Schatz-Tribunal.

Constit. ann. 1717. f. 60. tit. Tribunal Skarbowy, Constit. 1736. tit. Tribunal Skarbowy.

Wir reassumiren die von denen Schatz-Tribunalien in dem 1717den und 1726ten Jahre errichteten Constitutiones, und wollen die Cron-Armée, bey der darinnen verfügten richtigen Bezahlung, in Gehorsam und der Militair-Disciplin erhalten; Wannenhero Wir verordnen, daß das Schatz-Tribunal zwischen jetzigem und nächstkünfftig zu Stande kommenden Reichs-Tage alle Jahr Einmahl in Radom, Sechs Wochen hindurch, gehalten werde; Wie Wir dann zu desselben ersteren Cadentz den, nach dem Feste des heil. Bischoffs Stanislai, gleich folgenden Montag, sowohl in nechstkünfftigem 1737ten Jahre, als zu denen andern Terminen ansetzen, und folgende Personen, nehmlich: Aus dem Senate: (p. t.) Johannem Lipski, Bischoffen von Cracau, Michaelem Potocki, Woywoden von Volhynien, Adamum Tarlo, Woywoden von Lublin, Nicolaum Podoski, Woywoden von Plock, Johannem Czapski, Woywoden von Culm, Jacobum Narzymski, Woywoden von Czerniechow; Matthæum Kozmynski, Castellanen von Posen, Matthæum Mycielski, Castellanen von Kalisch, Franciscum Moszczynski, Castellanen von Brzesc-Cujavien, Casimirum Stecki, Castellanen von Kyovien, Casimirum Rudzinski, Castellanen von Czersk, Michaelem Konarski, Castellanen von Wislick, Nicolaum Soltyk, Castellanen von Przemysl, zu Commissarien besagten Tribunals ernennen.

250. Die zu dem Tribunal in Radom aus dem Senate ernenneten Commissarios betr.

Jedem unter Ihnen, so gegenwärtig ist, soll der Cron-Groß-Schatz-Meister Dreytausend Pohlnische Gulden jährlich bezahlen, das Contingent derer Abwesenden aber in dem Schatze, zu Nutz der Republic, lassen. Von der Ritterschafft hingegen verordnen Wir diejenigen zu Commissarien, welche die Woywodschafften und Landschafften, denen Rechten und eingeführter Gewohnheit nach, erwehlen, und selbst besolden werden.

* Wenn nun (p. t.) gedachte Commissarii, nebst dem Cron-Schatz-Meister oder seinem Officio, zusammen gekommen sind, so sollen Sie den Eyd vor dem Land-Gerichte zu Sendomir, oder wenn dieses Gerichte etwan vacant wäre, vor dem Amte und Grod zu Radom, nach der im Tribunal eingeführten Eydes-Notul, besage der von dem Schatz-Tribunale, Anno 1685. errichteten Constitution, (mit Auslassung derer Worte: Jakom sie o to nie staral,) ablegen, hierauff aus ihrem Mittel, entweder aus dem Senate, oder aus der Ritterschafft, einen Marschall erwehlen. Dabey sollen Sie die Alternatam

* In Orig. Polon. p. 97.

Constit. 1685. fol. 4. Tit. Trybunal Skarbowy Koronny.

251. Der Tribunals-Marschall soll Wechsels-weise erwehlet werden.

oder Abwechselung derer Provintzien in acht nehmen, nehmlich, daß einmahl aus Groß-Pohlen, das andere mahl aus Klein-Pohlen, der Marschall erwehlet werde, und von Klein-Pohlen anfange, (als welches auch von denen Regenten, die wechsels-weise die Feder führen sollen, zu verstehen ist;) Nachgehends aber, wenn die Jurisdiction fundiret worden, sind Sie gehalten, obbenannte Constitutiones, und alles dasjenige, was zu richtiger Bezahlung der Cron-Armée, und zur Befriedigung dererjenigen gehöret, welchen von der Armée Unrecht geschehen, vollkommen in acht zu nehmen, es zur Execution zu bringen, und in gute Richtigkeit zu setzen.

252. Auch sollen die Regenten oder Actuarii Wechsels-weise, um die Feder zu führen, erwehlet werden.

Anbey soll besagtes Tribunal die Liquidationes des Mühlen-Zolles und aller Abgaben, welche auf denen vorigen Reichs-Tägen und dem großen Consilio zu Warschau, Walna Rada Warszawska genannt, von denen Woywodschafften und Landschafften aber auf ihren Land-Tägen bewilliget worden, nach der Ordnung, wie selbige in gedachtem Warschauischen Consilio vorgeschrieben ist, examiniren.

Hierauf soll gemeldtes Schatz-Tribunal an denen Orten, wo sie verwilliget, und nicht ausgezahlet worden, denen Einnehmern derer Contributionen, (nachdem die Commissarii sich vorher gründlich dieserhalb erkundiget haben, und die Einnehmer zuvor, alten Gebrauch nach, angeklaget worden,) die Bezahlung auferlegen, auch von denen alten Einnehmern, oder ihren Successoren, und allen denenjenigen, welche die dem gemeinen Wesen gehörigen Gelder, so von denen Woywodschafften, Landschafften und Districten, es sey unter was vor Nahmen und Vorwand es immer wolle, verwilliget worden, angegriffen, und bey sich behalten haben, durch Execution einbringen lassen. Wie dann alle diese Einnehmer, ohne Citation, bey der ersten Cadentz erscheinen, auf des Cron-Instigatoris, oder Vice-Instigatoris, schrifftliche, und von denen Woywodschafften und Districten eingegebene Klagen antworten und sich dieserhalb rechtfertigen sollen. Auch soll das Schatz-Tribunal alle, in denen Constitutionibus de Anno 1717. und Anno 1726. ihm vorgeschriebene Verfassungen, zur Execution bringen.

253. Die Einnehmer derer Contributionen betr.

Constit. 1717. & 1726. tit. Trybunal Skarbowy.

Die Verzeichniße, so die Fahnen und Regimenter von ihrem Bestande übergeben, sollen mit denen Muster-Listen, welche die Commissarii in denen Qvartier-Ständen mit allem Fleiß revidiret und unterschrieben haben, collationiret werden, damit wegen des completen Standes kein Be-

254. Die von der Armée eingegebenen Muster-Listen betreffend.

trug vorgehe. Wannenhero der Commissarius, oder die Commissarien, sich, was die Musterung anbetrifft, nach der ausdrücklichen Anno 1717. gemachten Vorschrifft, in allem und jedem richten sollen.

255. Wie die Musterung geschehen soll.

Die Gegeneinander-Haltung derer Listen aber, welche die Deputirten der Armée, beyderley Richtung, das ist, sowohl von denen Pohlnischen Fahnen, als denen auf teutschem Fuß stehenden Regimentern, auf dem Schatz-Tribunale überreichen, soll, um die Richtigkeit ihrer Liquidirung zu sehen, in der Gerichts-Stube, in Gegenwart derer darzu deputirten Commissarien und des Schatz-Schreibers, geschehen, und der Eyd, nach der von dem Gerichte aufgesetzten Vorschrifft, vor dem Tische * des Officii, durch zwey Abgeordnete derer Pohlnischen Fahnen, und durch zwey Officiers von denen Regimentern, abgelegt werden.

256. Die Collationirung derer von denen Deputirten der Armée übergebenen Listen betr.

* In Orig. Pol. p. 98.

In derjenigen Woywodschafft hingegen, wo der Oeconomische Land-Tag zerrissen, und daher kein Commissarius erwehlet worden, soll der erste zu der Zeit daselbst anwesende Senator oder Officialiste die Musterung und Untersuchung zu verrichten, und sie an das Schatz-Tribunal zu schicken, gehalten seyn.

Erwehntes Tribunal soll sich in keine Sachen, welche demselben, nach Innhalt derer Rechte und des neuen Gesetzes, zu vollziehen, nicht aufgetragen worden, einmischen, auch keine Declarationes, die nicht ausdrückliche Constitutiones zum Grunde haben, von sich geben und promulgiren, noch weniger Auflagen, weder auf den Schatz, noch auf die Woywodschafften, oder sonst jemanden, legen, als welches alles null und nichtig seyn soll.

257. Das Schatz-Tribunal soll sich in keine Materien, so vor selbiges nicht gehören, mengen.

Allermaaßen Wir nun nicht wollen, daß der Cron-Schatz durch einige von der Tribunals-Stube gemachte Auflagen, mit willkührlichen Summen beschweret werde; Als wird der p. t. Cron-Groß-Schatz-Meister durch gegenwärtiges Gesetze dahin verbunden, daß er, nach Innhalt der Constitution de Anno 1726. jährlich aus dem Cron-Schatze Zwantzig Tausend Pohlnische Gulden auszahle; von welchen jeder Commissarius der Armée jährlich Drey Tausend Pohlnische Gulden erhalten soll.

258. Es werden 20000 Pohlnische Gulden zur Bezahlung derer Deputirten und ander Personen assigniret.

Die übrigen Eilff Tausend Pohlnische Gulden aber sind theils denen Deputirten derer Fahnen und Regimenter, und ihrem Directori, theils aber andern unter dem Gehorsam des Schatz-Tribunals stehenden Personen, auszutheilen.

259. Der Cron-Schatz soll 15000. Pohlnische Gulden, nach Anweisung des Tribunal-Præsidentens oder Marschalls auszahlen.

Und weil die Schatz-Tribunals-Stube, hergebrachter Gewohnheit nach, verschiedene Ausgaben hat, als wird der Cron-Groß-Schatz-Meister, zu Bestreitung erwehnter Unkosten, jährlich Funffzehn Tausend Pohlnische Gulden, nach der Disposition des p. t. zu der Zeit anwesenden Præsidentens oder Marschalls, bezahlen lassen, die ihm, in der, der Republic zu thuenden Rechnung, passirlich angenommen werden sollen; Von dieser Summa assigniren Wir dem Cron-Instigatori, oder Vice-Instigatori (nehmlich demjenigen, welcher vom Anfang des Tribunals an, biß zu dessen Endigung, gegenwärtig seyn wird,) Funffzehn Hundert Pohlnische Gulden; Ferner sollen Vier Instigatores, auf Anhalten des p. t. Præsidentens und Marschalls, Vier Hundert Pohlnische Gulden davon zu erhalten haben.

260. Die Soldaten, denen von denen Officiers Unrecht geschehen, betr.

Ubrigens sollen die Soldaten von beyderley Richtung, welchen von ihren Officiers Unrecht geschehen, bey der Anno 1717. errichteten, und von dem Schatz-Tribunale handelnden Constitution geschützet werden, und ihr besonderes Register haben.

Die Kleinodien der Republic betreffend.

261. Es werden Deputirte, um die Kleinodien nacher Cracau abzuführen, ernennet.

* In Orig. Pol. p. 99.

Wir reassumiren die alten, von denen Kleinodien der Republic und denen Reichs-Archiven handlende Constitutiones, und wollen, daß selbige abgeführet, und in dem Schloße zu Cracau niedergeleget werden; zu welchem Ende Wir dann folgende Personen, nebst dem Groß-Schatz-Meister des Königreichs und dem Custode derer Cronen, und zwar: **Aus dem Senate:** (p. t.) Johannem Lipski, Bischoffen von Cracau, Casimirum Lubienski, Castellanen von Sandomir, Stanislaum * Lochocki, aus dem Hause Lochocin, Castellanen von Osiec, und Starosten von Dobrzyn; **Von der Ritterschafft aus Klein-Pohlen:** Adamum Malachowski, Starosten von Oswiecim, Stanislaum Swidzinski, Starosten von Radom, - - Michalowski, Fähndrichen von Cracau, - - Branicki, Fähndrichen von Halic, Casimirum Boreyka, Jäger-Meistern von Lemberg, Johannem Wolski, Grod-Schreibern von Chencin, Unsern Secretarium; **Aus Groß-Pohlen:** Felicianum Grabski, Cammer-Herrn von Lenczyc, Nicolaum Chlebowski, Unsern Starosten von Liwa, Melchiorem Gurowski, Fähndrichen von Kalisch, Josephum Podoski, Starosten von Dobrzyn, Josephum, Grafen von Ostrorog, Valerianum Kicinski, obersten Schatz-Schreibern,

Unsern Secretarium; **Aus dem Groß-Hertzogthum Litthauen:** Antonium Dunin, Regenten der obersten Cantzley des Groß-Hertzogthums Litthauen, Michaelem Mauritium Suski, Regenten der kleinern Cantzley des Königreichs, Josephum de Campo Scipionem, Unsern Starosten von Lidzk, Casimirum Ukolski, Voigten und Vice-Woywoden von Trock, Casimirum Niesiolowski, Starosten von Cyrin, Nicolaum Skarbek Wazynski, Stall-Meistern von Vilna, zu Deputirten, um diese Kleinodien, bey bequemer Zeit, auf Unkosten der Republic, unter Begleitung eines Commando, so ihnen der Cron-Groß-Feld-Herr mitgeben wird, nacher Cracau zu bringen, ernennen.

Besagte Deputirten sollen die Kleinodien, wenn sie selbige hingebracht, nach Innhalt derer alten Original-Inventarien, aufzeichnen, und wo etwas fehlet, annotiren, und durch wen, und wenn dieser Defect verursachet worden, anmercken, auch dieses Verzeichniß, damit sie auf dem künfftigen Reichs-Tage der Republic davon Bericht erstatten können, unterschreiben. Worauff sie nachgehends die Kleinodien an den Ort, welcher durch die Rechte darzu ernennet ist, bringen, in einen wohlverwahrten Kasten, in Gegenwart dererjenigen, welche das Recht darzu designiret, hinein legen, und nebst dem Inventario verschliessen und versiegeln sollen.

Und weil das Cracauische Schloß und dasige Festung, als Wohnungen derer Könige und der Republic, keine Besatzung haben, die Einkünffte der Starostey aber so geringe sind, daß Unser Staroste von Cracau, Marggraf von Pinczow, und Cron-Stall-Meister, Myszkowski, aus dem Hause der Wielopolskier, die zu der Garnison erforderliche Unkosten nicht besorgen kan; Als determiniren und assigniren Wir zum Unterhalt der Schloß-Garnison, damit selbige die Kleinodien der Republic und die Festung bewachen möge, Hundert Portiones, auf welche der Cron-Schatz jährlich Zwantzig Tausend Pohlnische Gulden auszuzahlen hat, die ihm in der, der Republic abzulegenden Rechnung angenommen werden sollen.

262. Zum Unterhalt der Cracauischen Schloß-Garnison werden 100. Portiones jährlich assigniret.

Diejenigen Portiones aber, welche von denen Hufen zum Unterhalt besagter Schloß-Garnison ausgesetzet sind, weiset die Republic an das Regiment, so von denen Hufen-Geldern errichtet worden, sonst Lanowy genannt, wieder zurücke, und verfüget, daß es dadurch auf stärckern Fuß gesetzet werden soll.

263. Das von denen Hufen-Geldern errichtete Regiment, sonst Regiment Lanowy genannt, betr.

264. Die Musterung der Schloß-Garnison zu Cracau betr.

Besagte Garnison soll von dem Commissario, welchen die Woywodschafft Cracau auf das Schatz-Tribunal erwehlet haben wird, jährlich gemustert werden.

265. Die Stadt Cracau soll bey ihren Privilegien geschützet werden.

266. Statutum Thoruniense.

Die Stadt Cracau erhalten Wir bey allen ihren Rechten, Privilegien und Freyheiten, und reassumiren, ihrer Sicherheit halber, das Thornische Statutum, und zu gleicher Zeit die Constitutiones de Evocatione Civium, und wollen, daß über dieselben Personen, so innerhalb der * Stadt-Mauern Excesse begehen, ein Judicium Compositum niedergesetzet werden, und über sie zu sprechen, auch seinen Spruch zur Execution bringen zu lassen, Macht haben solle.

* In Orig. Pol. p. 100.

267. Der Stadt Cracau wird eine Beysteuer zur Bezahlung der Kopff-Gelder assigniret.

Zur Beyhülffe derer Kopff-Gelder, soll der Cron-Schatz besagter Stadt, biß zu künfftigem Reichs-Tage, Acht Tausend Pohlnische Gulden jährlich auszahlen, und damit de Anno 1735. anfangen, jedoch mit dieser Bedingung, daß die Stadt das Pflaster auf denen Straßen gehörig repariren lasse.

268. Der Stadt Elbingen soll eine Beysteuer zu Erleichterung ihrer Abgaben bezahlet werden.

Der Stadt Elbingen assigniren Wir gleichfalls, zu Erleichterung derer Abgaben, welche selbige vor das in fremden Händen befindliche Territorium übernimmt, jährlich Acht Tausend Pohlnische Gulden, die ebenfalls von dem 1735. Jahre an, biß zu künfftigem Reichs-Tage, aus dem Cron-Schatze bezahlet werden sollen.

Das Hertzogthum Curland betreffend.

269. Die Curländische Commission de an. 1727. betr.

Wir approbiren die Curländische Commission, derer arbeitsamer und löblicher, zum Nutzen des gemeinen Wesens, verrichteter Actus, bey Uns und der Republic eine unauslöschliche Danckbarkeit verdienet, in allem demjenigen, was selbige zur Erhaltung Unsers Königl. Rechtes und der Republic, ingleichen zu der Vereinigung dieser von der Republic niemahls zu trennenden Provintz ausgerichtet hat, und bekräfftigen zugleich alle Rechte, Privilegia, und Freyheiten dieses Hertzogthums.

Da Wir aber in reiffe Uberlegung ziehen, daß die neue, durch besagte Commission concertirte und zur Approbation übergebene Ordination, vieler Ursachen, ingleichen dieses Umstandes halber, weil die Einkünffte derer Hertzoglichen Tafel-Güter mit Schulden beladen sind, Uns und der Republic nicht mehrern Nutzen, als unter der Regierung derer Hertzoge, bringen würde, und Wir zugleich auf die inständigen und demüthigen von dem Curländischen Adel geschehene Bitten, daß selbiger unter der Regierung eines Fürstens, nach denen Pactis Subjectionis und der Formula Regiminis, gelassen werden

den möchte, egard haben, wie nicht minder dahin bedacht seyn, damit von dem belehnten und Uns, als Vasall, verbundenen Fürsten, die subsidia militaria geschaffet werden; und anbey dahin sehen, daß der von Uns zu belehnende Fürst die mit Schulden beladene Hertzogliche Tafel-Güter, zu Nutzen des Feudi, wieder auslösen und befreyen möge; Als treffen Wir, mit Gutbefinden aller Stände dieser Provintz, folgende Verfassung, daß Wir, wenn der jetzige Fürst, Ferdinandus, (welchen Wir, so lange er lebet, bey dem Feudo und dessen Rechten erhalten,) mit Tode abgehet, und mit ihm zugleich das Ketlerische Geschlecht ausstirbt, einem andern, nebst seinen Männlichen von ihm abstammenden Erben, die Lehn des Hertzogthums Curland, vermittelst Unsers Diplomatis, nach der in dergleichen Fällen hergebrachten Gewohnheit, conferiren wollen.

270. Die Lehn des Hertzogthums Curland soll nach dem Tode des jetzigen Hertzogs einem andern gereichet werden.

Damit aber dieses nicht nur mit vollkommenem Nutzen der Republic geschehen, sondern auch die Vereinigung dieses Hertzogthums mit der Republic unzertrennt erhalten werden möge; Als prorogiren Wir besagte Commission von Anno 1727. biß zu diesem Actu, und autorisiren selbige, daß sie vor demjenigen Fürsten, welchem Wir die Lehn reichen werden, die Conditiones reguliren möge.

271. Die Commission von an. 1727. wird prolongiret, um dem neuen Hertzoge die Conditiones aufzusetzen.

Die Güter Lissa und übrigen betreffend.

Damit auch, nach nunmehrigem Erfolg der allgemeinen Reichs-Beruhigung, ein jeder wiederum zu dem Seinigen gelange; So haben Wir wegen der Leszczynskischen Güter, wie solche vormahls gewesen, sie mögen zum * Erb-Recht, oder denen Weiblichen Gebührnißen gehören, eine Commission niedergesetzt, und ernennen, krafft gegenwärtigen Reichs-Tags-Schlußes, zu Commissarien, nehmlich aus dem Senat (p. t.) Johannem Lipski, Bischoffen von Cracau, Johannem Czapski, Woywoden von Culm, Casparum Modlibowski, Castellanen von Miedzyrzycz; Aus der Ritterschafft hingegen: (p. t.) Antonium Lodzia Poninski, Cron-Referendarium, Unsern Starosten von Petricau, Michaelem Mauritium Suski, Regenten der Cron-Cantzley, Matthæum Szymanowski, Unsern Starosten von Wyszogrod, Stanislaum Sokolowski, Fähndrichen von Inowroclaw, Johannem Chrysostomum Radojewski, Fähndrichen von Bydgoszcz, Josephum Podoski, Starosten von Dobrzyn, welche den 15. Tag des Monats Septembris jetztlauffenden Jahres, in Lissa zusammen kommen, die Gerichte daselbsten öffnen, und auf Anmelden derer Gevollmächtigten, krafft der

* In Orig. Pol. p. 101.

272. Die Ernennung derer Commissarien zu denen Lißischen Gütern.

von dem Durchlauchtigstem Erben dieser Güter selbigen ertheilten Vollmacht, das nöthige bewerckstelligen werden.

Vor dieser Commission sollen alle, die an sothanen Gütern rechtliche Ansprüche machen, mit ihren Forderungen sich zu melden, und deren Ausspruch Folge zu leisten, bey Verlust ihrer Gerechtigkeit, schuldig seyn, ohne daß das geflissentliche Außenbleiben ein und anderer Gläubiger diesfalls einigen Auffenthalt verursachen könne. Jedoch mit immerwährendem Vorbehalt aller auf denen Gütern hafftenden Weiblichen Rechte, Erb-Ansprüche, Schuld-Forderungen und Königl. Privilegien, auch ohne Nachtheil derer bereits ertheilten Tribunal-Bescheide, davon die Commission vor allen Dingen,
273. so wie es die Nothdurfft erfordern möchte, Nachricht einzuziehen befehliget wird. Wobey Wir derselben die Macht, ihre Gerichts-Täge zu verschieben, mit gäntzlicher Abschneidung der Appellation, ertheilen.

Die Commission soll keiner Appellation statt geben.

Die Augmentation der Armée und die dieserhalb angeordnete Commission betreffend.

274. Zur Vermehrung der Armée wird eine Commission angeordnet.

Wir verordnen, krafft gegenwärtigen Gesetzes, eine Commission, welche die Augmentation der Armée entwerffen soll. Damit nun selbige ihren Effect und gründliche Einrichtung haben möge; Als wollen Wir auf denen künfftigen Relations-Land-Tägen denen Woywodschafften, Landschafften und Districten, vermittelst Unserer Universalien, davon Nachricht geben, und zugleich darinnen den Termin zu denen Land-Tägen ansetzen, auf welchen die Commissarii zu erwehnter Commission erwehlet werden sollen.

Auf diesen Relations-Land-Tägen werden die Woywodschafften diejenigen Mittel, welche ihnen vor andern gefallen, und die ihnen am leichtesten und gewissesten vorkommen, ausfündig machen, und hiervon der Commission Nachricht geben.

Wannenhero Wir den Termin zu besagter Commission, Sechs Wochen nach denen Relations-Land-Tägen, allhier in Warschau ansetzen, damit selbige was gründliches, unzweifelhafftes und gewisses ausrichten könne.

Anbey stehet jedem auf erwehnten Relations-Land-Tägen frey, denen Woywodschafften die Arten der Contribution anzuzeigen, welche ihm am gewissesten und richtigsten vorkommen, damit die Commission auf den gesetzten Termin von denen Woywodschafften, Landschafften und Districten von denen ihnen gefälligen Vorschlägen genüglich und vollkommen

unter-

unterrichtet werde, und nach dieser Anzeige, die zur Vermehrung der Armée eingerichtete, und auf dem ersten zum Stande kommenden Reichs-Tage von der Republic zu approbirende Mittel ausfündig machen und entwerffen könne. * Doch soll besagte Commission sich in das Zapffen- und Schillinger Geld derer Woywodschafften, Landschafften und Districte nicht einmengen, noch weniger einige Contributiones auf die Land-Güter legen, auch sich in die Materiam Coæquationis, (nehmlich, daß die Abgaben durchgängig einerley eingerichtet werden sollen,) als welches von einigen Woywodschafften verlanget, von andern aber nicht zugegeben werden will, einmischen. Bey dieser Commission aber soll bey dem anwesenden Senate und Ministris Status der (p. t.) Fürst Primas Regni vorsitzen.

* In Orig. Pol. p. 102.

275. Die Commission soll keine Contributiones auf die Land-Güter legen.

Von der Ritterschafft aber werden die Woywodschafften, Landschafften und Districte, die ihre Land-Täge zu Erwehlung der Commissarien zu halten pflegen, eben so viele Commissarios, als sie auf das Schatz-Tribunal ernennen, erwehlen.

Die Reparatur der Festung Kamieniec und derer Schantzen der heil. Dreyfaltigkeit betreffend.

Wir wollen zur Reparatur der in Podolien gelegenen Festung Kamieniec und derer Schantzen der heiligen Dreyfaltigkeit, damit selbige in einem bessern Defensions-Stand, als sie jetzo seyn, gesetzet werden, so wie Wir solches durch die Pacta Conventa versprochen, die Unkosten aus Unserm eigenen Schatze auszahlen lassen. 276.

276. Ihro Majest. der König wollen zur Reparatur der Festung Kamieniec die Unkosten aus Dero eigenem Schatze bezahlen lassen.

Die Versorgung derer (p. t.) Cantzler des Königreichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen betreffend.

Da Wir nicht nur die merckliche Verwüstung des Bischoffthums von Luceorien, welches Wir, nach Innhalt derer Rechte de Incompatibilibus, oder von denjenigen Aemtern, welche nicht beysammen seyn können, dem Cron-Groß-Cantzler, Andreæ Zaluski, bey Ubergebung der Groß-Cantzler-Charge, an statt des Plockischen Bischoffthums conferiret haben, in Erwegung ziehen, sondern auch zugleich die starcken und beständigen Unkosten und Ausgaben, die dieses Amt, auf welches Unsere Autorität und die Beobachtung aller Privilegien beruhet, mit sich bringet, erwegen; Als versprechen Wir, mit einträchtigem Beyfall aller Stände, daß Wir ihn, in 277.

277. Der Cron-Groß-Cantzler soll mit Abt- und Probsteyen versehen werden.

 An-

Ansehung seines geringen Gehalts, bessern Auskommens wegen, mit zuerst offen werdenden Abt- und Probsteyen versorgen wollen, ohne etwas dadurch dem alten Rechte, sub Titulo: de Cancellariis, zu vergeben.

Auch wollen Wir dahin besorgt seyn, daß der Groß-Cantzler von Litthauen, Johannes Sapieha, auf Kodno, in Ansehung seiner, seit der Zeit, da er in Unserer Gegenwart sein Amt verrichtet, gehabte Bemühungen und Unkosten, aus denen ersten vorfallenden Vacantzien, bedacht werde;

278. Die dem Groß-Cantzler von Litthauen in der Neustadt bey Warschau zuständige Stellen werden, nebst seinem Palais, dem Adelichen Land-Rechte einverleibet.

Wie Wir dann indessen, biß sich hierzu Gelegenheit findet, alle diejenigen Plätze, welche er in der Neustadt bey Warschau, von verschiedenen Personen erkauffet, nebst seinem Palais, dem Adelichen Land-Rechte und denen darzu gehörigen Gesetzen und Freyheiten, als Land-Güter, welche besagtem Groß-Cantzler von Litthauen und dessen Erben zuständig sind, von nun an, mit Einwilligung aller Stände, auf ewige Zeiten einverleiben.

279. Der Cron-Unter-Cantzler, Malachowski, soll mit Beneficien versorget werden.

Und da der Vice-Cantzler Unsers Königreichs, Malachowski, vor die Wohlfarth des gemeinen Bestens, mit Verlust seines eignen Vermögens, unausgesetzt bemühet ist; Als declariren Wir auf Anhalten derer Wohlgebohrnen Land-Deputirten, daß er der erste seyn soll, dessen Wir bey denen zuerst offen werdenden Vacantzien eingedenck seyn wollen.

280. Der Unter-Cantzler des Groß-Hertzogthums Litthauen soll bey sich ereignender Gelegenheit bedacht werden.

Wir versprechen ferner die löblichen Bemühungen, welche der Vice-Cantzler des Groß-Hertzogthums Litthauen, der Fürst Czartoryiski, zum Nutzen des gemeinen Wesens anwendet, bey sich ereignenden Gelegenheiten zu belohnen.

* Von der Ordnung des Reichs-Tages.

* In Orig. Pol. p. 103.

281. Hinführo soll auf denen Reichs-Tagen gleich den ersten Tag ein Land-Bothen-Marschall erwehlet werden.

Und da vermöge der Constitution de Anno 1673. der innerliche Ruhestand, die Freyheit seine Meynung zu sagen, wie man will, und das Jus Vetandi, (Pacificatio interna, libertas sentiendi, & Jus vetandi,) bey dem Rechte beybehalten worden, das Gesetze de Anno 1690 aber ausdrücklich besaget, daß den ersten Tag des Reichs-Tages der Land-Bothen-Marschall erwehlet werden soll; Als sollen die Land-Bothen, wenn selbige auf dem Reichs-Tage zusammen gekommen, gleich den ersten Tag, ohne sich in andere Materien einzulassen, zur Wahl des Marschalls zu schreiten, und die in der Constitution de Anno 1699. enthaltene Ordnung in allem und jeden in acht zu nehmen schuldig seyn.

Constit. 1673. f. 2. tit. Const. Pacificat. internæ. Constit. 1690. f. 1. tit. Obiasnienie. Constit. 1699. fol. 48. tit. Altern.

Die

Die Errichtung einiger Land-Chargen betreffend.

Wir halten es vor einen besondern Ruhm, daß sich in diesen, von GOtt Unserer Regierung anvertraueten Provintzien, viel vortreffliche, sowohl zu denen Geschäfften der Republic, als auch zu Unsern und des Vater-Landes Diensten geschickte Leute finden; Wannenhero Wir, um desto mehr Gelegenheit zu haben, sie mit Ehren-Stellen zu bekleiden, denen Districten Wislic, Pilznic, Opoczyn und Chencin, die Errichtung derer Land-Chargen, (exceptis electivis) auf Anhalten derer Land-Bothen der Woywodschafft Sendomir, so wie sie in andern Landschafften und Creyßen üblich sind, verstatten, selbige anordnen und anbey befehlen, daß denen in besagter Woywodschafft Sendomir angesessenen Edelleuten aus Unsern Cantzleyen hierauff Privilegia ertheilet werden sollen.

282. Denen Districten der Woywodschafft Sendomir wird die Errichtung der Land-Chargen zugelassen.

Ihre Ordnung richten Wir nach denen Districten und ihrem Rang, wie diese nacheinander kommen, dergestalt ein, daß der Fähndrich auf den Fähndrich, und der Truchßes auf den Truchßes des ersten Districts folgen soll; Auf gleiche Weise sollen auch die übrigen Officialiten ihre Stellen und Plätze einnehmen.

283. Die Land-Aemter in denen Districten Ostrzeszow u. Krasnostaw betr.

Auch wollen Wir gemeldte Land-Chargen, auf eben diese Art, dem in der Landschafft Vielun gelegenem Districte Ostrzeszow, ingleichen dem in der Landschafft Chelm befindlichem Districte Krasnostaw, wie nicht minder denen Districten der Woywodschafft Braclaw, Winnic und Zwinogrod, krafft jetzigen Reichs-Tages, ertheilet haben.

284. Die Land-Officia in denen Districten Winnice u. Zwinogrod betreffend.

285. Der Woywodschafft Sendomir wird den Siebenden Land-Bothen zu ernennen erlaubet.

Wie Wir denn auch der Woywodschafft Sendomir den Siebenden Land-Deputirten zu erwehlen, durch den Schluß gegenwärtiger Zusammenkunfft, nachlassen.

Von denen Land-Chargen der Woywodschafft Belsk.

Auf Anhalten derer Land-Deputirten der Woywodschafft Belsk, und um die Verdienste derer Mit-Bürger und Einwohner erwehnter Woywodschafft und derer unten benannten Districte zu belohnen, wollen Wir, daß, mit Beyfall derer Stände der Republic, alle Land-Aemter derer Districte von Grabowiec und Horodelsk, und zwar von der Fähndrichs-Stelle des Districts Lubaczew angefangen, nach der Gewohnheit und Ordnung anderer Woywodschafften,

286. Die Land-Officia derer Districte Grabowiec, Horodelsk u. Lubaczew betreffend.

Nn wechsels-

wechsels-weise, so wie die Landschafften und Creyße es mit sich bringen, nehmlich nach dem Belzkischen Fähndrich der Buskische, Grabowieckische, Horodelskische und Lubaczewskische Fähndrich, und auf den Truchßes von Belzk der Truchses von Busk, Grabowieck, Horodelsk, und Lubaczew, und also weiter, auch die letzteren Officia auf einander folgen sollen, welche Land-Aemter dann nach Innhalt derer alten dieserwegen errichteten * Constitutionen, bloß solchen Personen, die in besagter Woywodschafft gebohren und angesessen sind, conferiret werden sollen.

* In Orig. Pol. p. 104.

Die Land-Chargen des Brzezinskischen Districts betreffend.

287. Wie die Land-Officialisten des Districts Brzezin auf einander folgen sollen.

Auf Anhalten derer Land-Deputirten der Woywodschafft Lenczyc wollen Wir dem District Brzezin alle Land-Chargen, von der Fähndrichs-Stelle angefangen, nach Innhalt der Constitution de Anno 1726. welche von denen Aemtern des Districts Inowlodzk handelt, erlauben, welche Land-Beamten dann ihren Rang wechsels-weise, nehmlich die Lenczyckischen nach denen Inowlodzkischen, und die Inowlodzkischen nach denen Lenczyckischen haben sollen.

Constit. 1726. tit. Urzendy Ziemskie.

Die Tribunals-Deputirten der Woywodschafft Podolien betreffend.

288. Der Woywodschafft Podolien wird erlaubt, zwey Deputirte auf das Tribunal zu schicken.

Damit die Gerechtigkeit in dem Cron-Tribunale desto besser gehandhabet werde, wollen Wir, daß die Woywodschafft Podolien den zweyten Deputirten wegen des Latyczewskischen Districtes auf besagtes Tribunal erwehlen soll.

Die dem Cron-Feld-Muster-Schreiber und Marschall der Land-Bothen-Stube, Venceslao Rzewuski, assignirte Gratification betreffend.

289. Dem Land-Bothen-Marschall des Pacificat. Reichstages, Rzewuski, werden 60000. Pohln. Gulden aus dem Cron-Schatze assigniret.

Um die Mühwaltungen des Cron-Feld-Muster-Schreibers und Land-Bothen-Marschalls bey gegenwärtigem Reichs-Tage, Venceslai Rzewuski, zu belohnen; so assigniren Wir selbigem 60000. Pohlnische Gulden, welche ihm aus denen ersten Einkünfften des Cron-Schatzes bezahlet werden sollen.

Die

Die Tribunals-Deputirten der Landschafft Mielnick und Bielsk sollen Wechsels-weise erwehlet werden.

Weil die Constitution de Anno 1699. in so weit selbige die alle Jahr wechsels-weise zu geschehende Erwehlung derer Deputirten der Woywodschafft Podlachien, aus der Mielnickischen und Bielskischen Landschafft, betrifft, zum Nachtheil einer dieser Landschafften abgefasset worden; Als verfügen Wir, um erwehnte Abwechselung nach der Billigkeit einzurichten, daß selbige nicht mehr alle Jahr, sondern alle zwey Jahr geschehen, und aus der Landschafft Bielsk alle zwey Jahr, und aus der Landschafft Mielnick gleichfalls zwey Jahr hindurch ein Tribunals-Deputirter erwehlet werden soll; Und da vorjetzo ein Deputirter aus Mielnick in dem Cron-Tribunale Session hat; Als soll erwehnte Landschafft, um diese zwey Jährige Abwechselung zu endigen, auf das künfftige Tribunal nochmahls einen Deputirten zu erwehlen Macht haben; Worauff die Landschafft Bielsk zwey Jahr hindurch dergleichen thun, und diese Weise in Zukunfft auf immerwährende Zeiten beybehalten werden soll.

290. Aus der Landschafft Bielsk und Mielnick soll alle zwey Jahr ein Tribunals-Deputirter erwehlet werden.

Die Gräntz-Gerichte in der Woywodschafft Kyovien, Podolien und Braclaw betreffend.

291. Der Schluß des Senatus-Consilii wird approbiret.

Auch haben Wir den Schluß des Senatus-Consilii, welches den 13. Octobr. 1732. gehalten worden, in Ansehung derer Gräntz-Richter der Woywodschafft Kyovien, Podolien und Braclaw approbiren und nachfolgende Personen, und zwar wegen der Woywodschafft Kyovien: p. t. Michaelem Jackowski, auf Lissowszczyzna, Truchseßen von Kyovien, und Laurentium z Potoka Potocki, Schatz-Einnehmern von * Zytomierz; Ingleichen wegen der Woywodschafft Podolien: - - Gribowski, Unter-Mund-Schencken von Latyczew, Gorazdowski Jäger-Meistern von Czerwonogrod, den von Kawecki und Markowski. Ingleichen wegen der Woywodschafft Braclaw: Augustinum Jaroszynski, Schwerdt-Trägern von Braclaw, Casimirum Swidzinski, Unter-Truchseßen von Sochaczew, Petrum Czeczel und Antonium Wunsowski, zu Gräntz-Richtern ernennen wollen, welche sich nach der Art und Weise, wie selbige in besagtem Senatus-Consilio vorgeschrieben ist, verhalten, und ihre Gerichte in verschiedenen angesetzten Terminen auf das richtigste halten sollen.

292. Die Ernennung derer Gräntz-Richter betr.

* In Orig. Pol. p. 105.

Zu

Zu Entscheidung derer Gräntzen zwischen denen Woywodschafften Kyovien, Volhynien, Podolien und Braclaw wird eine Commission ernennet.

Nachdem zwischen denen Woywodschafften Kyovien, Volhynien, Podolien und Braclaw, insonderheit aber zwischen denen an der Gräntze liegenden Dörffern, weil selbige zu Abgebung derer Contributionen zu unterschiedenen Woywodschafften gezogen werden, Gräntz-Streitigkeiten entstanden sind, Wir aber dergleichen Mißbrauch abgeschaffet wissen wollen; Als haben Wir, mit Beyfall derer Stände der Republic, eine Commission angesetzet, welche Sechs Wochen hernach, wann die zu Erwehlung derer Land-Deputirten geordnete Land-Täge gehalten worden, ihren Anfang nehmen soll, und zu selbiger folgende Personen, nehmlich aus **dem Senate:**
293. Commissarii. (p. t.) Casimirum Stecki, Castellanen von Kyovien, Carolum Wyzycki, Castellanen von Volhynien, Martinum Kalinowski, Castellanen von Kamieniec, Johannem Potocki, Castellanen von Braclaw. **Von der Ritterschafft:** Antonium Trypolski, Cammer-Herrn von Kyovien, Petrum Peplowski, Cammer-Herrn von Luck, Johannem Peplowski, Cammer-Herrn von Podolien, Paulum Jaroszynski, Cammer-Herrn von Braclaw, Alexandrum Kniehninski, Fähndrichen von Kyovien, Nicodemum Woronicz, Fähndrichen von Owruck, den Fürsten Woroniecki, Fähndrichen von Volhynien, - - Telefussen, Fähndrichen von Podolien, - - Kruzern, Fähndrichen von Latyczew, Kaletynski, Fähndrichen von Braclaw, Michaelem Pausza, Truchßessen von Owruck, Michaelem Czacki, Truchßessen von Volhynien, Andream Gurowski, Truchßessen von Podolien, Rzunzewski, Truchßessen von Braclaw, Stecki, Truchßessen von Zytomierz, Jackowski, Ober-Mund-Schencken von Kyovien, Johannem Jakubowski, Ober-Mund-Schencken von Zytomierz, Humiecki, Ober-Mund-Schencken von Podolien, Alexandrum Stadnicki, Mund-Schencken von Latyczow, und Odrzywolski, Mund-Schencken von Czerwonogrod, zu Commissarien ernennet, welche dann, (ohne sich die Abwesenheit derer andern daran hindern zu lassen, wenn nur Acht Commissarii, und von der Ritterschafft jeder Woywodschafft Zwey, und Ein Senator zugegen sind,) die Gräntzen gedachter Woywodschafften entscheiden, und nach denen alten Gräntzen und wahrscheinlichen Documenten, und zwar der ordentlichen Bezahlung der Armée ohne Schaden, mit Gräntz-Zeichen bemercken, Vier

Wochen

Wochen aber vorhero, ehe die Commission angehet, Notificationes an die Grode derer Woywodschafften, damit alle, denen daran gelegen, hiervon Nachricht bekommen, ergehen lassen sollen.

* Die Commission, welche wegen der Gräntz-Scheidung der Woywodschafft Reußen von der Woywodschafft Volhynien ernennet worden, wird wiederum reassumiret. * In Orig. Pol. p. 106.

Constit. 1717. fol. 70. tit. Securitas. Da die Commission, welche, nach Innhalt der Constitution de Anno 1717. zu der Gräntz-Scheidung zwischen der Woywodschafft Reußen und Volhynien, wegen derer dem Woywoden von Kyow und Groß-Feld-Herrn des Königreichs, Josepho Potocki, zuständigen Güter Zaloziec, ernennet worden ist, noch nicht zum Stande gekommen; Als wollen Wir, um gemeldte Gräntz-Scheidung zum Stande zu bringen, und damit nicht einerley Güter, zu zweyen Woywodschafften, wegen derer Abgaben gezogen werden, die Grod-Aemter von Przemysl, Trembowelsk, Krzemienieck und Belzk, hierzu ernennet haben, welche dann, (ohngeachtet einer von denen Grod-Officialisten fehlen möchte,) den 17. Septembr. jetztlauffenden Jahres nach Zaloziec zusammen kommen, und, nachdem sie ihre Ankunfft schrifftlich notificiret, die alten Taryffen, sowohl der Lembergischen Landschafft, als des Krzemienieckischen Districts, und andere Documenta zusammen zu bringen anbefehlen, und aus denenselben decidiren sollen, an welche Woywod- oder Landschafft besagte in Streitigkeit vorjetzo stehende Güter ihre Abgaben zu entrichten schuldig sind. 294. Die zur Gräntz-Scheidung destinirt gewesene Commission wird wieder reassumiret.

Dem (p. t.) Fürsten Czartoryiski, Woywoden von Reußen, ingleichen dem Castellan von Sendomir Lubienski, wird nach dem warmen Bade zu reisen Erlaubniß ertheilet.

Nachdem die schwache Gesundheit des (p. t.) Fürstens Czartoryiski, Woywodens von Reußen, erfordert, daß er, um selbige wieder herzustellen, nach dem warmen Bade verreise, als wollen Wir ihm, sich dahin ausserhalb denen Grentzen des Reiches zu begeben, mit Einwilligung aller Stände, und zwar dergestallt erlaubet haben, daß zugleich die ihn angehenden Rechts-Sachen in allen Ober- und Unter-Gerichten, von seiner Abreise an, biß zu seiner Wiederkunfft, suspendiret und aufgeschoben bleiben sollen. Eben dergleichen 295. Den dem Woywoden von Reußen, Fürsten Czartoryiski,

chen Erlaubniß soll auch dem Castellan von Sendomir, Lubienski, zu statten kommen.

Ingleichen erhält der (p. t.) Groß-Marschall des Königreichs, Mniszech, Urlaub, nach dem warmen Bade zu verreisen.

und dem Cron-Groß-Marschall, Mniszech, nach dem warmen Bade zu reisen ertheilten Urlaub betr.

Damit (p. t.) der Cron-Groß-Marschall, Josephus Vandalinus Mniszech, seiner schwachen Gesundheit zu Hülffe kommen möge, als wird selbigem, Krafft gegenwärtigen Reichs-Tages, die Erlaubniß, nach dem warmen Bade ausserhalb des Reichs zu verreisen, und zugleich das Beneficium, daß währender seiner Abwesenheit, biß zu seiner Wiederkunfft, alle mit ihm vorfallende Rechts-Händel, sowohl in den Ober- als Unter-Gerichten suspendiret seyn sollen, hierdurch ertheilet.

Die Bändigung derer leichtfertigen Kurpiken betreffend.

296. Die Kurpiken sollen von allem Aufruhr zurück gehalten werden.

Nachdem sich in denen, in der Landschafft Lomza gelegenen Gütern Kupiszki, Kolno, Czerwone und Nowogrod, nebst dem, was darzu gehöret, welche von der verwittibten Groß-Cantzlerin von Schembek, dem jetztlebenden Cron-Groß-Marschall Mniszech, durch eine Cession, vermittelst Unserer Einwilligung, Jure communicativo, abgetreten worden, viele leichtfertige und zur Rebellion geneigte Kurpiken befinden; Als haben Wir besagtem Cron-Groß-Marschall, als jetzigem Besitzer, hierdurch auftragen wollen, seiner bekannten und in wichtigen Sachen sattsam erwiesenen Vorsicht und Sorgfalt nach, dahin zu sehen, daß selbige von allem Auffruhr, Tumulte, und andern Ungebühr, zurücke gehalten werden mögen.

* In Orig. Pol. p. 107.

* Die Interims-Verwaltung derer Gerichte zu Sanock und Ciechanow betreffend.

297. Die Interims-Verwaltung der Grod-Gerichte zu Sanock u. Ciechanow betreffend.

Nachdem Wir dem Ober-Cammer-Herrn von Litthauen, und Unserm Gerichts-Starosten von Sanock, Georgio Mniszech, wie nicht minder Unserm Gerichts-Starosten von Ciechanow, Nieborski, die Erlaubniß, in fremde Länder zu reisen, gegeben haben, Wir aber dahin besorget seyn, daß die Verwaltung der heiligen Gerechtigkeit nicht aufhören möge; Als haben Wir an ihre Stelle folgende Personen, nehmlich in der Landschafft Sanock, Casimirum Bukowski, Richtern von Sanock, und in dem Lande Ciechanow, Michaelem Nosarzewski, zu ihren Verwesern einsetzen wollen, welche in Ab-

wesenheit gemeldter Starosten, biß zu ihrer Wiederkunfft, die Grod-Gerichte, denen alten Rechten nach, zu halten schuldig seyn sollen.

Die neue Kirche zu Warszawice wird confirmiret.

298. Die zu Warszawice neu-aufgerichtete Kirche wird confirmiret.

Da der Cron-Hof-Marschall und Schatz-Meister derer Preußischen Lande, Franciscus Bielinski, aus andächtigem Eiffer vor die Religion, eine Kirche in seinen Erb-Gütern, Warszawice, an statt derjenigen aufgerichtet, welche in Radwankow durch die Weichsel niedergerissen und ruiniret worden; Als haben Wir, in Erwegung dessen, diese Fundation approbiren, und das Jus Collationis, so Wir vorhero, wegen der Kirche zu Radwankow, gehabt, dem Erben von Warszawice conferiren, und besagte Kirche mit allen ihren Gründen und Plätzen denen Kirchen-Rechten und Immunitäten, unter der Direction des Bischoffs von Posen, auf ewige Zeiten zuschreiben und einverleiben wollen.

Das Schloß zu Oswiecim betreffend.

299. Das Schloß zu Oswiecim.

300. Der unter Broszkowice liegende Weichsel-Zoll wird zur Reparatur des Schlosses zu Oswiecim gewiedmet.

Constitut. 1667. fol. t. Clowodnc.

Nachdem Wir den Verfall des Schloßes zu Oswiecim in besondere gnädigste Erwegung ziehen, und dannenhero verhüten wollen, daß es künfftighin nicht in den äussersten Ruin gerathe; Als haben Wir, mit Beyfall sämtlicher Stände, zu desselben Ausbesserung, die Einnahme des unter Bruszkorowice liegenden Weichsel-Zolles, von dem Fisch- und Holtz-Wercke, so durch die Kauffleute aus, und nacher Schlesien zu Wasser verführet wird, nehmlich von jedem Schock Fische, Zehn Pohlnische Groschen, und von dem Holtze das zehnde Stücke, auf Dreyßig Jahr hindurch, eben so, wie gedachter Zoll hierzu, durch die Constitution de Anno 1667. gewiedmet gewesen, assigniren wollen. Wie dann besagter Zoll an dasigen Starosten entrichtet, durch seinen Unter-Einnehmer eingenommen, und zur Reparatur und Ausbesserung des Schloßes zu Oswiecim angewendet werden soll.

301. Die Einnahme des erhobenen Weichsel-Zolles soll vindiciret werden.

Und weiln der ehemahlige Staroste von Oswiecim, Lubowiecki, erwehnten zur Reparatur des Schloßes zu Oswiecim, durch die Constitution de Anno 1667. bestimmten Wasser-Zoll, seit 30. Jahren eingenommen, und dennoch selbiges keinesweges repariret, sondern noch mehr verwüstet hat; Als tragen Wir, mit Einwilligung sämtlicher Stände, Unserm Starosten zu Oswiecim, Malachowski, hiermit auf,

daß er besagte Einnahme von denen Erben des Starosten Lubowiecki, in foro competenti abfordern soll.

Die Privilegia hingegen, welche von Unseren Durchlauchtigsten Vorfahren der Stadt Oswiecim, wegen der Saltz-Niederlage, und Aus- und Einfuhre derer Waaren aus Schlesien in Unser Königreich, und aus dem Königreiche nacher Schlesien, ertheilet und durch die * Constitutiones de Anno 1565. und 1647. approbiret worden, wollen Wir, damit die Einkünffte Unserer Cammer zu Oswiecim desto gewisser seyn mögen, in allen ihren Puncten, Clauseln, und denen darinnen enthaltenen scharffen Straffen reassumiret, und selbige hierdurch auf ewige Zeiten bestätiget haben.

* In Orig. Pol. p. 108.

Constit. de anno 1565. fol. 111. Tit. Miasto Oswiecim. Constit. 1647 fol. 10. Tit. Sklad.

302. Die Hertzogthümer Zator und Oswiecim sollen zwey Land-Deputirten erwehlen.

Auch verstatten Wir, mit allgemeinem Beyfall derer Stände, daß die Hertzogthümer Zator und Oswiecim, die Prærogativen anderer Woywodschafften, in Erwehlung zweyer Land-Deputirten auf die Reichs-Täge, auf ewige Zeiten geniessen mögen.

Wie Wir dann gleichfalls vor genehm halten, daß besagten Land-Deputirten, nach Innhalt der Constitution de Anno 1564. eine Pension aus dem Cron-Schatze gereichet werde.

Die Gräntz-Scheidung zwischen der Stadt Kruswica und dem Dorffe Kobylnicki, ingleichen das Dorff Nowogrobla, so dem Cron-Regenten, Josepho Lipski, conferiret wird, betreffend.

303. Die Gräntz-Scheidung zwischen der Stadt Kruswica rc. betreffend.

Um denen Streitigkeiten, welche zwischen der Stadt Kruswica, und dem Dorffe Kobylniki, wegen des Grund und Bodens Ostrowek entstanden, abzuhelffen, haben Wir, mit Einwilligung Unsers Litthauischen Cantzley-Regentens und Starostens von Przedecz, Antonii Kosowski, aus dem Hause Glogowa, als jetzigen Erb-Besitzers, selbigen der Stadt Kruswica zugeeignet, und an dessen Stelle dem Dorffe Kobylniki, den in der Woywodschafft Inowlocław gelegenen Grund Niemojewkow, mit allen darauff befindlichen Gebäuden, cum Jure Terrestri, zugesprochen, ingleichen das in der Woywodschafft Belzk befindliche Dorff, Nowogrobla, dem Cron-Regenten, Josepho Lipski, Jure Terrestri, conferiret.

304. Das Dorff Nowogrobla betr.

Die zu denen Starosteyen Mosina und Golencina ehemahls angeordnete Commission wird wieder reassumiret.

305. Die wegen der Starosteyen Mosina und Golencina angeordnete Commission betr.

Nachdem Unsere in der Woywodschafft und in dem Districte von Posen gelegenen Königlichen Güter Mosina und Golencina, davon das erstere dem Kwilecki, das letztere aber dem von Miaskowski zugehöret, durch die obschwebenden Kriegs-Läuffte gäntzlich ruiniret, und die von Ihro Königl. Majest. Unserm glorwürdigsten Vorfahren, zu Untersuchung der Repartition und vorgeschossenen Unkosten, angeordneten Commissiones durch Dero erfolgten Todt unterbrochen worden; Als reassumiren Wir selbige, krafft gegenwärtiger Constitution, und wollen aus Unserer Cantzley dieserhalb ein neues Instrument ausfertigen lassen, nachgehends aber denjenigen Ausspruch, welchen die darzu ernenneten Commissarii, wegen erwehnter Anforderungen, machen werden, approbiren.

Das bey Warschau errichtete Zucht-Hauß betreffend.

306. Das Zucht-Hauß bey Warschau.

Demnach der (p. t.) Bischoff von Philadelphien, Suffraganeus von Luceorien und Probst zu Warschau, Adamus Rostowski, ein Zucht-Hauß nahe bey Warschau, zur Bändigung und Besserung boßhaffter und leichtfertiger Leute, errichtet; Als haben Wir besagte Stifftung, als eine dem Publico nothwendige und heilsame Sache, approbiren, und Unser dieserhalb aus der Cron-Cantzley ertheiltes und eigenhändig unterschriebenes Privilegium, krafft gegenwärtigen Reichs-Tages, in allen Puncten und Clausuln bestätigen wollen.

* Die Academie zu Cracau.

* In Orig. Pol. p. 109.

307. Die der Academie zu Cracau incorporirte Probstey zu Wieliczka betreffend.

Auch wollen Wir hiermit die Rechte und Privilegien der Academie zu Cracau, wie nicht minder die Incorporation der Probstey zu Wieliczka, approbiret haben.

Die dem Secretario gegenwärtiger Reichs-Tags-Constitutionen bezeigte Danckbarkeit betreffend.

Da Unser oberster Schatz-Notarius, Valerianus Kicinski, Unserm Durchlauchtigsten Herrn Vater und Vorfahren, glorwürdigsten Andenckens, und der Republic etliche

Dreyßig Jahre hindurch, treu-fleißige und ersprießliche Dienste erwiesen, als haben Wir nicht nur, in Ansehung dessen, sondern auch in Erwegung derer bey jetzigem Reichs-Tage gehabten Bemühungen, sein hier in Warschau auf dem Marckte gelegenes Hauß, sowohl währender Reichs-Täge und öffentlichen Zusammenkünffte, als auch, wenn Wir hierselbst ausser denen Reichs-Tägen anwesend sind, von der Einqvartierung ex officio, und allen Bürgerlichen Beschwerungen auf immerwährende Zeiten befreyen, und selbiges dem Adelichen Land-Rechte einverleiben wollen.

308. Das dem von Kicinski zugehörige Hauß in Warschau wird von der Einqvartierung befreyet.

Die alten Rechte von der Quarta werden reassumiret.

Wir reassumiren die alten Rechte, welche wieder diejenigen, so den Sold der Armée zurücke behalten, verfasset worden, und beziehen Uns in allem und jedem auf die Constitutiones de Annis 1569. 1661. 1667. die von der Quartâ und dem Quadruplo, das ist, von derjenigen Abgabe handeln, krafft welcher jährlich der Vierdte Theil aller aus denen Königlichen Gütern gezogenen Einkünffte, zum Unterhalt der Armée, bezahlet werden soll, da Wir dann zu Untersuchung besagter Quartæ folgende Personen, und zwar aus dem Senate: (p. t.) Vladislaum Trzcinski, Castellanen von Rawa, Petrum Dunin, Castellanen von Radom; Von der Ritterschafft, und zwar aus Klein-Pohlen: Josephum Zaluski, Unsern Starosten von Rawa, Johannem Wolski, Grod-Schreibern von Chencin, Unsern Secretarium; Aus Groß-Pohlen: Timotheum Podoski, Starosten von Rypin, Casimirum Bleszynski, Mund-Schencken von Petricau, zu Commissarien ernennen.

Constit. de Anno 1569. fol. 153. Constit. 1661. fol. 4. tit. O Starey Quarcie, Constit. 1667. fol. 3. t. Umocnienie.

309. Zu Untersuchung der sogenannten Quarta werden Commissarii ernennet.

Residentes ad Latus Nostrum, oder Verzeichniß derer Senatoren, so sich künfftig bey Uns aufhalten sollen.

Von dem Ersten Tage des Monats Augusti 1736. an:

310. Residentes ad latus S. R. Majestatis.

Præm. titulis: Der Ertz-Bischoff zu Gnesen und Primas des Königreichs Pohlen und Groß-Hertzogthums Litthauen, der Castellan von Posen, und Castellan von Sandeck.

Von

Von dem Ersten Tage des Monats Novembris 1736. an:

Erwehnter Herr Primas Regni und Ertz-Bischoff zu Gnesen, der Woywode von Cracau, der Castellan von Sendomir, und Castellan von Meseritz.

Von dem Ersten Februario 1737. an:

Der Ertz-Bischoff von Lemberg, der Woywode von Posen, der Castellan von Kalisch, der Castellan von Wislic.

Von dem Ersten Majo besagten Jahres an:

Erwehnter Ertz-Bischoff von Lemberg, der Woywode von Wilna, der Castellan von Woynic, der Castellan von Bieck.

* Auf das Andere Jahr.

* In Orig. Pol. p. 110.

Von dem Ersten Tage des Monats Augusti an, biß zum Ende Octobris, 1737.

Der Bischoff von Cracau, der Castellan von Wilna, der Castellan von Siradien, der Castellan von Radom.

Von dem Ersten Februario 1738. an, biß zum Ende Aprilis.

Der Bischoff von Cujavien, der Woywode von Kalisch, der Castellan von Lenczyc, der Castellan von Zawichost.

Vom Ersten Majo an, biß zu Ende Julii 1738.

Erwehnter Bischoff von Cujavien, der Woywode von Trock, der Castellan von Samogitien, der Castellan von Lensk.

Recess zum künfftigen Reichs-Tage.

Nachdem die, zu Haltung gegenwärtigen Pacifications-Reichs-Tages, gewiedmete zweywöchentliche Zeit kaum zur Abhandlung derer vornehmsten die Republic angehenden Materien zulänglich seyn wollen; Als finden Wir Uns genöthiget, die sowohl de annis 1717. und 1726. als von andern Jahren her in denen vorigen Reichs-Tags-Recessen, enthaltene Desideria derer Woywodschafften, Landschafften und Districte biß zu künfftigem Reichs-Tage zu verschieben.

311. Die Recesse von A. 1717. und 1726. werden reassumiret.

Venceslaus Rzewuski, Cron-Feld-Muster-Schreiber und Land-Bothen-Marschall gegenwärtigen Reichs-Tages.

Johannes auf *Lipie Lipski*, Bischoff von Cracau, Fürst zu Severien, und aus dem Senate, zu Abfassung gegenwärtiger Constitutionen, abgeordneter Deputirter.

Augu-

Augustus Alexander, Fürst *Czatoryiski*, Woywode und General-Staroste derer Reußischen Landschafften, und aus dem Senate, zu Abfassung gegenwärtiger Constitutionen, abgeordneter Deputirter.

Nicolaus Podoski, Woywode von Plock, und aus dem Senate, zu Abfassung gegenwärtiger Constitutionen, ernannter Deputirter.

Josephus Oginski, aus dem Hause Kozielsko, Woywode von Trock, und aus dem Senate, zu Abfassung gegenwärtiger Constitutionen, verordneter Deputirter.

Adamus Malachowski, Staroste von Oswiecim, Land-Bothe des Hertzogthums Zator und Oswiecim, und zu Abfassung jetziger Constitutionen, aus der Provintz Klein-Pohlen, abgeordneter Deputirter.

Johannes Paulus Peplowski, Cammer-Herr und Land-Bothe der Woywodschafft Podolien, und zu Abfassung gegenwärtiger Constitutionen, aus der Provintz Klein-Pohlen, abgeordneter Deputirter.

Georgius Vandalinus Mniszech, aus Groß-Konczyce, Cammer-Herr des Groß-Hertzogthums Litthauen, Staroste von Sanock, Deputatus ad Constitutionem, aus der Provintz Groß-Pohlen.

Josephus Lipski, aus dem Hause Lipie, Regent der Cron-Cantzley, Deputatus ad Constitutionem, aus der Provintz Groß-Pohlen.

Casimirus Niesiolowski, Staroste von Cyryn, Deputatus ad Constitutionem, aus der Provintz des Groß-Hertzogthums Litthauen.

Michael Adamus Slizien, Staroste von Krewsk und Wisniewsk, und zu Abfassung gegenwärtiger Constitutionen, aus dem Groß-Hertzogthum Litthauen, abgeordneter Deputirter.

Valerianus Kicinski, Ihro Königl. Maj. oberster Schatz-Notarius, und zu Abfassung gegenwärtiger Constitutionen verordneter Secretarius.

Con-

* Constitutiones des Groß-Hertzogthums Litthauen, welche auf gegenwärtigem Pacifications-Reichs-Tage errichtet worden.

* In Orig. Pol. p. 111.

Auf was Art die Contribution von denen Rauch-Fängen abgeschaffet, und die Bezahlung der Litthauischen Armée veranstaltet werden könte.

Da Wir dem allgemeinen Verlangen derer Land-Deputirten des Groß-Hertzogthums Litthauen ein sattsames Gnügen thun, und davor nachdrücklich sorgen wollen, wie die zur Beschwerung derer Adelichen Erb-Güter gereichende Contribution von denen Rauch-Fängen, sonst Podymne genannt, erleichtert werden könte, Wir aber auf gegenwärtigem ausserordentlichen Reichs-Tage, auf welchem nur eigentlich von der inn- und ausserhalb des Landes herzustellenden Ruhe und Sicherheit gehandelt worden, wegen der zu denen Berathschlagungen übrigen kurtzen Zeit, solches vorjetzo zu völliger Endschafft zu bringen, nicht im Stande sind; Als wollen Wir, mit allgemeiner Bewilligung dieser Provintz, besagte Materie, sobald Uns nur die Zeit solches zu thun erlauben wird, vor Uns nehmen; Wie Wir dann mit denen Litthauischen Ministris Status & Belli, vor jetzigem ausserordentlichen Reichs-Tage, bereits darüber conferiret haben.

312. Die Abschaffung derer Rauch-Fangs-Gelder, sonst Podymne genannt, betr.

Wannenhero die Land-Deputirten aus denen Woywodschafften und Districten, nebst denen Senatoren und Ministris, auf denen Relations-Land-Tägen Projecte, welche der Approbation und Decision des künfftigen ordentlichen Reichs-Tages überlassen werden sollen, zu entwerffen, und Mittel, ohne sich in einige Lustrationes (oder Untersuchungen der Güter) einzulassen, ausfündig zu machen haben werden, auf was Art die Contribution von denen Rauch-Fängen, nach dem Verlangen derer Einwohner des Groß-Hertzogthums Litthauen, abgeschaffet, und die Litthauische Armée dennoch richtig bezahlet werden könte, und wie die Geistlichen, gleich denen Adelichen Land-Gütern, zu Tragung dieser Onerum mit zu ziehen seyn möchten.

313. Es sollen Mittel ausfündig gemacht werden, wie die Litthauische Armée, ohne die Rauch-Fangs-Gelder, dennoch richtig bezahlet werden kan.

Von dem Schatz-Tribunale des Groß-Hertzogthums Litthauen.

Um den Abgang derer verstorbenen, und durch die letztere Constitution zu dem Schatz-Tribunale deputirt gewesenen Senatoren, zu ersetzen, haben Wir, statt ihrer, folgende

314. Zu dem Schatz-Tribunale des Groß-Hertzogthums Litthauen werden Deputirte erneñet.

de Personen aus dem Senate, nehmlich: (p. t.) den Bischoff von Wilna, Zienkowicz, ferner: Josephum Oginski, Woywoden von Trock, Crispinum, Castellanen von Samogitien, Zaba, Castellanen von Plock, Niezabitowski, Castellanen von Nowogrod, nebst dem Instigatore oder Vice-Instigatore des Groß-Hertzogthums Litthauen, hierzu ernennet.

Die Correctur oder Verbesserung derer Rechte des Groß-Hertzogthums Litthauen betreffend.

315. Die Correctur derer Litthauischen Rechte wird biß auf den künfftigen Reichs-Tag ausgesetzt.

Da die Zeit bey gegenwärtigem ausserordentlichen Reichs-Tage nicht zulänglich ist, als haben Wir die Verbesserung derer Rechte des Groß-Hertzogthums Litthauen, nach Innhalt der geschehenen öffentlichen Erklärung und derer vorhergehenden Verfassungen, biß auf künfftigen Reichs-Tag auszusetzen vor nöthig befunden.

Wegen derer aus dem Groß-Hertzogthum Litthauen weggenommenen Leute, soll eine Commission gehalten werden.

Nachdem Ihro Majestät, der Durchl. Czaarin, gevollmächtigtem Herrn Gesandten, dem (p. t.) von Kayserling, wegen * vieler aus dem Groß-Hertzogthum Litthauen weggenommenen Leute, Vorstellung geschehen, selbiger aber, Nahmens Ihro Czaarischen Majestät, declariret, daß Rußischer Seits hierzu Commissarii ernennet werden solten; Als wollen Wir es denen an der Gräntze liegenden und andern Beschwerde führenden Woywodschafften und Districten des Groß-Hertzogthums Litthauen lediglich überlassen, durch wen sie ihre Klagen, nehmlich: wegen der in dem Rzecyckischen Districte abgebrannten Stadt Wielki, und derer übrigen in andern Woywodschafften und Districten durch das Feuer ruinirten Güter, ferner: die wiederzugebenden Unterthanen und andere Unbilligkeiten, als die mitgenommenen Gelder, Pfänder und Pferde, ingleichen die in Hafft genommenen, und im Arreste behaltenen Edelleute, und andere bey dergleichen Fällen entstandene Gravamina betreffend, ausführen lassen, und ob sie, entweder die auf gegenwärtigem Reichs-Tage in Activität stehende Land-Bothen hierzu ernennen, oder auf denen Relations-Land-Tägen andere Commissarios zu dem Ende erwehlen wollen, welche mit denen Rußischen Commissarien, der Zeit und des Ortes halber, Abrede nehmen, hierauf einander die Specificationes derer verursachten Schäden, weggenommenen Unterthanen, und derer übrigen Gravaminum gemeinschafftlich überreichen, und unterschreiben, und alles zur unverzüglichen Vollziehung und Satisfaction bringen sollen.

* In Orig. Pol. p. 112.

316. Die wegen derer aus Litthauen weggenommenen Personen zu haltende Commission betreffend.

Ihro

Ihro Majestät der König erlauben, daß in Dero Abwesenheit die Assessorial- oder Hof-Gerichte in dem Groß-Hertzogthum Litthauen gehalten werden mögen.

Weil Unsere Litthauischen Hof-Gerichte viele Rechts-Sachen, ihrer Menge halber, und wegen Kürtze der Zeit, währenden Reichs-Tages nicht abthun können; Als geben Wir, um denen, so Gerechtigkeit verlangen, zu Hülffe zu kommen, auf Anhalten der Provintz Litthauen, dem Groß-Cantzler besagten Hertzogthums, krafft gegenwärtiger Zusammenkunfft, hiermit Erlaubniß, jedesmahl, wenn Wir nach Unsern Erb-Ländern verreisen, in Unserer Abwesenheit erwehnte Assessorial-Gerichte, nach Anleitung des von Uns dieserhalb zu ergehenden Rescripts, entweder in Grodno, oder in Brzesc zu halten, da Er dann solches denen Palatinaten und Districten vorher intimiren wird. In Abwesenheit des Groß-Cantzlers aber soll der Unter-Cantzler das Richter-Amt zu vertreten Macht haben.

317. Die Litthauischen Assessorial-Gerichte sollen in Abwesenheit J. M. des Königes gehalten werden.

Der Groß-Cantzler von Litthauen, (p. t.) Johannes Sapieha, auf Kodno, erhält Erlaubniß, ausserhalb denen Gräntzen des Reichs zu verreisen.

Nachdem der Groß-Cantzler des Hertzogthums Litthauen, Johannes Sapieha, auf Kodno, vermöge des letzthin ihm ertheilten Urlaubes, in die warmen Bäder, zu Rettung seiner Gesundheit, zu reisen, gesinnet ist; Als haben Wir die ihn angehenden Processe, sowohl in denen Ober- als Unter-Gerichten des Königreichs und Groß-Hertzogthums Litthauen, von seiner Abreise an, biß zu dessen Wiederkunfft in das Vaterland, krafft gegenwärtiger Zusammenkunfft suspendiret.

318. Den dem Litthauischen Groß-Cantzler gegebenen Urlaub, in das warme Bad zu reisen, betreffend.

Die Immunität derer Senatoren und Land-Deputirten betreffend.

Wir beziehen Uns auf alle Constitutiones, welche de Suspensione Causarum Senatorum & Deputatorum Terrestrium, das ist, die von denen Privilegien handeln, so die Senatores und Land-Deputirten dergestalt zu geniessen haben, daß alle mit ihnen vorfallende Rechts-Sachen, so lange, als sie in öffentlichen Verrichtungen gebrauchet werden, und selbige verwalten, aufgeschoben bleiben, und nicht entschieden werden; Wannenhero Wir die Decreta aller und jeder Gerichte, und die Suspensiones ab Officio, die von der Zeit an, da die Land-Täge zu Erwehlung derer Deputirten zum Reichs-Tage gehalten worden, ergangen, * weil sie dem Recht zuwieder sind, cas-

319. Die denen Senatoren u. Land-Deputirten zukommende Immunität betr.

* In Orig. Pol. p. 113.

cassiren, und vernichten. Aus eben dieser Ursache, und um soviel mehr, sollen diejenigen Urthel, welche der Prærogativ derer Land- und Grod-Officialisten einigen Abbruch thun, null und nichtig seyn.

Denen Exulanten wird eine Declaration ertheilet, (das ist,) wegen der Woywodschafft Smolensco und des Districts Starodubow, so ehemahls zu dem Groß-Hertzogthum Litthauen gehöret, wird eine Verfassung getroffen.

320. Die wegen der Woywodschafft Smolensco und des Districts Starodubow getroffene Verfügung.

Da die Woywodschafft Smolensco und der District Starodubow ihre sämmtlichen Land-Täge, wie nicht minder die Land- und Grod-Gerichte, in dem Groß-Hertzogthum Litthauen halten; Als wollen Wir die Senator-Stellen, nehmlich die Bischöffliche Würde, ingleichen die Woywoden- und Castellan-Chargen von Smolensco hinfüro gebohrnen Litthauern conferiren.

Denen Erben des ehemahligen Groß-Schatz-Meisters und obersten Land-Gerichts-Notarii in Litthauen, Kotla, wird die verlangte Quittung ertheilet.

321. Denen Erben des Litthauischen Groß-Schatz-Meisters, Kotla, wird eine Quittung ertheilet.

Nachdem die Rechnungen des ehemahligen Groß-Schatz-Meisters in Litthauen, Kotla, von denen Deputirten der Stände sattsam untersuchet, die zu ertheilende Quittung aber durch den in der Constitution de Anno 1726. enthaltenen Recess aufgeschoben worden, als haben Wir dessen Erbnehmen hierdurch völlig quittiren, und alle dieserhalb ergangenen Decreta cassiren wollen; Die aber annoch ausser diesem ausgegebene Summe setzen Wir ferner, per Recessum, aus, und approbiren die klaren dieserhalb ergangenen Decrete.

Wannenhero Wir Michaelem Slizen, Starosten von Krewsk und dessen Erbnehmen, wegen derer in dem Districte Wolkowysk gelegenen Güter Polonki, von denen Ansprüchen derer Creditorum des Schatzes und Chirographariorum befreyen, und selbigen bey dem von dem Litthauischen Tribunal zu Wilna Anno 1722. gesprochenen Decrete beständig schützen wollen.

Die Abschaffung derer Privat-Zölle in dem Groß-Hertzogthum Litthauen betreffend.

322. Die Privat-Zölle werden in dem Groß-Hertzogthum Litthauen abgeschaffet.

Das Groß-Hertzogthum Litthauen nimmt sowohl die Anno 1726. sub titulo: Die Abschaffung der unbilligen Geleite betreffend, nebst allen darinnen enthaltenen Cautelen und Verfassungen, als die auf gegenwärtigem Reichs-Tage von dem Königreiche Pohlen errichtete Coustitutiones, als ihre eigene an.

Eini-

Einige von denen Auswärtigen auf die Adelichen Güter erlangte Verschreibungen, oder Obligationes, werden aufgehoben.

323. Einige von denen Auswärtigen erhaltene Obligationes werden aufgehoben.

Wir verfügen durch gegenwärtiges Gesetze, daß die von verschiedenen auswärtigen Personen, sowohl in voriger, als bey jetziger Zeit, auf Adeliche Güter erlangte, von dem Tribunale aber nicht zuerkannte Verschreibungen, da selbige zum Nachtheil des Adelichen Vermögens gereichen, auf dieselben Güter, welche diejenigen, so die Schulden gemacht, nicht im Besitz haben, keinesweges gezogen werden sollen.

Die wegen der Braslawskischen Oeconomie getroffene Verfügung betreffend.

324. Die Oeconomie Braslaw soll der Braslawskischen Starostey einverleibet werden.

Da die Braslawskische Oeconomie, durch Mißbrauch und auf üble Information, von dasiger Gerichtsbaren Starostey, denen Gesetzen und der eingeführten Gewohnheit zuwieder, durch das Jus cummunicativum getrennet worden, hierdurch aber selbige großen Nachtheil leiden würde; Als verfügen Wir durch gegenwärtiges Gesetze, daß selbige besagter Braslawskischen Starostey incorporiret werden, und, dem alten Gebrauche und Gesetzen nach, * darzu gehören soll. Jedoch soll dieserhalb mit denen Partheyen, welchen daran gelegen, ein Vergleich getroffen werden.

* In Orig. Pol. p. 114.

Denen (p. t.) Fürsten von Radziwil wird eine Versicherung, wegen ihrer an die Republic habenden Geld-Forderung, gegeben.

325. Die denen Fürsten von Radziwil wegen ihrer Forderung von 80000. Pohln Gulden gegebene Versicherung betreffend.

Weil, nach Innhalt vieler in denen Constitutionen enthaltenen Recessen, die dem Fürsten, Michaeli von Radziwil, ehemahligem Unter-Cantzler und Unter-Feld-Herrn des Groß-Hertzogthums Litthauen, zukommende, und auf die Gesandschafft nach Rom verwendete, nachgehends aber durch die Constitutiones de annis 1703. 1717. und 1726. confirmirte Summe desselben Successoribus noch nicht ausgezahlet worden; als setzen Wir die unfehlbare Befriedigung erwehnter Forderung von 80000. Pohlnischen Gulden, per Recessum, biß auf künfftigen Reichs-Tag aus.

Die von denen Erben des ehemahligen Woywodens von Wilna, Casimiri Oginski, an den Schatz des Groß-Hertzogthums Litthauen formirte Forderung betreffend.

326. Die Forderung des

Da die Bezahlung der Summe, welche dem Woywoden von Wilna, Casimiro Oginski, vor verschiedene, mit merckli-

chem

Woywodens von Wilna, Casimiri Oginski, wird biß auf den künfftigen Reichs-Tag ausgesetzet.

chem Verlust seines eigenen Vermögens, verrichtete Gesandschafften angewiesen, und durch so viele Constitutiones bestätiget worden, durch Verhinderung derer wiedrigen Zeiten noch nicht, ja nicht einmahl ein Theil davon, bezahlet ist; Als wollen Wir selbige eben auf die Art, wie derer Fürsten von Radziwil ihre, biß auf künfftigen Reichs-Tag, per Recessum, ausgesetzt seyn lassen.

Die Verdienste des Woywodens von Witepsk betreffend.

327. Die Meriten des Woywodens von Witepsk, Marciani Oginski, sollen belohnet werden.

Nachdem die dem Vaterlande, mit allgemeinem Beyfall, erwiesene grossen Dienste des Woywodens von Witepsk, Marciani Oginski, eine Danckbarkeit verdienen; Als wollen Wir seiner und seiner Erben, bey sich ereignender Gelegenheit, in Austheilung derer Beneficien, eingedenck seyn.

Die Forderung des Fähndrichs von Osmian, Christophori Sulistrowski, betreffend.

328. Die Forderung des Fähndrichs von Osmian Sulistrowski betreffend.

Wir wollen dahin bedacht seyn, daß die Forderung des Fähndrichs von Osmian, Christophori Sulistrowski, alsdann, wann die Abgabe von denen Rauch-Fängen im Groß-Hertzogthum Litthauen aufgehoben wird, zugleich mit vergnüget werde, maaßen Wir selbige biß dahin ausgesetzt seyn lassen.

Dem obersten Notario des Groß-Hertzogthums Litthauen und ehemahligem Marschalle des Convocations-Reichs-Tages, Massalski, wird eine Declaration ertheilet.

329. Die dem ehemahligen Marschall des Convocations-Reichs-Tages, Massalski, assignirte Summa von 40000. Pohln. Gulden soll bezahlet werde.

Da die Summe von Viertzig Tausend Pohlnischen Gulden, welche, vermöge der bey dem Convocations-Reichs-Tage errichteten Constitution, dem Ober-Notario des Groß-Hertzogthums Litthauen, Massalski, als ehemahligem Land-Bothen-Marschalle besagten Reichs-Tages, vor seine Bemühung angewiesen worden, durch Verhinderung der wiedrigen Zeiten, noch nicht vergnüget ist; Als verfügen Wir, daß selbige aus denen Litthauischen Schatz-Einkünfften befriediget und ihm würcklich ausgezahlet werde.

* In Orig. Pol. p. 115.

* Distinction oder Unterscheid, so bey denen, die das Indigenat erhalten, und in den Adel-Stand erhoben worden, zu machen ist.

330. Distinctio Indigenatuum & Nobilitationum.

Wir declariren durch gegenwärtiges Gesetze, daß diejenigen, so das Indigenat erhalten, und in den Adel-Stand aufgenommen worden, gleichwohl aber denen Gesetzen nicht Gnüge

ge

ge geleistet, und besonders die Dissidenten, welche vor sich und ihre Erben den Catholischen Glauben anzunehmen versprochen haben, und dennoch in der alten Secte beharren, in ihren ersten Stand wieder zurücke kehren sollen.

Das von der Commission zu Grodno den 21. Oct. Anno 1717. gegebene Decret wird bestätiget.

Nachdem die in der Woywodschafft Mscislaw gelegenen, und dem in GOtt verstorbenen Johanni Hurk, Vice-Truchseßen und nachmahligem Fähndriche von Witepsk, und dessen Erben zuständigen Güter, Zubowszczyzna und Kolodziez, nebst denen dazu gehörigen Dörffern, Dziukow und Konarszczyzna, von alten Zeiten her, nach Innhalt derer Rechte, zu der Adelichen Land-Freyheit gehöret, und aus Irrthum in die Hybernen-Taryffe de Anno 1717. gesetzet und eingeschrieben, nachgehends aber durch ein, von der Commission zu Grodno im Jahr 1717. den 21. Octobr. ergangenes Decret, davon loßgesprochen, und Gerichtlich legitimiret worden; Als wollen Wir selbige, circa immunitatem Terrestrem, oder bey erwehnter Freyheit der Adelichen Güter, erhalten, und hierdurch verfüget haben, daß sie von aller Militair-Beschwerung auf immerwährende Zeiten gesichert seyn sollen, maaßen Wir hiermit das ergangene Decret bestätigen, und sie aus der Hybernen-Tabelle wieder heraussetzen.

331. Das Anno 1717. von der Commission zu Grodno ergangene Decret wird approbiret.

Die Confirmirung derer Privilegien des Hertzogthums Samogitien betreffend.

Wir bestätigen, krafft gegenwärtigen Reichs-Tages, die dem Hertzogthum Samogitien von denen Königen in Pohlen, Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren, ertheilte und von Ihnen confirmirte Privilegia und Donationes, in so weit selbige dem Juri communi nicht zuwieder sind, auf ewige Zeiten.

332. Die Privilegia des Hertzogthums Samogitien werden approbiret.

Relaxation, oder Wieder-Aufhebung einiger von denen Feld-Herren des Groß-Hertzogthums Litthauen ergangenen Decreten.

Nachdem wieder verschiedene zur Armée gehörige Personen einige Decreta von denen Feld-Herren, unter Trompeten und Trummel-Schall, publiciret worden; Als haben Wir selbige insgesamt und ohne Ausnahme, mit Einwilligung des (p. t.) Fürstens Wisniowiecki, Woywodens von Wilna und Litthauischen Groß-Feld-Herrn, krafft gegenwärtigen Reichs-Tages, mit Beyfall aller Stände, relaxiren und aufheben wollen. Da Wir dann besagten Personen ihren guten

333. Die von denen Feld-Herren des Groß-Hertzogthums Litthauen ergangene Decreta werden relaxiret.

ten

ten Nahmen und Ehre wiedergeben, und ihnen die Sicherheit des Lebens und ihrer Güter versprechen.

Die Gräntz-Scheidung zwischen denen Starosteyen Uswiat, Poduswiat und Wieliszko betreffend.

334. Die Gräntz-Scheidung zwischen denen Starosteyen Uswiat, Poduswiat und Wieliszko betreffend.

Nachdem die Gräntz-Scheidung zwischen denen Starosteyen Uswiat und Poduswiat durch das Absterben derer Commissarien, welche, vermöge der Anno 1717. errichteten Constitution des Pacifications-Reichs-Tages, darzu bestimmet gewesen, bißanhero nicht zum Stande kommen können, Wir aber, mit Beziehung auf ermeldte Constitution, die alten Rechte von denen Gräntzen Unserer Güter erhalten wollen; Als haben Wir zu dem Ende, damit gemeldte Uswiackische und Poduswiackische, wie nicht minder die Wieliszkische in der Woywodschafft Witepsk liegende Starosteyen, sowohl als die in der Woywodschafft Polocko gelegene Lehn-Güter Osmolowice, Syruta und Bruskurowice, durch gewisse * Gräntzen unterschieden, und alle, zwischen denen Einwohnern besagter Woywodschafften und denen Unterthanen erwehnter Güter, daher entstandene Streitigkeiten hinführo beygeleget werden mögen, krafft gegenwärtigen Reichs-Tages, folgende Personen zu Abthuung aller, wegen derer Gräntzen vorgefallenen Irrungen, nehmlich: (p. t.) Johannem Odachowski, Schatz-Verwahrern des Groß-Hertzogthums Litthauen, - - Bulhak, Vice-Truchseßen von Witepsk, - - Hurk, Land-Schreibern von Witepsk, Georgium Szczawinski, Mund-Schencken von Slonim, Ignatium Laniewski, Wacht-Meistern von Slonim, - - Buchholtzen, Obristen bey Unserer Armée, Thomam Rywocki, Starosten von Klewkow, Dominicum Suchodolski, Schwerdt-Trägern von Wolkowysk, zu Commissarien ernennet, und verfügen, daß selbigen dieserhalb eine besondere Instruction aus Unserer Litthauischen Cantzley ausgefertiget werden soll; Worauff sie, in Gegenwart des Cammer-Herrn von Plock oder Witepsk, oder im Fall besagte Officia vacant wären, in Beyseyn des am nächsten seyenden Land-Cammer-Herrn, zu beqvemer Zeit, ohne daß sie die Abwesenheit etlicher Commissarien daran hindern kan, auf dem Grund und Boden besagter Starosteyen und Lehn-Güter zusammen kommen, dererselben Gräntzen in behörigen Augenschein nehmen, die darüber entstandenen Streitigkeiten untersuchen, und die Gräntz-Scheidung zwischen ihnen, nach Recht und Gerechtigkeit, veranstalten sollen. Wie dann dieses nachgehends weiter in keinen Zweiffel gezogen werden soll, sondern die Besitzer gemeldter Güter dieser von denen Commissariis gemachten Einrichtung und Beschreibung derer

* In Orig. Pol. p. 116.

335. Zu gedachter Gräntz-Scheidung werden Commissarien ernennet.

derer Gräntzen genau nachzugehen, und sich daran begnügen zu lassen, gehalten seyn sollen.

Die Gräntz-Scheidung zwischen denen Königlichen und des Litthauischen Cantzley-Regentens, Antonii Dunin, Erb-Gütern betreffend.

Weil zwischen denen in der Woywodschafft Witepsk gelegenen, dem Litthauischen Cantzley-Regenten, Antonio Dunin, zuständigen alten Erb-Gütern, Tulow genannt, und dem Dorffe Puszkarze, so zu dem Schloß-Auffseher-Amte oder Horodnictwo von Witepsk gehöret, viele Streitigkeiten wegen derer Gräntzen entstanden; Als haben Wir zu deren Beylegung, nach Anleitung einer besondern Instruction, welche in dem aus Unserer Litthauischen Cantzley zu ergehendem Rescripte enthalten seyn soll, folgende Personen, nehmlich: (p. tit.) Franciscum Bulhak, Vice-Truchseßen von Witepsk, Bartholomæum Nowacki, Starosten von Wyszogrod, Ignatium Pysznicki, Casimirum Zukowski, und Alexandrum Tyzen, Grod-Regenten von Witepsk, zu Commissarien ernennet, denen Wir dann, krafft gegenwärtigen Reichs-Tages, anbefehlen, daß sie, nach Maaßgebung besagten Rescriptes, ohne sich durch die Abwesenheit eines Commissarii daran hindern zu lassen, zu beqvemer Zeit, an Ort und Stelle begeben, alle wegen derer Gräntzen obschwebende Streitigkeiten beylegen, Scheide-Gräben aufwerffen lassen, und ihr Commissariatisches Decisiv-Urthel derjenigen Parthey, so solches nöthig haben wird, ertheilen sollen.

336. Zur Gräntz-Scheidung derer Königl. und des Litthauischen Cantzley-Regentens, Antonii Dunin, Erb-Gütern werden Commissarii ernennet.

Die Stadt Kowno.

Auch haben Wir die der Stadt Kowno von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren ertheilte und von Uns confirmirte Rechte und Privilegien, in allen Puncten, Clausuln und Paragraphis genehm halten, und bestätigen wollen.

337. Die der Stadt Kowno zukommende Rechte und Privilegia werden confirmiret.

* Die Angelegenheit der Woywodschafft Mscislaw betreffend.

* In Orig. Pol. p. 117.

Nachdem die in der Woywodschafft Mscislaw gelegene, dem Woyski von Mscislaw, Casimiro Holynski, zuständigen Land-Güter Soin, von alten Zeiten her erblich gewesen, aus Irrthum aber, an statt Unserer Königlichen Güter in die Hybernen-Taryffe der Constitution de Anno 1717. hineingesetzet worden, und es sich nachgehends sowohl durch die dieserhalb beygebrachten klaren Documenta, als durch das von dem Schatz-Tribunale am 5. Octobr. 1718 gesprochene Decret, veroffenbaret, daß solche erblich sind; Als verfügen Wir, daß sie der Freyheit der Adelichen Land-Güter genießen sollen; Wie Wir dann die Documenta und Decreta, so ihre Erb-

338. Desiderium Palatinatus Mscislaviensis.

Gerechtigkeit erweisen, hierdurch approbiret, und sie, ohne Nachtheil der regulairen Bezahlung, welche der Litthauischen Armée, der nach Constitution de Anno 1717. zukomt, aus der Hybernen-Taryffe wieder heraus genommen haben wollen.

Die Antonio Wolski, und dessen Ehe-Frauen, Justinen, ingleichen Ignatio Wiszniewski, versprochene Sicherheit betreffend.

339. Die Antonio Wolski, u. dessen Ehe-Frau, ingleichen Ignatio Wiszniewski, versprochene Sicherheit betreffend.

Demnach Antonius Wolski dem Anno 1725. den 9ten Julii in dem Haupt-Tribunale des Groß-Hertzogthums Litthauen ausgefallenen Decrete in derjenigen Rechts-Sache, so darinnen angeführet ist, ein Gnügen gethan; Als wird selbiger von fernerm rechtlichen Anspruche in allen Gerichten frey erkläret, und ihme nebst seiner Ehe-Frauen, Justinen Wolskin, gebohrnen von Woynilowicz, die Sicherheit des Lebens und Vermögens, krafft gegenwärtigen Gesetzes, versprochen.

Und nachdem Ignatius Wiszniewski, des Fähndrichs von Zydaczew Sohn, von denen Erben des Schloß-Auffsehers von Pinsk, Alexandri Skirmonti, unschuldiger weise peinlich angeklaget, und in dem Tribunale zu Wilna verurtheilet worden, selbiger aber damahls minderjährig gewesen, und denen Studiis obgelegen, folglich vor Gerichte nicht erscheinen, noch sich verantworten können, als wollen Wir selbigem, nachdem er nunmehro die Jahre der Minderjährigkeit zurücke geleget hat, hierdurch verstattet haben, daß er den Reinigungs-Eyd, so, wie andere in dieser Sache gethan haben, entweder in dem Tribunale, oder in dem Grod zu Pinsk, auch ausserhalb der Zeit, da die Gerichte sonst gehalten werden, ablegen mag. Wie Wir ihme dann anbey die Sicherheit des Lebens und seines Vermögens versprechen.

Die Gräntz-Scheidung der Starostey Cyryn.

340. Die Gräntz-Scheidung der Starostey Cyryn betreffend.

341. Hierzu werden Commissarien ernennet.

Nachdem die ehemahlige von Unserm Durchlauchtigsten Vorfahren, zu der Gräntz-Scheidung zwischen der Starostey von Cyryn, und denen um selbige herum gelegenen Adelichen Gütern, ernennte Commission nicht zu Stande gekommen; Als haben Wir, auf Anhalten des Starostens von Cyryn und Obristens von Unsers Königl. Printzens Lbden. zustehenden Hussaren-Fahne, Casimiri Niesiolowski, nunmehro folgende Personen, nehmlich: Casimirum de Raessa, Schatz-Verwahrern der Woywodschafft Minsk, Martinum Chreptowicz, Starosten von Werbelsk, Fähndrichen von Unsers Königl. Printzens Hussaren-Fahne, Casimirum Zmijowski, Vorschneidern von Nowogrod, Georgium Saplica, Mund-Schencken von Nowogrod, Michaelem Truszynski, Cämmerern und Ober-Maaß-Auffsehern von Nowogrod, zu Commissarien ernennet, denen Wir eine besondere Instruction aus Unserer Litthauischen Cantzley werden ertheilen lassen, nach welcher sie sich richten, und nachdem sie vorhero an die umliegende Nachbarn Intimatoriales ergehen lassen, die Gräntzen, nach denen verhandenen Documenten, ohne jemanden Unrecht zu thun, in Richtigkeit

setzen

setzen und entscheiden sollen. Wie sie dann auch die Viere, dem Starosten von Cyryn gehörige, und von denen Odolinskiern erlangte Hufen, Odolinszczyzna * genannt, wie nicht minder dessen in dem Städtgen Cyryn gelegenes, und von denen Tryznischen Erben erkaufftes Erb-Grund-Stücke, mit Gräntzen bezeichnen lassen, und selbiges sowohl, als besagte Hufen, bey dem Adelichen Land-Rechte, und allen andern zur Erb-Gerechtigkeit gehörigen Immunitäten, dem Besitzer und dessen künfftigen Erben zu gute, schützen und erhalten sollen.

* In Orig. Pol. p. 118.

Die in dem Groß-Hertzogthume Litthauen wohnende Tartarn betreffend.

342. Die in dem Groß-Hertzogthum Litthauen wohnenden Tartern werden bey ihren alten Rechten erhalten.

Wir reassumiren, mit Einwilligung sämmtlicher Stände, die denen Tartarn, von denen Durchlauchtigsten Königen in Pohlen, und Groß-Hertzogen in Litthauen, ertheilte und nachgehends durch die auf denen Reichs-Tägen errichtete Constitution de Annis 1639. 1668. 1670. 1673. 1674. 1677. 1678. 1726 approbirte und bestätigte Privilegia und Freyheiten, sammt allen ihnen zu statten kommenden Rechten und Adelichen Immunitäten, so sie wegen ihrer Land-Güter zu geniessen haben, und wollen sie, als Leute, die zum Militair-Stande gehören, bey besagten ihren Rechten, krafft derer Pactorum Conventorum, unverletzt erhalten. Wie Wir dann, mit Beyfall aller Stände, hierdurch zugleich verfügen, daß erwehnte Tartarn zu keinen weitern Abgaben, als der Adel-Stand, gezogen, und dadurch beschweret werden sollen.

Die übrigen Desideria des Groß-Hertzogthums Litthauen werden per Recessum biß zu künfftigem Reichs-Tage ausgesetzet.

343. Recessus Desideriorum Magni Ducatus Lithvaniæ usque ad Comitia proxima.

Wir beziehen Uns auf den bey dem Schluße derer Constitutionen, welche das Königreich Pohlen auf gegenwärtigem Reichs-Tage errichtet hat, befindlichen Recess, und wollen gleichfalls aus der darinnen angeführten Ursache, nehmlich, weil die Zeit zu kurtz ist, die jetzigen Desideria derer Woywodschafften und Districte des Groß-Hertzogthums Litthauen, sowohl als diejenigen, so in denen Recessen derer vorigen Reichs-Täge enthalten sind, biß zu dem, mit GOtes Hülffe, künfftig kommenden Reichs-Tage ausgesetzet seyn lassen.

Venceslaus Rzewuski, Cron-Feld-Muster-Schreiber und Land-Bothen-Marschall gegenwärtigen Reichs-Tages.

Johannes auf *Lipie Lipski*, Bischoff von Cracau, Fürst zu Severien, und aus dem Senate, zu Abfassung gegenwärtiger Constitutionen, abgeordneter Deputirter.

Augustus Alexander, Fürst *Czartoryiski*, Woywode und General-Staroste derer Reußischen Landschafften, und aus dem Senate, zu Abfassung gegenwärtiger Constitutionen, abgeordneter Deputirter.

Nicolaus Podoski, Woywode von Plock, und aus dem Senate, zu Abfassung gegenwärtiger Constitutionen, ernannter Deputirter.

Josephus Oginski, aus dem Hause Kozielsko, Woywode von Trock, und aus dem Senate, zu Abfassung gegenwärtiger Constitutionen, verordneter Deputirter.

Adamus

Adamus Malachowski, Staroste von Oswiecim, Land-Bothe des Hertzogthums Zator und Oswiecim, und zu Abfassung jetziger Constitutionen, aus der Provintz Klein-Pohlen, abgeordneter Deputirter.

Johannes Paulus Peplowski, Cammer-Herr und Land-Bothe der Woywodschafft Podolien, und zu Abfassung gegenwärtiger Constitutionen, aus der Provintz Klein-Pohlen, abgeordneter Deputirter.

Georgius Vandalinus Mniszech, aus Groß-Konczyce, Cammer-Herr des Groß-Hertzogthums Litthauen, Staroste von Sanock, Deputatus ad Constitutionem, aus der Provintz Groß-Pohlen.

Josephus Lipski, aus dem Hause Lipie, Regent der Cron-Cantzley, Deputatus ad Constitutionem, aus der Provintz Groß-Pohlen.

Casimirus Niesiolowski, Staroste von Cyryn, Deputatus ad Constitutionem, aus der Provintz des Groß-Hertzogthums Litthauen.

Michael Adamus Slizien, Staroste von Krewsk und Wisniewsk, und zu Abfassung gegenwärtiger Constitutionen, aus dem Groß-Hertzogthum Litthauen, abgeordneter Deputirter.

Valerianus Kicinski, Ihro Kön. Maj. oberster Schatz-Notarius, und zu Abfassung gegenwärtiger Constitutionen verordneter Secretarius.



Dreßden, gedruckt bey der verw. priv. Hof-Buchdr. Stößelin.

Register

über die vornehmsten Materien, nebst einigen dabey gemachten Anmerckungen.

Die erste Numer bedeutet die Paginam, die andere den Paragraphum, oder Marginalien, und der * die Anmerckung.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

Köni-

 einer

U.

W.

Z.



Hist. Polon
6, spec

